3 1761 07444648 5

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diereforminungar00et

3187
181-03-48.

Die

Reform in Ungarn.

Aus dem Ungarischen

des

Freiherrn Joseph Eötvös.

Uebersetzt

von

Dr. H . . . . .

Eduard Zdenčaj

Leipzig.

Karl Franz Köhler.

1846.

Iz knjižnice
narodne čitaonice križevačke.
Br. II — 173

Eine wahre Reform läßt sich nicht immer durch bloße Modification des Bestehenden erreichen; denn zuweilen steht das Bestehende in vollkommenem Widerspruche mit dem Beabsichtigten; und so wird in derlei Fällen die radicale Ausrottung des Alten, eben so wie die radicale Herstellung des Neuen nothwendig.

Graf Steph. Széchenyi
in seinem 1846 erschienenen Werke über die
Dampfschifffahrt auf dem Plattensee.

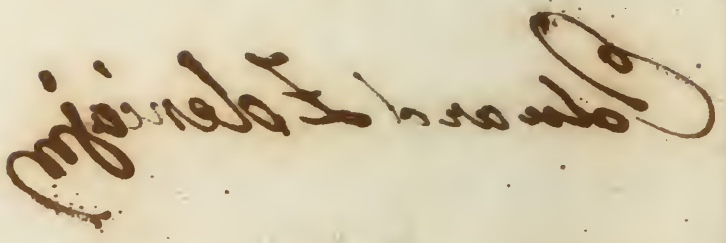

Die

Reform in Ungarn.

DEC
11

Einleitung.

Unser Vaterland kann in seinem gegenwärtigen Zustande nicht dauernd verharren; hiervon sind wir Alle vollkommen überzeugt; es wird daher unnöthig, die Nothwendigkeit der Reformen zu beweisen, und wir haben unsre Aufmerksamkeit blos jenen Mitteln zuzuwenden, durch welche das offenbar allgemeine Verlangen nach der Reform je früher und leichter erfüllt werden kann.

In Bezug aber auf diese Mittel waren die Meinungen bisher sehr verschieden. Einige hofften die Reform mit Beibehaltung unsres gegenwärtigen constitutionellen Lebens durch theilweise und zeitweise einzuführende Verbesserungen zuwege zu bringen; Andere hielten im Gegensatze eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes nur dann für möglich, wenn die Reform sich nicht blos auf einzelne Gegenstände, sondern auf unsre gesammte Verfassung zugleich erstreckt.

Ehe ich meine eigene Ansicht in dieser Angelegenheit ausspreche, wird es nothwendig, den Leser auf den gegenwärtigen Zustand des Vaterlandes aufmerksam zu machen, weil meiner Ueberzeugung nach als Grundbedingung jeder Reform die vollkommene Erkennung des zu verbessernden Zustandes zu betrachten ist. — Die politischen Grundsätze gleichen dem Magnet, welcher dem Schiffer nur dann zur Richtschnur dienen kann, wenn dieser den Punkt, auf welchem sich sein Schiff befindet, zu bestimmen und die Magnetnadel zu berechnen versteht.

Wenn wir Ungarn mit anderen civilisirten und constitutionellen Staaten vergleichen, werden wir bei uns zahllose Insti-

tutionen finden, durch die unser Vaterland von jenen aller andern Nationen abweicht. Diese Abweichung, ich möchte sie eine politische Originalität nennen, zieht unsre Aufmerksamkeit vorzüglich in dreifacher Hinsicht auf sich.

Die erste bezieht sich auf die bei uns bestehende Verschiedenheit der Volksklassen in Hinsicht ihrer constitutionellen Stellung.

Die zweite auf die Stellung unsrer Gesetzgebung.

Die dritte auf die Verhältnisse unsrer Administration.

Betrachten wir diese Gegenstände einzeln!

I. Die verschiedenen Volksklassen.

Gelehrte, die ein Gefallen an Klassificationen finden, theilten seit jeher die Privilegirten des Vaterlandes in vier Klassen oder Stände; in noch zahlreichere Klassen aber theilten sie die Nichtprivilegirten. Um einfacher zu verfahren, und weil diese ausgedehnte Klassification zur Erkennung unsrer politischen Zustände nicht nothwendig ist, werde ich blos über den Unterschied, der zwischen den Adeligen und Unadeligen eintritt, sprechen.

Die Gesammtbevölkerung Ungarns besteht nach Fényes, — dessen Angaben ich überhaupt, wo von Zahlen die Rede ist, folge — aus 11,184,288 Seelen. Von diesen gehören 544,372, d. h. ohngefähr $\frac{1}{20}$, dem Adel an. Fragen wir nun, worin sich der Zustand dieses zwanzigsten Theils von jenem der übrigen $\frac{19}{20}$ unterscheide, können wir die Antwort hierauf in der sehr einfachen Behauptung zusammenfassen, daß jedes constitutionelle Recht ausschließlich der ersten Klasse zusteht, jede Last zur Erhaltung des constitutionellen Staates die zweite trifft.

Auf den ersten Anblick erscheint dieser Ausspruch im 19ten Jahrhundert so sonderbar, daß nicht nur Jedermann, sondern selbst der ungarische Edelmann sich weigern wird, der Behauptung in ihrer ganzen Allgemeinheit beizupflichten; gehen wir aber die ganze Reihe der verfassungsmäßigen Rechte und

Pflichten durch, werden wir in Bezug auf die Anwendung unsrer blos scheinbar sonderbaren Behauptung sehr wenig Ausnahmen finden.

Wer ist es, der an der Gesetzgebung durch frei gewählte Abgeordnete und dem Instructionsrecht für dieselben Antheil nimmt?

Der Adel.

Wer wirft in den Comitaten die sogenannte Domesticalsteuer* aus und revidirt die sich auf selbe beziehenden Rechnungen?

Der Adel.

Wer wählt die Beamten und Richter im Comitate?

Der Adel.

Wer verfügt über die öffentlichen Arbeiten?

Der Adel.

In wessen Händen befinden sich gegenwärtig ausschließlich beinahe alle Aemter des Reichs?

In denen des Adels.

Wer besitzt beinahe den ganzen Grund und Boden des Reichs, entweder als eigene Allodiatur, oder als Urbarialbesitz?

Der Adel.

Und wessen Steuerquantum wird auf dem Wege der Gesetzgebung und durch wen bestimmt?

Das des Unadeligen durch den Adel.

In wessen Angelegenheiten fällt der Comitatsrichter die meisten Urtheile nach Gutdünken?

In denen des Unadeligen.

Wer trägt die ganze Last der Domesticalsteuer?

Der Unadelige.

Wer leistet die öffentlichen Arbeiten?

Der Unadelige.

Aus welcher Klasse besteht unsre Armee?

Aus der der Unadeligen.

*) Unter Domesticalsteuer versteht man diejenige, welche zur Deckung der Administrationsbedürfnisse der Gerichtsbarkeiten gehört, als da sind Bezahlung der Beamten, Unterhaltung der Aemter, Straßenbau u. s. w.

Wer bearbeitet mittelst der Urbarialleistungen beinahe den gesammten Boden des Vaterlandes?

Der Unadelige.

Unter den angeführten findet sich kein einziger Punkt, über den sich nicht ausführlicher sprechen ließe; damit man mich jedoch nicht einer demokratischen Leidenschaftlichkeit anklage, will ich mich jedes Commentars enthalten und blos noch Einiges bemerken. Man dürfte nämlich gegen meine Behauptung einwenden, daß, nachdem im 4ten und 5ten Artikel des jüngsten Reichstages die Besitz- und Aemterfähigkeit jedem Unadeligen zugestanden worden, auch das Bild, welches ich von der Lage unsrer Volksklassen entworfen, aufgehört wahr zu sein.

Meine Antwort hierauf ist, daß Niemand von den riesenmäßigen Folgen der angeführten Artikel inniger überzeugt sein kann, als gerade ich, — daß aber nichtsdestoweniger bis auf diesen Augenblick die Lage der Unadeligen sich um Nichts geändert, ja, daß eine solche Veränderung so lange nicht eintreten könne, bis die Absicht der Gesetzgebung durch neue, annoch fehlende Anordnungen unterstützt wird.

In Ländern wie Ungarn, in denen jedes von der Regierung nicht besetzte Amt durch Wahlen besetzt wird, die höheren Regierungsämter aber größtentheils Jenen ertheilt werden, die früher ein Wahlamt besessen, kann der Ausspruch der Amtsfähigkeit des Unadeligen keine bedeutenden Folgen haben, so lange sich das Wahlrecht ausschließlich in den Händen des Adeligen befindet. Was aber die Besitzfähigkeit des Unadeligen anlangt, wird auch diese Ausdehnung, obschon im Ganzen mehr in's Leben eingreifend, als die frühere, dennoch keine auffallenden Veränderungen herbeiführen; denn so lange der Unadelige keinen Einfluß auf die Wahl seines Richters und die Administration des Comitates, in welchem sein Besitzthum liegt, ausüben wird, so lange er von seinem Besitze — wenigstens dem mobilen — eine Steuer zahlen wird, von welcher der Adelige gänzlich befreit ist: dürfen wir blos in wenig Fällen erwarten, daß der Unadelige, sich des neuen Zugeständnisses bedienend, seine Habe zur Erlangung adeligen Besitzes verwenden

werde; und zwar um so weniger, weil durch den angeführten vierten Artikel blos eine jener vielen Schwierigkeiten gehoben wurde, die sich dem Erlangen des Grundbesitzes bei uns entgegenstellen, und weil, so lange die Aviticität und andere Hindernisse noch bestehen, vorzüglich der Unadelige von jeder Besitzerwerbung eines adeligen Bodens zurückschrecken muß.

Somit hat sich der Zustand der unadeligen Klassen bei uns durch den 4ten und 5ten Artikel des jüngsten Landtags nicht thatsächlich verändert, und es bleibt, was ich über sie früher gesagt, noch immer so wahr, als ob diese Artikel in unsrem Gesetzbuche noch gar nicht vorhanden wären.

II. Die Gesetzgebung.

Es ist nicht meine Absicht, hierorts ein kritisches Urtheil über unsere Gesetzgebung zu fällen; ich beschränke mich daher auf die einfache Angabe jener Momente, in welchen unsre Gesetzgebung von jener anderer constitutioneller Völker abweicht.

Der erste Moment, der in dieser Hinsicht jedem Unbefangenen auffällt, ist der, daß wir, obwol wir eine Verfassung besitzen, dennoch so viele Angelegenheiten finden, die, wenn auch nicht im Sinne unsrer Gesetzgebung, doch wenigstens in Folge verjährter Gebräuche dem Wirkungskreise der Gesetzgebung ganz und gar entzogen wurden. Wie wir nun berechtigt sind, auszusprechen, daß für $\frac{19}{20}$ der Bewohner des Landes die Verfassung gar nicht existirt: so behaupten wir mit demselben guten Rechte in Hinsicht auf die Gegenstände der Gesetzgebung, daß sich unsre Constitution blos auf einen geringeren Theil unsrer öffentlichen Angelenheiten erstrecke, während wir in den übrigen in der That unter einem wahren Absolutismus leben.

Das gesammte Staatseinkommen Ungarns, die Domesticalsteuer mitgerechnet, beträgt nach Abziehung der Eintreibungs- und Verwaltungskosten die Summe von 23,000,000 Gulden C.-M. Ziehen wir von diesem als Domesticalsteuer 4,500,000 Gulden ab (was etwas mehr, als den gewöhnlichen Anschlag der Domesticalsteuer beträgt), bleiben noch 18,500,000 Gulden C.-M.

zurück, über welche die Regierung verfügt. Von dieser Summe hängt blos die Bewilligung jener 4,500,000 Gulden von der Gesetzgebung ab, die sie unter dem Namen der Kriegs- oder Militärsteuer bewilligt; die übrigen 14,000,000 sind aber von der Gesetzgebung ganz und gar unabhängig. — Geben wir aber auch zu, daß Fényes in seiner Rechnung irrt, — was bei der Geheimthuerei, die wir gewöhnt sind, nicht eben unmöglich erscheint — wie auch, daß er das Staatseinkommen höher angeschlagen, als es in Wirklichkeit ist, und verringern wir in Folge des Zugeständnisses dieses Einkommen auch noch so bedeutend, wird doch das von der Bewilligung der Gesetzgebung abhängende Einkommen noch immer kein Dritttheil des ganzen der Regierung zur Verfügung stehenden Einkommens betragen, woraus wir mit Recht den Schluß ziehen, daß unsre Gesetzgebung selbst das erste und nothwendigste constitutionelle Recht, nämlich die freie Bewilligung des Staatseinkommens, blos zu einem dritten Theile besitzt, oder richtiger zu sprechen, daß ihr diesfälliger Einfluß blos ein illusorischer ist, weil Jedermann einsehen kann, wie die Regierung den sich blos auf eine Steuerart beziehenden Einfluß der Gesetzgebung durch die Handhabung der anderen von der Gesetzgebung unabhängigen Steuerarten, z. B. durch das Erhöhen der Zölle, ganz zu entkräften vermag.

Unter die Hauptaufgaben jeder Gesetzgebung gehört die Ueberwachung der Verwendung des Staatseinkommens. Viele, die im Grunde gerade keine Freunde der Verfassungen sind, sehen doch sehr wohl die Vortheile ein, welche eine solche Ueberwachung mit sich bringt, und verlangen wenigstens Landstände, welchen es zusteht, die Rechnungen über Verwendung des Staatseinkommens zu prüfen; die ungarische Gesetzgebung aber übt gar keine derartige Ueberwachung.

Die Zölle wurden ehedem blos als ein Zweig des Staatseinkommens betrachtet; in unsren Tagen jedoch sieht bereits Jedermann ein, wie die Zölle eine noch weit größere Bedeutung in Hinsicht der einzelnen und aller Industriezweige besitzen. Es steht gegenwärtig als unleugbares Axiom da, daß, weil es kein

Land gibt, welches nicht einem oder dem andern Industriezweig zugänglich wäre, die Entwicklung der Manufacturthätigkeit und des Handels hauptsächlich von den Zollverhältnissen abhängt, und doch übt unsre Gesetzgebung — ich wiederhole nicht gerade gesetzmäßig, aber in der That — gar keinen Einfluß auf die Bestimmung der industriellen und Handelsverhältnisse.

Unsre Gesetzgebung übt auf die Politik der Regierung nach Außen keinen Einfluß.

Unsre Gesetzgebung vermag Niemanden für die Verletzung der Gesetze, die sie gegeben, zur Verantwortung zu ziehen; denn obwol der Grundsatz der Verantwortung öfter in unsren Gesetzen ausgesprochen erscheint, ist doch Nichts über die Art und Weise, mit der dieser Grundsatz in's Leben eingeführt werden soll, angegeben.

Ich könnte noch mehr einzelne Gegenstände anführen, die, den Begriffen der Verfassungsmäßigkeit zufolge, unter die Aufgaben der Gesetzgebung gehören, die aber bei uns diesem Kreise entrückt vorkommen; doch es genügt schon an den angeführten, um den Satz klar zu beweisen, daß unsre Gesetzgebung nur einen sehr geringen Theil verfassungsmäßiger Rechte auszuüben vermag.

Betrachten wir nun deren innere Einrichtung.

Unsre Gesetzgebung besteht aus zwei Tafeln (Kammern).

Die obere wird, außer der hohen Geistlichkeit, den Baronen des Reichs, den Obergespänen, dem Gouverneur von Fiume und einem kroatischen Abgeordneten, noch durch diejenigen Mitglieder der 168 Magnatenfamilien gebildet, welche es eher vorziehen, in Person zu erscheinen, als Abgeordnete zur unteren Tafel zu schicken.* Ein Besitzquantum, die verschiedene Zahl der Mitglieder aus einer und derselben Familie, ja sogar das Alter, das zur Stimmfähigkeit gehörig erscheint, kommt hier nicht in Betracht. — Dies ist unsre obere Tafel.

*) Derlei Abgeordnete, welche von den nicht persönlich erscheinenden Magnaten und Magnaten-Wittwen an den Landtag geschickt werden, heißen ablegati absentium.

Bei der unteren Tafel finden wir drei Klassen. Die eine wird von den Mitgliedern der königl. Gerichtstafel und den Abgeordneten jener Magnaten gebildet, die an der oberen Tafel nicht persönlich erschienen; beider Art Mitglieder haben keine Stimme, ja die letzteren wurden durch einen einfachen Tafelbeschluß sogar ihrer Sitze beraubt.

In eine andere Klasse gehören die Abgeordneten der Capitel, Districte und Städte, welche, wie man behauptet, drei Stimmen besitzen, d. h. alle Capitelabgeordnete zusammengenommen eine Stimme, alle Districtabgeordnete eine und alle Städteabgeordnete eine, und dies ohne alle Rücksicht auf den Unterschied zwischen der Zahl und den vertretenen Interessen der Städte- und Capitelabgeordneten und ohne alle Rücksicht darauf, wie es möglich erscheint, die Abgeordneten der 47 Städte unter einen Hut zu bringen, nachdem angenommenerweise das abweichende Votum eines einzigen der Städteabgeordneten hinreicht, selbst die Gesammtstimme aller übrigen zunichte zu machen.

Die eigentliche stimmfähige Klasse bilden also an dieser Tafel einzig und allein die Abgeordneten der Comitate und Kroatiens. Durch diese Abgeordneten werden aber, wie man aus ihren Beglaubigungen ersieht, nicht blos die Comitate, sondern auch die Mitglieder der oberen Tafel vertreten.

Jedes Comitat schickt ohne Rücksicht auf seine Ausdehnung oder seine adelige Bevölkerung zwei Abgeordnete, ausgenommen die drei kroatischen Comitate, welche zusammengenommen blos zwei Abgeordnete zur unteren, einen zur oberen Tafel schicken.

Jede zwei Comitatsabgeordnete haben eine Stimme, jedoch so, daß beide zugleich stimmfähig sind, woraus die Abnormität entsteht, daß, im Fall sie einander widersprechend stimmen, das Votum ihres Comitats nicht gezählt wird.

In Bezug auf das System, welches unsre Gesetzgebung in Berathungen befolgt, ist zu bemerken, daß

die Abgeordneten der unteren Tafel durch Instructionen von Seiten ihrer Committenten gebunden werden, und zwar durch Instructionen, die sich bis in's geringste Detail erstrecken,

und die von den Committenten in jedem Augenblicke verändert werden können.

Der oberen Tafel steht in der Praxis weder in der Steuer- noch sonst in einer andern Frage das Recht der Initiative zu.

Zu bemerken ist noch außerdem, wie das Verhältniß zwischen beiden Tafeln und die Berathungsordnung nirgends bestimmt erscheint; die obere Tafel setzt ihr Veto ohne alle Einschränkung über die Beschlüsse der unteren, diese aber kann, wenn es ihr gut dünkt, einen und denselben Gegenstand auf demselben Landtage auch 50mal mit Beiseitesetzen eines jeden anderen an jene abschicken.

Dies in Kurzem über unsre Gesetzgebung; betrachten wir nun die Administration!

III. Die Administration.

Drei Momente unterscheiden vorzüglich unsre Administration von allen anderen.

Der erste besteht darin, daß jede administrative Körperschaft zugleich richterliche Gewalt besitzt und diese beiden Gewalten von der königl. Hofkanzlei bis zum städtischen Magistrat hinab nirgends getrennt sind.

Der zweite darin, daß unsrer Administration jede Einheit fehlt, und daß, statt wie dies in andern Ländern der Fall, eine Centralgewalt zu haben, die, alle Fäden der Administration in Händen haltend, der ganzen Staatsmaschine eine bestimmte Richtung geben würde, bei uns die Administration theils durch die Regierung, theils durch die Gerichtsbarkeiten geführt wird, und zwar in vieler Hinsicht mit voller Unabhängigkeit und so sehr ohne alle Grundprincipien, daß wir nicht nur in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, sondern selbst unter den einzelnen Organen der Regierung die auffallendsten Meinungsverschiedenheiten antreffen und die königl. Hofkanzlei und die königl. Statthalterei sich nicht Einmal in wahrem Widerspruche gegen einander befinden.

Die dritte Verschiedenheit ist daraus ersichtlich, daß das Princip der Verantwortlichkeit nirgends in Anwendung gebracht erscheint, indem die ganze Administration zwischen der sich für unverantwortlich ausgebenden Regierung und den schon durch ihre innere Einrichtung unmöglich verantwortlich zu machenden Gerichtsbarkeiten getheilt ist.

Auf der Seite der Regierung stehen die königl. Hofkanzlei, die Statthalterei und in mancher Beziehung die königl. Hofkammer und der Hofkriegsrath; auf der Seite des Landes 52 Comitate, einige freie Districte und 47 Städte, die nach ihren eigenen, sehr oft wechselnden Grundsätzen administriren. Das Verfahren dieser Gewalten gäbe nun das Bild unsrer Administration, wiese nicht die Erfahrung nach, daß hierüber noch auch die einzelnen Stuhlrichter in ihren Bezirken, eignen Ansichten und ihrem Diensteifer folgend, nach Gutdünken in der Administration von den Ansichten ihres Comitats abweichen.

Wer diesen Zustand aufmerksam betrachtet, muß einsehen, daß

Erstens, nachdem der Genuß constitutioneller Rechte blos $\frac{1}{20}$ der Einwohner zugänglich ist, man im Falle eines Angriffs auf die Constitution zur Vertheidigung derselben blos auf dies $\frac{1}{20}$ rechnen darf, und daß andrerseits, wenn wir bedenken, wie die wohlhabendsten Klassen des Vaterlandes und der größte Theil des nationalen Besitzes keinen Theil der Lasten der Verfassung trägt, ein rationeller Aufschwung, wie ihn die Größe und der Reichthum des Landes und seine Bevölkerung als wahrscheinlich darstellt, unmöglich erscheinen muß.*

Zweitens ist es klar, daß unsre Gesetzgebung ihrer inneren Einrichtung gemäß eben so dienlich ist, den gegenwärtigen Zustand zu erhalten, als untauglich für den Fortschritt.

---

*) Die ganze Oberfläche Ungarns beträgt 54,725,009 Joche (das Joch zu 1200 □ Klafter). Nachdem sich von diesen gemäß der Landesconscription v. J. 1828 blos 6,498,506 Joch (nach Fényes ohngefähr 13,500,000) in Händen befinden, die an den Lasten des Vaterlandes Antheil nehmen, kann Ungarn blos so viel Kräfte entwickeln, als wir von einem viermal kleineren, d. h. 1100 □ Meilen haltenden Lande zu erwarten berechtigt sind, dessen Fruchtbarkeit um ein Fünftheil geringer ist, als gegenwärtig, denn die Producte dieses 1100 □ Meilen großen Landes gehören als Zehnten und Neunten dem Adel an, verlieren also ein Fünftheil ihres Betrags.

Drittens, daß nachdem die Aufgaben der administrativen und richterlichen Gewalt mit einander verbunden wurden, weder der ungarische Richter die Unabhängigkeit, welche sein Amt fordert, noch der ungarische Beamte den Grad der Abhängigkeit haben kann, welchen jede tüchtige Administration voraussetzt.

Und können wir nun darüber staunen, daß unser Fortschritt ein langsamer ist, und daß er in mancher Hinsicht unmöglich erscheint? Können wir uns wundern, daß unsre Gesetzgebung sich von Tag zu Tag untauglicher für den Fortschritt erweist, wenn wir sehen, daß $\frac{19}{20}$ der Nation außerhalb der Verfassung stehen und ihr Zustand von jenem in den absolutistischsten Ländern blos darin verschieden ist, daß sie nicht blos vom König, sondern auch noch von der Willkühr der 500,000 Mitglieder der ungarischen Krone abhängen?* Können wir uns wundern, wenn in einem Lande, das keine geordnete Administration hat, auch der Fortschritt in der Industrie, im Handel, in Kunst und Wissenschaft nicht gewaltig sein kann? Müssen wir uns nicht vielmehr wundern, wenn das Gegentheil zu Stande käme?

Es gibt nicht Wenige, die unsren gegenwärtigen Zustand blos für einen allmälig eingeschlichenen Missstand halten; Andere sehen, je nachdem sie zu dieser oder jener Partei gehören, in ihm entweder die Folgen eines Uebelwollens der Regierung, oder der Uebertreibungen der Opposition. Was nun aber die erste Ansicht anbelangt, frage ich, ob nicht schon die Möglichkeit des Einschleichens solcher Missstände gerade für die Mangelhaftigkeit unsrer constitutionellen Einrichtungen spricht? In Hinsicht auf die andere Meinung aber läßt sich fragen, ob es unter uns auch nur Einen giebt, der, indem er diese Anklagen ausspricht, von deren Wahrheit wirklich innerlich überzeugt ist? — Nachdem ich mein ganzes Leben hindurch der Opposition angehört, habe ich auch gegenwärtig die volle Ueberzeugung, daß sehr viel Gutes, das man beabsichtigte, blos durch die Regierung verhindert worden; auch bin ich gerechter, als daß ich

*) Jeder Edelmann betrachtet sich als ein Mitglied der ungarischen Krone und wird auch im Gesetzbuche als „membrum saene corome" bezeichnet.

nicht zugestehen müßte, wie die Opposition gleichfalls Fehler begangen, die selbst beim besten Willen dem Fortschritte hinderlich werden mußten: nichtsdestoweniger steht in mir die Ueberzeugung fest, daß kein Land in einen so erbärmlichen Zustand, wie der unsrige ist, blos durch die Fehler einzelner Parteien versetzt werden könne. In einem Reiche, in welchem, der natürlichen Beweglichkeit des constitutionellen Lebens entsprechend, bald die eine, bald die andere Partei sich in der Mehrheit befindet, jedoch leider auf eine solche Art, daß sie auch dann ihre Absichten nicht wirklich zu erreichen vermag, wo die unaufhörliche Bewegung und Schwankung doch am Ende zu keinem wahren Fortschritte führt, wo nicht blos in der Thätigkeit, sondern sogar in den Wünschen und Verlangen der einzelnen Parteien Folgewidrigkeit herrscht, wo man überallhin blos auf Negationen stößt, nirgends aber ein bestimmt formulirtes Verlangen antrifft, so daß man beinahe von Jedermann mit der größten Bestimmtheit sagen kann, was er nicht will, jedoch von Niemandem weiß, was er eigentlich will, — in einem solchen Lande muß man die Ursachen des Uebels viel tiefer, nämlich im Organismus der Verfassung selbst, suchen; in einem solchen Lande ist jedes Streben nach Reform unfruchtbar, so lange es sich nicht auf die Quelle des Uebels selbst erstreckt.

Inwiefern diese meine Ueberzeugung gegründet ist, überlasse ich dem Leser zu beurtheilen, wobei ich blos die Bitte ausspreche, sein Urtheil nicht eher zu fällen, als bis er dies Buch zu Ende gelesen; denn ich glaube in dessen Verlaufe beweisen zu können, daß, wie immer die Einwendungen gestaltet sein mögen, die man einer radical reformirenden Partei zu machen pflegt, bei uns im Gegensatze zu diesen *jede Verbesserung, die nicht radical ist, unausführbar* erscheint, und daß gerade Diejenigen ein unerreichbares Ziel vor Augen haben, die von der fortwährenden Erhaltung unsrer Constitution sprechen, während sie gerade solche Verbesserungen beabsichtigen, die mit der Verfassung im vollkommenen Widerspruche stehen.

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Gründe, die man für das Comitatswesen anzuführen pflegt.

Das constitutionelle Leben in Ungarn bewegt sich im Kreise der sogenannten Comitatsverfassung. Von den Gerichtsbarkeiten stammen die Formen unsrer Gesetzgebung, unsrer Gerichte und unsrer Administration, von ihnen hängt die Anregung und der Enderfolg aller Reformfragen ab: inwiefern nämlich das Recht der Initiative in der That blos von den Comitaten geübt wird und jedes Gesetz erfolglos bleibt, wenn seiner Anwendung von Seiten der Comitate Hindernisse in den Weg gelegt werden. Es sind unsre Comitatsbehörden, von woher alle unsre bisherigen Reformen Unterstützung und durch diese einen Erfolg ihrer Bemühung erwarteten.

Es führt also meine Behauptung, daß wir aus unsrem gegenwärtigen traurigen Zustande blos durch radicale Reformen herausgerissen werden können, zugleich zu der Frage: ob es wahrscheinlich, ja ob es auch nur möglich sei, daß wir mit unsrer gegenwärtigen Comitatsverfassung auf dem Felde der Reformen vorwärtsschreiten können, und ob nicht im Gegensatze zwischen den einzelnen Fortschrittsmotionen und der Comitatsverfassung in vielen Fällen ein wahrhafter Widerspruch eintrete?

Sofern sich die Comitatsverfassung und der Fortschritt miteinander reimen ließen, wäre es unnöthig, sich um die Abänderung der ersteren zu kümmern; wird aber durch die Natur des Gegenstandes und durch unsre Erfahrung der Gegenbeweis festgestellt, bleibt uns nichts Andres übrig, als entweder, jeden Fortschritt aufgebend, die Fahne des hartnäckigsten Conservatismus aufzupflanzen, oder in der Anerkennung der Unzweckmäßigkeit unsres gegenwärtigen Comitatssystems andre constitutionelle Formen aufzusuchen, welche mit dem Fortschritte nicht im Widerspruche stehen.

Unsre Nation, die vor dreihundert Jahren, unter dem Joche der Türken gebrochen, ihre Stellung unter den selbstständigen Mächten Europa's verlor und in ihrer Zerrissenheit als ein Ganzes für längere Zeit zu leben aufgehört, konnte sich nothwendigerweise blos in einzelnen Gerichtsbarkeiten vereinzelt erhalten, und daher kommt es, daß wir in den unabhängigen Jahrhunderten der Nation verhältnißmäßig immer blos eine geringere Ausdehnung des gerichtsbarlichen Lebens antreffen, als anderswo, während, wie in Spanien durch die Herrschaft der Mauren, so bei uns durch die der Türken dieses Leben ganz besonders entwickelt wurde.

Alles, was uns von unsrer früheren Freiheit übrig blieb, alle Ueberreste unsrer Nationalität, die Erinnerung an bessere Tage, mit einem Worte Alles, was wir als Nation annoch besitzen, verdanken wir bisher unsrer Comitatsverfassung. Sie bildete den Schild für unsre Verfassung die letzten drei Jahrhunderte hindurch, sie erschien uns als einzige Garantie, wenn wir umherblickend die Gefahren inne wurden, welche unsrem constitutionellen Leben drohten. Wer kann uns daher übel nehmen, wenn wir unsre Verehrung dieser Institution zu weit getrieben und, deren Vollkommenheit als erwiesene Thatsache betrachtend, unsre ganze Aufmerksamkeit auf ihre noch größere Entwicklung hinwandten? Alles dies ist ganz natürlich, und ich weiß selbst diese Begeisterung zu würdigen, die ich blos als nothwendige Folge unsrer Verhältnisse betrachten muß. Nachdem aber das Vaterland, in den letzten 25 Jahren in politischer Hinsicht mehr und mehr gereift, gesundere Ansichten in allen Zweigen des öffentlichen Lebens erlangte, wäre es meiner Ansicht nach an der Zeit, die übertriebenen Lobeserhebungen, die wir bisher unsrer Comitatsverfassung zollten, aufzugeben und darauf hinzuarbeiten, daß wir über ihren wahren Werth in's Reine kämen. Es ist die Pflicht eines jeden Ehrenmannes, dort, wo er einsieht, daß gewisse Vorurtheile zum Nachtheile gereichen, die Wahrheit auszusprechen, wie schlecht diese auch immer aufgenommen wird; um Nichts geringer aber kann diese Pflicht werden, wenn es unser Beruf ist,

diese Wahrheit einer ganzen Nation gegenüber zu enthüllen.

Es gibt in unsrem constitutionellen Leben keinen Gegenstand, über den man so verschiedne, einander so sehr widersprechende Urtheile vernimmt, als eben über die Comitatsverfassung. — Welches wird nun das erste Urtheil eines Fremden sein, der unsre Verhältnisse genauer untersucht? Setzen wir voraus, daß er, nach Horazens Spruche: „nil admirari" die Steuerfreiheit des Adels nicht besonders bewundernd, seine Untersuchungen blos auf das Steuersystem des Unadeligen richtet und bemerkt, wie im Comitate A. die Urbarialsession 15, im Comitate B. blos 3 Gulden Steuer zahlt; im Comitate C. die Viehzucht die größten Lasten trägt, während im Comitate D., wo sich der Adel hauptsächlich mit Veredlung der Schaafe beschäftigt, die Steuer, um deren Concurrenz der Bauern auszuschließen, größtentheils auf die Schaafe der Steuerpflichtigen ausgeworfen wird; in den Comitaten E. und F. wieder ein andrer Schlüssel herrscht, mit der einzigen Aehnlichkeit, daß in allen fünfen die Steuer nicht auf dem Einkommen, sondern auf dem Capitale lastet: was wird nun unser Fremder sagen, wenn er vernimmt, daß diese ungleiche Vertheilung eine Folge des sogenannten Municipalsystems sei? Was wird er sagen, wenn er, von einem Comitate zum andern reisend, an einem Tage zwei-, dreimal die besten Straßen abwechselnd mit den schlechtesten vertauschen muß; wenn er auf seiner Reise meilenweite Umwege zu machen gezwungen ist, weil die Straße diese macht, damit sie durch ein bestimmtes Dorf, ein Kastell, ja sogar durch eine bestimmte Puszta geführt werden könne? Was wird er sagen, wenn er erfährt, daß dies seinen Grund wieder in dem Municipalwesen hat? Was wird er sagen, wenn er erfährt, daß die Straßen in manchen Gegenden geflissentlich vernachlässigt werden, blos daß die Einwohner des nächsten Comitats ihr Getraide nicht auf einen bestimmten Marktplatz zu bringen vermöchten; wenn er endlich erfährt, daß, während in einem Comitate die Gesetze, die bereits im J. 1836 gegeben wurden, noch immer nicht befolgt werden, in einem andren

man sich nach Gesetzen hält, die man erst im J. 1856 durchzusetzen hofft? — Wird er nicht glauben müssen, daß Ungarn, ein von der Vorsehung so reichlich bedachtes Land, mit einem guten und edlen Volke, Nichts sehnlicher zu wünschen habe, als daß es von dem Hindernisse seiner Entwicklung befreit werde, das man Municipalwesen zu nennen beliebt? —

Verfügen wir uns nun zu einem unsrer Gerichtstafelbeisitzer, und befragen wir ihn, ob wir ihn auf seinem Zimmer, das Corpus juris oder den Debrecziner Calender studirend, oder vor seinem großen Ofen, Tabak rauchend, oder auf dem Felde, den Segen der Feldpolizei träumend, finden, über die Comitatsverfassung. Was werden wir von ihm hören? Etwa nicht, daß nie ein vollkommneres menschliches Institut, als die Comitatsverfassung bestanden, daß, wie unser Vaterland seine Erhaltung diesem Institute verdankt, es auch in ganz Europa kein Volk gebe, welches uns darum nicht beneidet? Alles Schöne und Gute, das in unsrem Vaterland existirt, schreibt er dieser Municipalverfassung zu, und wenn er auch hie und da einige Mängel an ihr findet, dünken sie ihm dennoch leicht erträglich gegen jene Gefahren, welche die Centralisation über die Nation verhängen würde.

Wer hat nun unter Beiden richtig geurtheilt? — Wahrscheinlicherweise Keiner, was bei so absolut ausgesprochenen Sätzen gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Uebrigens geht aus dem Widerspruche dieser Urtheile, deren jedes sich auf eine feste Ueberzeugung basirt, doch so viel hervor, daß unsre Begriffe über den Gegenstand noch nicht klar genug sind, und daß wir, ehe wir weiter gehen, nach den Ursachen zu forschen haben, welche die Verworrenheit der Urtheile veranlassen.

Als Hauptgrund der Irrungen und Misverständnisse, die sich in den Discussionen bei uns entwickelten, ist die gangbare Benennung des Systems als Municipalsystem zu betrachten. Wie bei den Römern, wurden das ganze Mittelalter hindurch Städte oder kleinere Gemeinden Municipien genannt, und so versteht man unter dem Municipalsysteme weit und breit nichts Andres, als die Summe der Institutionen, denen gemäß sowol

die innere Administration, als auch das Verhältniß dieser kleineren Körperschaften zum Staate geregelt wird.

Bei uns wird das Wort Municipium figürlich gebraucht und unter der Municipalverfassung — ich weiß nicht, weshalb — diejenige verstanden, die, wie sie ehedem ganz richtig Comitatsverfassung (Grafschaftsverfassung) genannt wurde, auch in der Gegenwart ihre Comitatsnatur beibehielt und in ihrer Wesenheit von der Municipalverfassung ebenso sehr verschieden ist, als von einem Systeme, nach welchem in einem Staatenverbande dessen selbstständige Einzeltheile regiert werden. Die Verwechselung der Worte zog die Verwirrung der Begriffe selbst nach sich und führte dahin, daß man, unser Comitatssystem als municipales bezeichnend, in jenem auch alle Eigenschaften suchte, die blos eine Folge des strengen Municipalsystems sein können; sie führte ferner dahin, daß wir, uns im Besitze einer Municipalverfassung wähnend, alle Vorzüge einer wahren Municipalverfassung vergaßen und zur Entwicklung einer Communalverfassung gar Nichts thaten. Dieser Begriffsverwirrung allein ist es zuzuschreiben, daß wir, während wir einerseits unsre Comitate als beinahe gänzlich unabhängige Staaten betrachten, denselben andrerseits die Aufgaben reiner Municipalgerichtsbarkeiten aufbürden und uns zur Rechtfertigung dieser Verfahrungsart auf die Schriftsteller des Auslandes berufen, indem wir Alles, was sie für die Municipalverfassung anführen, auf unsre Comitate anwenden, obschon sich in diesen außer dem Namen kaum ein andrer jener gerichtsbarlichen Begriffe befindet, die von diesen Schriftstellern aufgestellt wurden.

Unsre Comitate sind aber keine Municipien, und was wir eine Municipalverfassung nennen, verdient diesen Namen nicht, ja es macht eine wahre Municipalverfassung ganz unmöglich.

Deshalb ist auch das, was ausländische Schriftsteller für die Municipalverfassung anführen, auf unsre Systeme nicht nur nicht anwendbar, sondern spricht geradezu dagegen.

Da jedoch unser System von populären Schriftstellern so

oft als municipales bezeichnet worden, könnte meine Behauptung leicht paradox erscheinen, oder als haarspaltend angesehen werden; zu meiner Rechtfertigung mögen daher hier die Worte stehen, die Fényes in seiner Statistik (Band II. S. 131) über den Wirkungskreis der Comitate spricht.

„Die ganze Comitatsadministration wird durch die General- und Partialversammlungen in Thätigkeit gesetzt. Erstere werden im Jahre viermal und, wenn es nothwendig wird, auch öfter vollkommen öffentlich abgehalten, so daß in ihnen Jedermann erscheinen und jeder Adelige stimmen darf. Die Verhandlungsgegenstände derselben sind folgende: die freie Wahl der Landtagsabgeordneten ohne vorläufige Candidaten durch den Obergespan; die Instruction derselben; die Zurückberufung derselben, falls sie das Zutrauen der Wähler verloren; die Discussion über die Anordnungen der königl. Hofkanzlei und Statthalterei und entweder deren Annahme und Ueberreichung an die executirenden Beamten, oder, falls solche gegen das Gesetz lauten, die Verfassung der Repräsentation dagegen; die Festsetzung der Domesticalsteuer nach den jedesmaligen Bedürfnissen und die Bestimmung des Steuerschlüssels sowol für die Domesticalsteuer, als auch zur Auswerfung der Bewilligungen von Seite des Adels; die Ueberschickung der Angaben an die königl. Statthalterei über den Stand der Gefängnisse, der Sträflinge, der Processe und der Protocolle des Comitats; die Abfassung von Statuten, die, vom Könige bestätigt, für Jedermann im Comitate verbindlich sind; die zeitweise Bestimmung der Fleischpreise, selbst für die königl. Freistädte des Comitats; die Ueberwachung der Polizei- und der Comitatsbeamten, sowie die Gewalt, selbe zur Verantwortung zu ziehen; die Anordnungen zur Einquartirung des Militärs; die Anordnung des Brachiums gegen Diejenigen, welche sich den Urtheilen der Gerichte widersetzlich erwiesen; die Beschlüsse über die Petitionen Adeliger und Unadeliger: mit einem Worte, die unabhängige Verfügung über eigene Angelegenheiten im Sinne der Gesetze; richterliche Gewalt übt jedoch die Generalversammlung, ausgenommen den Fall der eigenen Verletzung durch unanständige

Worte der Sprechenden, niemals aus. — Partialversammlungen werden blos abgehalten, falls ein dringender Gegenstand keinen Aufschub bis zur nächsten Generalversammlung leidet, und auch dann muß deren Protocoll der letzteren unterbreitet werden."

Nicht Alles, was Fényes hier angegeben, ist ganz statthaft; besonders ist es, gelinde gesprochen, noch eine Controversfrage, ob die vom Comitate verfaßten Statuten zu ihrer Gültigkeit noch der königl. Bestätigung bedürfen. Ich hege im Gegensatze zur ausgesprochenen die Meinung, daß bei den jetzigen Gesetzen es der Bestätigung der Statuten nicht bedarf, um sie für die Einwohner des Comitats verbindlich zu machen; ebenso ist auch nicht ganz richtig, wenn Fényes sagt, daß die Generalversammlung, die Fälle ihrer eigenen Verletzung durch die Sprechenden ausgenommen, nie eine richterliche Gewalt ausübt, nachdem wir dies von einer Körperschaft nicht behaupten können, welche über die Zulässigkeit des Criminalprocesses bei jedem Adeligen Beschlüsse faßt, und die im Falle einer Widersetzlichkeit im Civilprocesse einzig und allein die Anwendung materieller Gewalt verhängt.

Da jedoch die Verdienste unsres Statistikers im ganzen Lande anerkannt sind und Niemand diesen ausgezeichneten Gelehrten im Verdacht einer feindseligen Gesinnung gegen die Comitate hat, erschien es zweckmäßig, in Bezug auf die Comitatsverfassung seine Worte anzuführen; denn hätte ich, den man für einen Feind der Comitatsverfassung hält, in eigner Person gesprochen, würde man leicht meine treueste Darstellung — wie man bereits gethan — für eine Carricatur erklärt haben, während jene unsres Statistikers, der bald nach dem angeführten Satze die „Municipalverfassung unsrer Comitate für den theuersten Schatz unsrer Verfassung" erklärt, durchaus Niemandem verdächtig vorkommen kann.

Die Comitatsversammlungen, welche eine solche Gewalt besitzen, bestehen außer den Beamten (die nach unsren neuesten Gesetzen auch unadelig sein dürfen) aus der Gesammtmasse des Adels im Comitate, und in Bezug auf die im Wirkungskreise

des Comitats gelegenen Gegenstände hat jeder persönlich anwesende Adelige ein gleiche Stimme.

Die Zahl der Adeligen ist in den einzelnen Comitaten verschieden. Nach Fényes gibt es im Borsoder, Preßburger und und Szathmárer, in jedem über 30,000, im Wieselburger hingegen nicht ganz 400.* Ein ebenso großer Unterschied findet sich in den Größen der Comitate; so hat z. B. Torna 10, Bihar 200 □Meilen.

Ich frage nun jeden Unbefangenen, ja sogar den befangensten meiner Leser, ob man ein System mit so weit ausgedehntem Wirkungskreise, als das unsrer Comitate ist, ein Municipalsystem nennen könne? Fällt aber die Antwort, wie natürlich, verneinend aus, wird die Behauptung wieder natürlich erscheinen, daß, was Fremde zur Vertheidigung der Municipalverfassung angeführt, auf unser Comitatswesen nicht anwendbar sei, und daß Diejenigen, die sich doch desselben zur Vertheidigung des letzteren bedienen, entweder den Begriff der Municipalverfassung ganz und gar nicht verstehen, oder dem Wesen unsrer Comitatsverfassung nie die gehörige Aufmerksamkeit widmeten.

Seitdem Kossuth vor zwei Jahren von der Redaction des Pesti Hirlap abtrat, hat sich dies Blatt die Untersuchung unsres Comitatswesens zur Aufgabe gestellt und ist mit der Ueberzeugung hervorgetreten, daß, so lange dieses Wesen fortbesteht, ein wahrer Fortschritt unmöglich sei. Während dieser zwei Jahre haben wir sehr wohlklingende Erörterungen über die allgemeinen Gefahren der Centralisation anzuhören gehabt; man hat behauptet, daß auch Frankreich die mit Blut erkaufte Freiheit nur deshalb nicht zu genießen vermöge, weil das System der Centralisation in diesem Lande herrsche; man wies uns auf die Blüthe America's und Englands hin, die man von dem Muni-

*) Es ist hierorts nicht nöthig, den Unterschied der nichtadeligen Bevölkerung der Comitate anzugeben, nachdem diese in unsrer Comitatsverfassung gar keine Rechte besitzen. Jedoch ist auch dieser Unterschied, der in administrativer, besonders aber in Hinsicht auf die Domesticalsteuer von großer Wichtigkeit erscheint, gleich groß, da z. B. die Bevölkerung von Torna zu 19,000, die vom Pesther oder Bácser Comitat zu 500,000 Seelen angeschlagen wird.

cipalwesen dieser Länder herleitete; Alles, was Rotteck und Welcker von der einen, Haller und Peyronnet von der andern Seite zur Erhebung des Municipalsystems gesagt, wurde wiederholt, um die Verwegenen, welche ihre Hand an das Palladium der ungarischen Freiheit legten, durch das Beispiel so großer Autoritäten der Welt von ihrem Vorhaben abzuschrecken. Doch was beweist Alles dies gegen die Ueberzeugung, daß unser Comitatssystem kein wahrhaft municipales, daß dessen administrative Formen nicht nur der französischen Centralisation, sondern jeder verfassungsmäßigen Ordnung, jeder nationalen Einheit geradezu entgegengesetzt seien, oder dürfen uns diese Autoritäten verleiten, trotz der Wahrheit, daß das erste Erforderniß bei jedem Dispute die Nennung der Dinge bei ihrem wahren Namen ist, unser Comitatssystem für ein wirkliches Municipalsystem blos darum zu halten, weil man es bei uns so zu nennen beliebt?

Ich habe nicht Einmal, und zwar von ansehnlichen Personen, behaupten gehört, daß unsre Comitatsverfassung schon deshalb den Vorzug vor allen andern Institutionen verdient, weil sie das Vaterland vor Centralisation bewahre; in neuerer Zeit wurde Viel gegen Centralisation geschrieben, und in Frankreich selbst hält man die Unterdrückung des Lebens in den Gemeinden für ein großes Unglück. Folgt nun aber hieraus, daß das Menschengeschlecht sein Heil nur in einer der französischen entgegengesetzten Verfassung finden könne? Und doch steht es mit unsrem Comitatswesen so, denn dieses absorbirt alle Gewalten, so daß, während in Frankreich selbst durchaus municipale Gegenstände den Regierungsanordnungen unterliegen, bei uns dem Comitate auch alle Gegenstände übergeben werden, welche von allgemeinem Staatsinteresse sind; gleich als ob wir all unsrem Elend dadurch abhelfen könnten, daß wir die Verwirrung auf einem Punkte, an welcher Frankreich leidet, nur mit dem Unterschiede nachahmen, daß wir zu diesem Punkte nicht die Regierung, sondern statt ihrer die Comitate wählen. Das Beispiel Frankreichs

zeigt uns jedoch im Gegentheil, wohin eine in's Detail eingehende falsche Anwendung eines allgemein richtigen Princips führen kann; es zeigt uns, daß selbst eine vom größten Genie des Jahrhunderts eingerichtete Administration Gegenstände, welche außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise liegen, nicht zweckmäßig zu besorgen vermag, und hieraus können wir die Lehre ziehen, auch unsren einzelnen politischen Gewalten nicht aufbürden zu wollen, was sie zu tragen nicht im Stande sind; doch aber ist dieses in unsern Comitaten der Fall.

Ohne Zweifel ist es die schönste Idee des constitutionellen Lebens, daß Niemand von der Anordnung jener Gegenstände ausgeschlossen werde, bei denen er betheiligt ist. Der Werth der einzelnen Verfassungen läßt sich nach der größeren oder geringeren Anwendung des Grundsatzes der Selbstregierung am besten bestimmen, und gerade dieses Selbstregieren ist es, was man in unsrer Comitatsverfassung am meisten hervorzuheben pflegt.

Lassen wir uns jedoch nicht irre leiten durch prunkhafte Worte, die, einmal mit Begeisterung ausgesprochen, oft in Begeisterung Jahre lang noch nachklingen, ohne daß es auch nur Jemandem beifällt, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.

Der Begriff der Selbstregierung hat zweierlei zur Folge: erstens, daß, wer immer bei einem Gegenstande betheiligt ist, Antheil nehme an der Anordnung dieses Gegenstandes;

zweitens, daß außer den Betheiligen Niemand Andres hierbei einfließe.

Wo eines dieser Erfordernisse fehlt, dort können wir Viel über Freiheit sprechen, dort können Einzelne viel regieren, aber von wahrer Selbstregierung und von einem wohlgeordneten, verfassungsmäßigen Leben kann dort meiner festen Ueberzeugung nach die Rede nicht sein.

Entspricht nun unsre Comitatsverfassung obigen Anforderungen? Sehen wir auch davon ab, daß, indem die ganze Masse der unadeligen Bewohner hier ausgeschlossen wird, von einem wahren Selbstregieren nur mit Ironie gesprochen werden

kann; geben wir auch zu, daß der gegenwärtige Zustand, weil die Besitz- und Aemterfähigkeit der Unadeligen gesetzlich festgestellt wurde, sich nicht gar lange mehr erhalten kann, und daß sofort dieser Mangel unsres Comitatssystems aufhören werde: so ergibt sich doch die Frage noch immer, ob dieses auch nur in Beziehung auf die Adeligen unsren Anforderungen entspricht, besonders wenn wir unsre Aufmerksamkeit nach der zweiten Bedingung richten?

Das Endziel jeder verfassungsmäßigen Form ist die Sicherung der Freiheit des Einzelnen; deshalb urtheilen Diejenigen richtig, die eine Verfassung für mangelhaft halten, in welcher diese Freiheit mehr, als nothwendig ist, beschränkt wird. — Eine Verfassung, in welcher der Einfluß der einzelnen Bürger auf den Staat blos in einem auf bestimmte Zeitpunkte beschränkten Wahlrecht besteht, kann, obwol sie in der Theorie die Anerkennung der Menschenrechte enthält, in der That eben so nachtheilig wirken, als eine jede Form des Absolutismus, und deshalb wiederhole ich, daß Diejenigen richtig urtheilen, welche behaupten, daß eine Verfassung, in der das municipale Leben keinen Spielraum erhalten, nicht als eine freie Verfassung anzuerkennen ist; doch ist es gerade dieser Punkt, der uns von der unmöglichen Haltbarkeit unsres Comitatswesens überzeugen muß.

Wir wünschen, daß die persönliche Freiheit aufrecht erhalten werde, daß jene Gegenstände, bei denen blos ein gewisser Theil der Staatsbürger, z. B. die Einwohner einer Stadt oder eines Comitats, betheiligt sind, durch Niemand, als die Betheiligten erledigt werde. Das ganze Land steht zwar, wie Niemand zweifelt, höher, als eine einzelne Behörde; wenn jedoch Peter Paul und Johann ein besonderes Geschäft unter einander haben und diese Angelegenheit außer ihnen Niemandem schaden oder nützen kann, werden diese drei ihre Angelegenheit blos darum, weil sie drei, nicht so hoch stehen, als das ganze Comitat, diesem wohl übertragen? Und darf eine einzelne Stadt oder ein einzelnes Comitat nicht mit demselben Rechte fordern, daß es seine einzelnen Angelegenheiten selbst erledige? Ein solches Recht ist die Grundlage jeder Municipalverfassung, und

sind wir im Stande, unsre Comitate auf dieses zurückzuführen, dürfen wir wegen deren Bestehen nicht besorgt sein, ja, wir werden sodann in ihnen die beste Garantie für das Bestehen der Verfassung zu suchen haben; dies aber wird keineswegs der Fall sein, wenn das Gegentheil eintritt, wenn, wie es gegenwärtig der Fall ist, sich das Comitat mit allen partiellen Interessen befaßt, wenn es, im Falle die Bewohner eines Dorfes zu ihrem Vortheil und auf ihre Unkosten eine Straße herstellen wollen, sich hierein mengt.

Ein einzelner District wünscht einen feldpolizeilichen Richter blos zur Schlichtung der in diesem Districte vorkommenden Streitfragen, und wer entscheidet hier? Das Comitat.

Tritt aber hinwieder die Nothwendigkeit ein, den Ausspruch eines im Namen des ganzen Landes urtheilenden Richters mit materieller Gewalt durchzuführen, von wem wird die Anwendung dieser Gewalt gefordert? Vom Comitate.

So gibt es im ganzen Vaterlande keinen Gegenstand, der sich nicht in den Wirkungskreis des Comitats hineinziehen ließe. Gerade aber hierin liegt die Schwäche unsrer Comitatsverfassung.

Die Bürger dieses Landes haben auch noch andre, als Comitatsinteressen, und es gibt Gegenstände, welche das ganze Land betreffen, ebenso gut, als andre, welche blos ein einzelnes Dorf berühren, und diese Gegenstände der Erledigung des Comitats anvertrauen heißt ebenso viel, als die Angelegenheiten eines ganzen Dorfes den Herren Peter Paul und Johann, oder Angelegenheiten, die blos die Herren Peter ꝛc. angehen, dem ganzen Dorfe anheimstellen, was ohne alle Fragen unzweckmäßig und ungerecht erscheint und für Denjenigen von keinem Vortheile sein kann, welcher der Erledigung von derlei Angelegenheiten nicht genügt. Sehen wir uns ein wenig im Lande um, und fragen wir, wogegen trotz der glänzenden Reden, in denen die Comitate vertheidigt werden, die meisten Klagen, nicht von einzelnen, sondern von allen Klassen geführt werden: — etwa nicht gerade gegen die Comitate? — Der Steuerpflichtige beklagt sich am meisten über die Lasten, welche ihm vom Comitate aufge-

bürdet werden; der Bürger sieht gerade die Comitate als Hindernisse der Entwickelung des Handels und der Industrie an; der Patriot beklagt sich seufzend über die Nachlässigkeit, welche einzelne Comitate die mühevoll erkämpften Gesetze in's Leben einzuführen hindert. Was beweisen aber alle diese Klagen? Etwa, daß jede Municipalverfassung schlecht sei? Nein, sie beweisen nur, daß die gegenwärtige Form unsrer Comitatsverfassung schlecht sei, daß wir diese nur dann für eine Municipalverfassung oder für eine Selbstregierung erklären können, wenn wir mit Verbőczy unter der ungarischen Nation blos den ungarischen Adel verstehen, oder gar keine richtigen Ansichten über Selbstregierung besitzen.

Sehe ich auf die Discussionen zurück, welche anderthalb Jahre hindurch im Pesti Hirlap und in den übrigen Zeitungen Ungarns und Siebenbürgens in Bezug auf das Comitatssystem geführt wurden, kann ich mich nicht genug über die Weise wundern, mit welcher die Vertheidiger desselben verfahren.

Es hat unter ihnen Einige gegeben, die das Comitatssystem als unmittelbaren Ausfluß des nationellen Geistes betrachteten und hieraus dessen Unabänderlichkeit herleiteten.

Wir wissen, wie seit einiger Zeit, besonders in der Geschichts- und Verfassungs-Kunde, gewisse hochklingende Phrasen aufkamen, deren man sich nach Mephisto's: „denn eben wo euch die Begriffe fehlen, da steht das Wort am rechten Ort," in größeren Werken wie in Zeitschriften überall bediente, wo man um eine rechte Erklärung verlegen war. Religion, Industrie, Oekonomie, Verfassung, ja selbst die Kriegführungsart einzelner Nationen wurden aus ihrem eigenthümlichen Charakter erklärt, gerade als ob der macedonische Phalanx und die römischen Legionen ihren Ursprung aus einer natürlichen Eigenthümlichkeit der Griechen und Römer genommen hätten, einer Eigenthümlichkeit, etwa wie die Art der wilden Gänse oder Kraniche, in besonderen Reihen zu fliegen. Was beweisen aber derlei allgemeine Phrasen Anderes, als daß Diejenigen, die sich derselben bedienten, entweder keine andren Erklärungsgründe aufzufinden vermochten, oder daß sie es wenigstens nicht wollten?

In was mag nun jener Theil unsres Nationalcharakters bestehen, der das Comitatssystem, wie es gegenwärtig besteht, nothwendigerweise hervorrief? Blicken wir nach America hinüber, so sehen wir sowol unter seinen englischen als deutschen Bewohnern mehr municipales Leben, als irgend anderswo, trotz dem, daß ein solches in den Mutterländern dieser Völker von Tag zu Tag mehr abnimmt. — Was folgt nun hieraus? Etwa, daß das Municipalleben sich aus dem Charakter der Engländer und Deutschen herschreibe, oder daß es mit diesem im Widerspruche stehe? Wem sollen wir mehr glauben, jenen Franzosen, die in der Schweiz beinahe in ganz unabhängige Municipien zerfallen, oder jenen Franzosen, die in ihrem großen Mutterlande das Centralisationssystem bis zum Uebermaaße vervollkommneten? Tragen die Slawen Rußlands, oder die, welche wir unter türkischer Botmäßigkeit finden, die Merkmale des wahren slawischen Charakters in sich? Oder beweisen nicht gerade alle diese Verschiedenheiten, die wir von den Völkern von derselben Abstammung in verschiedenen Zeiten und Climaten finden, daß die Formen der Verfassungen auf einem gewissen Grade des Culturzustandes nicht als Folgen einer natürlichen Neigung oder Dranges, sondern als Folgen ganz andrer Ursachen zu betrachten sind, welche aufzufinden wohl schwieriger, aber zugleich auch nützlicher erscheint, als die Aufstellung von Theorieen, die im Widerspruche zur natürlichen Freiheit des Menschen jede Möglichkeit des Fortschrittes ausschließen. Wenn wir nun aber zu unsrem Vaterland und der vorliegenden Frage zurückkehren, mögen Diejenigen, welche unsre Comitatsverfassung als Folge unsres Nationalcharakters betrachten, so gütig sein, die Zeit anzugeben, in welcher zuerst dieser Instinct von unsren Vorfahren anerkannt und ihm Genüge geleistet wurde. Das Comitatssystem der ersten Zeiten unter Stephan und den ersten Königen aus dem Hause Árpád erinnert eher an die Grafschaftsverfassung Karl's des Großen; im zweiten Zeitraum unsrer Geschichte finden wir in Ungarn eine geringere Entwicklung des Municipallebens, als im ganzen übrigen Europa zu derselben

Zeit, und dies spricht wohl eher gegen, als für die Behauptung der Comitatsvertheidiger. Es bleibt also zu ihrer Verfügung blos das Zeitalter der türkischen Herrschaft übrig; — da aber das System in diesem durch die besonderen Umstände entwickelt wurde, bleibt der Thätigkeit des Natinalcharakters nur noch ein sehr geringer Antheil an dieser Entwickelung übrig.

Eine ähnliche Behauptung, wie die eben besprochene, ist die, daß sich unser Comitatswesen aus dem Geiste unsrer Verfassung entwickelt; denn wenn wir auch davon absehen, daß unsre Nation an ihre gegenwärtige Verfassung nicht, wie der Hörige im Mittelalter, an den Boden gebunden, abgesehen davon, daß jede Verfassung in sich kein Zweck, sondern blos Mittel ist, daß daher die ganze Folgerung zusammenfällt, erscheint es doch sonderbar, daß diejenigen, welche nach einer Abänderung unsrer Verfassung streben, und die in der Ueberzeugung, daß wir uns in unsern mittelalterlichen Zuständen nicht lange mehr zu erhalten vermögen, kühn die tief eingreifendsten Veränderungen vorschlagen, daß, sage ich, selbst diese gegen eine Abänderung der Comitatsverfassung sind und zwar blos darum, weil sie die Comitatsverfassung für eine Folge unsrer ganzen Verfassung halten, deren radicale Umwandlung geradehin für unerläßlich erklären.

Andre suchen ihre Vertheidigungswaffen in der Geschichte, indem sie angeben, daß unsre Nation blos mittelst der Comitate ihre Freiheit behauptet habe, daß es demnach thöricht wäre, mit dieser Erfahrung das System aufzugeben. Beweist aber wohl dieser historische Sieg mehr, als daß es Zeiten gegeben, in denen dieses System zweck- und zeitgemäß war? Und dies ist wieder ein Satz, den wir in Bezug auf eine Institution, welche sich Jahrhunderte hindurch erhielt, gar nicht zu beweisen brauchen.

Nachdem alle concreten Kräfte einer Nation durch Centralisation vermehrt werden, kann auch ein Land, in welchem Centralisation vorkömmt, nicht so leicht von einem äußeren Feinde bezwungen werden; doch ist eben so gewiß, daß eine bereits besiegte Nation die Trümmer ihrer einstmaligen Frei-

heit blos in einer Localverfassung zu erhalten vermöge, und wenn die Türken nach der Schlacht bei Mohács mit Ofen den einzigen Centralpunct des öffentlichen Gesammtlebens erobert hätten, würde sich Ungarn wahrscheinlicherweise nie wieder in die Reihe der Nationen erhoben haben. Wie jedoch schwerlich Jemand über diesen Verdiensten der Localverfassungen vergessen wird, daß, falls die gesammte von einem Mathias zusammengehaltene Kraft der Nation sich den Moslems entgegengestellt hätte, das Verderben unser Vaterland bei Mohács nicht erreicht haben würde: so kann auch die Ueberzeugung, daß wir die Erhaltung unsres Vaterlandes dem Comitatssystem verdanken, höchstens dann eine Beweiskraft haben, wenn man zugleich darthut, daß sich die Lage unsres Vaterlandes seit jener Zeit um Nichts verändert habe; jedoch glaube ich nicht, daß irgend Jemand dies behaupten könne, nachdem unter allen Völkern Europa's sich trotz der riesenmäßigen Veränderungen in den letzten 50 Jahren kaum ein einziges befindet, zwischen dessen gegenwärtigen und seinen Verhältnissen vor 50 Jahren ein so großer Unterschied sichtbar wäre, als der gerade bei uns eingetretene.

Gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts seufzte ein Theil unsres Vaterlandes unter dem türkischen Joche, der andre, freie ward durch Bürgerkriege zerrissen, gerade als ob die Vorsehung der ungarischen Nation zu gleicher Zeit die Qualen der Freiheit und der Sclaverei zu kosten geben wollte. Damals hatte das Land keinen Mittelpunct, denn die Hauptstadt war im Besitze der Osmannen, und das Oberhaupt lebte außer dem Lande; die Production des Bodens stand auf der untersten Stufe und genügte gerade den nothwendigsten Bedürfnissen; Handel und Industrie lagen darnieder; das Land war ein großes Schlachtfeld, auf welchem das Volk täglich zum Schutze seiner religiösen und nationalen Unabhängigkeit blutete: — dies war der Zustand unsres Vaterlandes zu seiner Zeit, — und wenn wir diesen mit dem gegenwärtigen vergleichen, in dem wir die Nation nach so großen Anstrengungen zwar entkräftet, aber doch vereint finden; in dem die Entwickelung der Oekonomie und Industrie, wenn auch durch nichts Anderes, doch durch das täglich

regere Erkennen der Hindernisse bewiesen wird, welche ihr im Wege stehen; in dem die religiösen Zwistigkeiten wenigstens vom Schlachtfelde in die Anrathungssäle zurückgewiesen erscheinen: — wenn wir, sage ich, dies Alles inne werden, wer mag noch behaupten, daß unser Zustand der alte sei, der, in welchem unsre Vorfahren das Vaterland zu unserm Vortheile aufrecht erhielten; wer wird nicht anerkennen müssen, daß uns die unermeßliche Pflicht des Dankes, den wir ihnen schuldig sind, ganz andre Pflichten auflegt, als sie hatten, und daß wir bei den veränderten Umständen ganz andre Mittel zur Erhaltung unsres Vaterlandes wählen müssen, als die, welcher sie sich zu demselben Zwecke bedienen mußten?

Im XVII. Jahrhundert hatte der Ungar zum Hauptzweck, seine Nationalität zu erhalten; und wie konnte er auch seine Aufmerksamkeit der materiellen oder geistigen Entwickelung des Vaterlandes zuwenden, das er nicht einmal das seinige zu nennen vermochte, und da er nicht wußte, ob der häusliche Heerd, an dem seine Nachkommen aufwuchsen, nicht in fremde Gewalt übergehen werde!

Seine Aufgabe war eine schwierige, jedoch eine einfache, nämlich jene Bruchstücke zu erhalten, zu bewahren und höchstens einigermaaßen zu nähren, welche ihm von seinem Vaterlande und seiner Nationalität übrig blieben; und es darf Niemand wundern, wenn er, seine ganze Aufmerksamkeit auf den Punct, der seine Thätigkeit in Anspruch nahm, richtend, in diesem Jahrhunderte nicht über das beschränkte Leben der Comitate hinausging, und wenn wir statt der ganzen Nation blos einzelne Individualitäten, statt des Vaterlandes blos Localbehörden oder höchstens einen Donauer- oder Theißerkreis hervortreten sehen. Was jedoch sich unter den damaligen Umständen zweckmäßig entwickelte, ist dies auch gegenwärtig, in der Mitte des XIX. Jahrhunderts, noch zeitgemäß, jetzt, wo unsre Nationalität — Dank sei es dem Bestreben unsrer Vorfahren! — gesichert dasteht, wo kein Feind unsern Boden beherrscht und unsre Existenz nicht angegriffen wird? Können wir noch an den Mitteln festhalten, durch welche unsre Voreltern

das Vaterland aufrecht erhielten, oder haben wir nicht gegenwärtig, da unsre Existenz gesichert ist, uns eher um unsre Fortentwickelung zu kümmern; haben wir uns nicht eher nach Mitteln umzusehen, durch welche wir, nun als unabhängige Nation dastehend, die Nachbarn in ihrem Fortschritt zu erreichen vermögen, damit wir die mit so viel Blutverlust erkaufte Freiheit auch in der Zukunft zu behaupten fähig werden? Wir haben von Niemand gehört, daß er zur Vertheidigung des Landes das Brachliegen seines Bodens oder das Zerstören der Brücken und Straßen für nöthig erachte, oder sich darüber freuen würde, wenn ein ausgetretener Fluß sein Castell unzugänglich machte; und doch gehörte dies zum Vertheidigungssysteme unsrer Vorfahren: sie verbrannten ihre Saaten, wenn diese bereits in Aehren standen; sie zerstörten ihre Brücken und Straßen, damit die große Verwüstung ihre Feinde vor Einbruch und Vordringen abhalte; sie freueten sich, wenn die Donau oder die Theis die blühenden Fluren des Landes überschwemmte, weil sie dadurch wenigstens vor Sclaverei bewahrt wurden. Und wenn in Bezug auf das Alles unsre Ansichten sich so sehr veränderten, sollte uns dann nicht auch einfallen, daß, nachdem wir von der Politik der Selbstvertheidigung zu der des Fortschrittes übergingen, auch in unserm politischen Systeme sich Institutionen befinden können, welche in Anwendung zu bringen nicht klüger erscheint, als wenn wir im Falle eines möglichen Angriffs Alles in's Leben treten ließen, was unsre Voreltern mit so vielem Erfolg gegen die Türken in Anwendung brachten; oder sollte uns nicht beikommen, daß wenigstens die so sehr belobte vis inertiae der Comitatsverfassung in unsrem Zeitalter, das sich den Fortschritt zum Ziele gesetzt, in die Classe jener veralteten Vertheidigungsmittel gehöre. Die Aegypter suchten in der Ueberzeugung, daß die Seele nach einigen tausend Jahren wieder in die Körper zurückkehre, welche sie ehedem bewohnt, ihre Leichen mit großem Aufwand von Kunst zu erhalten, und so finden wir diese einbalsamirt und mit hundert Bandstreifen umwickelt noch heutzutage in ihren Gräbern. Eine solche Mumie ist das Bild

Dessen, was unsre Vorfahren mit der Nationalität thaten, deren Einzelheiten sie gleichfalls sorgfältig umwickelten und in der Hoffnung aufbewahrten, daß einst der Geist wiederkehren und den großen Todten neuerdings zur Thatkraft erwecken werde. Sollen wir aber auch gegenwärtig, wo diese Hoffnung sich allmählig zu erfüllen anfängt, wo wir endlich eine Bewegung in dem so lange starr gelegenen Körper bemerken, wo sich seine Augen bereits aufthaten, seine Glieder strecken, ihm noch immer sein schweres Leichentuch lassen, das ihm blos während seines Todesschlafes zur Sicherheit diente, gegenwärtig aber die Bewegungen seines Erwachens hemmt? Nein! wir müssen ein andres verlangen und anstreben, und zwar dasjenige, was von den wichtigsten Folgen wäre; wir müssen erkennen, daß sich in unsrem Vaterlande Vieles findet, was einer Verbesserung bedarf, und können blos deßhalb, weil die Comitatsverfassung vor Jahrhunderten sich nützlich erwies, dieselbe gegenwärtig nicht ungeändert aufrecht erhalten wollen; sonst schien es, als ob die Nation keine andre Aufgabe habe, als dazustehen, gleichsam der Hercules der Trägheit unter den Völkern Europa's, den zwar Niemand umzustoßen vermag, an dem aber jedes Kind seinen Muth kühlen darf; oder als ob es genüge, daß unsre Verfassung nicht als feste Eiche, wie sie Manche zu nennen belieben, sondern blos als trockner Stamm dasteht, der nie wieder grünendes Reis treiben wird; oder als ob wir durch zahllose Beispiele der Geschichte nicht gelernt hätten, daß Völker gerade durch jene Institutionen später zu Grunde gingen, denen sie ehedem ihr Bestehen zu verdanken hatten, wenn sie nämlich solche auch dann noch beibehalten wollten, als sie nicht mehr zeitgemäß waren.

Sollen wir aber blos von der längeren Vergangenheit lernen, und fände sich in der Gegenwart Nichts, was unsre Aufmerksamkeit verdiente? Der Zustand Europa's ist nicht mehr der des Mittelalters; an der Stelle jener Klassen, welche selbst die größten Nationen zerstückelten, erheben sich gegenwärtig große Völkerindividualitäten, die, statt wie ehedem, in sich selbst zerrissen, in ihren Einzelheiten mit einander zu

kämpfen, jetzt, ein Ganzes bildend, ebenso nach einem Ziele streben. Das provinciale System Frankreichs ist verschwunden, England strebt von Tag zu Tag nach Centralisation, während unser Riesennachbar sowol jede religiöse als nationelle Auseinanderweichung mit gewaltigem Arm zerstört. — Wir mögen wo immer hinsehen, finden wir überall das Streben nach Centralisation; wie die Freiheit, so greift auch der Despotismus, um seine Zwecke zu erlangen, zu demselben Mittel, jene, damit sie die gleiche Freiheit, dieser, damit er die gleiche Unterdrückung hervorrufe, beide aber, damit sie sich gegen fremde Gewalt sicher stellen.

Ob dies die Vorbereitung zu einem gigantischen Kampfe sei, in welchem die Freiheit und Tyrannei um ihren letzten Sieg streiten werden, oder der erste Schritt zu jener glücklicheren Epoche, in welcher sich das Menschengeschlecht als ein großes Ganzes fühlen und das Gefühl der Einheit, welches schon jetzt bei einzelnen Nationen vorherrscht, auch über diese Grenzen hinaus um sich greifen werde? Die Beantwortung dieser Frage gehört unter die Geheimnisse der Zukunft; — daß jedoch alle Nationen unsres Welttheils wahrhaft in dieser einheitlichen Richtung thätig sind und die Centralisation als jene herrschende Idee erscheint, die wir überall antreffen, kann durchaus Niemand läugnen; sowie Niemand glauben darf, daß unser Vaterland allein lange in der entgegengesetzten Richtung verharren könne, denn wie auch unter den Einzelnen kein Individuum so unabhängig sein kann, es werde denn nicht gezwungen, mit der Zeit die Sitten und Gebräuche der Gesellschaft, in der es lebt, anzunehmen, so vermag auch ein Volk sich nicht ganz abzuschließen, wenn seine Nachbarn eine bestimmte Richtung einschlagen. — In demselben Augenblicke, als die stehenden Heere eingeführt wurden, wurde das frühere Vertheidigungssystem in allen benachbarten Staaten unhaltbar, das Schießpulver konnte nicht blos das Eigenthum eines einzelnen Volkes bleiben; mit dem Erscheinen des ersten Dampfbootes ward die Anfertigung der Dampfboote allen anderen Nationen zur Pflicht gemacht. Jeder Fortschritt, welchen die

Industrie in jedweder Gegend unsres Erdtheiles macht, wird bei dem gegenwärtigen Zustand der Civilisation die Tour um die ganze Erde machen, und wie hier, so kann auch auf dem Felde der öffentlichen Administration kein Volk zurückbleiben, ohne hierdurch sich selbst zu vernichten. Wenn also alle Länder Europa's nach Centralisation streben, einige darunter aber bereits dem Ziele sehr nahe sind, kann Ungarn nicht die Aufgabe haben, getrennt von allen andern Nationen die Ueberreste des Comitatssystems zu beschützen, da uns doch ein einziger Blick, den wir auf unsre Nachbarn werfen, überzeugen muß, daß, falls wir uns nicht ihrem Beispiele gemäß centralisiren, wir weder im Stande sein werden, wenn unsre nationale Unabhängigkeit angegriffen wird, diese zu behaupten, noch mit jenen die Industrie — und Handelsconcurrenz auszuhalten.

Wir haben nun die Hauptargumente, deren sich die Vertheidiger des Comitatssystems zu bedienen pflegen, durchgemacht. Wir haben gesehen, daß in der Politik weder dichterische Einbildungen, wie die der unmittelbaren Entwickelung aus dem nationalen Geiste, noch wohlklingenden Phrasen, wie die von der Entwickelung des Comitatssystems aus unsrer Verfassung, noch bloße historische Forschungen als Leitfaden gebraucht werden können. Ja es ist der Umstand, daß sich der Genius der Nation mit einer in der Gegenwart erscheinenden Institution verträgt, höchstens ein Grund mehr, dieselbe anzugreifen; in unsrer eignen Geschichte aber haben wir Ungarn, welche die Vorsehung so sehr durch den Besitz des fruchtbaren Vaterlandes gesegnet, eher zu suchen, was wir vermeiden sollen, als was wir zu befolgen haben.

Jede vernünftige Politik beschäftigt sich blos mit der Gegenwart und der Zukunft. Betrachten wir demgemäß, ob unser Comitatssystem die Gegenwart zu befriedigen, die Zukunft sicher zu stellen vermöge.

Zweites Capitel.

Die Comitatsverfassung verträgt sich mit dem Fortschritte nicht.

Ob wir die Gegenwart, ob wir die Zukunft betrachten, muß sich uns die Unhaltbarkeit der jetzigen Verhältnisse aufdrängen. Es kann Leute geben, welche, blos die Nachtheile der Civilisation vor Augen, mit Sehnsucht in jene Zeiten zurückblicken, wo unsre Väter das Land mit asiatischer Einfalt bewohnt; Andre mögen mit einem Seufzer darüber in Zukunft blicken, daß unser Vaterland, wie es ehemals dem Kampfe zwischen Civilisation und Barbarei zum Schauplatze diente, wieder zu einem solchen werden wird, sobald die Mächte ihre Waffen zur Feststellung des osmannischen Erbtheils ergreifen; doch hängt die Veränderung unsrer Stellung nicht von uns ab. Wir sind zwar viel zu civilisirt, um in die alte Einfalt zurückzukehren; wenn wir jedoch den Fluch der halben Civilisation abwenden wollen, müssen wir nach vollkommener Civilisation streben; und falls wir uns vor dem Kampfe, der unsrer wartet, fürchten, ist es nöthig, uns für diesen zu stärken und vorzubereiten.

Niemand wird die Nothwendigkeit des Fortschritts in Zweifel ziehen; — können wir jedoch auf dem betretenen Wege wohl fortschreiten? Ich glaube Nein.

Zum Beweise meiner Ansicht ist aber nöthig, zwei Fragen zu beantworten.

1) Welches sind die Erfordernisse, ohne deren Erfüllung der Fortschritt in einem constitutionellen Staate nicht denkbar ist?

2) Inwiefern dürfen wir hoffen, bei dem gegenwärtigen Comitatssysteme diese Erfordernisse erfüllen zu können?

Als Antwort auf die erste Frage ist zu bemerken, daß in jedem constitutionellen Staate für den Fortschritt unerläßlich sind:

a) eine wohlcoordinirte Gesetzgebung, welche, die Bedürfnisse der Nation kennend, den Fortschritt lenkt.

b) Ordnung,

c) wahrhafte Freiheit.

Wenn wir nun unser Comitatssystem derartig beschaffen finden, daß neben ihm eine zweckmäßige Gesetzgebung unmöglich, die jeder Entwickelung nothwendige Ordnung nicht leicht herzustellen ist, und daß der einzelne Staatsbürger keinen Anspruch auf wirkliche Freiheit hat, wird sich als Folge die Unzulänglichkeit des Comitatswesens von selbst herausstellen.

Doch gehen wir die aufgestellten Momente einzeln durch.

Neben dem gegenwärtigen Comitatssysteme ist eine zweckmäßige Gesetzgebung unmöglich:

denn eine Gesetzgebung kann in constitutionellen Staaten ihrem Zwecke nur dann entsprechen, wenn in ihr die einzelnen Volksklassen in demselben Verhältniß vertreten erscheinen, in welchen sie zu einander in Hinsicht auf Anzahl, Besitz und politischen Fähigkeiten stehen; unsre Gesetzgebung befindet sich im Gegensatze hierzu auf das Comitatssystem, und nachdem in den Comitaten die nichtadeligen Einwohner ausgeschlossen sind, ist es unmöglich, daß diese auch in der Gesetzgebung nicht vertreten sein können, wie auch, daß solchergestalt unsre Gesetzgebung nicht aus den Vertretern der Nation, sondern blos denen der Privilegirten besteht und schon deshalb nicht dem wahren Zwecke einer Gesetzgebung zu entsprechen vermag.

Doch wenn wir auch von der in unsrer ganzen Verfassung überall vorkommenden Ungerechtigkeit des Volksklassenunterschiedes ganz absehen und sie nach Art der guten alten Adelszeit auch natürlich finden: müssen wir selbst dann nicht zugeben, daß unsre Gesetzgebung, selbst aus dem adeligen Standpunkte betrachtet, nicht einmal in dieser Hinsicht auch nur den gemäßigtsten Forderungen genügen könne?

Die größte Aufgabe der Gesetzgebung ist die Vertretung der Interessen der gesammten Nation, und nachdem es zahllose Fälle gibt, in denen entweder die Vortheile Einzelner mit einander, oder mit den höheren Staatszwecken in Widerspruch gerathen, tritt die Nothwendigkeit einer Macht ein, welcher obliegt, die höheren nationellen Interessen vor der Gefahr eines

Zusammenstoßes mit den Einzelinteressen zu bewahren, bei welchen es ohne eine solche Macht nicht selten vorkommen könnte, daß das Gesammtwohl dem Vortheile der Einzelnen aufgeopfert würde.

Richten wir nun unsre Aufmerksamkeit auf unsre Gesetzgebung, müssen wir finden, daß in ihr nicht einmal der Theil unsrer Nation, der eine Verfassung besitzt, d. h. nicht einmal der Adel, gehörig vertreten erscheint, und zwar aus der einfachen Ursache nicht, weil im Widerspruche mit dem Geiste unsrer Verfassung, welche keine Föderativstaaten, sondern eine auf das Vertretungssystem bestimmte Gesetzgebung verlangt, bei der unsrigen nicht die Vertreter der wohlberechtigten Bürger, sondern blos die einzelnen Gerichtsbarkeiten Sitz und Stimme haben.

Wol fehlt es nicht an Solchen, welche diesen Zustand für übereinstimmend mit unsrer Verfassung halten und nicht aufhören zu verkünden, daß, weil wir kein eigentliches Vertretungssystem besitzen, an der untern Tafel nicht das Reich, sondern blos einzelne Comitate vertreten werden. Gehört aber auch dies nicht unter jene politischen Irrthümer, die wir blos einmal unbefangen zu betrachten haben, um ihre ganze Nichtigkeit inne zu werden? Die ungarische Verfassung gründet sich nicht auf das Vertretungssystem. Betrachten wir das gesammte Volk, kann Nichts wahrer sein, als dieser Satz; denn das Volk, dessen $\frac{19}{20}$ nicht vertreten sind, darf sich doch keiner Repräsentation rühmen; doch fragen wir, ob die Einwendung nicht auch dann verschwinde, wenn wir statt der wirklichen Nation auch blos auf jene Klassen reflectiren, welche, der riesenhaften Poesie unsrer Verfassung gemäß, bisher als Nation galten? — Mancher liebt es nicht, wissenschaftliche Theorien aufgetischt zu bekommen, indem er behauptet, die Verfassungen hätten sich immer auf einer historischen Grundlage entwickelt, und daß diese es sei, auf der wir fortschreiten müssen. Wir wollen den Handschuh aufnehmen und fragen nun, wo es verzeichnet stehe, daß in den Zeiten, als die Ungarn sich noch persönlich auf dem Rákos versammelten und ohne Vertreter ihre

Angelegenheiten erledigten, die Stimmen des Adels nicht nach den einzelnen Personen, sondern nach Gerichtsbarkeiten gezählt wurden, und daß, falls 27 Comitate in einzelner Abstimmung — wie dies bei dem römischen Tribus geschah — sich für irgend ein Gesetz erklärt, die Stimmen der noch übrigen in gar keinen Betracht gezogen wurden? Wenn Jemand im Stande ist, dies zu beweisen, dann wird der Satz stichhaltig sein, daß die ungarische Verfassung sich auf die Vertretung einzelner Gerichtsbarkeiten basire. Wenn aber auf den früheren Landtagen der Adel nicht nach Comitaten, sondern nach Köpfen stimmte, und unser jetziges System, dem gemäß der Adel blos durch seine Vertreter Theil nimmt, deshalb eingeführt wurde, weil der persönliche Antheil wegen der großen Zahl des Adels unmöglich geworden: so ist außer allem Zweifel, daß unsre Gesetzgebung, im Geiste unsrer Verfassung, nicht aus Vertretern der Gerichtsbarkeiten, sondern der einzelnen adeligen Personen bestehen mußte.

Die Abnormität der Comitatsvertretung zieht als Folgen zahllose Hindernisse in der Thätigkeit des Landtags nach sich. Ein solches ist das System der Institutionen; ein solches besteht darin, daß die Beglaubigung der Vertreter nicht in den Wirkungskreis der Gesetzgebung, sondern in den der Gerichtsbarkeiten gehört. Da wir über Beides noch später sprechen werden, wollen wir hier blos auf das Verhältniß aufmerksam machen, in welchem der Adel nach dem jetzigen System an der Gesetzgebung Theil nimmt.

Nachdem der ungarische Adel weder Steuern zahlt, noch die Ausübung seiner Rechte an ein gewisses Besitzverhältniß gebunden ist und den Gesetzen gemäß die vollkommenste Gleichheit zwischen den Adeligen besteht, verlangt die logische Folgerichtigkeit, daß jeder Adelige auf die Verfassung eines Gesetzes gleichen Einfluß übe, oder wenigstens ausüben könne, sofern er sich bei der Wahl und der Instruction der Abgeordneten betheiligen will. Doch findet in unsrer Gesetzgebung, wo blos die einzelnen Gerichtsbarkeiten vertreten sind, gerade das Gegentheil hiervon statt; denn es ist die Folge der Organisation

der Gesetzgebung, daß einzelne Gesetze zuweilen nach dem Willen einer in die Augen springenden Minorität des Adels verfaßt werden.

Ungarn wird in 52 Comitate getheilt. Jedes Comitat hat, ohne Rücksicht auf seine Ausdehnung oder die Zahl seiner adeligen Einwohner, auf dem Landtage eine Stimme. Die Gesammtzahl des Adels beträgt nach Fényes 542,705 Seelen. Da aber der Adel so ungleichmäßig vertheilt ist, daß mehr, als die Hälfte desselben, d. h. 280,801, in 12 Comitaten wohnt, im Gegensatze aber hierzu diejenigen 27 Comitate, welche am wenigsten adelige Bewohner zählen, deren 86,385 haben: muß der Fall nicht selten vorkommen, daß nicht die Vertreter und die Instructionen der Mehrheit des Adels auf dem Landtage entschieden. Wer hieran zweifelt, nehme das Diarium irgend eines Landtags zur Hand, und er wird sich überzeugen, daß die wichtigsten Gesetze der Neuzeit gerade auf diese Art entstanden sind.

In unsrer Gesetzgebung werden also weder die verschiedenen Klassen und Interessen, noch der Adel selbst im richtigen Verhältnisse vertreten, wovon die Ursache geradezu darin zu zu suchen ist, daß unsre Gesetzgebung auf das Comitatssystem gebaut ist.

Betrachten wir den Wirkungskreis der Gesetzgebung, finden sich daran gleiche nachtheilige Fehler, welche ebenfalls aus derselben Quelle entspringen. Ich habe bereits meine Leser aufmerksam gemacht, um wie viel enger dieser Wirkungskreis ist, als der andrer Länder, wie wir in dieser Hinsicht mit Recht behaupten, daß wir in Bezug auf zahlreiche Zweige des öffentlichen Lebens gar keine Verfassung besitzen, und wie es keinem Zweifel unterliege, daß gerade das Comitatssystem zu dieser Beschränkung der Gesetzgebung das Meiste beigetragen.

Die Mehrzahl der Menschen hängt mehr an den Formen, als am Wesen des constitutionellen Lebens, und nachdem unsre Privilegirten sahen, daß sie in den Comitaten sich frei berathen, frei wählen und ihre Abgeordneten instruiren durften, waren

sie weniger darauf bedacht, den Wirkungskreis der Gesetzgebung auszudehnen, wie dies einer sich frei nennenden Nation zukommt, und als sie ohne Zweifel bedacht gewesen sein würden, wären sie nicht durch das Comitatssystem in fortwährendem Irrthum über das constitutionelle Wesen erhalten worden. Ich will nochmals zugeben, daß wir die Erhaltung unsrer Verfassung dem Comitatssysteme zu verdanken haben, doch bin ich auch andrerseits der festen Ueberzeugung, daß dieses System die Entwickelung der Constitution hindert, und daß wir unsre Gesetzgebung auf einem viel vorgerückteren Standpunkte antreffen würden, hätte die Nation nicht alle Garantieen ihrer Freiheit blos im Comitatswesen gesucht.

Auch die Instructionen führen blos zur schädlichen Beschränkung der Gesetzgebung, indem es klar ist, daß sich gerade in Folge dieses Systems der Landtag viel zu viel mit den Beschwerden und Wünschen einzelner Comitate beschäftigen muß, als daß er alle seine Kräfte zur Durchführung wahrhaft allgemeiner Reichsgegenstände concentriren könnte; in dieser Hinsicht hat am schädlichsten die Rivalität eingewirkt, mit welcher eine Gerichtsbarkeit vor der andern sich durch die Ausdehnung ihres Wirkungskreises, in Hinsicht auf die Instructionen, hervorzuthun trachtete.

So oft man aber von der Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesetzgebung spricht, stellen sich die Gegner mit der Behauptung entgegen, daß durch eine solche die Autonomie der Comitate gefährdet werden würde, und daß unter allen Völkern der Erde es gerade der einzige Ungar sei, der den Wirkungskreis seiner Gesetzgebung zu beschränken strebe.

Wie nach unsren bisherigen Bemerkungen der Umstand, daß unsre Comitate Municipien genannt wurden, eine Menge Irrthümer veranlaßte: so hat auch die gäng und gäbe gewordene Phrase von der Autonomie der Comitate ihre Vertheidiger vergessen gemacht, daß die beiden Worte, deren sie sich bedienen, nemlich Municipium und Autonomie, sich im wirklichen Widerspruche befinden. Trotzdem gibt es äußerst häufig Leute, welche, die Autonomie im strengern Sinne des Wortes neh-

mend, jedesmal, wenn die Uebertragung eines Rechtes der Comitate an die Gesetzgebung zur Sprache kömmt, die Freiheit in allem Ernst gefährdet glauben.

Blos diesen höchst irrthümlichen Ansichten haben wir es zuzuschreiben, daß in allen Fällen, in welchen der Wirkungskreis unsrer Gesetzgebung nicht durch die Regierung, sondern durch die Comitate beschränkt wird, Viele diesen Zustand für zweckmäßig, ja sogar für nothwendig zur Erhaltung unsrer Verfassung ansehen.

Betrachten wir als Beispiel den Einfluß, den die Comitate auf die Bestimmung des Quantums der Domesticalsteuer, oder im Allgemeinen auf die Auswerfung jeder Steuer üben.

Die ganze Last der Steuern liegt bei uns auf den Schultern der Unadeligen, und so üben die Comitate, so oft sie von den Steuern sprechen, jenen ganz außerordentlichen selbstregierenden Einfluß, kraft dessen Jemand über Etwas, das ihn ganz und gar Nichts angeht, Anordnungen trifft. Und wenn auch endlich der Grundsatz der gemeinsamen Besteuerung durchgehen wird, wer wird wohl nicht einsehen, daß auch dann die Bestimmung und Vertheilung des Steuerquantums nicht den einzelnen Gerichtsbarkeiten anheim gestellt werden kann? Denn wie auch immer dann die einzelnen Gerichtsbarkeiten geordnet werden, werden in ihnen doch stets einzelne Klassen einen überwiegenden Einfluß besitzen und denselben in Bezug auf die Steuer mißbrauchen, um andre Klassen übermäßig zu belasten. Ferner kann in dieser Angelegenheit die von der Gerechtigkeit vorausgesetzte Gleichheit nur dann erreicht werden, wenn die verschiedenen Arten des Besitzstandes in den verschiedenen Theilen des Reiches nach gleichen Grundsätzen besteuert werden, was so lange unmöglich bleibt, so lange die Anfertigung des Steuerschlüssels der Willkühr einzelner Gerichtsbarkeiten überlassen bleibt. Uebrigens ist eine solche Anfertigung auch schon an sich ein viel zu wichtiger Gegenstand, als daß mit demselben füglich die einzelnen Gerichtsbarkeiten betraut werden dürften; und Jedermann irrt, der das Recht der Gesetzgebung, die Steuern zu bestimmen, blos als constitutionelle Garantie,

d. h. als Mittel betrachtet, durch welches die ausübende Gewalt zur Beobachtung der Gesetze angehalten werden kann; denn eine nicht minder wichtige Folge dieses Rechts besteht in der Sicherung dessen, daß der Besitz jedes Staatsbürgers nicht weiter belastet wird, als dies zur Deckung der Staatsbedürfnisse unumgänglich nothwendig erscheint; und wirklich hat die Gesetzgebung keine wichtigere Aufgabe, als die Erzweckung dieser zweiten Garantie. In unserm Vaterlande wird blos die Hälfte der directen Steuern durch die Gesetzgebung bestimmt, während die Erhöhung oder Herabsetzung der ganzen Domesticalsteuer dem Gutdünken der einzelnen Gerichtsbarkeiten überlassen bleibt, ebenso die Bestimmung des Schlüssels der ganzen Steuer, welches noch wichtiger ist, als das Quantum selbst, weil nicht dieses, sondern die zweckmäßige oder unzweckmäßige Vertheilung der Steuern den Fortschritt der Völker fördert oder hindert; und dennoch bildet der Steuerschlüssel nicht einmal einen Berathungsgegenstand unsrer Gesetzgebung. — Wird nun aber hieraus nicht sonnenklar, daß, während einerseits unsre Gesetzgebung solcher Rechte ermangelt, die man in jedem constitutionellen Lande nothwendig für dieselbe in Anspruch nimmt, andrerseits unsren einzelnen Comitaten ein Wirkungskreis ertheilt wird, den sie auszufüllen unfähig erscheinen?

Wer die Bedingnisse des constitutionellen Lebens kennt, wird über die Wahrheit des Beigebrachten keinen Augenblick im Zweifel sein; und dennoch haben wir erlebt, daß man selbst am letzten Landtage, als die Rede von der Coordination der Städte und der Domesticalsteuer derselben war, sich der Bestimmung des höchsten Quantums dieser Steuern durch die Gesetzgebung unter dem Vorwande widersetzte, damit nicht hiedurch die Autonomie der Gerichtsbarkeiten gefährdet werde.

In Bezug auf die Herstellung der Communicationsmittel und der öffentlichen Arbeiten wurden am letzten Landtage vernünftigere Grundsätze befolgt.

Selbst die eifrigsten Vertheidiger des Comitatswesens erkennen, daß, falls wir statt Landstraßen nicht auch fernerhin

Vicegespanswege, d. h. die von der Willkühr und dem Privatvortheile der Vicegespäne bedingte Straßen besitzen wollen, und wenn wir jene Scandale vermeiden wollen, zu welchen Provincialinteressen beim Straßenbau so oft Veranlassung geben, es nothwendig wird, in Zukunft den Wirkungskreis der Comitate in dieser Angelegenheit zu beschränken. Deshalb erkannte auch die Gesetzgebung die Nothwendigkeit der Centralisation in Bezug auf die öffentlichen Staatsarbeiten, wie auch, daß man die Bestimmung des Quantums der öffentlichen Arbeiten den Gerichtsbarkeiten nicht überlassen dürfe. Wenn aber bei dieser Gelegenheit die Erweiterung des Wirkungskreises der Gesetzgebung bezweckt wurde, bekommen wir doch, als die Rede von alljährigen Landtagen war, das staunenswerthe Phänomen zu sehen, in welchem sich die Majorität unsrer Gerichtsbarkeiten gegen die alljährige Abhaltung, die sie für unnöthig hielt, erklärte. Und bedarf es nun wohl eines noch sichereren Beweises dessen, daß die Erweiterung des Wirkungskreises unsrer Gesetzgebung in den die Instructionen ertheilenden Gerichtsbarkeiten nicht populär ist?

Jede Gewalt hat die Neigung, sich auszudehnen. Bei uns wird in Folge der verkehrtesten Auffassung der Freiheit das Comitat nicht als eine dem Landtag unter-, sondern als nebengeordnete Gewalt betrachtet, die Gesetzgebung hat kaum einen Einfluß auf die Comitate, die Comitate jedoch machen durch ihre Instructionen den Landtag zum Organ ihrer Wünsche. Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß der Wirkungskreis der Gesetzgebung immer mehr eingeschränkt werden muß.

Nicht weniger wird unsre Gesetzgebung dadurch gehindert, ihrem Zwecke zu entsprechen, daß sie in ihrer außerordentlichen Stellung gar keinen Einfluß auf die Beobachtung der Gesetze in den Comitaten übt und die Regierung wegen Gesetzesverletzungen nicht zur Verantwortung zu ziehen vermag. Auch dieser Umstand findet seinen Urquell im Comitatssystem, nachdem es Jedem klar sein muß, wie es Unsinn wäre, von einer völligen Verantwortlichkeit der Regierung zu sprechen, so lange

die Vollziehung der Regierungsanordnungen gänzlich unabhängigen Gerichtsbarkeiten überlassen bleibt.

Aus Allem, was bisher erörtert wurde, geht, glaube ich, klar hervor, daß wir uns eine ihrem Zweck entsprechende Gesetzgebung neben unsrem Comitatssysteme gar nicht denken können.

b) Unser gegenwärtiges Comitatssystem verträgt sich nicht mit der nothwendigen Ordnung.

Daß jede Entwickelung ohne Ordnung unmöglich sei, wird auf dem theoretischen Felde Niemand bestreiten; daß aber unser Vaterland in seinem gegenwärtigen Zustande die Ordnung nicht kenne, dafür stehen als Beweise die Vorfälle in Hont, Bihar, Trencsén, in andern Comitaten und in Croatien da. Es ergibt sich nun die Frage: Ob die fortwährenden Unordnungen, die bereits zum Normalzustande unsrer Administration geworden, und jene gewaltsamen Störungen der Ordnung, welche unser Comitatsleben alltäglich aufregen, blos als Mißbräuche in unsrem Comitatssysteme, oder ob sie als nothwendige Folgen des Systems sebst zu betrachten sind?

Es ist eine gewöhnliche Taktik derjenigen, die irgend eine Institution, trotz ihrer offenbaren Nachtheile, zu erhalten wünschen, daß sie alle Mängel blos von Mißbräuchen herleiten. Es gibt Leute, welche behaupten, daß Nichts die Entwickelung der Völker besser fördere, als aristokratische Institutionen; wol scheint die Geschichte das Gegentheil hiervon darzuthun, doch ist dies ihrer Meinung nach blos den Mißbräuchen mit solchen Institutionen zuzuschreiben. Andre stellen sich die Erhebung des Absolutismus zur Aufgabe und erwiedern, wenn wir ihnen auch für jeden Trajan zehn Caligulas anführen würden, unerschüttert und mit dem größten Ernst: daß die bei weitem zahlreicheren Fälle, die wir angeführt, blos als Ausnahmen zu betrachten und den Mißbräuchen, die mit dem Absolutismus getrieben werden, zuzuschreiben sind. Bedienen sich aber die Vertheidiger des Comitatssystems nicht auch einer ganz gleichen Argumentation, wenn sie sagen:

„Unser Comitatssystem bildet eine zusammenhängende Kette, in welcher, um das Ganze zu Grunde zu richten, blos ein Ring zu brechen braucht. Sobald die Verification dem Landtage übertragen wird, die Instructionen aufhören und das Statutenrecht der Comitate beschränkt wird, ist diese glorreiche Institution vernichtet. Wahr ist es, daß wir bei dem gegenwärtigen Comitatssystem in den meisten Comitaten die Ordnung vermissen; daß die Verwirrung von Jahr zu Jahr desto mehr zunimmt, je mehr Rührigkeit sich in den einzelnen Comitaten, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, entwickelt; nichtsdestoweniger erscheint dies blos als ausnahmsweiser Zustand, als Mißbrauch, und unser Comitatswesen ist deshalb eine nicht weniger schöne oder vollkommene Institution, nur daß sie einer Reinigung von diesen Mißbräuchen bedarf."

Vorstehende Sätze wurden unzählige Male von den Vertheidigern des Comitatswesens ausgesprochen; es wurde ausgesprochen, daß, was wir gegenwärtig in unsren Comitaten vor sich gehen sehen, gegen das System nicht das Geringste beweise, nachdem in der Gegenwart unsre Comitate blos als Carricatur des Institutes zu betrachten seien. Die Comitate könnten ihrer Aufgabe blos dann entsprechen, wenn sie ihre Rechte mit der größten Mäßigung ausübten; wenn sie nicht über den eignen Wirkungskreis heraustreten oder sich mit Landtagsangelegenheiten befassen; wenn sie ihr Recht, gegen die Regierungsanordnungen zu repräsentiren, nie mißbrauchen und die Ausführung eines gesetzlichen höheren Befehls nie hindern. Es ist wahr, daß die Comitate in Ausübung ihrer Rechte, die einer ungebildeten Masse, den sogenannten Cortes, überlassen worden, nicht immer die gehörige Mäßigung anwenden; auch ist es natürlich, daß, nachdem die Ertheilung der Instructionen unter die Hauptaufgaben der Comitate gehört, diese sich der Beschäftigung mit Landtagsangelegenheiten gar nicht entziehen können, wie wir uns auch darüber wenigstens verwundern

müßten, wenn in den Comitaten, trotz der Dunkelheit sehr vieler Gesetze, nicht zuweilen auch ein höherer Befehl suspendirt würde, der in jeder Hinsicht gesetzlich ist; nichtsdestoweniger gehören alle diese Fälle zu den Mißbräuchen und Ausnahmen und beweisen ganz und gar Nichts gegen die innere Vortrefflichkeit der Institution.

Wer ist nun wohl mehr zu bewundern: diejenigen, die im Stande sind, eine solche Argumentation ernstlich auszusprechen, oder die Zuhörer, die nicht in lautes Gelächter ausbrechen? — Ich aber sehe mich gezwungen, so lange als wie in den 52 Comitaten unsres Vaterlandes, mit wenig Ausnahmen, dieselben Fehler vorkommen, so lange wir kein einziges Comitat kennen lernen, welches die Lobeserhebungen, die man so oft laut werden läßt, wirklich verdient, die in der That vorhandenen bedeutenden Mängel, und vorzüglich den Mangel an Ordnung nicht einzelnen Mißbräuchen, sondern geradezu dem Systeme selbst zuzuschreiben, und es gehört eben nicht viel Pessimismus dazu, um meiner Ansicht, bei gehöriger Kenntniß des Comitatswesens, beizustimmen.

Die Aufrechthaltung der Ordnung ist blos durch eine zweckmäßige öffentliche Administration möglich, das Comitatssystem kann aber auf Nichts weniger, als auf den Namen einer solchen Anspruch machen.

Wenn wir bedenken, daß die Körperschaft, welche die mit der Administration betrauten Beamten wählt und überwacht, aus dem gesammten Adel des Comitats besteht; daß dieselbe Körperschaft hierüber, indem sie die Landtagsabgeordneten wählt und instruirt, auch noch eine höchst wichtige politische Aufgabe hat; daß ferner keine obere Gewalt existirt, durch welche die administrativen Grundsätze der 52 Comitate in Einklang gebracht werden könnten; endlich daß die Effectuirung der sogenannten Regierungsanordnungen von der Willkühr der immerwährend wechselnden 52 Majoritäten abhängt, — wenn wir, sage ich, dies Alles erwägen, wird es wohl kaum Jemandem, der nicht an Wunder glaubt, beikommen, in unsrem Vaterlande eine geregelte Administration zu suchen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Zustand vorzüglich durch die Regierung hervorgerufen wurde, indem sie nämlich, jede Verantwortlichkeit, zu der sie doch, der Wesenheit einer constitutionellen Regierung gemäß, verpflichtet wäre, von sich ablehnend, die Nation dazu zwang, die Garantie für ihre Verfassung in der Ertheilung des executiven Gewalt an die Comitate zu suchen; und die lange Reihe unsrer Beschwerden beweist ebenfalls zur Genüge, daß die Besorgniß, mit welcher wir die Schritte der Regierung begleiten, nicht ungegründet ist. Mag man jedoch was immer als Grundveranlassung dieses Zustandes betrachten, werden doch die Resultate stets dieselben bleiben, ebenso wie es bestimmt ist, daß in einem Lande, in dessen öffentlicher Administration keine Einheit herrscht, und wo die Art, ein Gesetz zu executiren, von den Berathungen von 52 selbstständigen Körperschaften abhängt, die Ordnung nicht heimisch werden könne.

Am Anfange der französischen Revolution gab es keine populärere Idee, als die municipale Freiheit; und wie dieser in Amerika ein weites Feld eröffnet wurde, machten auch im J. 1789 Viele in Frankreich die Unabhängigkeit der Municipien zu ihrem Wahlspruche. Indem sie aber das Gemeindensystem leidenschaftlich erhoben und verfochten, vergaßen sie, daß dieses nur in bestimmten Grenzen heilsam wirken könne, und so ertheilten sie demselben so viele Rechte, daß der Centralregierung kaum noch ein Wirkungskreis übrig blieb. Was waren die Folgen hiervon?

In folgendem Verse werden sie mit Humor angegeben:

Votre sénat fait un décret charmant
Dès qu'il est fait le roi le sanctionne
Le ministre au même moment
Le fait partir pour le département;
Lors les departements ordonne
Que le décret soit vite executé;
Et la municipalité
Repond que le décret est superbe, admirable,
Mais qu'il a le defaut d'être inexecutable.*)

*) Französische Satyre v. J. 1790.

Ich bedaure, daß ich diese Verse nicht mit der französischen Leichtigkeit zu übersetzen im Stande bin, da ihr Sinn auf unser Vaterland so sehr anwendbar erscheint.

Eine Masse von Unordnungen wird schon dadurch verursacht, daß unsre Centralregierung nicht einmal zur Executirung der Gesetze genügende Gewalt besitzt; die Quelle noch größerer Wirren liegt jedoch darin, daß dieselbe Körperschaft, welche mit der Administration betraut ist, kraft ihres Rechtes, die Landtagsabgeordneten zu wählen und zu instruiren, sich auch mit Gegenständen der Gesetzgebung beschäftigt.

Der größte Fehler der Comitate, als administrativer Körperschaften, liegt in der Coordination der Generalversammlungen selbst, weil Körperschaften, die aus allzuzahlreichen Mitgliedern bestehen, schon an sich zur Leitung der Administration untauglich sind, die Verantwortlichkeit aber, ohne welche eine gute Administration nicht denkbar ist, bei einer Versammlung nicht angewendet werden kann, deren Mitglieder unaufhörlich wechseln. So lange sich die Comitatsversammlungen nicht blos mit Gegenständen der Administration, sondern auch mit denen der Gesetzgebung beschäftigen, kann diesem Mangel ihrer inneren Coordination nicht abgeholfen werden, weil es der gesunden Vernunft widerspricht, daß, wofern schon einmal die Instructionen bestehen und die Verification der Abgeordneten nicht der untern Tafel zusteht, diese Rechte durch Jemand Anderen, als die Gesammtheit der Wähler ausgeübt werden. Die Mängel der Comitatsadministration, inwiefern sie Folgen der zweckwidrigen Verfassung der Generalversammlungen sind, entstehen geradezu aus der überwiegenden Gewalt der Comitate über jene der Gesetzgebung und können blos durch die Beseitigung der ersteren gehoben werden.

Die Richtigkeit dieses Satzes wird noch mehr in die Augen springen, wenn wir den Einfluß erwägen, welchen die Berathungen über Gegenstände der Gesetzgebung, beinahe in jedem Comitate, auf die Handhabung der administrativen Gewalt ausüben; — denn wofern sich dieselbe Körperschaft mit zwei ganz verschiedenen Gegenständen beschäftigt, mit Gegen-

ständen, deren jedem zwar gleiche Wichtigkeit zusteht, deren jeder aber zu seiner Effectuirung auch verschiedene Eigenschaften voraussetzt, wird im besten Falle (im schlimmeren ist eine schlimme Executirung in beiden Fällen nicht ungewöhnlich) wenigstens ein Gegenstand dem anderen untergeordnet werden müssen. Und daß dem wirklich so sei, erfahren wir täglich in unsren Comitaten. So kommen Fälle vor, in welchen landtägliche Gegenstände den administrativen des Comitats nachstehen und die eine oder andre Art der Anfertigung der Instructionen von der Erledigung einer blos und rein das Comitat betreffenden Frage abhängt; noch öfter aber sind die Fälle, in denen jedes administrative Interesse der gegenseitigen Stellung der politischen Parteien im Comitate untergeordnet wird. Können wir uns nun unter solchen Umständen wundern, wenn sich unsre Administration in einem Zustande befindet, wie er mitten in Europa und in unsrem Jahrhunderte Jedermann unglaublich erscheinen muß, der ihn nicht aus eigner Erfahrung kennt?

Wir sind alle zusammen blos Menschen, und Jeder, der Grundsätze hat, wünscht, daß diese den Sieg erhalten, weshalb ich es auch den Mitgliedern keiner Partei übel nehmen kann, falls sie, um den Sieg ihrem eigenen politischen Glaubensbekenntniß zu verschaffen, bei jeder Wahl mehr auf die politische Farbe der Candidaten, als auf deren administrative Fähigkeiten sehen; der Fehler liegt also weniger in den Menschen, die ihn begehen, als in der Institution, die ihn veranlaßt, welche die politischen und administrativen Fragen in eine unlösliche Verbindung mit einander brachte, und welche, indem sie die Comitatsversammlungen zum Felde politischer Discussionen machte, Jenen, die über derlei Fragen sich in oratorischen Sätzen ergehen, zugleich auch überwiegenden Einfluß auf die Entscheidung administrativer Angelegenheiten an die Hand gab, wodurch wir in einen Zustand gerathen sind, daß wenigstens ich, so oft ich in einer Comitatsversammlung einen besondern Enthusiasmus bemerke, nicht weiß, ob ich mich über die Begeisterung freuen soll, die zu jeder politischen Berathung noth-

wendig ist, oder ob ich mich zu betrüben habe über die schlimmen Folgen, welche eine solche Stimmung gewöhnlich bei der späteren Berathung administrativer Gegenstände nach sich zu ziehen pflegt.

In einem Lande, in welchem keine Einheit existirt, die Organe der Administration, vom höchsten bis zum niedrigsten herab, nicht verantwortlich sind, die administrativen Gegenstände mit denen der Gesetzgebung vermengt werden und die Agitation, die in politischen Fragen nie aufhört, auch auf die der Administration übertragen wird, in einem solchen Lande kann eine zweckmäßige Administration, d. h. Ordnung, bis dahin nicht aufkommen, bis nicht alle Leidenschaften ausgerottet werden, und bis wir nicht ein Land finden, wo die Ordnung aufrecht besteht, ohne daß sie erhalten würde, ja wo sie auch besteht trotz der zahlreichen Anordnungen, die zu ihrer Verwirrung getroffen werden.

Dies dürften vielleicht nicht einmal die Vertheidiger des Comitatssystems ganz läugnen, ja sie geben selbst zu, daß man bei unsrem gegenwärtigen Systeme auf eine so vollkommene Ordnung, wie sie z. B. in Preußen oder Frankreich existirt, nicht rechnen dürfe; weiter aber fragen sie, „ob die maschinenartige Pünctlichkeit, die wir in den genannten Ländern finden, wünschenswerther sei, als die lebendige Regsamkeit, die in Amerika und England vorkömmt?" Wie viel auffallende Unordnungen sind nicht in Amerika zu bemerken; und welches Land schreitet dennoch mit riesenmäßigeren Schritten vorwärts?! Was ihnen als sicherer Beweis dafür erscheint, daß die erste Bedingniß des Fortschrittes die Freiheit sei und eine Ordnung, durch welche diese beschränkt werde, eher den Fluch, als den Segen verdiene.

Hierauf könnte ich erwidern, daß auch ich die Freiheit als erste Bedingniß jedes Fortschrittes betrachte; — daß aber die Ordnung, wie sie ein Maximum, welches mit der Freiheit nicht mehr übereinstimmen kann, auch ein Minimum habe, ohne welches wenigstens ich mir keine Freiheit denken kann. Ich könnte beweisen, daß die scheinbaren administrativen Un-

ordnungen in Amerika und England noch immer nicht mit den bei uns vorkommenden verglichen werden können; ich könnte bemerken, wie, nachdem die Verfassungen auf dem gegenwärtigen Culturstandpuncte so eingerichtet sind, daß in ihnen der Einzelne, besonders der Aermere, die öffentlichen Angelegenheiten nicht nach seinem Willen lenken kann, dennoch eine gewisse, ja die einzige Garantie für ihn in der Aufrechthaltung der Ordnung liege. Ebenso wie die einzige Garantie des schwachen Menschen gegen die gewaltigen Elemente in der gesammten Ordnung der Natur enthalten ist: so fühlt auch der Einzelne die Nothwendigkeit der Ordnung in den Verfassungen. Ich könnte länger über diesen Gegenstand sprechen, doch kann auch das Beigebrachte schon genügen: denn es hat ja in der Theorie Niemand Etwas gegen den Satz anzuführen, daß Ordnung und Freiheit einander voraussetzen und bedingen, und nur in der Praxis pflegt man diesen Ausspruch zu ignoriren.

Inwiefern wird durch unser Comitatssystem die individuelle Freiheit des Staatbürgers gesichert?

Ich bin kein besonderer Bewunderer einer Freiheit, an der $\frac{19}{20}$ der Nation gar keinen Antheil haben; und wenn das gegenwärtige Comitatssystem auch die Freiheit der Adeligen vollkommen garantiren würde, möchte ich darin noch immer keinen Grund für dessen Erhaltung sehen. Doch ist es nothwendig, zu untersuchen, ob das System selbst diesen äußerst gemäßigten Anforderungen entspricht?

Unser Comitatssystem wurde früher immer von der Seite betrachtet, auf welcher wir durch dasselbe individuelles Recht und Freiheit des Einzelnen ausgedehnt sehen; jedoch hat die Frage auch noch eine andere Seite, und es wäre an der Zeit, auch diese zu beleuchten, nehmlich, ob es gut gethan sei, die Idee der Freiheit mit der Fähigkeit, bestimmte Rechte auszuüben, zu identificiren.

Wie man im Mittelalter die Privilegien Freiheiten nannte, so suchen auch gegenwärtig Viele die Freiheit in dem Umstande, daß die regierende Gewalt, die in der Beschränkung der Freiheit Anderer besteht, von Vielen ausgeübt werde, und

es wird das große Wort der Selbstregierung ausgesprochen: et conticuere omnes u. s. w. Sobald Jedermann sich selbst regiert, ist das Höchste der Freiheit erreicht und jedem Wunsche ein Ziel gesetzt. Worin anders aber besteht nun diese berühmte Selbstregierung unsrer Comitate, als darin, daß durch dasselbe die Individuen nicht blos von dem Staate, dessen Mitglieder sie sind, sondern zugleich auch von jener kleineren Körperschaft abhängen, unter welche sie zufällig geriethen; daß über dieselben, außer der Majorität der Nation, der sie sich gern unterwerfen, auch noch die Majorität ihres Comitates herrscht; ja daß sie auch dann, wenn sie selbst zur Partei der Landesmajorität gehören, noch immer in allen ihren Rechten unterdrückt werden können, im Falle sie das Unglück haben, in einem Comitate zu wohnen, das sich auf dem Landtage in entgegengesetzter Weise ausgesprochen? — Und nun fragen wir, ob ein solches System, durch welches selbst der Adelige, der bei uns allein Rechte genießt, in eine so abnorme Stellung gerathen kann, fähig sei, seine individuelle Freiheit zu sichern?

Die Majorität, welche sich auf dem Landtage ausspricht und der sich Jedermann unterwerfen muß, steht viel höher, als daß ihre Interessen mit den unsrigen oft in Widerspruch gerathen könnten. Zu welcher Volksclasse wir immer gehören, dürfen wir doch erwarten, daß die Beschlüsse der Majorität mit unsern Wünschen übereinstimmen. Ganz anders wird dies aber in Bezug auf das politische Leben einer einzelnen Gerichtsbarkeit. Hier stehen die Interessen der Majorität und Minorität einander immer feindlich gegenüber; die einzelnen Parteien vereinigen sich nicht um Grundsätze, sondern um Personen; die Beschlüsse der Majorität beschränken sich nicht auf wenige Hauptpuncte, sondern gehen auf die Details des täglichen Lebens ein und führen, indem sie den Character persönlicher Gehässigkeit an sich tragen, zur völligen Unterdrückung der Minorität, und zwar nicht deshalb, weil diese Unterdrückung zur Erhaltung des Staates nothwendig wäre, sondern blos, weil diese eine nothwendige Folge der fehlerhaften Organisation ist, welche zu vermeiden um so mehr als Pflicht

der Gesetzgebung erscheint, je bestimmter es ist, daß diese Uebermacht der Majorität immer nur zum Nachtheile ganzer Klassen geübt wird. Jedes Municipium ist die Wiege des Aristokratismus: dies ist eine Thatsache, die wir in Griechenland, Rom, im Mittelalter in Deutschland, Italien, der Schweiz, England, mit einem Worte in allen Ländern, wo es Municipien gibt, bestätigt finden; nirgends fehlte eine starke aristokratische Körperschaft, die sich im Schatten des Municipiums entwickelte und zuletzt alle Vortheile für sich als Monopol in Anspruch nahm. Die Macht, der Einfluß einer solchen Aristokratie in der That ist größer und verletzender, ihre Privilegien sind mehr in die Augen springend, als jene, welche das Gesetz selbst vertheilt; und wenn es auch nicht vom Gesetzgeber abhängt, diese Aristokratie zu vernichten, — denn je kleiner der Kreis ist, desto mehr wird immer die Präponderanz der Einzelnen auffallen, — wird es doch stets die Pflicht der Gesetzgebung sein, dafür Sorge zu tragen, daß das Uebergewicht, welches das Schicksal, oder eine größere Bildung Einzelnen verliehen, nicht zur Unterdrückung der Uebrigen verwendet werde, d. h., daß die Gesetzgebung, nachdem sie nicht in den einzelnen Gerichtsbarkeiten das Auftauchen der Aristokratie zu verhüten vermag, sie derselben entweder selbst gar keine Rechte, die mißbraucht werden könnten, zugestehe, oder wenigstens für solchen Mißbrauch die Aristokratie einer Verantwortung unterwerfe.

Sowol wegen Festsetzung der öffentlichen Arbeiten, als durch Bestimmung des Steuerschlüssels, was Beides vom Comitate abhängt, werden die öffentlichen Lasten nicht von der Gesetzgebung, sondern vom Comitate bestimmt. Natürlich kann hierdurch die Freiheit des einzelnen Adeligen, weil diese weder steuern, noch zu den öffentlichen Arbeiten beitragen, nicht beeinträchtigt werden; welchen Einfluß aber übt das Statutarrecht?

Es ist nicht nöthig, zu beweisen, daß der einzelnen Comitate — ohne höhere Ueberwachung — ausgeübtes Statutarrecht dem Begriffe jedes wohlgeordneten Staates widerstrebt, und daß der zweite Titel des III. Theils unsres Gesetzbuchs, der

dieses Recht in Anspruch nimmt, sich im Widerspruche zu unsrem Grundgesetz befindet, das die Erklärung des Gesetzes blos dem Könige und den reichstäglich versammelten Ständen zuspricht; sobald aber die Stände über Alles, worüber das Gesetz nicht verfügt, Anordnungen treffen dürfen, wird ihnen allein das Recht der Gesetzerklärung zugestanden, und das Statutarrecht macht sodann eine ihrer nothwendigsten Pflichten der Regierung zu erfüllen unmöglich, indem es ihr kein Mittel läßt, durch welches sie ein Comitat in die Bahn der Gesetzmäßigkeit zurückweisen könnte, so oft dieses ein mit dem Gesetze unverträgliches Statut macht, andrerseits aber wird, weil das Statutarrecht die Comitate in Widerspruch mit der Centralregierung setzt, das Comitatssystem selbst gefährdet; endlich wird durch dies Recht auch unsre Nationalität gefährdet, für welche die einzige Garantie sich blos im Geiste der wahren Mehrheit der Nation und nicht in dem der einzelnen Comitate finden läßt, und deren Aufrechterhaltung und Kräftigung man nicht dem Eifer einzelner Gerichtsbarkeiten anheimstellen kann.

Da man nun aber das Statutarrecht als Schild der Freiheit anzusehen gewohnt ist, dürfte Alles dies auf die Vertheidiger derselben dennoch nicht wirken. „Man zeige uns", rufen sie triumphirend aus, „eine Institution, durch welche der einzelne Bürger in irgend einem Lande so viel Freiheit genießt, wie wir durch unser Comitatssystem; man zeige uns ein Land, in welchem Gerichtsbarkeiten, ohne alle höhere Billigung einzuholen, Statuten machen, an deren Verfassung Tausende Theil nehmen!"

Die Argumentation ist prachtvoll; nur muß ich die Rechtsgleichheit, die man bei uns zwischen allen Adeligen annimmt, für eine Lüge erklären, und nach langer Erfahrung darf ich es aussprechen, daß die Rechte, welche, der Behauptung gemäß, bei uns jedem Adeligen gleichmäßig zustehen sollen, in jedem Comitate blos an einigen hervorstehenden adeligen Individuen oder Familien geübt werden.

Abstrahiren wir auch von jenen Millionen, die in unsren

Comitaten gar keine Rechte genießen, und ziehen wir blos den von Verbóczy als Nation genannten Theil in Betracht, und fragen wir dann, ob auch nur diejenige Gleichheit, welche unser Gesetz zwischen den Adeligen voraussetzt, in der Praxis, kraft unsres Comitatssystems, realisirbar erscheint?

Jeder Adelige ist gleich, so sagt das Gesetz, so lernen wir es in den Schulen, so hören wir es besonders einige Zeit vor den Wahlerneuerungen auf Straßen und Plätzen laut verkünden; treten wir nun einen Schritt näher, um zu sehen, worin diese gerühmte Gleichheit eigentlich besteht! Wir wollen nicht von der gesellschaftlichen Gleichheit sprechen, denn wir wissen, daß, so lange es einen Unterschied im Vermögen, Fähigkeiten und wissenschaftlicher Bildung zwischen Menschen gibt, die gesellschaftliche Gleichheit immer zu den Träumen gehören wird; darum wenden wir unsre Aufmerksamkeit ausschließlich der politischen Gleichheit zu. Was werden wir nun hier bemerken?

„Jeder Adelige wählt, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, frei seinen Richter," so sagt die Theorie, und wollten wir auf ihrem Felde bleiben, dürften wir mit nicht geringer Genugthuung ausrufen, daß unser Vaterland mehr Wähler besitze, als Frankreich. Da nun aber die Wahlen am Hauptorte des Comitats von der Gesammtheit des Adels vollzogen werden, muß obiger Satz in der Praxis folgendermaaßen sich umgestalten: „Jeder Adelige, der wohlhabend genug ist, nicht selten zur Zeit der dringendsten Feldarbeit eine Woche am Hauptorte des Comitats zubringen zu können, besitzt freies Wahlrecht; der Aermere kann jedoch blos dann, wenn ihn irgend Jemand auf seine Unkosten herbeibringen läßt, seine Stimme an den Mehrbietenden verkaufen."

„Jeder Adelige ist berechtigt, an der Abfassung der Comitatsbeschlüsse gleichen Antheil zu nehmen, und kann, kraft des Instructionswahl, ebenso auf die Gesetzgebung Einfluß üben." Wieder eine reizende Theorie, die jedoch in der Praxis so modificirt wird, daß außer den

am Hauptorte Wohnenden wieder blos diejenigen, die hereinkommen können, oder hereingebracht werden, entscheiden dürfen, falls sie glücklich genug sind, eine Meinung zu besitzen, welche zu überschreien die Häupter der Gegenpartei nicht für nöthig erachten.

„Jeder Adelige hat die gleiche Fähigkeit, Aemter zu bekleiden." Dieser Satz dehnt sich, ich muß es zugestehen, so weit aus, daß nicht selten einzelne Aemter durch Individuen besetzt werden, die, außer ihrer ehelichen Geburt, keine weitere Fähigkeit besitzen und z. B. zu Stuhlrichtern gewählt werden, ohne je die Rechte studirt zu haben; von der andern Seite aber zeigt wieder die Erfahrung, daß wir, trotz der im Gesetze ausgesprochenen gleichen Amtsfähigkeit des Adels, nur wenig Comitate finden, in denen nicht jedes Amt durch einige hervorstehende Familien und Jene monopolisirt wurde, die so glücklich sind, mit diesen Familien in einer verwandtschaftlichen oder andern Verbindung stehen.

Wer unser Comitatssystem blos aus Schulcompendien oder nur vom Hörensagen kennt, mag behaupten, daß, wer immer seine Rechte in Anspruch nehmen will, mittelst derselben stets einen thätigen Factor des constitutionellen Lebens zu bilden vermag. Kennt man aber das Comitatsleben in der Wirklichkeit, muß man zugeben, daß dieses meistentheils nichts Andres, als eine Oligarchie der hervorstehenden Familien bilde, die ihren Vortheil unter dem Deckmantel der adeligen Rechtsgleichheit wahrnehmen.

Wenn dem nun aber so ist, und ich glaube kaum, daß die Richtigkeit einer meiner Behauptungen bestritten werden kann, zu was Anderem kann dieses so viel berühmte Statutarrecht dienen, als zur Unterdrückung aller politischen Freiheit durch die Ansehnlichsten?

Denn ist nicht das erste Erforderniß aller Freiheit, daß der Staatsbürger, außer dem des Gesetzes, vom Willen und Befehle des Einzelnen unabhängig sei? Wer aber kann auf diese Freiheit dort rechnen, wo die sogenannte Majorität in 52 Comitaten alle Tage neue Statute machen darf? Sehr selten

ist aber ein Statut, das aus der wirklichen Majorität eines Comitats hervorgeht. Dies ist wenigstens meine Ueberzeugung; sollte ich mich hierin aber irren, wie ich nicht glaube, verpflichtet deshalb nicht jedes Statut alle zum Comitat Gehörigen, oder weil, Dank sei es unsrem Municipalsysteme, der Verkehr zwischen unsren Comitaten nicht aufgehoben ist, nicht alle Einwohner des Landes; ja kann es nicht Jedermann, unter Androhung von Strafe, verpflichten, oder kann nicht jedem Statut eine Strafsanction beigefügt werden? Und nun denken wir uns, daß in Zukunft die einzelnen Comitate ihr Statutarrecht mehr und mehr in Anspruch nehmen, so eröffnen sich uns nach den bereits gemachten Erfahrungen neue Hoffnungen für die Zukunft unsrer Freiheit. Es gibt unzählige Gegenstände, über welche unsre Gesetze schweigen, welche daher den Statuten der Comitate, und zwar Statuten mit beigefügter Strafsanction, vorbehalten erscheinen. So beschließt z. B. ein Comitat aus polizeilichen Gründen in einem Statute, daß, wer in seinem Bezirke ohne Paß herumreist, als Vagabund eingezogen werden soll. Das benachbarte Comitat dehnt die Paßordnung aber blos auf die Thiere aus und verfügt Strafen über Alle, welche auf Märkten Thiere, die mit keinem sogenannten Sicherheitsbriefe versehen sind, kauft; im dritten Comitate, wo die politische Aufregung eine hohe Stufe erreicht, wird das Tragen bestimmter, an sich unschuldiger Abzeichen verboten; und so kann jedes Comitat fort und fort neue und verschiedene Statute machen; und wohin muß am Ende, durch die Ausübung dieses Rechtes, die Freiheit des Einzelnen gelangen? Die Fälle, die ich vorausgesetzt, sind nicht erfundene, sondern bereits dagewesene. Das Statutarrecht der Comitate kennt aber keine andren, als die ihm von einem klaren Gesetz gesteckten Grenzen; in diesem weitern Sinne verstehen es die Comitate; und wohin, frage ich noch einmal, muß es bei einer solchen Auslegung, bei der Mangelhaftigkeit unsrer Gesetze und den vielen Hindernissen, auf welche die Gesetzgebung stößt, mit der Freiheit des Einzelnen kommen, wenn die Comitate ihr so sehr ausgedehntes

Statutarrecht noch mehr als bisher in Anspruch nehmen wollen?

Der ungarische Edelmann, der doch allein im Lande sich der Freiheit erfreut, sucht seine Hauptfreiheit darin, daß er sich blos durch das Gesetz, und zwar durch ein Gesetz, an dessen Verfassung er selber Theil genommen, einschränken läßt; bleibt aber das Statutarrecht auch nur in seiner jetzigen Ausdehnung den Comitaten, muß nothwendigerweise jene adelige Freiheit verloren gehen; denn außer dem Gesetze wird sie auch durch die Statuten beschränkt, und zwar durch die andrer Comitate, an deren Abfassung der anderswo wohnende Adelige keinen Theil genommen; und so besitzen wir, wir dürfen es aussprechen, 52 souveraine Comitate, da das Wort „souverain" ganz gut auf Körperschaften paßt, die in einem so ausgedehnten Kreise das Recht der Gesetzgebung besitzen. Sofort dürfen wir aber auch keine individuelle Unabhängigkeit mehr suchen; denn diese mußte aufgeopfert werden, damit man die 52 Gerichtsbarkeiten zu allmächtigen gestalten könne.

Betrachten wir die nothwendigen Folgen der Statutargewalt, kann ich nicht begreifen, wie diese von irgend Jemand in einer solchen Ausdehnung gebilligt werden kann, und besonders, wofern wir durch die Ereignisse der neuesten Zeit auf die Gefahren aufmerksam werden, mit welchen die sogenannten Municipalrechte auch unsre Nationalität bedrohen. Unsre Nationalität steht, Dank sei es dem Enthusiasmus, mit welchem man die Angelegenheit aufgenommen, Dank der Ausdauer, mit welcher sie durchgefochten wurde, gegenwärtig auf einer festeren Grundlage als jemals; machen wir uns deshalb jedoch keine Illusionen, als ob sie auch durchaus schon gesichert wäre. In einem nicht unbedeutenden Theile unsrer Gerichtsbarkeiten befindet sich das ungarische Element in der Minorität, weil die Unadeligen ausgeschlossen sind; und wer wird nicht bemerken, daß in Folge der Aufregung, welche gegen die ungarische Sprache unter den nicht ungarisch sprechenden Einwohnern des Landes künstlich erhalten wird, das Statutarrecht den Bestrebungen gegen die Nationalität zum Mittel und zur Waffe

dienen kann; wer erinnert sich nicht an die Versuche, die, ebenfalls unter Vorschützen der municipalen Rechte, bereits in Croatien geschahen, ja an die, welche selbst im Mittelpuncte Ungarns von einigen Gerichtsbarkeiten angestellt wurden?

Sehen wir jedoch für diesmal von dieser Seite der Frage ab. — Aus dem Vorangeschickten wird Jeder einsehen, wie die Freiheit des Einzelnen neben dem Statutarrechte der Comitate nicht bestehen kann. Dies wird aber noch viel klarer, wenn wir unsre Aufmerksamkeit auf die Art der Handhabung der Gesetze und die Organisation des richterlichen Amtes wenden.

Die vorzüglichste Garantie der Freiheit liegt in der zweckmäßigen Anordnung der richterlichen Gewalt; ohne diese ist, trotz aller anderen Garantien, keine Freiheit möglich; und wofern ihm die Wahl zwischen einem Lande gelassen wird, in dem neben den freiesten Institutionen keine Unabhängigkeit der Richter besteht, und einem, wo neben dem crassesten politischen Absolutismus sich Geschwornengerichte befinden, wird Jeder, der nach Unabhängigkeit strebt und seine Interessen wohl versteht, sich stets für letzteres erklären müssen. — In dieser Hinsicht gestatte man mir jedoch offen auszusprechen, wie ich außer der Türkei und Rußland in Europa kein Land kenne, wo die richterliche Gewalt so zweckwidrig geordnet wäre, als eben bei uns. — Eine Langsamkeit ohne Grenzen; unerhörte Uebereilung; die Abhängigkeit des Richters von dem, der ihn wählte oder ernannte, Unabhängigkeit des Richters dem Gesetze gegenüber; blindes Hängen an gerichtlichen Gebräuchen einerseits, so daß wir uns diesem gegenüber fruchtlos auf klare Gesetze berufen, gänzliche Abwesenheit gerichtlicher Gebräuche andrerseits, so daß in einer und derselben Angelegenheit nicht nur verschiedene, sondern ein und dasselbe Gericht zu verschiedenen Zeiten verschiedene Urtheile fällt; Zusammenstoßen der verschiedenen Gerichte unter einander; mit einem Worte: alle Mängel, die man sich nur denken kann, finden sich bei unsren Gerichten in Masse vor.

Ein Theil dieser Mängel findet seinen Ursprung zwar nicht im Comitatssysteme. Unsre höhern Gerichte werden mit

Richtern, welche die Regierung erneut und nach Gutdünken amovirt, besetzt, weshalb allein sie schon unsren Forderungen nicht entsprechen können. Diese Gerichte werden mit so viel und so verschiedenen Gegenständen überladen, daß man von ihnen eine schnelle Administration der Gesetze gar nicht erwarten kann. Ein cour de cassation, der über die Formfehler, welche die unteren Gerichte begangen, urtheilen würde, existirt bei uns gar nicht; die Mißbräuche, welche mit richterlichen Machtbefehlen, deren wir jedoch bei dem jetzigen Stande der Dinge nicht entbehren können, getrieben werden, machen ein regelmäßiges richterliches Verfahren, so zu sagen, unmöglich; mit einem Worte: die Quelle der gerichtlichen Mängel bei uns kommt ohne Zweifel von der Anordnung unsrer höheren Gerichtshöfe her; jedoch hat an diesen Mängeln auch unsre Comitatsverfassung keinen geringen Antheil.

Ein Hauptfehler der gerichtlichen Administration besteht nun darin, daß Gericht und Administration von einander nicht getrennt sind, und hiervon liegt die Grundursache im Comitatssystem; nachdem nehmlich die Garantie für unsre Verfassung in den Comitaten gesucht wird, ist es natürlich, daß alle Zweige des öffentlichen Lebens dahin zurückgeführt werden, und so werden dieselben Körperschaften mit Ausübung der Justiz betraut, welche, indem sie die Abgeordneten wählen und instruiren, einen so großen Einfluß auf die Gesetzgebung üben, von denen die ganze öffentliche Administration abhängt. Unter solchen Umständen ist eine zweckmäßige Anordnung der richterlichen Gewalt unmöglich.

Wenn ich auch nicht von jenen Fällen sprechen will, in denen die Generalversammlung des Comitates selbst eine richterliche Gewalt ausübt, und in denen die Freiheit und das Vermögen des Einzelnen von einer Versammlung abhängt, für deren Beschlüsse keines ihrer Mitglieder verantwortlich gemacht werden kann, und gegen die Niemand, der durch sie bekürzt worden, auf Schadenersatz antragen kann; wenn ich auch nicht von jenen Fällen spreche, in denen die wichtigsten Rechtsfragen, wie z. B. die Proceßerklärung gegen den ein-

zelnen Adeligen oder die Decretirung einer materiellen Gewaltanwendung, von einer Versammlung entschieden werden, deren Mitgliederzahl unbestimmt ist, deren Mitglieder oft unwissend und gewöhnlich durch die vorhergegangenen politischen Discussionen ganz und gar aufgeregt sind, ist es schon genügend, hervorzuheben, daß bereits der Umstand, dem gemäß die ordentlichen Richter des Comitats zugleich die Administration versehen und gewöhnlich bestimmten politischen Parteien angehören, nachtheilig auf die Handhabung der Gerechtigkeitspflege einwirken muß.

In einem Lande, in dessen Rechtsverhältnissen so viel Verwirrung herrscht und in dem wir, in Bezug auf die Administration, keine sichern Normen finden, hängt von der persönlichen Fähigkeit des Administrations- und richterlichen Beamten das Meiste ab; wie schwierig aber ist es, Individuen zu finden, die auch nur für einen dieser Zweige gebildet wären; wie viel schwieriger muß es aber sein, Solche zu entdecken, die sogar beiden Zweigen zugleich genügen; und doch bedürfen wir gerade dieser, denn der beste Richter wird, sobald er in administrativen Gegenständen nicht bewandert ist, der beste Administrativbeamte aber, sobald er keine Rechtskenntnisse besitzt, untauglich, auch nur das Amt eines Stuhlrichters gehörig zu versehen. Welch' eine Administration, welch' eine Gerechtigkeitspflege müssen wir nun nothwendig unter solchen Umständen erwarten? Und da nun eine zweckmäßige Leitung der Administration im Interesse Mehrer liegt, als eine zweckmäßige Gerechtigkeitspflege, muß man voraussetzen, daß das richterliche Interesse dem administrativen sowol bei der Wahl, als bei der späteren Amtverwaltung untergeordnet wird. Setzen wir aber voraus, daß dies nicht statt findet; daß wir in unsrem Vaterlande einige tausend Individuen gefunden, die zu beiderlei Aemtern tauglich erscheinen, und die zugleich erbötig sind, diese neben der kargen Besoldung, die sie abwerfen, anzutreten; setzen wir voraus, daß die Administration nie zum Vorwand der Vernachlässigung richterlicher Pflichten dienen werde; setzen wir voraus, daß jeder Beamte fähig und eifrig zugleich sei,

werden nicht noch immer eine Menge übrig bleiben, denen die Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten schon durch die physische Beschränkung der Zeit ganz unmöglich wird? Wem dies nicht klar ist, der möge das ausgezeichnete Buch von Zsoldos über das Stuhlrichteramt lesen, oder sich in einem der größeren Bezirke eines Stuhlrichters genauer umsehen.

Noch schädlicher aber erscheint dieser Zustand, wenn man bedenkt, daß die periodische Wahlerneuerung, der die Richter unterliegen, blos in Bezug auf die administrative Seite ihrer Aemter nothwendig ist; und Niemand wird läugnen, daß man kein besseres Mittel zur Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit ausfindig machen kann, als deren periodische Wahlerneuerung.

Die Besorgung der richterlichen Aemter durch Wahl hat in unsrem Vaterlande große Popularität erlangt. „Der ungarische Edelmann," phrasirt man gewöhnlich, „wählt seine Richter selbst," und es gibt vielleicht keine Freiheit, auf die man sich öfter berufen würde; wenn wir aber bedenken, daß die höheren Gerichte, von denen doch jede Endesentscheidung abhängt, nicht durch Wahlen besetzt werden, wenn wir die Art betrachten, mit welcher sich der Adel seines Wahlrechtes bedient, und sehen, wie dieses nach den einzelnen Districten des Comitats, noch öfter aber blos durch den am Hauptorte wohnenden Adel manopolisirt wird, dann dürfen wir wol das Lob dieses so sehr erhobenen Privilegiums um etwas herabstimmen; ich wenigstens halte für meinen Theil das Recusationsrecht für weit wichtiger, denn einzelne, großen Einfluß besitzende ausgenommen, erlangt der Adelige durch dieses Wahlrecht nur sehr Wenig, während der Schaden um so größer ist, der aus diesem System für die Gerechtigkeitspflege entspringt.

Unsre höheren Gerichtshöfe ermangeln des Vertrauens; es ist dies eine traurige Seite unsres gegenwärtigen Zustandes, die wir zwar bedauern, die wir aber in Anbetracht der letzten Vorkommnisse nicht ganz verdammen können; denn es ist dies Folge einiger der Urtheile dieser Gerichtshöfe selbst, die dazu Veranlassung gaben, daß sich selbst die Gesetzgebung öffentlich

mißbilligend über sie aussprach. Uebrigens ist der fortwährende Grund des Mißtraues in der Stellung unsrer höheren Gerichte zu suchen, welche durch die verhältnißmäßig geringe Besoldung ihrer Mitglieder, durch den Umstand, daß die Stellen gewöhnlich als Belohnung für politische Verdienste ertheilt werden, endlich durch die Abhängigkeit der Mitglieder von der sie ernennenden Gewalt, welcher ebenso gut sie wieder entsetzen kann, zur precären gemacht wird. Ist aber nun die Stellung der Richter in den Comitaten nicht auch eine ähnliche? Sehen wir auf ihre Besoldung, könnte diese verhältnißmäßig noch geringer sein? Wird nicht auch hier das richterliche Amt als Belohnung für Verdienste, die auf dem politischen Felde errungen wurden, betrachtet? Und kann man dort von Unabhängigkeit sprechen, wo der Richter von drei zu drei Jahren von der Wahl derjenigen abhängt, denen er ein unparteiisches Recht zu sprechen verpflichtet ist?

So wie die Niedrigkeit des Menschen, ist auch seine Geisteskraft stärker und wirksamer, als alle politischen Institutionen, und wie wir selbst neben den zweckmäßigsten Gerichtsanordnungen Richter finden, die ihre Pflicht vergessen, so können auch die zweckwidrigen Anordnungen, gemäß welchen wir unsre Gerichte besorgen, es nicht hindern, daß wir unter unsren Comitatsrichtern Persönlichkeiten antreffen, auf die wir mit gegründetem Stolz hinblicken; können aber diese, trotz den Institutionen, vorkommenden Ausnahmen wohl Etwas für die Institutionen selbst beweisen? Können sie uns die viel zahlreicheren Fälle vergessen machen, in denen geradezu das Entgegengesetzte geschieht?

Niemand möge in meinen Worten Anzüglichkeiten suchen, denn die erwähnten Mängel sind so allgemein, daß alle Klagen, die gegen die Gerechtigkeitspflege bei uns vorgebracht wurden, auf alle 52 Comitate zugleich anwendbar erscheinen; oder hat uns unser Wahlsystem nicht dahin geführt, daß an vielen Orten das Stuhlrichteramt, ja sogar das der Vicegespäne durch unwissende, ja durch Individuen besetzt wurde, die nicht einmal noch die legale Volljährigkeit erlangt haben, und die,

während sie gesetzlich nicht einmal befugt sind, die geringste Obligation giltig zu unterschreiben, über das Leben und Vermögen Anderer zu Gerichte sitzen? Begeben wir uns zu einer Restauration, oder erinnern wir uns einer erlebten und fragen wir, ob uns nur ein Beispiel bekannt ist, daß Jemand wegen seiner Rechtskenntniß, oder blos deshalb, weil seine Gerechtigkeitsliebe bekannt war, zur Vicegespanswürde gewählt wurde? In den Wahlumtrieben wird pünctlich bemerkt, daß der Candidat A. oder B. katholisch sei oder zum ungarischen Glaubensbekenntniß gehöre; daß er freisinnig sei, oder wider die Uebernahme der Steuer durch den Adel stimme; daß er den ärmeren Adeligen an seine Brust drücke, oder verachte; daß er, weil er sein Amt bereits durch drei Jahre gut verwaltet, verdiene, wieder gewählt zu werden, oder ebenso, daß er es nun einem Anderen überlassen könne. Versteht sich nun außer diesen Gründen Jemand auf die Rechtswissenschaft, oder ist seine Liebe zur Gerechtigkeit bekannt, ist es desto besser: dann werden sich diejenigen im Comitate, die einen gerechten Proceß führen, desto mehr freuen; seine Wahl aber wird das Individuum ebenso wenig den letzten beiden Gründen zu verdanken haben, als seine Candidatur durch den Obergespan aus denselben Gründen; und von einer Wahltaktik, wobei sich von der einen Seite der Obergespan, von der anderen die Majorität des Comitats abmüht, in das Beamtenchor je mehr Mitglieder ihrer eigenen politischen Farbe hineinzubringen, von einer solchen Wahltaktik darf man keine zweckmäßige Besetzung der richterlichen Stellen erwarten.

Setzen wir aber den Fall, daß die Wahl wider Erwarten glücklich getroffen wurde, und daß das Comitat Richter erhalten, die ihren wichtigen Beruf zu erfüllen verstehen und sich bestreben: welche Stellung werden nun diese Richter haben? Wenn der gewählte Richter, z. B. der Vicegespan, zugleich einer der reichsten Besitzer des Comitats ist, von welchem die größte Zahl der Wähler abhängt, dann wird Niemand seine persönliche Unabhängigkeit in Zweifel ziehen; denn es hängt sowol seine Wahl, als die Anzahl der Jahre, für welche er sich

dem Amte weihen will, von ihm allein ab; wenn er nun aber seine Wahl fremden Bemühungen verdankt, wenn er es weiß, daß er sein Amt nicht über drei Jahre hinaus, ohne die Gewogenheit Andrer, behalten kann, können wir ihn auch unter solchen Umständen für unabhängig halten? Ja, er vermag es zu sein und zu bleiben, er vermag mit römischer Tugend die Gerechtigkeit auch gegen den Vortheil seiner Partei zu handhaben; doch können wir in diesem Falle auch versichert sein, daß der wackere Mann nach Verlauf von drei kurzen Jahren wieder in den Kreis eines Privaten zurückzutreten gezwungen wird.

Betrachten wir nun die Anordnung unsrer Comitats-Gerichtsstühle, sehen wir, daß keine Sorge getragen wurde, ein unparteiisches, unabhängiges Richtercorps zu constituiren. In einigen Comitaten, in denen noch das alte System zu Hause ist, constituirt der Vicegespan nach eigner Willkühr den Gerichtsstuhl, indem er aus der langen Reihe der Gerichtstafelbeisitzer diejenigen einberuft, die er zu besonderen Zwecken am tauglichsten findet. In andren Comitaten werden die Mitglieder der Gerichtstafel von Jahr zu Jahr neu gewählt, natürlich stets in der größten Anzahl aus den Reihen einer oder der anderen politischen Partei; und da keine Recusation stattfindet, findet der Proceßführende in jedem der angeführten Fälle häufig seine persönlichen Feinde auf der Gerichtsbank.

Man wird mich vielleicht der Uebertreibung anklagen; wenn aber, was ich von unsren Comitatsgerichten gesagt, unwahr ist, woher kommt es dann, daß, obwohl wir kein besonderes Vertrauen zu den höheren Gerichten haben, das Appelliren der Processe doch so populär ist, daß man in vielen Comitaten das Aufhören der Appellation als triftigen Grund gegen die Einführung der Geschwornengerichte anwandte? Woher könnte es dann kommen, daß die so sehr gesetzwidrigen und jedes geregelte Verfahren aufhebenden richterlichen Befehle dennoch von Jedermann für nothwendig erachtet werden?

Wenn es aber wahr ist, daß die gegenwärtige Art, unsre Richter zu wählen, zur Wesenheit unsres Comitatssystems gehört, daß die bürgerliche Freiheit ohne eine unabhängige, geregelte Stellung der Gerichte gar nicht möglich ist: dann dürfen wir mit vollem Rechte behaupten, daß unser Comitatssystem sich mit der wahren bürgerlichen Freiheit nicht verträgt.

Und so hätte ich in diesem Capitel bewiesen, wie

neben unsrem gegenwärtigen Comitatssystem die Gesetzgebung, bei der blos das Interesse einer Klasse, und auch dieses nicht im gehörigen Verhältniß, vertreten wird, und an der durch Instructionen die Hände der Comitatsvertreter gebunden werden, sich nimmer an die Spitze des Fortschritts zu stellen vermag.

Ferner,

wie man dort keine Ordnung suchen dürfe, wo in der öffentlichen Administration keine Einheit, keine Verantwortlichkeit zu Hause ist;

endlich,

daß dort keine persönliche Freiheit bestehen kann, wo unter dem Vorwande des Statutarrechtes jede Gerichtsbarkeit eine beinahe ganz gesetzgeberische Gewalt auszuüben vermag und das gerichtliche Verfahren wie bei uns gehandhabt wird.

Daß nun aber ohne Ordnung, Freiheit und ohne zweckmäßig geordneter Gesetzgebung kein Fortschritt möglich sei, das wird wol selbst der enragirteste Vertheidiger des gegenwärtigen Zustandes kaum läugnen.

Drittes Capitel.

Das Comitatssystem als Garantie der Verfassung.

Viele läugnen in unsern Tagen nicht mehr die angeführten Mängel des Comitatssystems; was ist nun Ursache davon,

daß selbst unter diesem nicht Wenige das System noch immer vertheidigen und gegen eine wesentliche Abänderung desselben sich aussprechen?

Die Ursache dieser ganz abnormen Stellung liegt darin, daß unser Comitatssystem nicht nur als administrative Institution, sondern zugleich auch, wie Viele glauben, in unsrer Lage als Garantie für unsre Verfassung dasteht, und weil wir diese nicht für ein besseres Administrativsystem aufopfern wollen. Ich selbst, den doch Niemand für einen Lobredner des Comitatssystems halten wird, bin davon überzeugt: daß wer immer sich des gegenwärtigen Comitatssystems begibt, ehe uns andre Garantieen unser Verfassung gegeben werden, der gefährdet geradezu unsre Verfassungsmäßigkeit und beraubt so das Vaterland des wichtigsten Mittels zu seiner möglichen Entwickelung.

Wird die Frage folgends gestellt: Sollen wir unsrem Comitatssysteme ganz entsagen, oder auch nur bedeutende Veränderungen damit vornehmen, ehe man uns andere Garantieen an die Hand gegeben? dann kann die Antwort keinen Augenblick in Zweifel sein. In dieser Hinsicht sind wir Alle einverstanden. Unsre Frage aber ist eine andere, nehmlich: Haben wir uns auch dann noch an das Comitatssystem zu halten, wenn uns andre Garantieen geboten werden? und es gibt Wenige, welche diese Frage mit Ja beantworten, und zwar deshalb, weil sie das System nicht nur unter Umständen, sondern schon an sich als die beste Garantie der Constitutionsmäßigkeit betrachten.

Untersuchen wir nun, inwiefern diese Ansicht richtig ist!

Das System wird aus vier Ursachen als Garantie betrachtet:

1) weil blos die Erhaltung unsrer Nationalität unsre Unabhängigkeit sichert und es kein besseres Mittel zur Erhaltung der Nationalität gibt, als das Comitatssystem;

2) weil das Comitatssystem, auf den Grundsatz der Selbstregierung basirt, Viele zur Theilnahme an der Freiheit

zuläßt und so für die Verfassung zahlreiche und eifrige Vertheidiger gewinnt;

3) weil (um mich der Worte des Budapesti Hiradó zu bedienen,) „das Comitat, als Feld politischer Discussionen, Gelegenheit zur Entwickelung und Aeußerung einer mächtigen, allgemeinen Meinung gibt, in Vielen Aufmerksamkeit auf die öffentlichen Angelegenheiten anregt und so nicht blos Beamte, Redner, Richter und Staatsmänner, so zu sagen, schafft, sondern auch einem großen Theil der Nation diejenige politische Kühnheit verleiht, ohne welche noch kein Volk seine Verfassung aufrecht zu erhalten vermochte;" endlich,

4) weil das Comitat, als Vollstrecker der Anordnungen des Gesetzes und der Regierung, diese durch Nichtvollstreckung etwaiger gesetzwidriger Anordnungen von ihrer Seite kräftiger beschränkt, als dies durch was immer für eine scharf ausgesprochene Verantwortlichkeit geschehen könnte.

Betrachten wir nun die Sätze einzeln:

a) die Nationalität.

Ich kenne kein größeres Interesse, als die Erhaltung unsrer Nationalität. Unsre Nation hatte einst schönere Tage; die Grenzen des Landes waren bei weitem entfernter als jetzt; unsre Fahnen waren Siegeszeugen, und man hielt es für einen Ruhm, Ungar zu heißen. Wie aber auf den Sprößling einer großen Familie, erbte sich auf uns von all diesem Ruhm der bloße Name fort; diesen aber müssen wir bewahren, und erhalten wir ihn, wartet auch vielleicht unsrer noch eine schönere Zukunft. „Ein einziger Tag," sagt einer unsrer Redner, „kann Nationen wieder groß machen, die verlorne Nationalität aber gibt Nichts zurück." Wenn wir aber unsre Comitatsverfassung, wenn wir vorzüglich die Elemente aufmerksam betrachten, die in den einzelnen Gerichtsbarkeiten politische Rechte ausüben, sehen wir dann nicht, daß der weite Wirkungskreis derselben nicht nur unsre Nationalität nicht garantirt, sondern vielmehr gefährdet? Bei den so verschiedenen Nationalitäten unsres Vaterlandes, wo wir im Allgemeinen blos unsre Gesetzgebung ungarisch nennen dürfen, steht unsre Nationalität

um so fester, je größer und allgemeiner der Einfluß ist, welchen die Gesetzgebung auf die einzelnen Theile des Reiches ausübt; weil aber nun unser Comitatssystem gerade diesen Einfluß auf die einzelnen Gerichtsbarkeiten schwächt, ja zuweilen gänzlich vernichtet, kann es unsrer Nationalität blos gefährlich sein.

Man wird vielleicht erwidern, daß die Erfahrung das Gegentheil hiervon beweise, weil die Nationalität gerade durch das Comitatsleben erhalten würde; — meine Meinung ist hier auch selbst in Beziehung auf die Vergangenheit eine verschiedene, indem ich überzeugt bin, daß das politische Leben unsrer latinisirten Comitate vor einem halben Jahrhundert viel zu schwach war, als daß unsre Nationalität durch dasselbe hätte erhalten werden können, falls sich nicht das Volk (ich verstehe hier nicht das Verbóczy'sche, sondern das wirkliche Volk) fester an die Nationalität geschmiegt haben würde, als wir Adeligen, die während der Reaction gegen die Anordnungen Joseph's II. die Sprache unsrer Väter größtentheils von unsren Bauern wieder lernten. Könnte ich jedoch auch die obige Behauptung in Bezug auf die Vergangenheit zugeben, was beweist sie dann in unsren jetzigen, ganz veränderten Verhältnissen?

Zwar steht unsre Nationalität in der Gegenwart auf einer festeren Grundlage, als ehedem; doch ist eben so unläugbar, daß unsrer Existenz, als Ungarn, auch Gefahren drohen, welche unsre Väter nicht kannten. Ehedem hatten wir für unsre Nationalität blos von der Seite der Regierung zu fürchten; gegenwärtig hat die Uebermacht, welche sich die ungarische Sprache bei der Gesetzgebung gesichert, auch eine Reaction von Seite der nicht ungarisch sprechenden Landeseinwohner zu bestehen, und diese halte ich für gefährlicher. Man hört über panslavistische Umtriebe sprechen; man spricht von deutscher Einheit mitten in Ungarn; der Illyrismus hat seine Fahne ausgesteckt; mit einem Worte: jeder Völkerbruchtheil, welcher Jahrhunderte hindurch den Schutz der ungarischen Verfassung erfahren, träumt von nationeller Unabhängigkeit, oder von einer Verbindung mit ihm verwandten, den Ungarn aber fremden

Völkerschaften. Würde ich unser Vaterland auf die Art andrer constitutioneller Nationen regiert sehen, dürfte ich alle diese Bewegungen kaum für gefährlich halten. Unsre Sprache wird, da sie die der Gesetzgebung ist, bald zur Erziehungssprache werden, und da sie auch von Tag zu Tag mehr Boden in den gesellschaftlichen Kreisen der Gebildeteren gewinnt, den Sieg unter solchen Umständen leicht erringen; die Lage der Dinge wird aber eine ganz verschiedene, sobald wir unsre Aufmerksamkeit den Comitaten zuwenden. Die einzelnen Comitate besitzen viel mehr Unabhängigkeit, als daß wir in Anbetracht dessen, daß auch gegenwärtig die Majorität vieler Comitate nicht ungarisch ist, keine Gefahr für die Nationalität von Seite der Comitate sehen würden. Oder sehen wir etwa nicht die Angriffe, welche die illyrische Partei in Croatien tagtäglich auf unsre Nationalität macht, und wird diese Partei nicht gleichfalls vom Standpuncte des Municipalrechts aus in unsrer Mitte selbst vertheidigt? Müssen wir nicht fürchten, daß diejenige Partei, die in unsrem Vaterlande gegen die Nationalität ankämpft, wie sie es bereits mit der Religion gethan, nun auch die Comitate mißbraucht, durch sie die slavischen Bestrebungen zu unterstützen, und zwar desto mehr, je mehr Comitate wir haben, deren Adel nicht ungarisch ist? — Wir werden vielleicht aufseufzen; wir werden an die Regierung repräsentiren, die sich diesen gefährlichen Bestrebungen nicht gehörig entgegengesetzt; doch was werden wir dagegen wirklich thun können, wir, die wir stets von der Autonomie der Selbstregierung der Comitate und davon sprechen, daß Niemand sich in die inneren Angelegenheiten der Comitate mischen dürfe, — was werden wir gegen diese Gefahr thun können, die sich aus der Anwendung unsrer Grundsätze ergibt, und die deshalb nicht geringer ist, weil bisher blos zwei Fälle in Ungarn bekannt sind, in denen die slowakische Sprache zur Berathungssprache gewählt wurde?

Ich gehöre zwar nicht zu Denjenigen, die wegen Aufrechthaltung unsrer Nationalität allzu besorgt sind; denn eine Nationalität, die sich in der Mitte Europa's nur dann erhal-

ten kann, wenn sie, von chinesischen Mauern umgeben, sich vor jeder Berührung mit einer andern Nationalität verwahrt, trägt den Keim des Todes schon in sich selbst und wird, trotz alles Hätschelns der Gesetzgebung, nicht erhalten werden; wenn nun aber unsrer Nationalität irgend eine Gefahr drohte, liegt die größte doch in der Unabhängigkeit unsrer Gerichtsbarkeiten, und dies darf man um so weniger läugnen, wenn man bedenkt, daß sich diese Gefahr mit jedem Schritte vermehrt, den wir auf der Bahn des Fortschritts thun. Wenn aber unsre irrthümlichen Ansichten über die Comitatsautonomie sich nicht verändern, wird der Einfluß, den wir den Unadeligen im Comitate gestatten, unsre Nationalität leicht zu Grabe tragen.

Noch fehlerhafter ist die Ansicht Derer, welche die Garantie unsrer Verfassung in der Selbstregierung der Comitate suchen.

b) die Comitatsverfassung als Mittel, Vielen den Grund der Freiheit zu gewähren.

„Die öffentliche Administration der Angelegenheiten, die in den Comitaten vor den Augen und unter Mitwissen des Volkes stattfindet, ruft nicht nur bei den Berechtigten, sondern selbst bei den nicht Berechtigten ein Interesse hervor, wovon wieder die Folge ist, daß eine Verfassung, deren thätiger Factor ein Jeder zu werden vermag, der sich hierzu berufen fühlt, in unsrem Vaterlande eine Menge von Vertheidigern finden muß."

Mit den vorangeschickten Worten sprach sich der Budapesti Hiradó in dieser Angelegenheit aus.

Ich läugne die höheren Veranlassungen im Menschen nicht und suche daher nicht die Grundursache jeder That in der Selbstsucht; ja ich bin sogar überzeugt, daß eine Verfassung, die auf eine höhere Tugend bei ihren Bürgern nicht rechnen darf, jede Garantie ihrer Bestandesmöglichkeit verliere; wie jedoch in außerordentlichen Fällen oft nur die Selbstverläugnung der Bürger das Vaterland zu erhalten vermag: so

glaube ich, daß jene Verfassung am sichersten feststehe, in der die Vaterlandsliebe und Selbstsucht am seltensten in gegenseitigen Widerspruch gesetzt werden, und in der die Institutionen, durch welche die Verfassung garantirt wird, zugleich auch den Vortheil aller Einzelnen fördern. Hätte aber Alles, was in dieser Hinsicht vorgebracht wird, Bestand, so dürfte nicht leicht eine festere Institution, als unser Comitatssystem, auf Gottes Erdboden gefunden werden, und es möge mir deshalb gestattet sein, meine Verwunderung über die Kühnheit Derjenigen auszusprechen, die das Comitatssystem von dieser Seite vertheidigen. Ich nenne es aber geradezu Kühnheit, wenn man es mitten unter uns zu behaupten wagt, daß bei uns Jeder, der es will, seine Rechte ausüben dürfe, oder daß, weil der Boden des Comitatssaales von unadeligen Händen gescheuert, oder die Anordnungen im Hofraume des Comitatshauses (in welchem hin und wieder in neuerer Zeit die Versammlungen gehalten werden,) von Unadeligen geordnet werden, daß, sage ich, dieserwegen die Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten vor den Augen des Volkes geschieht; ich nenne es endlich Kühnheit, zu behaupten, daß, weil die löblichen Stände mittelst Vorspann der Unadeligen zum Orte der Berathungen befördert werden und die Vollziehung der Beschlüsse auf Kosten und durch die Arbeit des Volkes geschieht und so die Comitatsberathungen auch bei Jenen Interesse erregen, die selbst keinen Einfluß darauf haben, diese Art von Interesse des Comitatssystem auch beim Volk beliebt mache.

Beweisen Sie mir, meine Herren Gegner, daß in unsrem bestehenden Comitatssysteme die Besorgung der öffentlichen Angelegenheit unter Mitwissen und vor den Augen des Volkes geschieht; beweisen Sie mir, daß durch dieses System Alle, die hierzu genügende Bildung und Fähigkeiten besitzen, und die sich ihres Rechtes bedienen wollen, zu thätigen Factoren werden können; tragen Sie mir die Thatsachen vor, aus welchen sich ergibt, daß sich das Nationalvermögen und die Intelligenz in den Comitaten nicht nur concentriren, sondern auch einen entscheidenden Einfluß ausüben, aus denen sich

ergibt, daß die Erhaltung des Instituts auch im Interesse Derjenigen liege, die keinen privilegirten Einfluß besitzen: und ich werde vor diesem Institut mein Haupt zu Boden beugen, und zwar nicht deshalb, weil ich darin ein altes, überkommenes System, sondern ein solches neues sehe, das unsre höchsten Anforderungen befriedigt. Wenn unsre Comitate sich zu einem solchen Institute umgestalten, wird es keinen aufrichtigeren Verehrer derselben geben, als mich; so lange dies aber nicht geschieht, werden selbst die geistreichsten Diatriben nicht im Stande sein, mich von der Unwahrheit meiner öfter wiederholten Ansichten zu überzeugen. So lange das Comitatssystem nichts Andres ist, als ein Summarium der Rechte einiger Hunderttausend Privilegirter, so lange kann ich es nicht für ein im Interesse des Volkes wirksames Institut betrachten; vielmehr muß ich es auch dann für die aristokratischeste Einrichtung ansehen, die je bestand; wenn die Sitzungen auch so tief herabsinken sollten, daß in ihnen außer den mit Knütteln versehenen Massen Niemand erscheint, und wenn auch zu allen aristokratischen Mängeln noch alle Auswüchse der übertriebensten Demokratie hinzukommen.

Es gibt keine Institution, durch die des Volkes Interessen häufiger verletzt würden, und eben deshalb gibt es auch, was immer hiergegen die Herren Gerichtstafelbeisitzer vorbringen mögen, keine unpopulärere Institution in unsrer ganzen Verfassung, als gerade das Comitatssystem; und schon dieser Umstand genügte zum Beweise dessen, daß es nicht räthlich ist, in dieser Institution eine Garantie für unsre Verfassung zu suchen.

Die ungarische Nation hat eine außerordentlich dichterische Phantasie. Das Volk beweist diesen Satz durch seine Sagen und Lieder, der Adel durch die Art und Weise, mit der er über politische Angelegenheiten spricht; und ich kenne Nichts auf der Welt, wozu ein größeres poetisches Talent gehörte, als dazu, in unsrem Vaterlande für einen großen Politiker gehalten zu werden. Schon die Form, in welcher wir unsre öffentlichen Angelegenheiten sprechen, ist lyrisch, und ich habe über

die trockensten nationalökonomischen Gegegenstände Reden halten gehört, die ich blos mit griechischen Dithyramben vergleichen kann; was aber ist diese poetische Form erst gegen den poetischen Gehalt im Geiste der Reden selbst? Wir sprechen vom Volk und verstehen unter diesem weitgedehnten Begriffe blos den Adel; wir sprechen von Freiheit, und dieser begeisternde Name bedeutet uns unsre Privilegien. Wir führen unsren ahnherrlichen Ruhm an, über den unsre Geschichtsbücher schweigen, peroriren über constitutionelle Freiheit und entbehren des ersten Erfordernisses derselben, — mit einem Worte: kaum hören wir in unsren politischen Discussionen ein einziges Wort, das nicht figürlich gebraucht würde; und wer nicht weiß, daß ein Theil unsrer Politiker das Constitutionelle darin sucht, daß er über öffentliche Angelegenheiten vor der applaudidirenden Menge sprechen darf, der wird kaum fähig sein, das Verdienst jener Politiker zu würdigen, deren Hauptkunst im völligen Ignoriren der gegenwärtigen Zustände besteht.

Die Art und Weise, die wir bei unsren politischen Discussionen befolgen, hat zu einer solchen Verwirrung der Begriffe geführt, wie wir sie auf der weiten Welt nicht wieder finden, und wenn wir die lange Stufenleiter der Irrthümer in Bezug auf unser Comitatswesen überblicken, wird es uns endlich klar, daß alle ihren Ursprung beinahe aus dieser Verwirrung herleiten. Das Comitat wird ein Municipium genannt, und siehe da, plötzlich werden alle Vorzüge des Municipalwesens unsren Comitaten als eigen zugesprochen; es wird ausgesprochen, daß unser Comitat eine Institution sei, durch welche das Volk bei der Anordnung seiner Angelegenheit Theil nimmt, und weil dies ausgesprochen wird, läugnet bereits Niemand, daß dieses Institut die stärksten Garantieen seines Bestandes in sich trage; gleicht nicht wenigstens durch sein Ungebildetsein der größre Theil unsres Adels den untersten Klassen des Volkes; werden nicht die Privilegien des Adels mit denselben Phrasen, wie in Frankreich die Rechte des Volks, vertheidigt; stand nicht im alten Pesti Hirlap hundertmal, daß unsre Comitate die Idee der Selbstregierung verwirklichen? Und nun,

wenn wir auch mit unbefangenem Auge geradezu das Gegentheil hiervon entdecken, warum sollen wir nicht dennoch, da wir einmal den größten Vorzug unsrer Constitution in die Befähigung, öffentlich über politische Angelegenheiten sprechen zu dürfen, gesetzt, auch die Institution, über die und durch die man am pomphaftesten zu sprechen befähigt ist, für ganz vortrefflich ausschreien?

Täuschen wir uns jedoch nicht durch solche Träumereien, die eines wahren Staatsmannes unwürdig sind. Wenn wir, befreit von unsren gangbaren Phrasen, die Dinge mit ihren wahren Namen benennen, werden wir einsehen müssen, wie unsre Comitatsverfassung die Interessen des Volkes in zahlreichen Fällen verletzt, und wie es, gelinde gesprochen, wenigstens nicht klug sein kann, die einzige Garantie für unsre Verfassung in einem Institute zu suchen, welches vor $\frac{1}{20}$ der Nation durchaus unpopulär ist.

c) Das Comitatssystem gibt der öffentlichen Meinung Gelegenheit, sich zu entwickeln und laut zu werden.

Man sagt, daß unser Comitatssystem die Kühnheit in der Politik befördere, daß es Redner, Staatsmänner und Richter bilde, daß es die öffentliche Meinung entwickele und durch Alles dies eine Menge Garantieen für unsre Verfassung biete, doch sehen wir wieder, statt auf Worte, auf die Dinge selbst. — Wol rufen die Discussionen eine öffentliche Meinung hervor, aber statt einer großen öffentlichen Meinung, wie diese durch die Preßfreiheit erweckt wird, weicht unsre öffentliche Meinung auf 52fachem Wege auseinander; ist aber dies dem Vaterlande wol zuträglich? Wer hieran zweifelt, betrachte die verschiedenen öffentlichen Meinungen unsrer 52 Comitate; in jedem derselben wird er eine Regierungs- und eine Oppositionspartei finden, in jedem Männer, die man Pewovicse und Freisinnige nennt, überall wird er Parteiabzeichen, Parteikämpfe und Parteihaß finden; frägt er aber, um welche Grundsätze sich alle diese Parteien vereinigen, — wird ihn die Antwort auf diese Frage davon zu überzeugen, daß wir unter den gegenwärtigen

Umständen über öffentliche Meinung gar nicht sprechen dürfen. In der größeren Anzahl der Comitate gruppiren sich die Parteien um bloße Comitatsfragen, in welcher Linie z. B. die Landstraße zu führen, ob der Comitatsphysicus zu wählen oder zu ernennen sei, oder vielleicht, wie viel Haydücken dem Comitate nothwendig sind; — diese Fragen und ähnliche erzeigen die Parteien und geben den Discussionen ihre Nahrung; wer in Bezug auf sie so oder anders stimmt, wird ein Pecsowics oder ein Liberaler genannt; die Landesangelegenheiten treten hierbei in den Hintergrund, und die Partei spricht sich in ihnen bald so, bald anders aus, wie dies vom augenblicklichen Interesse des Comitats gerade gefordert wird. Daher kommt es, daß wir Comitate antreffen, in welchem die liberale Partei seit Jahren in der Mehrheit ist, und in denen die Edelleute, welche auf Bauerngründen wohnen, noch sechs Jahre später, als dies vom Gesetz geboten wurde, noch immer nicht zur Steuer von diesen Gründen angehalten erschienen; daher kömmt es, daß man vor dem letzten Landtage es noch als höchsten Gipfel der Illiberalität bezeichnete, wenn irgend Jemand die Theilnahme des Adels an der Kriegssteuer auch nur in Erwähnung brachte; daher, daß sowol die Regierungs- als die Oppositionspartei in jeder wichtigeren Frage beinahe mit so vielen Vorschlägen auftritt, als wir Comitate im Lande haben; — und beweist nun nicht eben dieser Zustand, den man geradezu und allein dem Comitatswesen verdankt, wie dieses nicht fähig sei, eine ordentliche öffentliche Meinung zu erzeigen, trotz aller der großen Staatsmänner und Redner, zu deren Erziehung das Comitatsleben nach Einigen so Vieles beigetragen?

Große Redner, große Staatsmänner! Gütiger Himmel! wo sind sie, warum lassen sie nicht ihre Stimmen ertönen in der Weise; warum treten sie nicht auf, auf daß sie dies sinkende Vaterland mit ihrer staatsmännischen Einsicht von seinem elenden Zustande befreien? Ich spreche nicht von einzelnen Ausnahmen; das Beispiel der französischen Constituante hat es bewiesen, daß rednerische und staatsmännische Capacitäten auch dort existiren, wo für deren Erziehung nicht gesorgt wurde,

und auch unser Vaterland besitzt ohne Zweifel große Redner und hätte bei gehöriger Gelegenheit vielleicht auch tüchtige Staatsmänner aufzuweisen; wer aber unsre Zustände genauer kennt, und wer sich von Eitelkeit nicht blenden läßt, der muß gestehen, — daß unser Comitatssystem sowol der Entwickelung wahrer Beredtsamkeit, als einer wirklichen staatsmännischen Auffassung der Angelegenheiten die unübersteiglichsten Schwierigkeiten in den Weg wälzt.

Vielrednerei ist noch keine Beredtsamkeit; dieser bestimmte Satz scheint jedoch bei uns noch nicht erkannt worden zu sein, daher mag es auch kommen, daß, weil in ihren öffentlichen Angelegenheiten keine Nation ihr Mundwerk so wenig schont, wie wir, und weil gerade das Comitatssystem Veranlassung gab zur Entwicklung dieser Redesucht, man es für ein besonderes Mittel zur Entwicklung von Rednertalenten angesehen. Führen wir einen Fremden in unsre Comitats- oder Landtagssäle, wird er sich über die Menge der Sprechenden verwundern und vielleicht aus Höflichkeit äußern, daß die eben abgehaltene Rede (obschon er kein Wort davon verstanden, denn der Fremde pflegt nicht ungarisch zu wissen) einen großen Eindruck auf ihn gemacht, und wir glauben in unsrer Einfalt, daß es auf der Welt keine eindringlichere politische Beredtsamkeit gebe, als die unsrige; nichtsdestoweniger dürfen wir davon versichert sein, daß, wenn der Fremde die Reden, die er gehört, auch verstanden hätte, sein Urtheil darüber ganz anders gelautet, daß er vielleicht gestanden haben würde, es seien ihm nie mehr falsches Pathos, nie verfehltere poetische Bilder vorgekommen, er habe nie einen so kleinen Körper in ein so weites Wortschwallgewand gekleidet gesehen, wie er in unsern politischen Reden tagtäglich zu bewundern bekömmt, was er Alles früher für gänzlich unmöglich gehalten. — Die Merikaner bedienten sich, ehe ihr Land durch die Spanier eingenommen wurde, statt der Buchstabenschrift einer Art Hieroglyphen, mit denen sie die Ereignisse, so zu sagen, malten. Diesen Hieroglyphen gleicht unsre Beredtsamkeit; sie wirkt vielleicht stärker auf die Sinne der Massen, nichtsdestoweniger wird aber Jedermann zugeben, daß selbst

eine ganze Bildergallerie nur ein sehr schwaches Mittel zum Aussprechen der Gedanken an die Hand geben kann, und daß der grandiose Schwulst und jene in Wahrheit logisch unmögliche Wortverbindung, aus denen einzelne berühmte Comitatsredner ihre Orationen zusammenschweißen, nicht einmal den Namen einer parlamentarischen Beredtsamkeit verdienen.

Man wird mir vielleicht keinen meiner bisherigen Aussprüche so übel nehmen, als den letzten. In unsrer gegenwärtigen Lage gibt es vielleicht keine Gerichtsbarkeit, in der sich nicht drei bis vier Individuen für große Staatsmänner und doppelt so viel für große Redner halten, und diese alle werden meine Behauptung beinahe als eine persönliche Injurie ansehen; jedoch erlaube man mir, indem ich mich mehr an die Gerechtigkeit, als an eine in Anspruch genommene Verehrung halte, mich gegen die Reden abzuschließen, die mir aus den Comitaten noch immer mit ihrer Grammatik und Syntax völlig zu Boden schlagenden Phraseologie im Ohre nachklingen; man erlaube mir, mich vor den zu den Sternen erhobenen leitenden Artikeln zu verwahren, in denen man uns statt der Ideen hundertfache Bilder auftischte: und für dieses Zugeständniß will ich denn ein andres thun, nämlich in der Anerkennung, daß die Grundursachen der Fehler und Mängel unsrer politischen Beredtsamkeit weniger in den Rednern selbst, als im Systeme zu suchen sind. In den Comitaten richtet der Redner seine Worte oft an eine Masse von Ungebildeten und muß, damit er von ihnen verstanden werde, oder doch auf sie einwirken kann, entweder zu gemeiner Alltäglichkeit herabsteigen, oder sich vielleicht hochtrabender Phrasen bedienen, die eben durch ihre Unverständlichkeit imposant zu werden pflegen; beides aber sind durchaus nicht die geeigneten Mittel, eine wahre parlamentarische Beredtsamkeit zu entwickeln.

Daß aber unser Comitatssystem auch zur Bildung von Staatsmännern untauglich sei, dafür liefert der Umstand den besten Beweis, daß es deren in keinem constitutionellen Lande so wenige gibt, als bei uns; daß dem aber nicht anders sein könne, geht schon aus der Art, die Dinge zu betrachten, hervor,

welcher gemäß keine Angelegenheit vom staatlichen, sondern jede blos vom Comitatsstandpuncte aufgefaßt wird, wie auch daraus, daß durch die Institutionen jede Entwickelung eines politischen Characters nothwendig im Keime erstickt werden muß.

Aus dem Angeführten wird nun deutlich hervorgehen, daß die bisher im Comitatswesen gesuchten Garantien für unsre Verfassung eher scheinbare als wirkliche sind: von einer Eigenthümlichkeit unsrer Comitatsverfassung müssen wir jedoch das Gegentheil behaupten, und diese besteht im

d) negativen Recht, der vis inertiae.

Die ungarischen Comitate vermögen einerseits dadurch, daß sie die Administrationsbeamten selbst wählen, andrerseits durch das ihnen zustehende Repräsentativrecht gegen die Regierungsanordnungen, deren Ausführung zu suspendiren und zu verhindern, einen großen Theil für sich in Anspruch zu nehmen und der Regierung Hindernisse in den Weg zu legen, im Falle diese die Grenzen der Gesetzmäßigkeit überschreiten wollte, wodurch die Regierung sich mehr beschränkt fühlen muß, als wenn sie durch die strengste Verantwortlichkeit gebunden wäre, und dies wird die gerühmte passive Widerstandgewalt der Comitate genannt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine so große Gewalt der Comitate Veranlassung zu zahllosen Mißbräuchen derselben gibt; das Repräsentationsrecht, welches unsren Comitaten gesetzlich blos gegen gesetzwidrige Regierungsanordnungen zusteht, wird oft gegen ganz gesetzmäßige Anordnungen in Gebrauch gebracht, so daß die Comitatsbeamten, welche in gewisser Hinsicht als Werkzeuge der Vollstreckung zu betrachten sind, sich von der Regierung ganz unabhängig fühlen, und daß die als ganz unverantwortlichen Comitate auch dort, wo sie über ihre gesetzliche Gewalt hinausgehen, keinen Anspruch auf Entschädigigung gestatten. — So viel aber kann wenigstens Niemand läugnen, daß diese Seite des Comitatssystems dazu gemacht ist, der Regierung Hindernisse in den Weg zu legen, und daß diese Hindernisse einer unverantwortlichen Regierung gegenüber nothwendig sind.

Es werden also die Comitate ihrer negativen Rechte wegen mit Recht als Garantieen der Constitution betrachtet, und die Frage ist blos:

1) Ob die Garantie wirklich so groß sei, als man von ihr gewöhnlich hält?

2) Ob gerade diese Seite des Comitatssystems, welche einerseits die Verfassung garantirt, nicht nothwendig Folgen nach sich ziehe, durch welche die Verfassung andrerseits gefährdet wird?

Was die Festigkeit und Größe der Garantie anlangt, so scheint es, als ob wir uns hier wieder im Irrthum befänden. „Die Lage des Ungarn ist mit der andrer constitutioneller Völker nicht zu vergleichen; wegen unsrer staatlichen Verbindungen bedürfen wir stärkerer Garantieen, als andre Völker": dies und Aehnliches hören wir alle Tage wiederholen. Wird es aber nicht wunderlich erscheinen, wenn wir unsre Beschwerden betrachten, und indem wir das von Jahr zu Jahr schrecklich anwachsende Register derselben durchgehen, wird uns dann nicht klar werden, daß die Garantie des Comitatssystems blos eine schwache sei? Nirgends finden wir eine Nation, deren Beschwerden gegen die Regierung je zu einer solchen Unzahl angewachsen wäre, als bei uns; demzufolge müssen wir entweder zugeben, daß unsre Beschwerden keinen constitutionellen Grund haben und daher den Namen der Beschwerden nicht verdienen, oder daß unsre Verfassung im Comitatssystem blos eine schwache Garantie besitzt. Ich wenigstens sehe hier keine dritte Möglichkeit. Vielleicht bedürfte es gar keiner breiteren Argumentation mehr; nichtsdestoweniger füge ich noch hinzu, daß, falls wir auch gar keine Beschwerden hätten, unsre Comitate schon aus der theoretischen Betrachtung der Natur der Dinge gar keine starke Garantie leisten können.

Ich will zugeben, wenn das Repräsentationsrecht der Comitate unsre Verfassung vor einzelnen Verletzungen zu bewahren vermöge, daß dieses Recht die Bewegungen der Regierung erschwere, ja lange Zeit ganz zu hindern vermag; ist dies Alles aber zu einer wahren Garantie genügend?

Denken wir uns eine Regierung, die nicht einmal nach den Schein der Gesetzmäßigkeit strebt (könnten wir uns aber eine solche Garantie gar nicht einmal denken, wozu die Sorgen um Verfassungsgarantieen?)! Dürfte nun das Repräsentationsrecht gegen eine solche Regierung als Garantie dienen? Das Repräsentationsrecht kann nie zum thätlichen Widerstande werden, und was geschieht dann, wenn die Regierung auch nach der Repräsentation auf ihrer frühern Bahn verharrt? Werden wol alle politische Kühnheit, alle Fähigkeiten der gerühmten Staatsmänner und Redner, alle phraseologischen Repräsentationen zusammengenommen im Stande sein, dem Uebel abzuhelfen? Und was können sie Anderes hervorbringen, als daß sie die Erbitterung gegen die Regierung vergrößern und durch Nachlässigkeit in der Ausführung der Anordnungen auch das wenige Gute noch verlieren, was sie andrerseits in's Werk setzen konnten? Ich frage nun noch einmal, ob wir gegen eine solche vorausgesetzte Regierung, und doch hatte man gerade gegen diese der Garantien am meisten vonnöthen, mit dem Comitatssysteme ausreichen dürfen? Und erhalten wir, wie sie nicht anders ausfallen kann, auf diese Frage eine verneinende Antwort, müssen wir dann nicht zugeben, daß unser Comitatssystem die beste der Garantieen sei, aber, wohlverstanden, blos dann, wenn wir keiner Garantieen vonnöthen haben?

Die Erfahrung bewies hierüber, daß, wie die einzelnen Comitate zuweilen ihr Repräsentationsrecht mißbrauchen, es auch zahlreiche Fälle gibt, in denen sie sich desselben, obwol es ihre Pflicht forderte, nicht bedienen. Ich berufe mich blos auf die Ereignisse d. J. 1823. Nie ging eine klarere Gesetzverletzung von irgend einer Regierung aus, und wie viel fanden sich unter unsren Gerichtsbarkeiten, die gegen diese Verletzung ihrer Pflicht gemäß aufgetreten wären? Kaum $\frac{1}{5}$ der Comitate, und ist es nicht gerade der Fall v. J. 1823, der am öftersten angeführt wird, die Möglichkeit des Comitatssystems zu beweisen?

Doch geben wir zu, daß alle Gerichtsbarkeiten ihre Pflicht

treu erfüllen, so oft eine Gesetzwidrigkeit beabsichtigt wird, und daß in Folge davon gar keine mehr vorkömmt, werden unsre Comitate nicht auch dann blos negative Garantieen bieten, indem sie uns blos vor einer Verletzung der Gesetze durch positive Facta bewahren? Dürfen wir uns als constitutionelle Nation hiemit begnügen? Haben wir blos der negativen Garantieen vonnöthen, oder haben wir auch dafür zu sorgen, daß die Gesetze pünctlich in Vollziehung gesetzt werden, und gibt uns in dieser Hinsicht unsre Comitatsverfassung gar keine Garantieen an die Hand? — Ich will keine Beispiele anführen, exempla sunt odiosa, — und ich mag die Discussion nicht bitter machen; aber ich frage mit Recht, ob es unter meinen Lesern auch nur Einen gäbe, der, so wenig er sich auch mit Politik beschäftigt, sich hier nicht an Beispiele, zahlreiche Beispiele erinnerte, denen gemäß das klarste, deutlichste Gesetz Jahre lang nicht in Vollziehung gesetzt wird;* und dürfen wir, so lange dem so ist, so lange Niemand behaupten kann, daß unser Comitatssystem die Wiederholung solcher Beispiele unmöglich mache, ja auch nur hindere, dürfen wir, sage ich, es wagen, zu behaupten, daß unsre Verfassung keiner anderen Garantieen bedürfe, oder daß unser Comitatssystem die Verfassung sichrer stelle, als die Verantwortlichkeit der Regierung dies thun würde? — Als ob man die Verfassung nicht eben so gut durch Vernachlässigung, als durch Gesetzwidrigkeit verletzen könnte, oder als ob man den Bürger über die Vernachlässigung der Vollstreckung dadurch zu trösten vermöchte, daß man ihm auseinandersetzt, wie die einzelnen Behörden eben so oft, als die Regierung, Ursache dieser traurigen Erscheinung seien.

Wir erfahren hieraus, daß die Garantieen, welche unser Comitatssystem bietet, ungenügend sind; und doch können wir uns kaum ein Institut denken, dessen Erhaltung so viele Opfer

*) Ich brauche hier blos auf die Wiedervereinigungsfrage der drei Comitate Zarárd, Krasna und Középszolnok hinzuweisen, die, obschon sie bereits i. J. 1836 gesetzlich ausgesprochen worden, noch immer nicht vollzogen ist.

kosten würde, als diese vis inertae der Comitate. Ohne Zweifel hat auch die Verantwortlichkeit der Regierung, in welcher andre Nationen die Garantie ihrer Verfassung suchen, Schattenseiten; vergleichen wir jedoch die Uebel, welche eine parlamentarische Regierung über unser Vaterland verhängen könnte, mit den Fehlern unsrer gegenwärtigen Verfassung!

Wo eine parlamentarische Regierung besteht, wird das allgemeine Wohl oft der Eitelkeit und Aemtersucht Einzelner geopfert; dasselbe geschieht in unsren Comitaten, nur mit dem Unterschiede, daß, was dort blos Wenige, die nach den höchsten Aemtern streben, zu thun im Stande sind, bei uns Hunderte, ja Tausende thun können.

Neben einer parlamentarischen Regierung werden oft die allerwichtigsten Gegenstände aus dem Standpuncte der Parteien betrachtet; bei uns gibt es keinen noch so geringen Gegenstand, den man nicht von diesem Standpuncte aus auffaßt.

Bei einer parlamentarischen Regierung entsteht, so oft nach der veränderten Majorität der Vertreter auch die Regierung wechselt, eine Schwankung in der Administration; was sich jedoch hier auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, ist in unsren Comitaten gerade ein normaler Zustand, weil die Unsicherheit der bei der Administration anzuwendenden Grundsätze und die hieraus folgende Unordnung in einem Systeme nicht zu vermeiden sind, neben welchen keine Einheit in der öffentlichen Administration existiren kann.

Mit einem Worte: alle Uebel, welche gegen eine parlamentarische Regierung angeführt werden können, finden sich auch bei uns mit dem bloßen Unterschiede, daß, was bei jener als Ausnahmsfall vorkömmt, bei uns die Regel bildet.

Hierzu kömmt aber noch die schlechteste Administration, alle Mängel der Rechtspflege, endlich die Zersplitterung unsrer Kräfte, so daß wir mit Recht behaupten können, wie nie eine schwächere Garantie um einen höheren Preis erkauft wurde.

Ich kenne die Einwürfe, die man hiegegen macht. Man gibt die Mißbräuche im Comitatsleben zu, doch hält man sie

stets für Ausnahmen und nicht für die Regel und glaubt, man müsse das System blos von seinen Schlacken reinigen, um diese unmöglich zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solches schlackenfreies Comitat bei uns noch nicht vorgekommen; warum aber sollte den Herren nicht gestattet sein, nichtsdestoweniger mit ihrem Comitatsideal aufzutreten? Warum aber geben sie nicht auch zugleich die von ihnen für nothwendig erachtete Reinigungsart an, durch welche die Hindernisse des Comitatsfortschrittes beseitigt werden und sie doch zugleich Garantieen unsrer Verfassung bleiben? — Möchten sie doch endlich den Schleier zerreißen, mit welchem sie ihr Comitatsideal wie das Bildniß zu Sais umhüllen!

So lange dies aber nicht geschieht, kann ich blos der Erfahrung und meiner Einsicht folgen, und diese sagen mir: daß alle Unordnung, die wir in unsren öffentlichen Angelegenheiten antreffen, nicht die Folge einzelner Mißbräuche, sondern die nothwendige Folge des Systems selbst sei, und daß, so lange wir die Garantie unsrer Verfassung im negativen Verhalten unsrer Comitate suchen, wir kaum fähig sein werden, eine bessere Ordnung einzuführen.

Wenn aber der Wirkungskreis der Comitate in dieser Hinsicht eingeschränkt würde, wenn die Regierung Gewalt genug besäße, um durch den negativen Widerstand der Comitate von Ausübung gesetzwidriger Anordnungen oder solcher, welche wenigstens den Comitaten als gesetzwidrig erscheinen, abgehalten zu werden, welche Garantieen würden sie wol dann für die Verfassung noch bieten?

„Die Regierung wird sich dieser Gewalt blos auf den Fall bedienen, daß die Comitate einer gesetzmäßigen Anordnung widerstreben," sagen die Comitatsvertheidiger.

O, über diese Logik! Wenn wir von constitutioneller Garantie sprechen, setzen wir eine Regierung voraus, welche sich außerhalb des Gesetzes gestellt, und gerade wegen dieser Stellung der Regierung bedürfen wir der Garantieen, und doch wollen wir die ausübende Gewalt mit einer Macht bekleiden, durch welche sie den Sieg über den Widerstand der

Comitate immer davon zu tragen vermochte, und nun glauben wir, daß eine Regierung, die sich außerhalb des Gesetzes gestellt, ihre Gewalt nicht mißbrauchen wird, wenn sie sieht, daß sich die Comitate mit ihrem negativen Widerstande innerhalb der Grenzen des Gesetzes halten. Ich muß gestehen, es gestehen, es gehört eine hübsche Portion Einbildungskraft dazu, um derlei Zustände vorauszusetzen und auf sie eine Argumentation zu bauen; und ich glaube nicht, daß unter Denjenigen, die das Comitatssystem mit seinen jetzigen Formen für ein zweckmäßiges Mittel halten, sich Leute fänden, welche diese Ansichten selbst dann ändern würden, wenn man das System im Interesse des Absolutismus modificirte.

Wenn wir auf den Weg, den wir bisher durchgemacht, zurückkehren, dürfen wir getrost wiederholen, wie das Comitatssystem nicht nur nicht fähig ist, den Fortschritt zu fördern, sondern im Gegentheil denselben hindern muß und auch keine genügende Garantie für die Verfassung bietet.

„Alles das ist möglich," antworten vielleicht die Gegner noch immer, „es ist möglich, so lange das System im gegenwärtigen Zustande verharrt; dies wollen ja aber nicht einmal wir. Wir wünschen große Veränderungen in unserer Verfassung zu machen, die auch auf unser Comitatssystem von ganz bedeutenden Folgen sein sollen, und nur dann, wenn diese Veränderungen in's Leben getreten sind, dürfen wir über die heilsamen Erfolge unsres Comitatssystems urtheilen."

Wenden wir demnach unsre Aufmerksamkeit jetzt auf die Vorschläge, die zur Verbesserung der Fehler in unsrer Constitution in der neuesten Zeit gemacht wurden, und sehen wir, inwiefern sich diese mit unsrem Comitatssysteme vertragen.

Viertes Capitel.

Vorschläge zur Verbesserung.

Wenn wir unsre Verhältnisse berücksichtigen, wird unsre Aufmerksamkeit durch drei Momente in Anspruch genommen.

1) Die Steuerfreiheit des Adels.

2) Die Ausschließung der unadeligen Klassen von den constitutionellen Rechten.

3) Der Mangel aller Einheit in unsrer öffentlichen Administration und der Mangel an Mitteln, durch welche die Regierung selbst ihre gesetzmäßigsten Anordnungen in's Werk zu setzen vermöchte.

Jede Quelle aller unsrer Uebel wurde bisher entweder in den drei angeführten Momenten zusammen, oder vorzüglich je in einem derselben gesucht, und so gingen auch die Meinungen, hinsichtlich der Abhülfe, dreifach auseinander.

Es gibt Leute, die Alles von der Uebernahme der gemeinsamen Lasten auch durch den Adel erwarten.

Andre suchen das Mittel zur Abhülfe in der Volksvertretung.

Diesen beiden Vorschlägen, welche in den Reihen der Opposition entstanden, tritt die Regierung mit einem dritten, auf die Abhülfe unsrer Uebel abgesehenen entgegen, der einfach darin besteht, durch Vermehrung des Ansehens der Obergespäne den Einfluß der Regierung in den einzelnen Comitaten zu erhöhen.

Wir haben nun zu betrachten, welcher Vorschlag und inwiefern er sich mit Beibehaltung der gegenwärtigen Comitatsverfassung ausführen läßt, in welcher Art wir durch diese einer Abhilfe zu hoffen haben; endlich, wie sich die Vorschläge selbst mit unsrer Comitatsverfassung vertragen?

A. Gemeinsame Steuer.

Unter allen Rechten und Privilegien, durch welche sich einzelne Klassen des Volks über andere erheben, gibt es keine, welche die Verwunderung des Denkenden so sehr auf sich zu ziehen vermögen als die Steuerfreiheit unsres Adels.

Wenn der Adel einzelner Länder eine Auszeichnung durch Titel und Wappen in Anspruch nimmt, mag dies eben so natürlich als lächerlich erscheinen; denn wer sich nicht durch eignes Verdienst über die Massen zu erheben vermag, den kann

es am Ende doch freuen, wenn er diesen Zweck durch äußere unschädliche Auszeichnungen erreicht. Auch erscheint es, obwol ungerecht, dennoch in der menschlichen Natur begründet, wenn der Adel mit Ausschließung selbst der ausgezeichnetsten Menschen, die nicht in seine Klasse gehören, die Besetzung der höchsten Staatsämter ausschließlich anspricht; wie auch, daß er im Mittelalter das Tragen der Waffen unter seine Vorrechte zählte und so in beiden Fällen, indem er die Pflicht, das Vaterland zu schützen, als ein ausschließliches Recht ansah, sowol den Ruhm, als die Gefahren des bürgerlichen Staatslebens für sich allein forderte. Wie können wir es uns aber wol erklären, daß der ungarische Adel sein vorzüglichstes Privilegium darin suchte, von den Lasten des Vaterlandes gänzlich frei zu sein?

Man biete dem einzelnen Adeligen ein Geldgeschenk, (die sogenannten Cortes sind hier auszunehmen,) so wird er es mit Verachtung von sich werfen; man sage ihm, er habe in einem fremden Lande von der Gnade der dortigen Bewohner gelebt, so hat man eine Ausforderung zu gewärtigen; und doch übt unser gesammter Adel seit mehr als einem Jahrhundert mit vollkommner Seelenruhe Etwas aus, was zu thun sich jeder Einzelne schämen, wessen bloße Voraussetzung jeder Einzelne für eine der größten Beleidigungen nehmen würde; ja es übt der gesammte Adel dies nicht allein ruhig aus, sondern er setzt seinen Stolz auf die Ausübung dieses seines sogenannten Rechtes. Der Adel andrer Völker ist stolz auf seine Thaten, er setzt ein Verdienst darein, daß die politischen Angelegenheiten seines Vaterlandes seiner Theilnahme keinen einzigen Tag entbehren können. Worauf aber dürfen nun wir uns berufen? Was beweist unser adelige Name anders, als daß unsre Familie seit einem Jahrhunderte für das Vaterland Nichts gethan? Müssen wir nicht nothwendig erröthen, wenn wir daran denken, daß, falls daß der gesammte Adel Ungarns durch eine außerordentliche Katastrophe auf einmal zu existiren aufhörte, das Vaterland Nichts weiter verlieren würde, als diejenigen 500,000 Einwohner, welche zu dessen Erhaltung am

wenigsten beigetragen, oder wenn wir bedenken, daß es unter unsren Königen einen oder den andern hätte geben können, der das Verderben des Landes beabsichtigte, und daß ein solcher zur Erfüllung dieser Absicht kein besseres Mittel finden konnte, als die ganze Nation auf einmal für adelig zu erklären; nachdem das Vaterland natürlich an demselben Tage zu Grunde gehen müßte, an welchen ihm alle seine Bürger in der Art dienen, wie die adeligen.

Die Steuerfrage bildet bereits seit langer Zeit den Hauptgegenstand unsrer politischen Verhandlungen, so daß es kaum nöthig erscheinen kann, die Nachtheile auseinander zu setzen, welche sich aus diesem schädlichen Adelsprivilegium sowol für die bevorzugte Klasse, als das gesammte Vaterland ergeben. Wer immer durch Gründe zu überzeugen war, ist hiervon seit lange vollkommen überzeugt; nur schade, daß die Zahl der Ueberzeugbaren unter den berathenden Massen unsrer Comitate leider nicht genügend groß ist. Jedoch ist in dieser Frage noch ein Punct übrig, in welchem die Ansichten und die eingeschlagene Bahn mir nicht ganz richtig erscheinen.

Die Steuerfreiheit des Adels wurde als wirkliches Recht betrachtet oder wenigstens so benannt. „Historische Rechte sind öfter ungerecht," so sagte man, „doch gehört die Aufrechthaltung der Rechte zu den heiligsten Pflichten des Staatsbürgers; deshalb auch möchte man, so oft man von Steuerfreiheit spricht, mit äußerster Schonung Derjenigen sprechen, welche dies Recht von ihren Vätern erbten." Wir bekamen die wohlklingendsten Phrasen von Großmuth zu hören, mit welchen der ungarische Adel aus freiem Antriebe diesem seinem Rechte entsagen werde, sofern man sich nämlich gedulden wolle, bis sich der Adel nach und nach an das Steuern gewöhnt, und sofern man ihn nicht durch einen allzuscharfen Angriff auf dies sein Privilegium zu sehr aufreizt. Mit einem Worte: es wurde die Steuerfreiheit des ungarischen Adels mit seinen übrigen Besitzrechten in gleiche Reihe gestellt, so daß man sich durchaus nicht wundern könnte, ließe sich Jemand beikommen, trotzdem, daß in Ungarn

kaum etwas existirt, was nicht dem Adel gehörte, trotzdem, daß dieser den gesammten Boden besitzt und unser Gesetzbuch ein großes Protokoll seiner Privilegien darstellt: wenn es, sage ich, trotz Alledem sich Jemand beikommen ließe, nach dem Beispiele Peel's, der den Grundbesitz für die Aufhebung der Korngesetze zu entschädigen wünscht, ebenfalls auf irgend eine Entschädigung des armen Adeligen anzutragen, falls dieser an den Steuern Antheil zu nehmen sich entschlösse.

Eine solche Auffassung dieser Frage ist, meiner Ansicht nach, durchaus eine falsche; und zwar nicht blos darum, weil die Steuerfreiheit des Adels, jedes haltbaren Grundes entbehrend, auf den Namen eines Rechtes Anspruch machen kann, sondern vorzüglich deshalb, weil es bestimmt, daß, wer nicht durch die Ungerechtigkeit der Steuerfreiheit von deren Unhaltbarkeit zu überzeugen ist, sich auch nimmer durch derlei schale Schmeicheleien zur Erfüllung seiner Pflicht bewegen lassen wird.

Da aber die Benennung des Rechtes der adeligen Steuerfreiheit eine so sehr gangbare ist, so fühle ich mich gezwungen, indem ich das Gegentheil hiervon behaupte, Einiges über die Frage vom Rechtsstandpuncte aus, beizubringen.

Lebten wir nicht in einem Lande, wo man bereits i. J. 1548 für nöthig fand, eine Deputation von Rechtsgelehrten auszuschicken, damit diese reformire, was in unsrem Gesetzbuche unverträglich mit der Gerechtigkeit und den „göttlichen Rechten" erscheint,* wo trotzdem aber die Steuerfreiheit des Adels auch heutzutage noch besteht; gehörten wir nicht zu einer Nation, welche in ihrem Gesetzbuche $\frac{19}{20}$ der Landesbewohner stets den armen steuerpflichtigen Pöbel nennt und auf jedem Blatte über dessen traurigen Zustand wehklagt,** und wo doch trotz

*) Videntur etiam per Regiam Majestatem eligendi aliquot viri Juris periti, qui Jura Regni revideant, et quid contra aequitatem jusque divinum esse videbitur, in melius reforment. Art. 21. 1548.

**) Nam misera plebs in eam egestatem redacta est, ut nedum aliquid magni praestare videatur, sed ne quotidianum quidem victum habeat: quo per milites direpto, fame mori cogitur, aut desertis sedibus *sub Turcas*, pars in Polo-

diesen Wehklagen zur Erleichterung des Volkes noch immer so Wenig geschehen, erschiene es vielleicht nöthig, die Frage auch vom naturrechtlichen Standpuncte aus zu betrachten.

In Ungarn, wo der urbare, bebaute Boden mehr als 46,000,000 Joch beträgt, werden die gesammten Steuerlasten auf die Besitzer von 13,000,000 Joch ausgeworfen;* und es scheint, als ob das Bewußtsein, daß jenes Viertel des urbaren Bodens, welches die Unadeligen inne haben, außer der Hauptsteuerlast auch noch mit dem Neunten und Zehnten und für ungefähr 30 Joch mit 104 Tagewerken zu öffentlichen Arbeiten belastet wird, es scheint, sage ich, als ob dies Bewußtsein uns eben so sehr beruhigen würde, wie es jedem Fremden als unerhörte Anomalie auffallen muß; und so läßt es sich z. B. erklären, daß, als Sáros i. J. 1841, die übermäßige Belastung der Steuerpflichtigen für unerträglich erklärend, eine Deputation zur Untersuchung der Ursachen dieser übermäßigen Belastung ausschickte, die Deputation alle andern Ursachen auf- und entdeckte, wie die Fehlerhaftigkeit der Conscription und des Steuerschlüssels, die unverhältnißmäßige Vertheilung unter den Steuerpflichtigen selbst, die Mangelhaftigkeit der Eintreibungsmaßregeln; andrerseits jedoch der Deputation nicht einmal in den Sinn kam, als Ursache der Ueberlastung den Umstand zu betrachten, daß, weil der Adel keine Lasten trägt, diese ausschließlich auf den Schultern der Steuerpflichtigen ruhen.

Ich glaube nun kaum, daß Jemand die Steuerfreiheit des Adels aus dem Standpuncte des Naturrechtes zu vertheidigen unternehmen möchte, wenn er nur nicht auch im XIX. Jahr-

---

niam, aut eo, ubi tutius se habitare posse sperat, quotidie migrare. Art. 2. 1567 et 2.

*) Die Conscription des Landtags v. J. 1828 fand 5,020,675 geackerte Joch Urbarialgrund, 1,219,332 Joch Wiesen, 209,507 Joch Weingarten und 48,992 Joch Obstgarten. Nach meiner Berechnung hat das Reich 54,725,009 ungarische Joch (jedes zu 1200 □Klafter). Hiervon sind urbar 46,255,696, und zwar 16,825,013 Joch Ackerland (adeliger Grund 9,832,051), 4,498,507 Joch Wiesenland (2,570,100 adelig), 7,733,393 Joch Weide (die Hälfte adelig), 1,413,680 Joch Weingarten (1,062,663 adelig), 15,218,395 Joch Waldland, größtentheils in den Händen des Adels. Fényes Statistik III. Band.

hunderte noch einen Zustand natürlich findet, in welchem ein 4285 □Meilen (so viel hat Ungarn, nach Fényes, ohne die Militärgrenze) großes Reich zur Deckung seiner Staatsbedürfnisse blos $\frac{1}{4}$ seiner Ausdehnung (etwa 1000 □Meilen) zu benützen vermag. Eine solche Behauptung wäre aber nicht einmal so begründet, als wenn Jemand ausspräche, daß die 3348 □Meilen enthaltenden deutschen Staaten des Königreichs Preußen verpflichtet seien, die Bedürfnisse des gesammten deutschen Bundes mit seiner Ausdehnung von 11,532 □Meilen zu decken, und damit dies leichter geschehen könne, möge man diese 3348 □Meilen den 35,000,000 unadeligen Bewohnern des Bundes zur alleinigen Nahrungsquelle anweisen; ja um die Sache noch mehr zu erleichtern, möge man den preußischen Boden noch mit dem Neunten und Zehnten belasten. Ich glaube jedoch kaum, daß sich unter den deutschen Staatsöconomen, selbst die Restauratoren derselben, Haller und Leo, nicht ausgenommen, einer finden würde, der einen solchen Zustand für natürlich hielte. — Der Leser möge mir diesen Vergleich zu gute halten; wie jedoch ein Schriftsteller in einer Uebersetzung seines Werkes Fehler findet, die er früher nicht geahnt, so könnte auch die Uebertragung unsrer gewohnten Zustände auf fremde Verhältnisse leicht dazu dienen, uns die Augen zu öffnen.

Es wäre vielleicht nicht zweckwidrig, einige Aufmerksamkeit auf den Gegenstand auch vom Standpuncte des Kirchenrechtes aus, zu wenden; und da die Religion bei uns so oft zum Gegenstande politischer Discussionen diente, könnten wir uns im Interesse so vieler Millionen, die doch das Christenthum wahrlich nicht deshalb als gleich betrachtet, damit sie auf dieser Welt allein unter so vielerlei Last ersenfzen, ebenfalls auf die Religion berufen. Ich möchte die Discussion auch auf diesem Felde nicht ausschlagen, erachte jedoch für genügend, hier zu bemerken, daß ich in der Schrift blos die Steuerfreiheit der Leviten kenne, und daß, nachdem auch diese sich blos auf $\frac{1}{10}$ von Palästina erstreckte und die Leviten verflichtet waren, von ihren Zehnteneinkünften $\frac{1}{10}$ zum Dienste der Altäre zu

verwenden, daß man die Beweisgültigkeit selbst dieses biblischen Beispieles noch immer nicht gelten lassen könne, so lange der steuerfreie Boden Ungarns von $\frac{3}{4}$ des Ganzen nicht auf $\frac{1}{10}$ reducirt, und so lange nicht bewiesen wird, daß unser Adel von Levi abstamme, was zu beweisen für einen Theil desselben wahrlich leichter werden dürfte, als daß ihre Vorfahren sich mit Árpád im Lande niederließen.

Doch verlassen wir dies Feld und sehen wir lieber, wie es sich mit dem sogenannten historischen Rechte der Steuerfreiheit verhält.

Um dies sogenannte historische Recht zu beweisen, wäre nöthig, entweder zu erhärten:

daß der ungarische Adel, soweit unsre Geschichte zurückreicht, oder doch in den Zeiten der vollkommenen nationellen Unabhängigkeit dies Privilegium besaß;

oder den Zeitpunct anzugeben, in welchem dies sogenannte Recht entstanden, und die Gründe auseinander zu setzen, welche einem solchen außerordentlichen Privilegium zur Basis dienten.

Betrachten wir zuerst die älteste Steuerfreiheit des Adels!

Unser Gesetzbuch drängt jedem aufmerksamen Forscher die Ueberzeugung auf, daß, wie viel Veränderungen auch der Zustand des Adels seit jenen Zeiten durchgemacht, in denen das Land zur regelmäßigen Monarchie wurde, die ausgesprochene Absicht der Gesetzgebung doch nie eine andere war, als die, den Adel in seiner alten kräftigen Stellung zu erhalten, besonders deshalb, weil die Vertheidigung des Reiches ihm oblag. Schon die goldene Bulle v. J. 1222 spricht es aus, daß der Adel in die Freiheiten wieder eingesetzt werde, welche er vom heiligen Stephan erhalten.* Und wenn, wie es bekannt ist, die Bestätigung dieses berühmten Freiheitsbriefes durch die Könige

*) §. 2. Quoniam libertas tam nobilium regni nostri, quam etiam aliorum instituta a St. Stephano rege fuerat in quam plurimis diminuta. §. 3. Concedimus tam eis, quam aliis hominibus regni nostri libertatem a sancto rege concessam Andreae II. Decr. 1222.

die Hauptbasis der Privilegien des Adels bildet und in ihm auch der Grund unsrer Steuerfreiheit als eines Rechtes gesucht wird, wird es genügen, zu beweisen, daß weder von Stephan, noch einem andern König, ja selbst von dem durch seinen Freiheitsbrief mehr, als durch seinen Kreuzzug bekannten Andreas II. das adelige Privilegium so ausgelegt worden, als ob darin die völlige Steuerfreiheit enthalten wäre. In Bezug auf die Könige vor Andreas darf man sich auf Stephan's und Colomann's Gesetze im Allgemeinen berufen, aus welchen nicht nur die persönliche Waffenpflicht des Adels, sondern auch die Pflicht, im Verhältnisse seines Besitzes Soldaten zu stellen, klar ausgesprochen erscheint.* In Bezug auf Andreas führen wir einen adeligen Donationsbrief v. J. 1224, also zwei Jahre nach Ertheilung der goldenen Bulle, an, in welchem der Adel blos unter bestimmten schweren Bedingungen ertheilt wird.** Daß aber diese Bedingungen nicht bloße Folge einer königlichen Laune waren, sondern aus dem damaligen allgemeinen Ansichten über die Freiheiten des Adels entstanden, geht klar aus einem andern Donationsbriefe Bela's IV., eines Sohnes Andreas' II., hervor, der doch die Bulle seines Vaters durch eine neue goldene Bulle bestätigte.*** — Doch wollen wir unsre Aufgabe nicht zu leicht machen. Das Beigebrachte genügt zum Beweise dessen, daß die Privilegien, deren sich der Adel heutzutage erfreut, nicht dieselben sind, die ihm von Andreas II. ertheilt wurden, und daß man sich, in Bezug auf die Steuerfreiheit des Adels, auf diesen König nicht berufen könne.

Gehen wir weiter und fragen wir, wo im ungarischen Gesetzbuche der Anfang dieser Steuerfreiheit zu finden sei! Wo zeigt sich die Periode, in der von Adel sein und für das Vater-

*) Colomanni Decr. libr. I. cap. 40.

**) Quoties necessum fuerit, in exercitu nostro 15 loricatos et 100 pedites vernaculos expeditos habebunt. Donatio Andreae II. familiae Radus 1224 facta.

***) Item in expeditione per nos facta sub nostro vexillo quatuor, qui habebunt terram octo aratrorum sufficientem, unum mittere debebunt decenter armatum. Diploma Belae IV. a. 1243.

land Nichts zu thun gleichbedeutend erscheint? Man möge Beides nachweisen, damit wir das größte Wunder Gottes würdig anstaunen können! — Daß die Juden trocknen Fußes durch das rothe Meer gingen; daß sie 40 Jahre hindurch mit Manna, die vom Himmel fiel, gespeist wurden; daß die Mauern Jericho's vor ihren Trompetenklängen zusammenstürzten: Alles dies ist kaum bewundernswerth, sobald man der Welt in uns eine Nation zeigen kann, die sich ein Jahrtausend hindurch mitten unter feindlichen Mächten aufrecht zu erhalten vermochte, ohne daß sie selbst zu ihrer Erhaltung das Geringste gethan, sondern Alles blos der Gnade Gottes überlassen, wie dies einem souverainen Volke geziemt! Man weise mir die Steuerfreiheit des Adels im Gesetzbuche nach, und Niemand wird mehr die Israeliten das auserwählte Volk Gottes nennen, denn diesen Namen verdienen dann nur wir, als Wahrzeichen der ein Jahrtausend fortwährenden Wunderthätigkeit Gottes!

Die Vertheidiger der Steuerfreiheit werden vielleicht im Stande sein, zu beweisen, daß der Adel Nichts zur Bezahlung des Militärs, — oder, weil auch dieser Beweis schwer wäre — Nichts zur Bezahlung eines nach dem gegenwärtigen Systeme organisirten stehenden Heeres beizutragen pflegte. Es wird ihnen vielleicht leicht zu beweisen gelingen, daß, ehe das Gesetz über die Pesther Kettenbrücke verfaßt worden, der ungarische Edelmann für den Uebergang über eine Kettenbrücke keinen Kreuzer bezahlte und für Eisenbahnen geradezu nicht steuerte. Doch kann ich alle diese, an sich nicht unlöblichen Beweise gerade so wenig für stichhaltig annehmen, als wenn Jemand aus dem entschieden geführten Beweise, daß es eine Zeit gab, in welcher der ungarische Adel noch Taback rauchte, folgerte, daß der Adel, gemäß seinem historischen Rechte, wenn er gegenwärtig rauchen wolle, weder Tabak noch Pfeifen selbst zu kaufen habe, und daß er sich das nöthige Feuer auf Robott schlagen zu lassen berechtigt sei.

Die Frage ist hier nicht die, ob der ungarische Adel alle Arten der Steuerlasten trug, deren Auswerfung die Staaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen für unerläßlich

halten? sondern die, ob er an den öffentlichen Lasten jedesmal im Verhältniß zu seinen Kräften mitgetragen? — Und wir können zum Ruhme unsrer Vorfahren aussprechen, daß Jedermann, der unsre Geschichte auch nur halbwegs kennt, sich gezwungen sehen wird, die zweite Frage mit Ja zu beantworten.

Wenn wir nun die zwei großen Rubriken der Steuern betrachten, wer wird es wagen, zu behaupten, daß sich der ungarische Adel zurückgezogen, wo es sich um die Leistung von Lasten und Opfern zur Vertheidigung des Vaterlandes handelte? Wir wollen nicht von dem auf d. J. 1715 folgenden Zeitraum sprechen, als sich nämlich unser ganzes Vertheidigungssystem veränderte; hiervon später; wir sprechen jedoch von den Jahrhunderten, welche dieser Periode vorhergingen, und welche als die Glanzepoche unsrer Geschichte dastehen.

Ungarns Vertheidigungssystem war nicht, wie Einige gern glauben machen möchten, auf die Insurrection beschränkt, die blos für außerordentliche Fälle vorbehalten wurde, sondern es gründete sich auf das sogenannte Banderialsystem.

Das stehende Militärpersonal unsres Vaterlandes bestand einstens außer den wenig zahlreichen königlichen Banderium, aus den Haufen, welche größere Besitzer, im Verhältniß zu ihrem Besitze, auf eigne Kosten und unter eigner Fahne zu stellen hatten; ferner aus denen, welche unter der Comitatsfahne von jenen kleineren adeligen Besitzern zusammen erhalten wurden, die nicht fähig waren, für sich ein Fähnlein zu stellen. Auf wessen Kosten wurden nun diese Banderien hergestellt, denen wir die militärische Reputation, deren wir im Mittelalter genossen, zu danken haben?

Wo ist, angefangen vom Gesetze Ludwigs des Großen, durch welches dem Adel die Einnahme des Neunten aus der Ursache gegeben worden,* damit er seine Militärverpflichtungen desto leichter erfüllen könne, bis zum Gesetze v. J. 1687,

*) Ut per hoc honos noster regius augeatur, et ipsi regnicolae fidelius possint nobis famulari. 1351—6.

dessen 12. §. die Steuerpflicht des Adels noch deutlicher ausspricht:* wo ist, frage ich, in unsrem Gesetzbuche ein Gesetz zu finden, aus welchem man das Privilegium des Adels, zu den Bedürfnissen des Landes nicht beisteuern zu müssen, herleiten könnte?

Ob wir das Gesetz Sigmund's betrachten, demgemäß die Kriegssteuergebühr der Magnaten und des Adels geradezu im Verhältniß des Besitzes ausgeworfen wird,** oder ob wir uns zu den Gesetzen des Königs Ladislaus wenden, deren drittem Artikel entsprechend die Kriegssteuer der Prälaten (die jederzeit mit der Steuer der Magnaten gleichmäßig eingetrieben wurde) ebenfalls nach der Größe des Besitzes berechnet wird,*** oder ob wir in des gerechten Königs Mathias Gesetzen Aufklärung suchen, in welchem das Kriegssystem der Zeiten Sigmund's erneuert und auch der dem gerechten Könige Ehre machende Grundsatz ausgesprochen wird, daß man in Hinsicht der Steuer mit Jedermann nach Maaßgabe seines Besitzes verfahren müsse;† ob wir endlich in jene unglücklichen Zeiten zurückkehren wollen, in welchen der ungarische Adel in der Fülle des Genusses jener unbeschränkten Gewalt stand, durch welche er das Joch der Türken vorbereitete, ergibt sich immer die Frage, ob man sich selbst auf die Epoche der Regie-

---

*) Quod siquidem positivis Patriis ex legibus superinde sancitis in confesso esset: universos et singulos regni nobiles una et eadem praerogativa nobilitari gaudere; ac intuitu ejusdem, aut etiam bonorum suorum in medium comitatuum, publicarum et commonium etiam impositionum onera proportionaliter praestanda veluti commembres suffere assolere 1687, 12.

**) Quod tempore universalis exercitus, singuli Barones, Proceres, et Nobiles possessionati, secundum quantitatem dominiorum ipsorum, videlicet de singulis triginta tribus Jobbagyionibus unum, de centum vero tres ipsimet personaliter accedendo, ad quoslibet exercitus regni generales ducere teneantur. 1435. Art. 2.

***) Praelati ratione proventuum antiquo more militari teneantur. Et quorum proventus imminuti sunt, onus quoque militare eorum imminuatur. 1454. Art. 3.

†) Item quod in exercituatione et levatione banderiorum, — teneatur idem modus, qui fuit tempore quondam dicti domini Sigismundi regis.

Et qui in bonis destructi habentur, agatur cum iis juxta exigentiam bonorum suorum. 1471. Art. 7.

rungen des Königs Wladislaus und Ludwig II. zum Beweise dessen berufen könne, daß der ungarische Adel in derselben von der Kriegssteuer befreit war? Und doch wird Niemand läugnen, daß in diesen letzten Zeiten nationaler Unabhängigkeit, auf die wir blos mit Thränen im Auge zurückkehren können, es weder an Frechheit des höheren Adels, noch an Schwäche der königlichen Gewalt fehlte, um die adeligen Vorrechte bis zu dieser fernsten Grenze der Möglichkeit auszudehnen.

Und was sehen wir dennoch? Es wird unter Wladislaus i. J. 1492 und 1500 die Kriegspflicht, sowol für die Adeligen, die ein eigenes Banderium besitzen, als für die, welche unter einem gemeinsamen stehen, erneuert;* ja es vermochte nicht einmal unter Ludwig II. der Adel sich von dieser Verpflichtung loszusagen, und wir sehen v. J. 1518 bis zum unglücklichen Jahr 1526 fortwährend die Gesetze sich erneuern, durch welche theils die Verpflichtung der Magnaten, ein Banderium zu halten, theils die des ärmeren Adels, zur Erhaltung der Comitatshaufen mit baarem Gelde beizusteuern, wiederholt wird.**

---

*) Der 19te Art. v. J. 1492 spricht über die Banderialverpflichtungen. §. 1. Quod universi Regnicolae, tam ecclesiastici, quam saeculares, qui in serie ipsius Decreti minoris inter dominos Praelatos et Barones caeterosque banderiatos ad exercituandum non fuere computati (qui de bonis et possessionibus eorum gentes pro regni defensione per se modo infra scripto conservare debebunt) universa eorum bona, possessionesque et jura possessionaria in medium nobilium non banderiatorum, consequenterque illorum comitatuum, in quibus hujusmodi bona et possessiones habentur, connumerare, computareque, et pecunias in medium eorundem ad exercituandum de illis dare teneantur.

In diesem §. wird, wie die Leser sehen, die Kriegsverpflichtung für diejenigen Adeligen, die kein Banderium besitzen, in baarem Gelde bestimmt.

**) Duo probi et fideles de medio nobilium eligantur, — qui strictissimo sub juramento universa bona et jura possessionaria tam dominorum quam nobilium in comitatu adjacentia conscribant. Dominorum quidem ex eo, ut resciatur numerus jobbagyionum, juxta quem gentes conservare tenentur. — — — Nobilium vero, ut *pecuniae alias ad conservationem stipendiatorum sive gentium exigi solitae* juxta verum et justum computum atque numerum — assignentur. Articuli Bácsienses 1518. Art. 1.

Ut omnes viri Ecclesiastici atque Barones et Nobiles, qui ratione bonorum suorum — 50 equites sive levis armaturae seu huszarones tenere non

Wenn wir den Ursprung der adeligen Steuerfreiheit suchen, dürfen wir nicht in die Zeit unsrer nationalen Unabhängigkeit zurückgehen, denn in ihr werden wir kein Beispiel dieses gegenwärtigen adeligen Vorrechtes finden; ja selbst die übermüthigen Großen unter Wladislaus und Ludwig II. würden bei aller ihrer Zügellosigkeit sich mit Verachtung von einem Narren abgewandt haben, der sie unter jene Herabgekommenen gezählt hätte, die Mathias ausnahmsweise von der Steuer befreite.* Dies sogenannte Recht ist ein viel späteres, es entsprang in einer Zeit, in der, weil es geschrieben steht: der ungarische Adel sei blos zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, sich Einige fanden, die hieraus argumentirten, daß blos der Adel nicht verpflichtet sei, Soldat zu werden; in einer Zeit, in der wir uns, mit dem klirrenden Säbel an der Seite, für eine tapfere Nation hielten, obschon unser Arm zur Führung des guten Eisens zu schwach geworden war; in einer Zeit, in der wir unsre Nationalität gesichert wähnten, wenn wir unsre alte Tracht zur Livré gebrauchten; in einer Zeit, in der sich schon deshalb, weil das Volk arbeitet, jeder, der nicht arbeitet, für ein über das Volk erhabenes Wesen hält, gleichsam, als ob er — zum Unterschiede — nicht auch ein niedrigeres sein könnte: wer aber dies läugnet, und mit der Behauptung auftritt, daß der Adel sich der gegenwärtigen Steuerfreiheit stets erfreute, der drückt, ich darf es kühn sagen, den Stempel der Schmach auf unsre ganze Geschichte.

Die übermüthigen Großen unter Wladislaus und Ludwig II. richteten das Vaterland durch ihre Hoffart zu Grunde, doch die Schuld, als ob sie für dieses kein Opfer leisten wollten, kann ihre Asche nicht beschweren; und wenn es unsren Vorfahren gestattet wäre, in's Leben und auf den Boden wie-

possunt, pecunias de bonis eorum in medium nobilium comitatuum, ubi ejusmodi bona adjacent administrare teneantur. 1525. Art. 12. Kovach. Vest. Comitiorum.

Dasselbe Gesetz wird durch den 27. Art. v. 1526 erneuert.

*) Quod nobiles unius sessionis, domus allodiales nobilium ac familiarum earundem, qui expensis dominorum nutriuntur, villici quoque et nimium pauperes non dicentur. 1478. Art. 4.

derzukehren, den sie einst bewohnten, gäbe es, welch' strenges Urtheil auch sonst der Geschichtsschreiber über sie sprechen mag, sicher Keinen unter ihnen, der, von der Steuerfreiheit des jetzigen Adels hörend, nicht Schande und Schmach über seine Nachkommen ausrufen würde.

Aus Alledem wird klar, daß der ungarische Adel bis zur Schlacht von Mohács keine Freiheit von der Kriegssteuer genossen. — Wenden wir nun unsre Aufmerksamkeit auf die Epoche, welche dieser traurigen Schlacht folgte.

In dieser traurigen Epoche lernte der ungarische Adel die Wahrheit des Satzes erkennen, den er nie vergessen möge, daß, wer die Banden des Gesetzes abschüttelnd, seine Freiheit in Zügellosigkeit setzt, in Sclavenketten zu viel strengerem Gehorsam angehalten werde, als der gewesen wäre, den er zum allgemeinen Wohl frei zu befolgen hätte. Doch auch hier würde Derjenige die Wahrheit verletzen, der behauptete, nach dieser Katastrophe habe der ungarische Adel die Verwirrung benutzt, um sich seiner ehemaligen Kriegspflichten zu entledigen; denn schon der 1. Art. v. J. 1528 erhält und erneuert alle Pflichten, welche dem Adeligen oblagen und verbindet hiermit dieselbe Sanction, die ihnen unter Sigmund beigefügt worden. Von diesem Gesetze bis zum bereits erwähnten 12. Art. d. J. 1687 führt unser Gesetzbuch eine ganze Reihe von Verpflichtungen des Adels, in Hinsicht auf Kriegssteuer und Militärerhaltung uns vor, und zwar in so ununterbrochenem Fortgange, daß man sich völlig verwundern muß, wie Diejenigen, welche in Bezug auf adelige Vorrechte, sich auf diesen Theil des Gesetzbuches so oft zu berufen pflegen, nicht zugleich auch die hier erwähnten Verpflichtungen des Adels wahrnahmen, die um so schwerer waren, je öfter und je strenger sie im Gesetze ausgesprochen wurden, und durch sehr große, blos auf den adligen Besitz ausgeworfene Subsidien noch mehr erschwert wurden.*

*) Cum et caeteri status juvare communem defensionem debeant: Domini Praepositi, Abbates et Capitulares ratione decimarum suarum, onera in priori constitutione novisolienci Art. 26, 1542 specificata, ferre debebunt. De bonis autem eorum possesiona-

Und in Wahrheit, wer die Opfer erwägt, welche der Adel für das Vaterland damals brachte, der wird die Klagen, welche im 17. Art. v. J. 1559 darüber ausgesprochen worden, daß der ungarische Adel außer den durch die türkische Occupation verursachten Leiden mit nicht geringeren Steuern beschwert werde, als die übrigen des Friedens genießenden Staaten Sr. Majestät, wahrlich nicht ungerecht finden.

Die ganze Erörterung unsres Steuersystems liegt außerhalb dem Kreise dieses Werkes, und darum spreche ich, mit Verzicht auf weitere Anführungen, blos auf das Vorangeschickte basirt, meine feste Ueberzeugung darüber aus, daß, nachdem bis z. J. 1715 die gewöhnliche Vertheidigung des Landes blos den Banderialschaaren überlassen ward, und die Stellung derselben auf Kosten der Großen und ärmeren Adeligen geschah, hieraus klar hervorgehe, wie eine Steuerfreiheit des Adels in Hinsicht auf die Militärsteuer vor d. J. 1715 nicht existiren konnte, ja daß gerade dieselben Lasten, welche gegenwärtig mittelst der Kriegs- oder Militärsteuer gedeckt werden, bis 1715 beinahe ausschließlich durch den Adel getragen wurden.

---

riis instar nobilium et pro continua defensione et pro expeditione generali equites ratione colonorum alantur. 1543. Art. 13. Hiermit zu vergleichen Art. 5. v. J. 1555.

Lustrationis tempore regestrum fiat, quod ad Comitatum mittatur, unde cognosci possit an domini eo nobiles respecta bonorum suorum sufficientem militem subministraverint. 1545. Art. 26.

Nobiles arces habentes et in numerum Baronum non adsciti, onera cum comitatu ferant. 1556. Art. 40.

Praeterea de gentibus iis, quae continuo pro defensione communi sunt intertenendae (d. h. doch offenbar das damalige stehende Militär) ut pro hoc anno juxta modum in aliis conventibus institutum (d. h. theils durch die eigne Fahnlein Besitzenden, theils durch die dem gemeinsamen Untergeordneten) interteneantur; neque in hac re sit personarum exceptio, sed tam per dominos quam per nobiles aequaliter observetur. 1567. Art. 20.

Continuos equites intertenere nolentes, ablatione bonorum puniantur. 1578. Art. 8.

Dem 3. Art. v. J. 1595 gemäß, übernimmt der Adel für jede in seinem Besitzthume vorfindliche porta sechs Gulden zu steuern, indem er mit Unterwerfung unter eine Strafe diese Steuer nicht von den Bauern einzutreiben verspricht.

Eine ähnliche Anordnung wird durch den 2. Art. v. J. 1597 gemacht. Doch will ich meine Leser durch die Anführung noch mehrer ähnlicher Gesetze nicht langweilen.

Ich komme nun zur zweiten Steuerart der Domestikalsteuer; nachdem aber diese Frage durch lange Discussionen genügend aufgeklärt wurde, bemerke ich blos kurz, daß die Anordnungen, sowol des 64. Art. v. J. 1486, als die des 48. v. J. 1649, klar sind,* und daß die Motivation, welche letzteres Gesetz in Bezug auf die Besteuerung der Adeligen vor Érsekújvár anführt, daß nämlich Derjenige, dem die adeligen Privilegien gefallen, sich auch den damit verbundenen Lasten nicht entziehen dürfe, in unsren Tagen für den ungarischen Adel so gut passe, als zur Zeit, als das Gesetz in Bezug auf den Érsekújvárer Adel verfaßt wurde.

Der öfter angeführte 12. Art. v. J. 1687, in welchem die allgemeine Steuerpflichtigkeit des Adels in Folgendem erneuert wird: in medium comitatuum publicarum communium quoque impositionum onera sufferre assolere, kann man unter den öffentlichen Lasten, welche er von denen des Staates unterscheidet, blos die Domesticalsteuer des Comitats verstehen und bestätigt somit die früheren hierher einschlagenden Gesetze. Uebrigens weiß Jedermann, daß in den Epochen, von denen wir sprechen, die Manipulation der Kriegs- und Domesticalkassen nicht von einander getrennt vor sich ging, und daß sowol die Steuer, welche die Adeligen zur Erhaltung des Comitatsbanderiums, als in welche sie zur Bestreitung der administrativen Comitatsbedürfnisse zahlten, in eine einzige Kasse floß, was schon jene zahlreichen Gesetze beweisen, durch welche später eine gesonderte Manipulation beider Kassen anbefohlen wird.

Der ungarische Adel erfüllte demnach, wie wir bisher gesehen, bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts getreulich

*) Quare presenti decreto sancitum est: quod a modo omnes et singuli, cujuscumque status et conditionis possessionati homines existant, et in quorumque comitatu constituantur, expensas per communitatem disponendas, de bonis et possessionibus suis, ad ratam portionem sive sortem eorundem in medium communitatis semper persolvere et persolvi facere debeant et teneantur. 1486. 64.

Idcirco decretum est: ut quandoquidem ipsis (den adeligen Bewohnern von Érsekújvár) praerogativa nobilitaris placeret, onus quoque hujus vel cujuscunque comitatus subire, taxationique et jurisdictioni illius vel cujuscunque comitatus subjicere sese debeant et teneantur. 1649. 48.

seine Steuerpflichten, in Bezug sowohl auf die Militär- als auf die Domesticalsteuer und kann von Niemand angeklagt werden, er habe auf fremde Unkosten gelebt. Hat nun aber der 8. Art. v. J. 1715 in unsrer Verfassung so große Abänderungen, wie sie von Vielen vorausgesetzt werden, herbeigeführt? oder kann man sich zum Beweise der adeligen Steuerfreiheit — als eines Rechtes — wohl auf diesen Artikel berufen?

Ohne Zweifel ist d. J. 1715 eines der wichtigsten in unserem constitutionellen Leben. Die Nation war nach so vielen Kämpfen ermüdet; der Adel erlag unter den immer schwerer werdenden Banderiallasten und sehnte sich nach einer Aenderung; die Regierung konnte nichts dawider haben, wenn der Adel seine Banderialverpflichtung mit Geld ablöste, wenn auch die Ablösungssumme im ersten Augenblick dem Werthe der überall zugleich aufhörenden Banderien nicht gleich kam. So entstand der 8. Art. v. J. 1715.*

Als die von den Türken her drohende Gefahr noch nicht ganz aufgehört hatte, ward die Banderialpflicht des Adels durch das Gesetz noch aufrecht erhalten, jedoch wurde sie blos für jene Fälle in Anspruch genommen, in denen sie der König für nothwendig erklärte. Die wichtige Veränderung, durch welche eine bisher ausschließlich vom Adel getragene Last auf die Schultern der Bauern gelegt wurde, geschah schon damals bei Gelegenheit der Uebernahme der ordentlichen Steuer, und man konnte nun ruhig die Entwickelung und Systematisirung des Ganzen der Zukunft überlassen. Schon der 6. Art. v. J. 1723 spricht die Grundbesitzer und Adeligen von aller Steuer für alle Zukunft frei (wovon noch i. J. 1715 nicht im Entferntesten die Rede war) und erwähnt statt der Banderialpflicht

*) Quandoquidem nobiles et omnes illi, quos sub nomenclatione hac, cujuscunque sint honoris, dignitatis et status personae in Hungaria lex complectitur, pro regni defensione militari adeoque personaliter insurgere, suaque respective banderia ducere et prestare teneantur, id. S. C. R. Majestas quoties necesse esse judicaverit, ad conformitatem sancitarum superinde legum in posterum quoque dejiderare et exigere poterit. 1715. 8.

blos der Militärpflicht im Allgemeinen.* Durch den 8. Art. v. J. 1741 wird um die Steuerfreiheit des 6. v. J. 1723 eine wahrhaft chinesische Mauer gezogen, kraft welcher hieran nicht einmal dann geändert werden kann, wenn sich hierüber König und Nation verständigen und vereinen, wodurch unsre Väter einen Beweis ihrer Klugheit gaben, indem sie, wie es scheint, hierdurch offenbar zugestanden, daß dies sogenannte Recht keines sei, das man ohne Gefahr einer Discussion aussetzen dürfte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich der Adel im 18. Jahrhundert durch die angeführten Gesetze vollkommene Steuerfreiheit zu verschaffen gewußt, wie es auch unsre Verwunderung nicht erregt, wenn, wie die mit den Mängeln des Banderialsystems nur zu gut bekannte Regierung es mit Freuden zugab, daß die Banderialverpflichtung mit einer regelmäßigen Geldsteuer vertauscht wurde, wenn diese auch nicht auf die Schultern Derjenigen gelegt ward, auf denen sie im Geiste der Verfassung lasten sollte. Die Frage ist hier blos: Ob die Gesetze so verfaßt wurden, daß man auf sie beständige Rechtsansprüche bauen könne; und ob der Gesetzgeber, als er jene Artikel feststellte, nicht über den Kreis seines natürlichen Rechtes hinausging, der, so groß er immer sein mag, sich dennoch nicht über die materielle und moralische Möglichkeit hinaus erstrecken darf? — Aus diesem Standpunkte urtheilend, muß ich den 6. Art. v. J. 1723 für einen solchen halten, den zu verfassen keine Gesetzgebung irgendwie befugt ist.

Es liegt nicht in meinem Sinn, den Wirkungskreis der Gesetzgebung beschränken zu wollen, nichtsdestoweniger glaube ich doch nicht, daß diese ein Recht habe, die Verpflichtungen einer Klasse für alle Ewigkeiten aufzuheben, die eine Hälfte der ganzen Reichskraft zu verwerfen, welche zur Erhaltung des

*) §. 1. Sacratissima quoque Majestas eosdem ss. et oo. tam dominos terrestres, quam et alios quosvis nobilitari praerogativa gaudentes ab omni contributione in perpetuum immunes conservandos decernit.

§. 2. Militare nihilominus pro regni defensione teneatur. 1723. 6.

Landes nothwendig ist, und zwar ohne allen Erfolg und blos, um hierdurch den Privatvortheil des einzelnen Gesetzgebers zu fördern, ein Gesetz zu verfassen, durch welches die Entwickelung, ja der Bestand des Vaterlandes unmöglich gemacht wird. Ich frage, wer wird derlei Gesetze, als in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehörig, betrachten?

Es fühlten selbst die Feinde der Steuern das Unhaltbare dieses Gesetzes und stellten zu dessen Entschuldigung eine juridische Fiction auf, die ihrem unbekannten ersten Erfinder auch selbst unter einer solchen Advocatennation, wie wir sind, Ehre macht.

Die Fiction ist kurz folgende:

„Der ganze Boden Ungarns gehört der Krone, oder inwiefern von dieser durch Donationsbriefe an einzelne Adelige verschenkt wurde, diesen Adeligen (wie bekannt, wurde das Besitzrecht den Unadeligen erst durch ein Gesetz des letzten Landtags ertheilt). Bemerken Sie nun, die Sie steuern wollen," sagen die Feinde der Steuer, „daß der Adel seine Steuerfreiheit nicht umsonst erhielt, denn nachdem der ganze Boden ihm gehörte, sonderte er einen bestimmten Theil davon ab, von dem gesteuert wird (pro fundo contributionali); auf diesen warf er also die ganze Steuerlast. In dieser Angelegenheit liegt nichts Außerordentliches und man hat sie blos so zu betrachten, als ob Jemand, der in verschiedenen Comitaten Besitzthümer hat, seine sämmtlichen Schulden auf ein einziges Gut intabuliren läßt, oder dasselbe als Special-Hypothek anweist."

Obschon diese Fiction mit den Worten ne onus quoque modo fundo inhaereat (daß die Last auf keine Art am Boden hafte) des 8. Artikels v. J. 1741 im Widerspruch steht, und gerade dieser Artikel von den Nichtsteuernden als ihr Schibolet betrachtet wird, habe ich doch außerdem noch gegen obige Argumentation einzuwenden, daß das Ganze eine Fiction nicht nur genannt wird, sondern auch wirklich blos eine Fiction ist, und daß die ganze Absonderung der Steuerfundus und die

Geschichte seiner Uebergabe von Anfang bis zu Ende eine groß-artige Lüge sei.

Oder ist sie dies etwa nicht?

Meine nichtsteuernden Herren! Sie behaupten, daß der ganze steuerpflichtige oder der Urbarialboden durch Sie, oder, ich kümmere mich nicht hierum, durch den gesammten Adel der Unterthanen i. J. 1715 unter der Bedingniß übergeben wurde, damit sie aus ihm auf ewige Zeiten alle möglichen Steuern bestreiten sollten.

Ich will mit Ihnen im gegenwärtigen Augenblicke nicht darüber streiten, ob ein solcher Vertrag nicht ein wucherischer sei (Sie sind keine weitherzigen, sondern kluge Männer und würden einen solchen Einwurf blos mit Verachtung aufnehmen) doch stehe es mir frei, zu fragen: wodurch sie die Absonderung ihres Contributionalbodens von dem steuerfreien adeligen beweisen werden? Ich wäre begierig, das Document einzusehen, in dem der diesfällige Vertrag verzeichnet steht: es wird doch wahrscheinlich in unsrem vielschreiberischen Lande ein so wichtiger Vertrag, einerseits vom gesammten Adel, andrerseits von allen Steuerpflichtigen nicht ohne besondre Handfeste vollzogen worden sein? in welcher stünde, wie an dem und dem Tage einerseits wir Adeligen vor dem Kapitel N. N. erschienen, um unsren aus so und so viel tausend □Meilen bestehenden Grund und Boden den unadeligen Bewohnern für immer abzutreten; andrerseits wir Volk, indem wir diese Abtretung mit dankbarem Herzen anerkennen, uns hingegen allen bestehenden und in Zukunft auszuschreibenden Steuern, als Kriegs-Domesticalsteuer u. s. w. unterwerfen und unterziehen. Wo befindet sich nun, frage ich nochmals, diese höchst wichtige Urkunde? Heraus damit, damit wir sie sehen und bewundern!

Da nun die nichtsteuernden Herren noch durch kein Gericht zur Vorzeigung der Urkunden verurtheilt sind, werden sie wahrscheinlich noch nicht mit diesen hervortreten, und deshalb sind auch wir gezwungen, durch unsre Argumentation den Inhalt jener Documente zu erörtern.

Zum Beweise dessen, daß der ungarische Adel i. J. 1715 durch Anweisung eines besondern Steuerbodens die Steuern abgelöst, müssen wir eine der folgenden Möglichkeiten voraussetzen:

entweder es besaßen A) die unadeligen Landesbewohner vor dem erwähnten Jahre gar keinen Grund und Boden und erhielten blos durch die Feststellung des Steuerbodens von Seiten des Adels ihren gegenwärtigen Pachtbesitz;

oder es hatten B) unsre Bauern zwar auch früher den Fruchtgenuß eines bestimmten Besitztheiles, dieser Theil aber wurde i. J. 1715 außerordentlich vermehrt;

oder es geschah C) im J. 1715 zwar keine Veränderung in Hinsicht auf diesen Urbarialboden, aber es wurden die Verpflichtungen des Unterthanen gegen seinen Grundherrn vermindert und eben dieser aus der Verringerung seines Einkommens erwachsende Ueberschuß vom Adel als Steuer angerufen.

Wenn von diesen drei Möglichkeiten keine einzige nachzuweisen ist, so bleibt es außer Zweifel gesetzt, daß der Adel i. J. 1715 Nichts geleistet, somit auch von keiner seiner Verpflichtungen frei gesprochen werden konnte. Und es wird höchst wahrscheinlich dieses sich als das Resultat der weiteren Untersuchung herausstellen.

In Bezug auf die erste der aufgestellten Möglichkeiten frage ich: wer albern genug ist, zu behaupten, daß sich die unadeligen Einwohner des Landes vor d. J. 1715 nicht mit Feldbau beschäftigten, wo doch bereits der Name dieser Klasse „Coloniebauern" genügend wäre, eine solche Behauptung zu widerlegen, sprächen auch nicht so viele Gesetze, wie Art. 16, 1514 Art. 32, 1548 Art. 11, 1553 u. s. w., in denen die Rechte und Pflichten der Bauern festgesetzt werden, in dieser Hinsicht klar und deutlich.

Nachdem sich der ungarische Adel nicht selbst mit dem Feldbau beschäftigte, kannte er kein andres Mittel, als die Bevölkerung desselben, um seinen Boden einträglich zu machen; daher kömmt es, daß auch in den Fällen, in welchen eine be-

sondere Steuer geradezu auf den Adel ausgeworfen wird, wie dies z. B. in d. J. 1542, 1595 und 1597 geschah,* zum Schlüssel bei Vertheilung derselben nicht die Größe des Grundbesitzes, sondern blos jene bevölkerten Niederlassungen genommen werden, die sich auf den Gütern vorfinden. Wie könnte man unter solchen Umständen daran zweifeln, daß der Adel seit jeher so viel Boden an die Unterthanen vertheilt, als diese zu bebauen im Stande waren, daß somit der Adel i. J. 1715 dessen nicht einmal soviel mehr besitzen konnte, um die zweite von uns aufgestellte Möglichkeit erfüllen zu können.

Es ist nicht meine Absicht, eine Paralelle zwischen dem Quantum des einstmaligen und jetzigen Grundbesitzes der Unterthanen zu ziehen, denn wer etwas von den Ereignissen gehört, die zur Zeit der Einführung des Urbariums stattfanden, ja wer nur die Comissationalgesetze mit Aufmerksamkeit begleitet, wird zugestehen müssen, wie durch beide Operationen der Boden, den sie in den Händen der Unterthanen vorfanden, außerordentlich vermindert wurde; und wenn i. J. 1715 der Grundbesitz der Unterthanen, aus Rücksicht auf die ihnen übertragene Steuer auch wirklich vermehrt worden wäre, (worüber sich jedoch nicht das geringste Zeugniß findet) glauben wir doch kaum, daß im gegenwärtigen Augenblick die Unterthanen mehr Boden benutzen, als sie in jenem besaßen, wo der Adel denselben großmüthigst als Steuerboden anzuweisen beliebte.

Wer jedoch bei Alledem noch immer an unsrer Behauptung, daß trotz der Vermehrung der Lasten des Unterthanen

*) Ut pro hac vice de singulis portis ratione subbagyiorum floreni hungarici novem, ratione autem dominorum terrestrium floreni 6 numerentur. 1595, 3.

Quilibet dominorum Praelatorum de singulis 10 portis, ternos equites et totidem pedites bene armatos statuat. Quorum mediam partem dominus terrestris alteram autem partem colonus servet et interteneat. 1597, 2.

Universi praeterea Coloni domus habentes aestimatione pedennali erunt aestimandi, puta Colonus unus pro quadraginta florenis: qua aestimatione facta, quisque dominorum et nobilium sexagesimam partem dictorum quadraginta florenorum (quae pro numero et aestimatione colonorum unicuique obvenerit) ex propria bursa sine Colonorum gravamine, conferre debebit. 1542, 28.

i. J. 1715 sein Grundbesitz nicht vermehrt wurde, zweifelt, den kann ich blos auf den 29. und 30. §. im III. Theil Verbóczy's verweisen, woraus er ersehen wird, daß selbst zu Verbóczy's Zeit das Besitzrecht der Unterthanen in gewisser Hinsicht nie in Zweifel gezogen wurde, ja daß der Unterthan das Recht besaß, über die Hälfte seines Grundbesitzes, sofern dieser ein erworbener war, sie, im Falle sein Sohn starb, selbst durch Substitution zu verfügen,* wie auch, meiner Ansicht nach, der 40. §. des I. Theiles, indem er den Fall angibt, in welchem der Unterthan seiner Session beraubt werden dürfe, klar beweist, daß eine Vertreibung des Unterthanen von seinem Grunde selbst in der für die Unterthanen so traurigen Epoche Verbóczy's nicht der Willkür des Grundherren anheimgestellt blieb. Wie man überhaupt aus dem Tripartitum ersehen kann, daß die Rechtsverhältnisse der Unterthanen in seiner Entstehungszeit nicht sehr verschieden waren von jenen, in welche er durch das Urbarium eingefaßt wurde und nach welchen ihm blos der Fruchtgenuß zusteht.

Betrachten wir nun die dritte Möglichkeit, die uns um so wahrscheinlicher erscheinen dürfte, weil wir ähnliche Beispiele aus unsrem Gesetzbuche kennen.

Im XVI. Jahrhundert wurden durch den Aufbau und Ausbesserung der Grenzfestungen die Unterthanen mit neuen Lasten belegt, dafür aber ermäßigt der 11. Art. v. J. 1553 die Urbarialrobott der Unterthanen, welche bereits unter Wladislaus auf 52 Tage im Jahre gesetzt war, auf 40,** daß aber dies geradezu in Folge der neuen Lastauflegung geschah, wird klar durch den 17. Art. v. J. 1567 bewiesen, der die Arbeits-

*) Si vero (res immobiles) per semet ipsum fuerint acquisitae, in duas dividentur partes, quarum una domino ipsi terrestri, altera vero, cui testamentaliter legaverit, effective cedet §. 4. Ubi vero rusticus haeredem reliquerit legitimum, et haeres aetatem 12 annorum non attigerit, dum poterit pater non solum de portione sua (d. h. die Hälfte des Besitzes) testari, verum etiam haeredi parvulo — haeredem alium (quem maluerit) substituere. III. Th. §. 30.

**) Ut loco 52 dierum, quibus in priori constitutione dominis suis servire fuerant obligati, quadraginta tantum dies in posterum serviant. 1553, 11.

fähigkeit der Unterthanen beim Festungsbau gerade zu jenen 12 Tagen bestimmt, um welche die Arbeitspflichtigkeit dem Grundherrn gegenüber i. J. 1553 ermäßigt worden.

So konnten unsre Ahnen im XVI. Jahrhundert mit Recht behaupten, daß, obschon sie nicht selbst die Befestigungsarbeiten leisteten, der Steuerfundus hierzu doch durch sie hergegeben wurde; können aber unsre Ahnen des XVIII. Jahrhunderts wol etwas Aehnliches angeben?

Einige möchten uns glauben machen, daß die Urbarialsessionen in Bezug auf ihre Ausdehnung vor dem Urbarium nicht reputirt waren, diese Behauptung wird jedoch durch das Gesetzbuch Lügen gestraft, indem der 5. Art. v. J. 1567 von solchen Bauern spricht, die, weil sie blos eine Hälfte, ein Viertheil oder Achttheil des Besitzes inne haben, ihren Grundherren blos $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ von dem zu zahlen haben, was von einer ganzen Session gezahlt wird,* woraus klar hervorgeht, daß die Größe der Sessionen bereits damals bestimmt war.

Oder liegt etwa die Erleichterung darin, daß die Robott zu 52 Tagen mit Pferd und Wagen bestimmt wurde? Wir haben gesehen, daß im XVI. Jahrhundert die Robotttage des Unterthanen in Rücksicht auf den Festungsbau von 52 auf 40 Tage vermindert wurden; übrigens ist aus dem Gesetzbuche ersichtlich, daß die Bauern, in Bezug auf die den Grundherren zu leistenden Robotten, nicht schlimmer daran waren, als heutzutage; denn die Robotttage wurden zur Zeit Wladislaus, in welcher die Bauern, in Folge der von ihnen erhobenen Revolution, auf keine besondere Vergünstigung Ansprüche machen konnten, zu 52 bestimmt;** der Unterschied zwischen damals und jetzt besteht blos darin, daß, indem das damalige Gesetz blos im allgemeinen von Robotttagen spricht, gegenwärtig ein

*) Nimirum, ut si colonus ratione ejusdem domus, in qua habitant, quartam aut sextam vel octavam partem agrorum fundi, seu pratorum possideat atque etiam Domino terrestri quartam aut sextam vel octavam partem ejus census solvat, qui de una integra sessione solvitur etc. 1567, 5.

**) Item qualibet hebdomada singulo uno die servire teneantur. 1514, 16.

Unterschied zwischen Hand und Robott mit Pferd und Wagen gemacht wird und von erstem 104 Tage gefordert werden, wobei ich eben keine große Erleichterung sehe.

Oder hat man vielleicht in Hinsicht der Arbeiteintheilung einige Vortheile zugestanden? Man irrt, wenn man dies voraussetzt; denn wir finden bereits im XVI. Jahrhundert dieselben Anordnungen, die später durch das Urbarium erneuert wurden. Der 37. Art. v. J. 1548 verordnet, daß die in einer Woche geleisteten überschüssigen Robotten für die folgende Woche eingerechnet werden, der 35. Art. v. J. 1548 handelt über die Erfüllung der Pflicht zu ackern, der 35. Art. v. J. 1550 verfügt in dringenden Fällen die Verdoppelung der Arbeit.

Oder wurde i. J. 1715 den Unterthanen vielleicht wenigstens der Neunte erlassen, der zur Zeit Ludwigs des Großen dem Adel zugesprochen wurde, um seine Heerespflichten desto besser erfüllen zu können und welchen denjenigen nachzulassen, die vom Adel die Schuldigkeit nunmehr übernahmen, als eine vor Gott und Menschen gebotene Pflicht erscheint? — Bewahre, daß wir es thaten: gehörte doch der Neunte zu unsrem Einkommen und sind wir doch blos im Uebertragen unsrer Verpflichtungen großmüthig!

Nachdem also, wie aus dem Angeführten klar ersichtlich, der ungarische Adel i. J. 1715 Nichts von dem, was er wirklich besessen, an irgend Jemand abgetreten, die Verpflichtung der Unterthanen um Nichts verringert, kann er auch mit keiner That auftreten, die ein Recht, wie er es in Bezug auf die Steuer anspricht, vom rechtlichen Standpuncte aus ihm zuerkennen dürfte.

War nun aber diese lange Beweisführung nöthig? Ist es nicht schon an sich klar, daß die ganze Behauptung für sich selbst genommen, als Unsinn dasteht? Ist es nicht klar, daß, falls wir auch zugeben, daß i. J. 1715 der in den Händen der Unterthanen befindliche Grundbesitz als Steuerfundus angewiesen worden; dennoch, weil seit jener Zeit die Kriegssteuer sich, gelinde gerechnet, verdoppelte, die Domesticalsteuer aber, wir können es ohne Uebertreibung aussprechen, erst seit jener

Zeit entstand;* ist es nicht klar, daß, sage ich, aus allen diesen Ursachen der Urbarialgrund damals nicht für die Summe angewiesen werden konnte, durch welche er gegenwärtig die Steuer v. J. 1715 so bedeutend übersteigt? Können wir wohl voraussetzen, daß, nachdem i. J. 1715, wie heutzutage, sich viel adeliger Grundbesitz in Pußten befand, man nicht von den Pußtenbesitzern ebenfalls verlangt hätte, daß sie nach dem angeblichen Ablösungsgrundsatze ebenfalls einen entsprechenden Theil von ihren Pußten als Steuerfond anweisen und ihn Unterthanen zur Bebauung übergeben? Was, wenn es nicht geschah, uns Veranlassung gibt, im Sinne des Absonderungsmährchens anzunehmen, daß jene Besitzer die ganze Last der Steuerablösung auf sich nahmen.

Ich glaube bisher genugsam bewiesen zu haben, daß der ungarische Adel, weder vor, noch nach der Schlacht bei Mohács, bis zum J. 1715 weder von Kriegs-, noch Domesticalsteuer frei war. Ich habe bewiesen, daß die Rechtsfiction, durch welche man den 6. Art. 1723 vertheidigen möchte, wirklich und durchaus blos Fiction sei, und daß der Adel, während er sich von seinen früheren Verpflichtungen lossagte, niemals einen Theil seines Grundbesitzes als Steuerfond anwieß; und so darf ich mit ruhigem Gewissen meine Behauptung wiederholen, gemäß welcher ich die Steuerfreiheit des Adels nicht für ein Recht, sondern für einen gigantischen Mißbrauch erkläre, den selbst ein hundertjähriger Bestand nicht entschuldigen, viel weniger bekräftigen kann.

Es gibt im Vaterlande Viele, welche der sogenannten parlamentarischen Tactik eine größere Wichtigkeit beilegen, als ihr in Wahrheit zusteht, und diese halten es für gefährlich, die Steuerfreiheit des Adels vom rechtlichen Standpuncte aus anzugreifen: „Wir dürfen," sagen sie, „durch allzulaute Forderungen den Adel nicht gegen uns aufreizen und müssen zufrieden sein, wenn er den auf ihn fallenden Theil der Steuer

*) Nehmen wir z. B. das Pesther Comitat an, wo die Domesticalsteuer v. J. 1736 bis 1841 immer im Steigen begriffen, sich von 9783 Gulden auf 143,000 Gulden Conv.-Münze erhob.

nur übernimmt, wobei wir ihm gerne zugestehen wollen, daß er, was wir für eine Pflicht halten, für eine Folge seiner Großmuth ausgebe." Ich hätte nichts dawider, wenn die Erfahrung diese Ansicht bestätigte; möchten wir meinetwegen in aller Demuth und schmeichlerisch sprechen, alle liebe Tage einen Panegyrikus halten und Dithyramben absingen, so oft wir mit einem Edelmann zusammentreffen, der sich gnädig herabließ, die heiligste Pflicht gegen sein Vaterland zu erfüllen. Können wir aber wohl von einem solchen Benehmen einen Erfolg erwarten? — Man sagt: „durch eine laute Forderung werden wir eine Reaction hervorbringen?" Ist dies jedoch auch wahrscheinlich?

Diejenigen, die vor jeder Art Steuer zurückschreckend ihre adeligen Vorrechte durch Schlägereien errungen, werden sie auch nun durch Schlägereien vertheidigen und werden sich hierbei auch sehr folgerecht benehmen, so oft die Steuerfreiheit des Adels vom Rechtsstandpuncte aus angegriffen wird. Von diesem Weg haben aber uns unsre Ueberzeugung und unsre heiligsten Gefühle längst abgesondert. Jeder aber wird sich irren, der da glaubt, daß die Antipathie, mit welcher ihre Gegner gegen die Männer und Grundsätze des Fortschritts erfüllt sind, sich mildern werde, wenn erstere auch mit noch so viel Schonung auftreten, und wenn wir Etwas blos deshalb aufgeben sollten, weil es bei den Gegnern Reaction hervorruft, würden wir um nichts klüger handeln, als ein Heerführer, der den Feind blos deshalb anzugreifen sich scheut, weil sich dieser wahrscheinlich vertheidigen wird. — Wie aber konnte das Aussprechen dessen, daß die bisherige Steuerfreiheit des Adels kein Recht, sondern bloßer Mißbrauch sei, eine Reaction unter den Freunden der gemeinsamen Steuer hervorbringen? „Wenn jedoch nichtsdestoweniger durch die Aufstellung des Satzes in dieser Art in unsrem eignen Lager Uneinigkeit hervorgebracht würde!" hören wir die Tactiker unsrer Partei ausrufen. — Hierauf erwidere ich nun, daß der Zwiespalt dann nach Aufstellung des Satzes wohl, nicht aber in Folge desselben entstehen könne. Jede Partei hat Afteranhänger und überall,

wo sich Beifallklatschen erwarten läßt, pflegen die Komödianten nicht zu fehlen, welche die dankbaren Rollen gern über sich nehmen; wenn aber die Partei ihrem Wege naht, besonders aber, im Falle dieser mit Opfern verbunden ist, pflegen sich derlei Herren abzuscheiden und dies kann, ja es wird sicher auch in der Steuerfrage geschehen; denn es hat noch keine so heilige Sache gegeben, unter deren Verfechtern sich nicht ähnliche Helden gefunden hätten! Doch können selbst diese Leute, wenn sie sich einst von den Vertheidigern der gemeinsamen Steuer lossagen und als deren Feinde auftreten, aussprechen, daß sie es blos deshalb thaten, weil die Uebernahme der Steuerpflicht durch den Adel nicht mehr eine großherzige That, sondern eine unerläßliche Pflicht genannt werde; und wenn sie es thun werden, wo wird sich dann der Mann finden, der über dies Motiv nicht in lautes Gelächter ausbrechen muß?!

Oder sind wir durch den Verlust geheimer Bundesgenossen in der That schwächer geworden? Die Steuerfrage wird bereits länger und lebhafter disputirt und nicht blos durch Einzelne, sondern durch die Massen, als daß wir deren Lösung anders, als von der wahren wirklichen Majorität erwarten dürften. Niemand kann eine Tactik, welche einen edlen Zweck verfolgt und die zuweilen der besseren Meinung der Minorität den Sieg verschafft, mehr würdigen als ich: was aber die Steuerfrage anlangt, glaube ich, daß in ihr die günstige Epoche für die Tactik aufgehört habe, und daß ihr blos die volle Ueberzeugung der Majorität von ihrer Nothwendigkeit oder höchstens ein Surrogat dieser Ueberzeugung, nämlich die allgemeine Meinung den Sieg verschaffen könne.

Wenn die gemeinsame Steuer bisher nicht in's Leben geführt zu werden vermochte, liegt die Ursache hiervon nicht in der angewandten Tactik, sondern einzig und allein in dem überwiegenden Einfluß, welchen, unsrem gegenwärtigen Comitatssystemen gemäß, die nicht steuernden Massen auf die Gesetzgebung ausüben, und deshalb dürfen wir die Lösung dieser Frage kaum früher hoffen, als bis sich dieses System verändert haben wird; denn wem kann es wundern, daß die gemeinsame

Steuer in unsren Gesetzen noch immer nicht ausgesprochen erscheint, wenn Er bedenkt, daß die Feststellung der Grundzüge auf dem Wege der Instructionen von Massen abhängt, denen wegen ihres ungebildeten Zustandes mit Gründen nicht beizukommen ist, auf die, wegen ihrer großen Menge, die öffentliche Meinung nicht wirken kann und in deren scheinbarem Interesse es liegt, die Steuerfreiheit aufrecht zu erhalten. Wol weiß ich, daß Viele in dieser Hinsicht andrer Ansicht sind. Man sagt: „ein Theil unsers Adels gleicht in seiner Bildung und äußerem Ansehen dem Volke", und so treffen wir dieselben Gründe zur Vertheidigung dieser Klasse an, mit denen man im allgemeinen die Rechte des Volks zu vertheidigen pflegt. Z. B. „Die politische Befähigung soll nicht von Vermögensumständen oder der gesellschaftlichen Stellung abhängen, das Gesetz erstreckt sich auf Jedermann im Lande, warum sollte also nicht Jedermann Einfluß auf die Gesetzgebung üben!" — Ich will mich hier nicht mit der Widerlegung dieser Sätze befassen. — In ganz Europa existirt kein Land, in welchem, außer der Wählercapacität, die übrigen politischen Rechte Jedermann ohne Ausnahme zuständen; unser Vaterland ist aber hierin nicht einmal demjenigen ungarischen Lande gleich, welches die politischen Rechte am kargsten austheilt. Die Gefahren, die Sieyes,* als Folgen der Ausdehnung politischer Rechte auf allzu Viele, betrachtet, sind in unsrem Vaterlande am größten; wenn jedoch meine Ansicht hierin auch irrthümlich, wenn das ganze Volk unsres Vaterlandes auch fähig wäre, politische Rechte auszuüben, wird dieser Umstand irgend Etwas in vorliegender Frage entscheiden? So zahlreich unser Adel ist; ein so großer Theil desselben, in Beziehung auf Bildung, mit der niedrigsten Volksklasse auf einer und derselben Stufe steht: wird man doch selbst diesen Theil nicht mit dem Volke verwechseln oder das

*) En France et en Holland et partout on a des semble, exemples de la coalition naturelle entre la dernière classe de la societé et les ordres privilegiones. Disons la verité, dans tous les pays du monde la canaille apartient à l'aristocratie.

Qu'est-ce que le tiers état?

Volk nennen können; denn zwischen ihm und dem eigentlichen Volke bilden seine Vorrechte eine unübersteigliche Scheidewand, und von ihm die Annahme der gemeinsamen Steuer abhängig zu machen, ist um nichts besser, als die Lösung der Frage von Jemand erwarten, dessen materielle Vortheile fordern, daß sie nie gelöst werde und auf den man durch moralische Gründe nicht wirken kann, weil dies überhaupt, den Massen gegenüber, nie gelingt. — Betrachten wir England. Niemand wird läugnen, daß die Klasse, welche die Erhaltung der Korngesetze fordert, auf einem unbezweifelt höheren Standpunct der Bildung steht, als unser Adel; setzen wir nun voraus, daß außer diesen Niemand in England Einfluß auf die Gesetzgebung hat: glaubt Jemand, daß unter solchen Umständen die Korngesetze abgeschafft werden? Einzelne höherstehende Individualitäten hätten für die Abschaffung gestimmt und wir hätten sicher auch in England Beispiele von Leuten getroffen, die, wie bei uns Deák, an die Uebernahme der Vertreterschaft die Bedingung gebunden hätten, daß sie für die Abstimmung stimmen dürfen; dennoch gibt es im practischen England keinen Menschen, der unter solchen Umständen an eine Abschaffung geglaubt hätte! Wir aber träumen, trotz der Beibehaltung unsres Comitatssystems, neben welchem, außer dem Adel, Niemand Einfluß auf die Gesetzgebung besitzt und, wie ich später beweisen werde, nicht einmal besitzen kann, trotz der Beibehaltung der Instructionen den heiligen Grundsatz der gemeinsamen Steuer auf dem Wege der Gesetzgebung durchfechten zu können!

„Beweisen die Ereignisse der letzten Jahre nicht gerade das Gegentheil hiervon?" erwidern die Vertheidiger unsres jetzigen Systems. — „Haben wir nicht gesehen, daß der ungarische Adel die Landtagskosten zu tragen freiwillig übernommen, daß er freiwillig mehreren wichtigen Vorrechten, die er besessen, entsagt? Sahen wir den Enthusiasmus nicht, mit welchem viele Comitate ausdauernd für die gemeinsame Steuer kämpfen? Warum dürfen wir also den endlichen Sieg nicht mit Zuversicht erwarten?"

Verstehen wir einander doch recht. Niemand läugnet,

daß der Grundsatz der gemeinsamen Steuer unter den Vertheidigern des gegenwärtigen Systems eifrige Anhänger zählt. Wer das constitutionelle Leben kennt, muß wissen, daß: wie dasjenige Volk, welches das Recht, die Steuern frei zu bewilligen, nicht besitzt, keine Verfassung hat: ebenso diejenigen, welche dies Recht haben, jedoch ihre Pflichten nicht anerkennen wollen, d. h. die Steuern bewilligen, aber sie nicht mitzahlen, ihr constitutionelles Recht blos so lange zu genießen vermögen, bis der passive Staatsbürger nicht davon überzeugt wird, daß die Interessen der privilegirten Kaste mit der seinigen in gar keiner Verbindung stehen.* Diese Ansicht macht alle Freunde der Constitutitionsmäßigkeit zugleich zu Vertheidigern der gemeinsamen Steuer. Ich spreche aber nicht von Diesen; denn wenn auch die ganze Intelligenz von ihrem ersten bis zu letzten Vertreter sich für die Steuer ausspricht, wird dies noch immer nicht genügen, dem Grundsatze den Sieg zu verschaffen, oder die adeligen Massen zu bewegen; hiervon konnten uns die bisherigen Ereignisse zur Genüge überzeugen.

Betrachten wir jedoch, was von Seiten des Adels bisher zur Durchführung des Grundsatzes geschehen.

„Ich bin bereit, verhältnißmäßig alle öffentlichen Lasten mitzutragen," sagt Graf Széchenyi auf der 355sten Seite seines Kelet' népe, „und verstehen wir einander wohl, nicht blos bestimmte Lasten, wie z. B. die der Domesticalkasse, sondern ohne Ausnahme jede mögliche Steuerlast, und dies nicht blos auf dem Wege freiwilliger Beiträge, sondern als gesetzliche Pflicht und was mehr ist, wünsche ich nicht einmal die Verwendung der auf mich fallenden Steuer zu controliren,

*) Wer an der Wahrheit dieses Satzes zweifelt, der lese die Geschichte Spaniens im XVI. Jahrhundert, und wenn er in diesem Lande vor den Zeiten Carls V. mehr constitutionelles Leben bemerkt, als in welchem immer Lande Europa's, und bereits unter Philipp II. die grandioseste Tyrannei an die Stelle des früheren Lebens eintreten sieht, wird die einzige Ursache hiervon in der Trennung der Volksinteressen von jenen der Großen finden, durch welche Letztere gewaltig zu sein aufhörten und sich, weil sie an der Steuer keinen Antheil nehmen wollten, überflüssig machten.

so lange von einer solchen Controlirung der Bürger und das Volk ausgeschlossen ist; denn (es bleibe unter uns) ich halte es für einen bloßen Vorwand, wenn man, um nicht steuern zu müssen, mit hypokritischer Miene sagen hört: ich möchte gerne zahlen, wenn das Ministerium verantwortlich wäre." Alle, die ernstlich entschlossen sind zu steuern, können keine andre, als die vom Grafen Széchenyi ausgesprochene Absicht haben. — Was haben wir nichtsdestoweniger gesehn? Statt der gemeinsamen Steuer hat sich die Partei des Fortschrittes die Uebernahme eines Theiles der Domesticalsteuer zum Ziele gesetzt. Und was ist die Ursache hiervon? Waren wir etwa nicht davon überzeugt, daß es lächerlich sei, von gemeinsamer Steuer zu sprechen, und wenn es zur Anwendung des Grundsatzes kam, uns blos auf die Domesticalsteuer zu beschränken? Haben wir etwa nicht eingesehen, daß, wenn wir schon einmal einen Unterschied der Steuern aufstellen wollen, die Kriegssteuer weit eher den Adel betrifft, als die Domesticalsteuer, weil erstere als Ablösung solcher Lasten gezahlt wird, welche der Adel einst ausschließlich getragen? Gott bewahre! wir wußten es wohl, wir sehen dies Alles ein und der einzige Grund, der die Fortschrittspartei bis zum Unlogischen trieb, war der, daß man, falls man den Grundsatz auch auf die Kriegssteuer ausdehnte, keine Hoffnung hatte, die Majorität für seine Durchführung zu erhalten.

Wenn unsre Gesetzgeber, wie die andrer Völker, blos ihrer Ueberzeugung gefolgt wären, könnte man diese Tactik für lächerlich halten, denn ich glaube kaum, daß es eine Gesetzgebung gab, vor welcher in der Mitte des XIX. Jahrhunderts unsre Steuerfreiheit nicht ohne alle Discussion zu Boden fiele. „Bei uns ermahnt jedoch das Instructionssystem zur Vorsicht," erwidert man, „und es fand sich selbst bei der letzten Gesetzgebung, die so oft der ärgsten Uebertreibungen angeklagt worden, keine Partei, welche für die Uebernahme der Kriegssteuer gestimmt hätte." Der Grundsatz der gemeinsamen Steuer fiel

am letzten Landtag durch; er fiel durch, trotz aller Bemühungen sämmtlicher Capacitäten des Landes; er fiel durch, trotzdem, daß sich kein Gebildeter fand, der sich nicht für die Theilnahme an der Domesticalsteuer ausgesprochen hätte; er fiel durch, indem die Abgeordneten, die gegen ihn stritten, mit Erröthen ihre Instruction vortrugen. Wodurch aber läßt sich diese Erscheinung erklären, wenn nicht durch den Einfluß, der den ganz ungebildeten Massen in unsrem Comitatssysteme zusteht und dessen nothwendige Folge ist, daß die ausgezeichnetesten Talente und Capacitäten durch geschickte Agitatoren ihres Einflusses beraubt werden?

Die Feinde der Steuer haben mit beispielloser Ausdauer für ihre Ansichten gekämpft und schritten, sobald die Durchführung der Domesticalsteuer-Uebernahme unmöglich geworden war, zu einer andren That. Es wurden einzelne Gegenstände nahmhaft gemacht, in Hinsicht auf welche sich der Adel einer gemeinsamen Steuer mit den andren Einwohnern unterwerfen sollte. Daß man die Annahme dieses Vorschlags nicht als Sieg des Grundsatzes der gemeinsamen Steuer betrachten kann, wird jeder Vernünftige leicht einsehen; übrigens war doch auch diese Angelegenheit als erster Schritt von großer Wichtigkeit und die Besseren der Nation verfolgten die Discussionen der Gesetzgebung mit warmer Aufmerksamkeit. Nach einem geringen Siege litt auch diese Hoffnung, diese unsre Erwartung Schiffbruch. Und zwar warum?

Es gab Viele, welche die Vernichtung dieser Hoffnung der Hartnäckigkeit der Abgeordnetentafel zugeschrieben; wenn aber Diejenigen, welche die Tafel am Lautesten beschuldigen, wegen einer Summendifferenz den wichtigsten Schritt nach vorwärts unterlassen zu haben, aufrichtig sprechen wollten, müßten sie dann nicht eingestehen, daß die beabsichtigte adelige Steuer nicht am Uebelwollen einzelner Abgeordneter, sondern aus den oben angeführten Ursachen Schiffbruch litt? weil nämlich in der Steuerfrage mit einer erkünstelten Majorität nicht durchzudringen ist.

Wenn sich unter unsren Gesetzgebern Keiner befunden hätte, der, im Bewußtsein, daß die Gesetzgebung heiligere Pflichten auferlege, als die gegen ein Comitat sein können, von seiner Instruction abgewichen wäre, dürften wir nicht einmal Veranlassung gehabt haben, den Beschluß der unteren Tafel, der mit so viel Beifall begrüßt wurde, entstehen zu sehen; und wenn der Grundsatz der gemeinsamen Steuer nicht im Allgemeinen, sondern blos auf drei Jahre ausgesprochen und die Summe so sehr devalvirt würde, daß man von ihr keine sie zu entschuldigen fähige Erfolge erwarten konnte, wenn nun gerade jene Abgeordneten zurücktreten, trifft dann unser Vorwurf sie, oder nicht besser Jene, von denen sie ihre Instructionen erhielten, d. h. die Majorität des ungarischen Adels und zugleich die Institution, welche den einzelnen Vertreter zwingt, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen?

Die Niederlage, welche die Steuerfrage auf dem letzten Landtage erfuhr, ist also den Instructionen zuzuschreiben; wenn nun aber diese als wesentliches Recht der Comitate betrachtet werden, müssen Diejenigen, die keine Lust zu steuern haben, diesem Systeme zu Dank verpflichtet sein, besonders wenn sie sich dann erinnern, was in dieser Hinsicht nach dem Landtage geschehen.

Nach den Ereignissen, die in Bezug auf die Domesticalsteuer vor und während des letzten Landtags stattfanden, wurde es wahrscheinlich, daß, wie die Vertheidiger dieser Steuer in den Comitaten jetzt mit brutaler Gewalt überwunden wurden, diese Frage auch am nächsten Landtage auf dieselben, wo nicht auf größre Schwierigkeiten stoßen werde, weshalb bei Vielen der Gedanke aufkam, ob man nicht zu Mitteln greifen könnte, welche den Grundsatz von der Gesetzgebung und den die Instructionen ertheilenden Massen unabhängig machen würden. — In unsrem Vaterlande, wo das Einwirken der sogenannten municipalen Autonomie auf die Gesetzgebung für unabweislich gehalten wird, und einzelne Comitate z. B. den Honoratioren ohne alle gesetzliche Verordnung das Wahlrecht ertheilten, war ein solcher Gedanke natürlicher, als irgendwo sonst und es

schien, als ob es blos des Beispieles einer einzigen Gerichtsbarkeit bedürfte, um die Lasten unsrer Mitbürger, die wir auf dem Wege der Gesetzgebung nicht zu erleichtern vermochten, auf einem andern Wege zu erleichtern.

Stephan Bezerédy, den ich schon, dieser einzigen That wegen, stolz bin, meinen Freund zu nennen, ging von dieser Ansicht aus, als er vor ohngefähr anderthalb Jahren dem Tolner Comitate eine Erklärung überreichte, in welcher er seine Güter der Kriegs-, Domestical- und allen andern Steuern unterwerfend, zugleich bat, man möge ihn unter die Steuerpflichtigen des Comitats einreihen; und wer hätte wohl damals geglaubt, daß dies edle Beispiel nicht zahlreiche Nachahmer finden würde? wer hätte vorausgesetzt, daß — nachdem es Gerichtsbarkeiten gab, in deren Instructionen die Uebernahme der gemeinsamen Steuer als Manifeste erschienen, deren populärste Männer in dieser Angelegenheit eine lobenswerthe Ausdauer an den Tag legten — wer hätte, sage ich, vorausgesetzt, daß Bezerédy's Beispiel gleichgültig aufgenommen werden würde? wer hätte nicht geglaubt, daß sich nun, wenn auch nicht ganze Comitate, doch in den Comitaten Männer in großer Anzahl finden dürften, die, ihrer Ueberzeugung folgend, den auf sie fallenden Theil der gemeinsamen Steuer freiwillig übernommen hätten? besonders da es schien, daß eine solche That sich als nothwendige Folge ihrer eingestandenen Grundsätze herausstellte, und daß der Hohn, den der Budapesti Hiradó über Bezerédy vorzüglich damals ausgoß, als im Pesther Comitate die Gerichtstafelbeisitzer Albert Rosti, Johann Besse und Ludwig Kossuth dem edlen Beispiele folgten, sicher Niemanden abhalten konnte, ein Gleiches zu thun, da man doch, so lange die Massen, welche die Steuerfrage niederschlugen, in den Reihen der Partei des Buda Pesti Hiradó sah, diesen durchaus für keinen aufrichtigen Anhänger der gemeinsamen Steuer zu halten vermochte, und Jedermann einsehen mußte, daß Bezerédy's That keinen Hohn verdiente.

Wenn Jemand, seitdem er zum Manne gereift, der Ueberzeugung lebt, daß die Steuerfreiheit des Adels ungerecht und

dem Fortschritte des Vaterlandes nachtheilig ist, Alles anwendet, um das Aufhören dieses schädlichen Vorrechts auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung durchzusetzen, und nachdem er sieht, daß er zu diesem Ziele nicht gelangen kann, freiwillig einem seiner Ueberzeugung nach ungerechten Vorrechte entsagt, und an den Lasten Theil nimmt, die er mit zu tragen sich schuldig fühlt, was hat er hiermit gethan, das ihn des Hohns würdig machte? Etwa, daß er seiner Ueberzeugung gefolgt? Oder ist es etwa dem ungarischen Adel verboten, an den gemeinsamen Lasten Theil zu nehmen? Wenn dies der Fall wäre, müßte man folgerechterweise aussprechen, daß, weil der Adel nicht verpflichtet ist, aus seinen Reihen Soldaten zu stellen, auch dem einzelnen Adeligen verboten sei, Soldat zu werden. Oder ist es lächerlich, daß wir, unsre Partei verlassend, etwas thun, worin uns die ganze Partei, die sich unter meine Fahne gesammelt, nicht nachgefolgt, obschon unsre That eine nothwendige Folge der Grundsätze dieser Partei ist? Als ob wir dadurch, daß wir mit der Partei um die Freiheit kämpfen, unsren Individualitäten entsagen würden? Als ob es nicht etwas gäbe, das höher steht als unsre Parteifarbe, nämlich unsre Ueberzeugung? Als ob der Mann, der mit sich in's Reine gekommen, trotz dem, daß er durch die praktische Anwendung seiner Grundsätze Niemanden in seinen Rechten verletzt, mit dieser Anwendung dennoch so lange warten müßte, bis ihm seine ganze Partei hierin beistimmt.

Man hat den Schritt eine wohlfeile Begeisterung genannt, und dies mag wahr sein, inwiefern Derjenige, der so viel gibt, als er sich mit gutem Gewissen zu geben verpflichtet hält, damit sich nicht brüsten darf, daß er ein großes Opfer geleistet; man sagte, daß man das Versäumniß unsers letzten Landtags nicht ersetzen könne, und dies leidet keinen Zweifel; ja man drohte uns sogar mit einer Reactive; daß aber Bezerédy's edles Beispiel keine zahlreichen Nachfolger finden würde, das wagten sicher nicht einmal die hartnäckigsten Anhänger der Stagnation zu hoffen.

Der einzige Mann, der dies vorher sah, oder wenigstens

der einzige, der es öffentlich aussprach, war Gr. Szèchenyi, — und nachdem seit jener Zeit, als wir in den Zeitungen über diesen Gegenstand discutirten, anderthalb Jahre verflossen, fühle ich mich berufen zu erklären, wie die Erfahrung des Grafen Ansichten vollkommen bestätigt, und wie er in diesem Streite einen neuen Beweis davon gab, daß er den Stand der verschiedenen Parteien am Vollkommensten kenne; nichtsdestoweniger weiß ich jedoch nicht, ob der Graf um diese Kenntniß zu beneiden sei, da sie als die Folge zahlreicher trauriger Enttäuschungen erscheint.

War aber nun Alles, was zur Durchsetzung der gemeinsamen Steuer geschehen, nichts anders als eine nutzlose Comödie, in der die Auftretenden blos Beifallklatschen zu erringen suchten? War alle Begeisterung, mit welcher so Viele für die gerechteste Sache kämpften, blos eine erbärmliche Verstellung und Lüge? Sind Diejenigen, in denen wir die Vorkämpfer der Volksrechte verehren, blos zungenfertige Rhetoren, die sich erschrocken zurückziehen, sobald man sie beim Worte nimmt? — Nur, wer unsre Verhältnisse nicht genau kennt, kann eine so ungerechte Klage erheben, wer aber diese Verhältnisse kennt, muß einsehen, daß die Gründe, weshalb Bezerédy's Beispiel so wenig Nachfolger fand, nicht sowol in den Personen, als in den Institutionen zu suchen seien, auf welche sich unser politisches Leben gründet.

Die Uebernahme der gemeinsamen Steuer ist unter der ungebildeten Classe, d. h. unter der Majorität unpopulär. Wer sich gegen diese Behauptung auf die Instructionen beruft, in denen die Uebernahme ausgesprochen erscheint, den verweise ich auf die Art, mit welcher der größere Theil dieser Instructionen zu Wege gebracht wurde. Warum hat man gerade bei diesem wichtigsten Gegenstande, wo die Frage durchgesetzt wurde, die Discussion vermieden? Woher kömmt es, daß beinahe in allen Comitaten, wo der Grundsatz angenommen wurde, dies blos durch Acclamation geschah, warum die Klagen, die man einst gegen Kossuth wegen seiner Agitation, in Bezug auf die Steuerfrage, führte? Liegt die Ursache hiervon nicht darin, daß wir

die Antipathien des Adels gegen die Steuer kannten, weil wir überzeugt waren, daß bei einer längeren Discussion die scheinbare Majorität, die hie und da für die Frage auftauchte, sicher wieder verschwinden werde?

Die Steuerfrage wurde von der conservativen Partei in vielen Comitaten ausgebeutet, einzelne, das allgemeine Vertrauen besitzende Männer vor dem Adel unpopulär zu machen, und das Beispiel im Zolle bewies, daß es keine, noch so hoch stehende Individualität gäbe, deren politischer Wirkungskreis, sobald er mit dem der Steuerfrage verbunden wurde, nicht zunichte gemacht werden könnte. Wer wird sich nun wundern, daß, als Bezerédy zu einer neuen, und wie es schien, gewaltigen Waffe, der Agitation, griff, viele von der Gerechtigkeit seiner Handlungsweise vollkommen überzeugte Männer dennoch ihm nicht zu folgen wagten? — Wenn aber die Steuerfrage nochmals zur Sprache gebracht wird, werden dann die Conservativen sie nicht in derselben Art auszubeuten suchen? und wenn dies geschieht, wozu alle Wahrscheinlichkeit da ist, und wenn die Anhänger des Fortschrittes allein deshalb, weil sie sich der Steuer unterworfen, ihres Einflusses beraubt werden, wird hieraus den ärmeren Classen nicht ein größerer Nachtheil erwachsen, als der Vortheil ist, der aus der freiwilligen Steuerübernahme Einzelner für sie etwa entspringt? In einem Comitate machte es die bevorstehende Restauration unmöglich, dem Beispiele Bezerédy's zu folgen, und man sagte: „falls wir den Adel durch die freiwillige Uebernahme reizen, wird die Partei des Fortschrittes in Nachtheil gerathen, daher ist es besser, wir verschieben diese Frage bis nach der Wahl." In andern Comitaten bemerkte man, „daß Diejenigen, die sich der Steuer freiwillig unterwarfen, die Abgeordnetenstelle zum Landtage blos mit der Instruction für die gemeinsame Steuer übernehmen durften, und daß so der künftige Landtag wieder die ausgezeichnetsten Männer entbehren müsse u. s. w.," und wer könnte alle einzelne Rücksichten herzählen, aus welchen die Uebernahme in den Comitaten beseitigt wurde, und die selbst Deák, dessen Ansichten hierüber doch keinen Augenblick schwankend

waren, veranlaßten, Bezerédys Beispiel blos in Bezug auf die Domesticalsteuer zu befolgen. Sicher ist nur das, daß unter allen Männern, die sich früher für die Uebernahme ausgesprochen und Bezerédys Beispiel dennoch nicht befolgten, mit andern Worten in der Partei des Fortschrittes, — sich nur sehr Wenige fanden, welche diesen scheinbaren Widerspruch nicht den Verhältnissen ihres Comitats zugeschrieben hätten; und so können wenigstens unter dieser Partei sich nicht Viele finden, die nicht zugeben müssen, wie das größte Hinderniß der gemeinsamen Steuer in unsrer Comitatsverfassung liege. Hiermit kommen wir aber nothwendig auf die Instructionen zurück; so finden wir die Hauptursache des Räthsels, daß so Wenige ihre Grundsätze mit ihren Thaten in Einklang setzten, geradezu im Einflusse der adeligen Massen auf die Wahl und Instruction der Landtagsabgeordneten, und es ergibt sich nochmals, daß die Aufrechthaltung der Steuerfreiheit eine Folge des Comitatssystems sei.

„Alles dies ist möglich," sagen die Vertheidiger des Systems, „jedoch ist es blos so lange möglich, so lange die unadeligen Classen keinen Einfluß im Comitate haben. Führen wir nur einmal die Volksvertretung ein, und wir werden über die, von den alten ganz verschiedenen, neuen Resultate des Systems erstaunen." — Ist dies aber auch möglich, steht vielmehr nicht die Volksvertretung mit unsrem gegenwärtigen Comitatssysteme geradezu im Widerspruche?

B. Die Volksvertretung.

Es gibt keine schwierigere Frage, unter denen, welche seit einem halben Jahrhundert die theoretischen sowol, als die praktischen Politiker beschäftigt, als die zweckmäßige Einrichtung der Volksvertretung. — So wie in einem Lande, wo der unbeschränkte Wille eines Einzelnen regiert, die Richtung der Regierung von dem Charakter dieses Einzelnen abhängt: so wird dort, wo das Volk Antheil an der Regierung hat, die vortheilhafte oder nachtheilige Wirkung seines Einflusses durch den

Charakter derjenigen Körperschaft bestimmt, welche das Volk vertritt, und deshalb steht die Frage der Volksvertretung als Lebensfrage jedes constitutionellen Landes da.

Es gibt bestimmte Grundsätze, welche bei der Anwendung der Volksvertretung als Leitfaden dienen, und deren Richtigkeit in unsern Tagen nicht mehr in Zweifel gezogen werden können; z. B., daß die Garantie der Freiheit nicht von der Zahl der Wahlen, sondern von deren Unabhängigkeit abhängt; daß nicht die Vertretung jeder Person, sondern die jedes Interesses der Staatsbürger vor der Unterdrückung bewahre, welche unter den constitutionellen Formen, von einzelnen Classen ausgeübt, ebenso unerträglich wird, als die ist, welche von einem Herrscher stammt, gegen den keine gesetzlichen Garantien aufgestellt wurden u. s. w. — Die Art der Anwendung dieser Grundsätze aber hängt ganz von den verschiedenen Verhältnissen und Bildungsstufen der einzelnen Völker ab, und es gibt vielleicht im ganzen Kreise der Politik keine Frage, bei deren Lösung eine Nachahmung andrer Völker oder die Aufstellung rein metaphysischer Grundsätze so gefährlich wirken könnte, als gerade in dieser.

Wenn wir die Vertheilungsart der politischen Rechte bei uns betrachten, wird Jedermann einsehen, daß ein System, in welchem $\frac{1}{20}$ der Nation rechtlos dastehen, und die von Tag zu Tag mit größerem Gewicht auftretenden Landesinteressen, z. B. Handel, Industrie, ja die Masse der Steuernden, gar nicht vertreten erscheinen, nicht lange bestehen kann. Eine Verfassung, welche alle Schattenseiten der Aristokratie mit der übertriebensten Demokratie verbindet, nur, daß in ihr die Ordnung und Folgerichtigkeit fehlt, die sonst die Hauptmerkmale jeder Aristokratie zu sein pflegen, und der die Gleichheit, der größte Segen der Demokratie, mangelt — eine solche Verfassung ist nicht im Stande den Anforderungen unsers Zeitalters zu entsprechen. Wir bedürfen der Volksvertretung, und können blos von einer Vertretung aller Interessen das Aufblühen des Vaterlandes erwarten. Was ist aber nun, nachdem diese Ueberzeugung sich immer mehr verbreitet, nachdem wir bereits die unwürdige Stellung, welche unsre unadeligen Mitbürger einneh-

men, begreifen; was ist, sage ich, Ursache daran, daß bis jetzt die Frage der Volksvertretung nicht nur nicht gelöst, sondern nicht einmal richtig aufgestellt wurde? Bis jetzt kamen drei hierher bezügliche Motiven vor:

Die erste besteht in dem Antrage, den Theil der unadeligen Landesbewohner, für deren Bildung schon ihre Beschäftigungsweise Bürgschaft leistet, die sogenannten Honoratioren aus dem Kreise des Volks herauszuheben und mit politischen Rechten zu begaben.

Einem zweiten Antrag gemäß soll die Vertretung der Interessen der Unadeligen durch jenen Einfluß hergestellt werden, den die freien Städte auf die Gesetzgebung üben.

Ein dritter Antrag besteht darin, in den Comitaten Abgeordnete der einzelnen freien Gemeinden Unadeliger anzunehmen, und ihnen bei den Wahlen und Berathungen Sitz und Stimme einzuräumen.

Wer wird die edle Absicht, der diese Anträge entsprungen, läugnen? Wer wird zweifeln, daß ihre Ausführung in vieler Hinsicht heilsam wirken dürfte? Dennoch würde sich Jedermann irren, der da glaubte, daß durch die Annahme derselben eine Volksvertretung ins Leben treten dürfte.

Was den ersten Antrag betrifft, will ich hier nicht untersuchen, ob es zweckmäßig sei, Diejenigen, die schon in Folge ihrer höhern Bildung die natürlichen Verfechter der unadeligen Classen sein müssen, vom Volke abzusenden; wer aber wird behaupten, daß, wenn die sogenannten Honorationen Einfluß erhalten, das Volk durch sie wirklich vertreten sein würde? Da doch die verschiedene Bildung und Lebensart eine so große Kluft zwischen Beiden bildet, daß blos die Rechtlosigkeit, in der sie bisher lebten, einige Gemeinschaft der Interessen zwischen Honorationen und Volk herstellen konnte; hört nun aber diese durch die Ertheilung von Rechten an die Honorationen auf, zerreißt auch das letzte Band, welches sie an das Volk bisher knüpfte.

Unvergleichlich größer und heilsamer würde die Veränderung sein, welche ein Einfluß der königl. Freistädte in der Ge-

setzgebung hervorbringen möchte, und ich werde den Augenblick für den ersten unsrer politischen Wiedergeburt halten, in welchem die königl. Freistädte zuerst sich ihres Stimmrechts bedienen werden; doch neben allem gemeinsamen Interesse, das gegenwärtig zwischen dem Volke und den Städten besteht, und so lange noch fortbestehen wird, als der Adel auf seinem unnatürlichen Vorrechten verharrt; läßt sich doch nicht läugnen, wie nach dem Aufhören dieser Vorrechte, und besonders durch das Aufblühen der Industrie, Interessen entstehen müssen, in Bezug auf welche zwischen den Städte- und Landbewohnern nicht nur keine Einheit, sondern sogar ein Widerspruch herrschen wird, und in Bezug auf welche die unadelige Bevölkerung durchaus nicht von den Städteabgeordneten wird vertreten werden können.

Was endlich die dritte Motive betrifft, kann ich, so sehr ich die edle Absicht, aus der sie entstanden, ehre, dennoch auch diese nicht in ihrer gegenwärtigen Form für genügend halten, ja ich glaube sogar, daß ihre Annahme blos Erbitterung hervorrufen würde; denn es kann blos als Hohn erscheinen, wenn in einer Versammlung, wo jeder Adelige ein Virilvotum besitzt, den großen Städten Keukemét und Kőrös, jeder blos eine Stimme zusteht, und die unadeligen Classen dürften sich auf diese Art eben so wenig vertreten fühlen, als dies im gegenwärtigen Augenblicke mit den Studien der Fall ist, welche auf dem Landtage zusammengenommen, blos eine Stimme haben.

Woher also kömmt es, daß, trotz aller Begeisterung, mit welcher so Viele für die Volksvertretung kämpften, dennoch nirgends ein genügenderer Antrag auftauchte, ein Antrag, der, wenn auch nicht ganz annehmbar, wenigstens die Anwendung des Grundsatzes der Volksvertretung wirklich enthielte?

„Nehmen wir das Volk in der Feste unsrer Verfassung auf," dies ist die allgemeine Phrase, deren wir uns seit einiger Zeit bedienen, so oft wir für die Rechte des Volkes sprechen; — daß aber diese Worte bei uns auch einen ernsten Sinn außer ihren Wohlklang haben, dies beweist der letzte Landtag, wo die unadeligen Bewohner des Landes Besitz- und

Amtsfähigkeit erhielten, und die untere Tafel zahlreiche Beweise von ihrem Wunsche gab, diese Worte zu verwirklichen. Wie kam es aber dennoch, daß dieselbe Gesetzgebung, welche den Unadeligen zur Verwaltung jedes Amtes fähig erklärte, gar nichts zur Ausdehnung des Wahlrechtes beitrug, da doch das Wahlrecht die erste Stufe in der Weise der politischen Rechte bildet, und Jedermann klar einsehen muß, wie die Wählbarkeit des Unadeligen so lange eine Illusion bleiben muß, so lange sich das Wahlrecht ausschließlich in den Händen des Adels befindet.

Meiner Ansicht nach liegt die Erklärung dieses außerordentlichen Phänomens in der Ueberzeugung unsrer Gesetzgeber, welcher gemäß sie die Unmöglichkeit einsahen, das gegenwärtige Wahl- und andere politische Rechte des Adels, in ihrer jetzigen Form auf das ganze Volk auszudehnen; weil sie einsahen, daß unser Comitatssystem, das wir so gerne für die Veste der Verfassung ausgeben, enger sei, als daß es ein ganzes Volk aufzunehmen vermöchte; und diese Ansicht ist so richtig, daß blos, wer unsre Verhältnisse nicht genau kennt, unsre Gesetzgeber der Inconsequenz anklagen wird, so sonderbar es auch auf den ersten Anblick erscheinen mag, daß Jemand zwar fähig ist die höchsten Würden zu bekleiden, nichtsdestoweniger aber das einfache Wahlrecht nicht besitzt.

Der Edelmann ist schon durch seine Geburt Wähler, bei ihm werden zur Ausübung dieses Rechtes keine weiteren Bedingungen vorausgesetzt, der Umstand, daß er, der besoldete Diener eines Andern, oder in andrer Hinsicht durchaus nicht unabhängig zu nennen ist, schließt ihn so wenig von den Wahlen aus, als der, daß er noch unter väterlicher Gewalt steht; Unwissenheit und die unterste Bildungsstufe sind hier eben so wenig ein Hinderniß, als der Umstand, daß er vielleicht zehnmal im Gefängnisse des Comitats, und vielleicht zur Strafe für einen Pferdediebstahl, oder gar einer bei der letzten Restauration verübten Gewaltthat gesessen. Er bleibt ein geborner Edelmann, und deshalb ein geborner Wähler, das Uebrige geht Niemand etwas an. Wenn wir nun, dieses Wahl-

recht beibehaltend, von einer Ausdehnung der Rechte auf die bisher Unberechtigten, oder, um einfacher zu sein, von Rechtsgleichheit sprechen, was kann denn diese anders bedeuten, als, daß das Wahlrecht, so wie es gegenwärtig ohne irgend eine Bedingung, die jedem Adeligen zusteht, auch ohne alle Bedingung jedem andern Landesbewohner ertheilt werden müsse, daß diese, da sie doch bisher gar kein Wahlrecht besessen, plötzlich mit dem vote universelle beschenkt werden, und zwar in einer Ausdehnung, wie sie bisher noch nirgends vorkam; denn wir kennen kein Land, in welchem besoldete Diener, Minderjährige und entlassene Sträflinge vollkommen politische Rechte genießen, und ich glaube kaum, daß irgend Jemand eine so weite Ausdehnung der Rechte im gegenwärtigen Augenblicke auch nur für möglich halte. — Die Schwierigkeit stellt sich noch klarer heraus, wenn wir bedenken, daß sich das Wahlrecht nicht blos auf die Wahl der Landtagsabgeordneten, sondern auch auf die aller Comitatsbeamten erstreckt, und zwar als eine directe, wodurch, wenn wir nur den Wahlact nicht in's Unendliche verlängern wollen, das Zusammensein der Wähler erfordert wird. So würden denn, durch eine derartige Ausdehnung des Wahlrechtes, die Wahlen in der Praxis beinahe unmöglich gemacht; obschon man andrerseits nach dem Beispiele solcher Comitate, in welchen sehr viel Wähler vorkommen, schließen konnte, daß durch die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Unadeligen, die Zahl der Wähler gleich nach ihrer ersten Function auf dem Wege der Schlägerei ziemlich vermindert werden könnte.

Das erste Hinderniß der Volksvertretung liegt also in der Ausdehnung und Art, mit welcher das Wahlrecht an unsren Adeligen geübt wird.

Ich bin weit davon entfernt, so lange unsre Verfassung der Vertheidigung durch den Adel überlassen bleibt, die Zahl der Wähler auch nur um einen einzigen vermindern zu wollen. Constitutionelle Rechte stehen blos dann fest, wenn sie durch Viele vertheidigt werden, und wenn es auch beinahe unnatürlich scheint, daß in einem Lande, welches sich aristokratisch

nennt, das Wahlrecht an kein weiteres Bedingniß als die Geburt gebunden wird, so sehe ich hierin doch nur die Folge des unnatürlichen Grundsatzes, das Wahlrecht auf die adelige Geburt zu beschränken. Wie ich aber jedoch, so lange die nichtadeligen Bewohner des Landes ihres Wahlrechts beraubt bleiben, der Einführung eines Census bei dem Adel widerstreben werde: eben so sehr bin ich überzeugt, daß die Volksvertretung nur mit dem Census zugleich eingeführt werden könne; und daß sich dann der Census auch auf den Adel erstrecken müsse, wenn wir nur nicht die Rechte, die wir dem Nichtadeligen ertheilt, selbst vernichten wollen. Ich sage vernichten, denn würde man mit Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes für den Adel, das Wahlrecht des Nichtadeligen an Bedingungen knüpfen, wie Einige es wünschen, dann könnte letzteres, in einem Comitate mit zahlreichem Adel, durchaus nicht anders, denn als colossale Illusion betrachtet werden.

Daß die jetzige Ausübungsart unsres Wahlrechts, der gemäß alle Comitatsämter zugleich und an einem Orte besetzt werden, und der gemäß auch auf solche Aemter, welche blos einen besonderen Theil des Comitats, einen District, angehen, der ganze Adel des Comitats stimmt, sich mit der Ausdehnung des Rechtes nicht vertrage, liegt gleichfalls klar zu Tage. Niemand kann verlangen, daß, wie gegenwärtig ein großer Theil des Adels auf Unkosten Anderer an den Ort der Wahl gebracht wird, dies auch in Zukunft mit einem noch größeren Theile der zuwachsenden Wähler geschehe, oder, daß diese ihres Rechtes ganz und gar verlustig gehen. Wenn nun aber alles Angeführte stichhaltig ist, wenn es zur Ausführung der Ideen über Volksvertretung nothwendig ist, das bisher ohne alle Bedingniß geübte Wahlrecht an Bedingnisse zu knüpfen, wenn wir früher das ganze Wahlsystem, d. h. eine Sache, die gegenwärtig zur Wesenheit der Comitatsverfassung gehört, ändern müssen; dürfen wir dann noch läugnen, daß der Ausführung der Idee unsre gegenwärtige Landesverfassung im Wege stehe?

In unsren Comitatssystemen beschränkt sich aber das Vorrecht der Privilegirten nicht allein auf das Recht Abgeordnete

und Beamte zu wählen; folglich muß auch unter dem Worte Volksvertretung, wofern dies nicht ein bloßes pomphaftes Wort bleiben soll, das wir in unsrer Sprache lange entbehrten, die mit dem Worte Volksvertretung unlößlich verbundene Rechtsgleichheit verstanden werden. Es entsteht also die Frage: ob die politischen Rechte, welche der Adel gegenwärtig in den Comitaten ausübt, auf die ganze Nation, selbst unter gewissen Beschränkungen, ausgedehnt werden können? Auf diese Frage kann ich nur verneinend antworten.

Der Moment, worin die Staatswissenschaften der Gegenwart jene des Alterthums übertreffen, liegt vorzüglich in der Einführung der Vertretung; nur durch sie wird es möglich, daß Bürger eines großen Landes, die einander nie sahen, einer gemeinsamen Freiheit genießen und die Ausübung politischer Rechte auf Viele ausgedehnt werde, ohne daß jedoch weder eine Verwirrung entsteht, noch die Führung der Staatsangelegenheiten nothwendig den Massen anvertraut werden müsse. — Bei den Alten waren freie Verfassungen auf die engen Grenzen einzelner Städte beschränkt; die Versuche, welche gemacht wurden, mehre Städte zu vereinigen, führten entweder zur Unterdrückung der kleineren durch eine größere — wofür die Hegemonie Athens über Griechenland ein Beispiel bietet — oder blieben unfruchtbar, wie dies der Rath der Amphyctionen beweist, und es bedurfte blos der Erhebung eines gewaltigen Nachbars, um alle diese schönen Institutionen, auf die wir noch nach Jahrtausenden mit Verwunderung zurücksehen, und unter deren Schutz so viel große Männer entstanden, auf einen Schlag zunichte zu machen. Durch die Constitutionsformen der Alten war wol die Freiheit des einzelnen Bürgers in mancher Hinsicht gesichert, — obwol auch dort die Tyrannei sich öfter an die Stelle der Freiheit setzte, als daß man jenen Zustand für ganz besonders wünschenswerth halten könnte, — doch fehlte der Unabhängigkeit des gesammten Staates, welche zugleich die Rechte des Einzelnen voraussetzt, jede Garantie, die blos in der Einheit und Macht des Staates zu finden ist; und zur Unterdrückung der freien Griechen bedurfte es nicht mehr, als eines

mächtigen macedonischen Herrschers. Durch das Vertretungssystem kann sich, wie wir dies an den Beispielen Frankreichs, Englands und Amerikas sehen, die constitutionelle Freiheit über ungeheure Reiche erstrecken.

Noch klarer wird dieser Vorzug der Neuzeit, wenn wir unsre Aufmerksamkeit auf die in constitutionellen Staaten bestehende Rechtsgleichheit wenden. Es gibt eine Zahl, über welche hinaus die Ausübung des Berathungsrechtes unmöglich wird, und mögen wir auch die höchste Stufe der Bildung bei ihr voraussetzen, wird doch eine aus Tausenden bestehende berathende Körperschaft nicht im Stande sein, einen Staat gut zu regieren. So lange man das Vertretungssystem nicht kannte, konnte die politische Rechtsgleichheit blos dort bestehen, wo jeder Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten persönlichen Antheil nahm; und daher kommt es, daß wir bei den Alten alle politischen Rechte entweder bei einem, durch seine Geburt vom Volke abgesonderten, sich selbst ergänzenden Körper (dem Senate), oder bei den ungeheuren Massen antreffen, die mehr von Leidenschaften als Intelligenz geleitet, an den öffentlichen Angelegenheiten so lange Theil nahmen, bis sie die Freiheit, deren sie sich zu bedienen nicht verstanden, einem Volksführer gegen Schmeichelei oder Geld verkauften. Die Zunahme der Bürger war bei den Alten keine Zunahme, sondern Schwächung der Kraft; und, wie es Rom beweist, war die Freiheit damals am schwächsten, als sie, auf Hundertausende ausgedehnt, die meisten Vertheidiger zählen sollte. Und wer sieht nicht, daß, weil der Mensch nicht nur sich berathet, sondern auch essen muß, dort, wo jeder Bürger einen directen Antheil an den öffentlichen Geschäften nimmt, und dieser Antheil als nothwendiger Ausfluß der bürgerlichen Rechte betrachtet wird, auch eine sehr zahlreiche Classe vorhanden sein müsse, die aller Rechte beraubt erscheint. Die Heloten in Sparta, die römischen Manzipien, mit einem Worte, die Sclaverei, die wir bei jedem Volke des Alterthums antreffen, ist eine nothwendige Folge der Regierungsformen, unter welchen diese Völker lebten, eine Bedingniß, ohne welche die Freiheit im Sinne der Alten nicht bestehen

konnte. Nur durch das System der Vertretung wird es möglich, daß politische Rechte, wie z. B. in England, von Millionen genossen werden, ohne daß deshalb eine Anarchie dem Staate drohe, oder das souveraine Volk die Sklaven vonnöthen hätte, die, während es sich beräth, statt seiner arbeiten.

Damit wir aber vom Vertretungssystem heilsame Folgen erwarten können, ist es nöthig, daß dies wirklich ein Vertretungssystem sei, und nicht blos so genannt werde; d. h. daß die mit politischen Rechten begabten Bürger nicht vergessen: wie sie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ihren Vertretern anvertrauten, und sich blos den Einfluß vorbehielten, den sie durch die freie Wahl und die Fähigkeit, alle ihre Gefühle und Wünsche ohne Beschränkung auszusprechen, üben können. Wo das Volk in jedem Augenblicke die, Andern anvertraute, Gewalt wieder zurücknimmt, und auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht blos mittelst der Wahl und der Aeußerung seiner Meinung, sondern auch durch Beschlüsse einwirken will, dort besteht das Vertretungssystem blos dem Namen nach, nicht aber in der Wirklichkeit.

„Wir wollen das Volk in die Veste unsrer Verfassung aufnehmen," und weil auch die persönlichen Rechte der politisch Rechtlosen, besonders in constitutionellen Staaten, unsicher sind, glauben wir ganz richtig, daß das Vertretungsrecht, das bisher sich blos auf den Adel beschränkte, auch auf die übrigen Classen auszudehnen sei. Ergibt sich hier aber wohl nicht die Frage: Ob wir Adelige selbst bereits vertreten sind? und wer kann auf diese Frage anders als mit Nein antworten?

So oft ein Landtag berufen wird, kommen wir Adelige zusammen und wählen unter großem Lärm in jedem Comitate zwei Männer, die wir Vertreter nennen; bildet aber dies schon an sich ein Vertretungssystem, fehlen nicht vielmehr bei uns außer dem Namen alle Erfordernisse des Systems?

Wir lassen die Abgeordneten darauf schwören, daß sie sich strenge an die Instructionen halten werden, die wir ihnen zum

Landtag mitgeben, und die vielleicht mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmen, denn wir dürfen voraussetzen, daß sie ihren Beruf sonst nicht übernommen hätten; bleibt nun aber die Körperschaft der Wähler nicht beisammen, um über dieselben Gegenstände zu berathschlagen, die am Landtage verhandelt werden? ergänzt und verändert sie ihre ersten Instructionen nicht von Tag zu Tag? befiehlt sie nicht vielmal denselben Menschen, denen sie auf ihren Eid aufgetragen, weiß zu sagen, später unter der Last der strengsten Verantwortung schwarz zu zu sagen: so daß wir ohne Uebertreibung behaupten können, wie die Art dieses oder jenes Abgeordneten, über gewisse Fragen zu stimmen, vielmehr von der Schnelligkeit des Postillions, der die Instructionen bringt, als von der Ueberzeugung des Abgeordneten abhängt; und ist dies ein Vertretungssystem? Wir besitzen eine Gesetzgebung; wer es nicht glaubt, gehe nach Preßburg und betrachte die Säle der Tafeln: wer aber meint, es säßen in und an diesen die freien Vertreter der Nation deshalb, um hier über die Angelegenheiten des Volkes Beschlüsse zu fassen, der wird sich furchtbar irren. Was wir einen Landtag nennen, ist blos einer Wand gleich, die Jemand aus Unterhaltung aufbaute, damit sie ein künstliches Echo bilde, das Alles, was man gegen die Wand schreit, ohne Veränderung treu zurückgibt.

Auch bei unsrer Gesetzgebung treffen wir, statt des Wesens des Vertretungssystems, blos seinen Namen an; was aber werden wir sagen, wenn wir, unsre Aufmerksamkeit den Comitaten zuwendend, sehen, wie die Vollziehungsart eines Gesetzes, das oft der Ausfluß einer, von 20,000 Menschen an verschiedenen Orten gehaltenen Berathung ist, einer gleichen Berathung unterworfen wird? Wenn wir sehen, daß die Wähler des Landes nicht nur an der Verfassung der Gesetze, sondern auch an allen administrativen Gegenständen directen Antheil nehmen?

Der Adel übt viel zu viel directen Einfluß aus, als daß wir in der Gegenwart von Vertretung sprechen dürften, und wenn mich Jemand frägt, ob es möglich sei, dies Recht des Adels auf die ganze Nation auszudehnen? werde

ich antworten, daß ich dies für um so unmöglicher halte, je deutlicher die Erfahrung beweist, daß die Ausübung dieser Rechte auch jetzt schon einer allzugroßen Zahl überlassen wurde.

Es wird nicht nur gefordert, daß wir Adelige Andre an unsern Rechten gleichen Theil nehmen lassen, sondern wir müssen gewissen Vorrechten, deren wir genossen, geradezu entsagen; es ist nicht blos nothwendig, Andre in die Veste unsrer Verfassung aufzunehmen, sondern wir müssen diese Veste auch anders bauen, woferne wir die meiner Ansicht nach nothwendig gewordene Idee der Volksvertretung in's Leben führen wollen; es ist also die Veränderung unsrer Comitatsverfassung die erste und nothwendigste Bedingniß der Möglichkeit einer Volksvertretung. Wenn wir aber die hierzu erforderliche Vaterlandsliebe und Selbstverläugnung nicht in uns fühlen; wenn wir bei unserm Comitatssysteme durchaus verharren wollen: dann geben wir lieber die ganze Sehnsucht auf. Wer aber nach einem großen Ziele strebt; wer unsre jetzigen Vorrechte mit der wahren Freiheit vertauschen will: der glaube ja nicht, daß er dies ohne Opfer je erreichen werde.

Zur Abstellung unsrer mit dem Comitatssystem verbundenen Uebel hat die Partei des Fortschrittes zwei Anträge gestellt.

In Bezug auf den ersten haben wir gesehen, wie die Uebernahme der gemeinsamen Steuer neben dem Fortbestehen des Comitatssystems durchaus keine Wahrscheinlichkeit für sich hat.

In Bezug auf den zweiten habe ich bewiesen, wie es eine bloße Phantasie sein könne, von einem Vertretungssysteme zu sprechen, ohne daß die Rechte, die der Adel in den Comitaten genießt, beschränkt werden.

Ich weiß wohl, daß, was ich bisher gesagt, meine Popularität nicht besonders vergrößern werde; es fehlen im Vaterlande die Leute nicht, die jedes Wort, welches sich für Einschränkung der politischen Rechte des Adels spricht, mit heiliger

Scheu aufnehmen; es fehlt nicht an Leuten, die zwar fortzuschreiten wünschen, jedoch noch darüber nicht im Reinen mit sich sind, ob man nicht zugleich auf einem Flecke stehen bleiben könne; an Leuten, die, indem sie von politischem Rechte sprechen, gerne vergessen, daß diese zugleich Pflichten sind, die man ungeschickten Händen nicht anvertrauen darf; an Leuten, die zwar mit offenem Maule die Gleichheit verkünden, jedoch zurückschrecken, wenn man von ihnen im Namen der Freiheit verlangt, daß sie von dem ihnen nicht gebührenden Platze herabsteigen. Diese Herren, die, falls sie in den Tagen der französischen Revolution gelebt hätten, die Gleichheit wahrscheinlich dadurch hätten hergestellt haben wollen, daß sie Jedermann den Grafen- und Baronstitel geschenkt hätten, werden ohne Nachsicht über mich herfallen; doch erwarte ich ihren Anfall mit der Erklärung, daß ich meine Grundsätze nicht deshalb gewählt, damit ich über sie schöne Worte zu schreiben vermöchte, sondern weil es meine Ueberzeugung so verlangt, und daß ich mich zu allen Folgen derselben bekenne, so unvolksthümlich sie auch vor dem $\frac{1}{2}\frac{9}{0}$tel des Volkes sein mögen, welches sich der politischen Rechte bisher erfreute, endlich, daß ich nicht nach Lorbern trachte, die ich blos durch Verläugnung meiner Ueberzeugung erlangen könnte.

Wenden wir unsre Aufmerksamkeit den Versuchen zu, welche die Regierung, um unsern Uebeln abzuhelfen, angestellt, und wir werden sie, meiner Ansicht nach, für gleich unfruchtbar erklären müssen.

Das Obergespanssystem.

Betrachten wir die Resultate unsrer beiden letzten Landtage, so sehen wir zwei ganz verschiedene, aber doch in einem constitutionellen Staate ganz außerordentliche Erscheinungen. Der Landtag vom J. 1840 löste sich auf, und zwei Parteien, welche über ein Jahr einander geradezu entgegengesetzt standen, erklärten sich gleichmäßig mit seinem Resultate befriedigt. Die Arbeiten der Gesetzgebung wurden seit 1844 beendigt, und die einander entgegengesetzten Parteien sind gleichmäßig unzufrieden. Die Erklärung dieser außerordentlichen Erscheinungen

liegt im Außerordentlichen unsrer Verhältnisse, demgemäß die Erfolge des Landtags nicht von den Beschlüssen der Majorität abhängen, und wenn wir auf die Arbeiten des Landtags von 1844 zurücksehen, dürfen wir uns gar nicht mehr wundern, daß mit ihnen kein Theil zufrieden ist, und unsre Conservativen nie mehr Ursache zur Trauer hatten.

Es ist wahr, daß bei dem Fortbestande der Aviticitätsfesseln das den Nichtadeligen ertheilte Besitzrecht sicherlich nicht die Früchte tragen wird, die man davon erwartet; ist aber nicht dieses Gesetz gerade ein nothwendiger Vorläufer des Aufhörens der Aviticität? So lange die Besitzfähigkeit blos auf die Adeligen beschränkt war, war auch die Aufhebung der Aviticität nicht ohne Gefahr durchzuführen. Wer gezwungen war, seinen Besitz zu verkaufen, und indem er einen Käufer suchte, blos auf die Kränkung der Adeligen rechnen durfte: konnte mit Recht befürchten, nicht den gehörigen Preis für sein Eigenthum zu erhalten, und mußte für die Aufrechterhaltung des Rechtes kämpfen, das seinen Nachkommen die Möglichkeit der Zurücklösung sicherte. Durch das Gesetz des letzten Landtags verlor dieses Motiv seine Kraft, und ich glaube fast, daß das allgemeine Besitzrecht der sicherste Vorläufer zur Aufhebung der Aviticität sei.

Wahr ist ferner, daß auch die Herstellung der Amtsfähigkeit keine bedeutenden materiellen Veränderungen vorerst nach sich ziehen wird, besonders in Beziehung auf jene Aemter, die von der Wahl des Adels abhängen. Die Feststellung gibt also dem Unadeligen blos Hoffnung. Wer aber fühlt nicht dennoch, daß durch die Worte des Gesetzes der größte Grundsatz siegreich erkämpft wurde? Daß die Scheidewand, welche bisher zwischen Ungar und Ungar bestand, niedergerissen erscheint, und daß in Zukunft nicht einmal ein Vorwand zur Hand sein werde, unsre unadeligen Mitbürger von Rechten auszuschließen, zu deren Genuß sie fähig erklärt wurden. Ich wenigstens kann für meinen Theil nicht begreifen, wie man den zu Aemtern fähig Erklärten vom Wahlrecht auszuschließen vermöchte; denn dieses ist der erste Schritt in der Reihe der politischen Rechte, und es

ist unsinnig, zu behaupten, daß, wer kraft seiner Geburt Kanzler oder Landesrichter werden könne, kraft seiner Geburt nicht Wähler zu sein vermöge.

Außer diesen wichtigen Schritten nach Vorwärts, hat am letzten Landtage auch die Nationalität den Sieg erkämpft, was der weiter sehende Theil der Conservativen, der in der lateinischen Sprache die möglichste Waffe des Conservatismus fand, ebenfalls betrauert. Bisher mußten wir für unsre Nationalität kämpfen, jetzt brauchen wir, statt zu kämpfen, blos zu warten. Die Gesetzgebung hat es eingesehen, daß sie sich nicht in die Familienkreise drängen, keine Sprache eines andern Stammes gewaltsam unterdrücken dürfe und den Gebrauch der ungarischen Sprache blos in der Gesetzgebung, im öffentlichen Unterricht, in der Gerichtspflege und öffentlichen Administration fordern könne, mit einem Worte, wie ihre Forderung darin besteht, daß, statt der lateinischen Sprache, die ungarische zu jenem Bindemittel werde, welches das politische Leben des Vaterlandes zusammenhält. Durch diese Anordnungen hat die Gesetzgebung den festesten Grundstein unsrer Nationalität gelegt. Eine Sprache, die Jedem unentbehrlich wird, der nach höherer Bildung strebt, oder an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen wünscht, eine Sprache, deren Ausdehnung mit der Ausdehnung unsrer constitutionellen Rechte zusammenfällt, darf jeder Verläumdung und Intrigue ruhig entgegen sehen.

Außer diesen positiven Erfolgen des letzten Landtags dürfen wir nicht vergessen, daß in einem Lande, welches keine Preßfreiheit besitzt, die landtäglichen Berathungen das mächtigste Mittel zur Entwicklung politischer Ideen bilden, obschon dies andrerseits auch als eine Folge der Abnormität unsrer Stellung betrachtet werden kann, und die Langwierigkeit, ja Fruchtlosigkeit der Debatten eben daher kömmt, daß der Landtag eher der öffentlichen Meinung eine Richtung gibt, als daß er von ihr eine solche erzielte. Betrachten wir die Resultate des letzten Landtags aus diesen Gesichtspuncten, müssen sie uns unberechenbar erscheinen.

Unsre Conservativen fühlten dies wohl; sie wissen, daß es

Wahrheiten gebe, die man, sobald sie ausgesprochen sind, nicht lange mehr zu bekämpfen vermag; und wenn sie es auch als Sieg verkünden, daß der größere Theil der Wünsche der Fortschrittspartei durch sie zunichte gemacht wurde, so können wir es am Tone ihrer Stimmen erkennen, daß sie, wie Pyrrhus, ihren Sieg für einen solchen halten, der, noch einmal wiederholt, ihr Verderben nach sich zieht.

Was aber sagt die Partei des Fortschritts? Ist nicht die Steuerfrage durchgefallen? Wurde nicht die Städtefrage und der Criminalcodex und so viele andere Aussichten der Reform zu nichte, auf die sie ihre Bemühungen richtete? nicht viele andre Hoffnungen, zu denen sie sich durch die königl. Propositionen berechtigt fühlte? wie konnte also die Partei des Fortschrittes durch die Resultate zufrieden gestellt werden?

In dieser allgemeinen Unzufriedenheit erhob sich plötzlich das Gerücht, daß die Regierung mit einem ganz neuen Regierungssysteme auftreten wolle; und wir wurden Alle um so neugieriger, je weniger Veränderungen in den obersten Aemtern des Landes vorgenommen wurden, und doch verlautete von allen Seiten, daß die beabsichtigten Veränderungen mit bestimmten Ernennungen in enger Verbindung ständen. Zwar theilten nicht gar Viele die Meinung der Augsb. Allg. Zeitung, daß man die Ernennung des Grafen Apponyi als ein Zeichen dafür betrachten müsse, daß die Regierung sich zur parlamentarischen gestalten wolle, ich für meine Person hielt es beinahe für spashaft, die Ernennung des Grafen Apponyi, nachdem sich den ganzen Landtag hindurch die obere Tafel im Widerspruche zur unteren befand, deshalb mit Freuden zu begrüßen, weil sich die Majorität — d. h. die Majorität der oberen Tafel — für ihn erklärt: nichtsdestoweniger waren wir doch Alle auf das neue ausgeschrieene System neugierig, ja es mag Viele, die eben nicht zur Regierungspartei gehörten, gegeben haben, welche der Einführung dieses neuen Systems nicht ohne Hoffnung entgegensahen. — Das System, nach welchem bisher bei uns regiert wurde, konnte Niemanden befriedigen. Seitdem die Opposition die Fahne des Fortschrittes ausgesteckt, wurde die Rolle der

Regierung dem Landtage zur negativen; sie widersprach den Anträgen der Opposition; andre Grundsätze, welche ihren Beschlüssen eine Richtung gegeben hätten, konnte man aus ihren Handlungen nicht annehmen; (über die Mängel unsrer öffentlichen Administration ist es überflüssig zu sprechen;) daß während dieser Zeit gar nichts zur Förderung unserer materiellen Interessen gethan, daß in dieser Hinsicht Ungarn von der Regierung ganz vernachlässigt wurde, hat noch Niemand geläugnet; daß die Rechtspflege nicht schneller, nicht viel besser dort ist, wo sie durch Richter, die von der Ernennung der Regierung abhängen, administrirt wird, als in den Comitaten, auch dies ist, der Ansicht Vieler gemäß, ganz bestimmt; mit einem Worte: die Art unsrer Regierung konnte selbst die gemäßigtesten Ansprüche nicht befriedigen und wie Vieles findet sich nicht in unsrem öffentlichen Leben, dessen Verbesserung ausschließlich von der Regierung abhängt? „Wer weiß, ob die Regierung dies nicht selbst eingesehen und den Uebeln so viel möglich abhelfen wird?" — So dachten Viele und sahen mit großer Erwartung dem neuen Systeme entgegen.

Und worin bestand nun dieses ausgeschrieene System, wodurch, wie viele behaupten, die Regierung endlich auf das Feld der That treten wollte — das System, von dem wir die Widergeburt unsres Vaterlandes erwarteten?! „Einige Obergespäne, die außer ihrer Obergespanswürde auch noch andre Aemter bekleideten, wurden eines dieser Aemter enthoben. Auch wurden Stellvertreter (Administratoren) ernannt, mit einer angeblich größeren Besoldung aus dem königlichen Schatze und mit der Verpflichtung, in ihren Comitaten zu wohnen und an allen öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen. Dies ist das Ganze. „Wer sieht nicht ein, daß die Regierung hierdurch Nichts gethan, womit sie die Gesetze verletzt hätte?" so sprachen die Anhänger des Systems. „Wir wollen Ordnung, wir wollen, daß die Regierung die Majorität habe, ohne welche sie in einem constitutionellen Lande ihrem Berufe nicht zu entsprechen vermag."

Ich muß es aussprechen, daß wenn sich das neue System der Regierung nicht weiter, als angedeutet, erstreckt, ich nicht einsehen kann, wie man davon so große Folgen erwarten dürfe; erstreckt es sich aber weiter, so ist die Einführung desselben mit Uebergehung der Gesetzgebung ungesetzlich. Ich achte die Aufrichtigkeit, mit welcher die Regierung zugestand, daß sie eine Ungesetzlichkeit beging, indem sie die Obergespanswürden an Solche ertheilte, die bereits andre Aemter inne hatten: doch beweist diese Aufrichtigkeit noch nichts für die Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Schrittes, sowie man auch an den einzelnen Ernennungen Manches auszustellen hätte; da ich übrigens Alles vermeiden will, was zu Persönlichkeiten führen oder die Discussion erbittern könnte, möchte ich auch die Frage der Gesetzlichkeiten beseitigen und werde meine Aufmerksamkeit blos auf die Erörterung dessen wenden, inwiefern es wahrscheinlich sei, daß das neue Obergespanssystem heilsame Folgen nach sich ziehen werde.

Das gesammte öffentliche Leben Ungarns concentrirt sich in den Gerichtsbarkeiten; die Erfahrung hat bewiesen, wie dieses System mit einer starken Regierung durchaus unverträglich ist und wie Mißbräuche, die sich in diesem Kreise von Tag zu Tag vermehren, auf dem Wege der Gesetzgebung, auf welchem die Gerichtsbarkeiten durch die Instructionen den stärksten Einfluß üben, kaum zu beseitigen sein dürften. Dieses scheint die Grundansicht gewesen zu sein, von welcher die Regierung bei ihrer Neuerung ausging. Diese Ansicht ist auch, meiner Ueberzeugung nach, durchaus richtig; ist aber auch das Mittel, das man zur Abstellung dieser Mißbräuche in den Gerichtsbarkeiten wählte, ein zweckmäßiges?

Während der Dauer des letzten Landtags ergab sich öfter Gelegenheit zur Verfassung solcher Gesetze, durch die theils manche Mängel in dem gegenwärtigen Comitatssystem abgestellt werden, theils eine solche Abstellung für die Zukunft vorbereitet werden konnte. Was hat nun die Regierung, oder doch die Männer, die man als Repräsentanten der Regierung

betrachtet, bei solchen Gelegenheiten gethan? Theils haben sie selbe mit Gleichgültigkeit angesehen, theils haben sie mit dem größten Eifer und Ausdauer alle Anträge bekämpft, die zur Verfassung solcher Gesetze gestellt wurden.

Es ist nicht nöthig zu beweisen, daß die Uebernahme der Domesticalsteuer durch den Adel von der heilsamsten Rückwirkung auf unsre öffentliche Administration gewesen wäre. Zwar ist diese Uebernahme noch immer kein Sieg des Grundsatzes der gemeinsamen Steuer zu nennen, doch ist sie ein erster Schritt und ein solcher, der nothwendig zu dem heiligen Ziele führen muß: was hat nun aber die Regierung gethan, als diese Frage an die Tagesordnung kam? Ich mag Niemanden verdächtigen, wenn man aber gesehen, daß sich für die Domesticalsteuer blos die Opposition ausgesetzt, wie sich alle Diejenigen, welche diese Frage in den Comitaten niederschlugen, für Männer der Regierungspartei ausgaben und Einige, die mit dem Knotenstocke gegen die Uebernahme auftraten, später von der Regierung abhängige Aemter erhielten, durfte man sich nicht wundern, falls Viele die Regierung dieser Frage feindlich gesinnt hielten. Doch geben wir zu, daß die in dieser Hinsicht gegen die Regierung erhobenen Klage ungerecht sei, blieb die Regierung bei ihrer Erörterung nicht wenigstens gleichgültig? betrachtete sie dieselbe nicht als offene Frage? und — wenn man dies nicht läugnen kann — dürfen wir sie dann von der Anklage freisprechen, daß der Sturz der Frage allein ihrer Unthätigkeit zuzuschreiben ist? Die Steuerfrage ist aber keine Parteifrage! Ueber diese Frage streiten keine Parteien, sondern von der einen Seite Selbstsucht, von der andern Pflichtgefühl. Es giebt keinen Gebildeten, der nicht einsähe, daß wir ohne günstige Entscheidung dieser Frage nicht vorwärts zu schreiten vermögen; doch verletzt die Aufhebung der Steuerfreiheit solche Privatinteressen, daß man den Sieg nur dann erwarten kann, wenn jeder ehrliche Mann seine Hand dazu bietet. Und könnte es unter solchen Umständen der Regierung erlaubt sein, gleichgültig zu bleiben? war es ihr gestattet, eine Frage als offene zu behandeln, von der die ganze Entwickelung

des Vaterlandes abhängt und von der sie wußte, daß sie ohne ihre Hülfe für die Opposition nicht durchzuführen sei?

Es kam die Verificationsfrage der Abgeordneten an die Tagesordnung; wer aber vertheidigte bei dieser Gelegenheit die sogenannte Unabhängigkeit und Autonomie der Comitate am meisten? wer erhob das Instructionsrecht der Comitate am höchsten, wer verkündete den Untergang unsrer Verfassung, als man in Antrag brachte, mit der Bestimmung des Maximums der Domesticalsteuer den Landtag zu betrauen? ja wer erhob sich im Enthusiasmus gegen unsre Municipalrechte so hoch, daß er sogar die dreijährige Wahl der Richter unter seinen Schutz nahm? Etwa nicht die sogenannte Regierungspartei? Die Majorität der oberen Tafel, welche von jenem Manne angeführt wurde, dessen Einfluß man gegenwärtig für den größten in Regierungssachen hält.*

Wenn eine Haupturſache unsrer Uebel in der Unordnung der Comitate zu suchen ist; wenn es wahr ist, daß dieser Unordnung durch die Gesetzgebung gegenwärtig deshalb nicht abgeholfen werden kann, weil diese blos aus den abhängigen Mandataren der Comitate besteht: wird Jedermann einsehen, daß es zur Abhülfe unserer Uebel kein kräftigeres Mittel geben kann, als wenn man in unsrer Gesetzgebung einer solchen Klasse Einfluß gibt, in deren Interessen die Erhaltung der in den Comitaten bestehenden Unordnungen durchaus nicht liegt, d. h. die Reform der Comitate wird erst durch die Begründung der Repräsentativrechte der Städte möglich. Und hat nun die Regierung Etwas gethan, um die Coordination der Städte zu fördern? Ich will keines Menschen Fehler vertheidigen; ich läugne nicht, daß die Last der Verschuldung bei diesem Sturz der wichtigsten Frage nicht allein auf der Regierung liegt; zahlreiche Fehler wurden von Seiten der

*) Als während der Verhandlungen über die Städtefrage an der oberen Tafel die Wahl der Richter zur Sprache kam, schlug ich vor, die Richter zwar frei zu wählen, jedoch so lange in ihrem Amte zu lassen, so lange ihnen dies nicht durch ein gerichtliches Urtheil genommen wird. Die obere Tafel verwarf jedoch diesen Antrag, obwol er von ihrem scheinbaren Führer, Graf Apponyi, unterstützt wurde.

Opposition begangen; ja ein Theil der Städteabgeordneten selbst legte der Lösung Hindernisse in den Weg und es schien zuweilen, als ob die Städteordnung Niemandem recht am Herzen läge, als ob wenigstens ein Theil des Adels die Großmuth, mit der er den Einfluß der Städte auf die Gesetzgebung anregte, bereuend, seiner eignen Motion Hindernisse machen möchte: doch kann wol alles dies die Regierung der Anklage entheben, daß sie nichts zur Hebung dieser Hindernisse gethan? —

Durch die Lösung der Städtefrage würde der Einfluß des Adels auf die Gesetzgebung vermindert worden sein; ein Theil der Opposition selbst hielt diese Lösung aus constitutionellem Standpuncte für gefährlich und nur das Gerechtigkeitsgefühl und die Ueberzeugung, daß der gegenwärtige Zustand unhaltbar sei, verschaffte der Frage die Majorität in den Comitaten. Auf der Seite der Regierung aber konnte die Lösung der Frage kein Interesse verletzen, mit keiner Gefahr verbunden sein, und wenn Jemand, mußte es die Regierung wünschen, daß die gesetzgeberische Allgewalt des Adels durch das bürgerliche Element gemäßigt werde und wurde doch nichtsdestoweniger der Fels, an dem die Frage scheiterte, nicht an der oberen Tafel gebildet, d. h. an jenem Theile des gesetzgebenden Körpers, an welchem die Regierung in immerwährender Majorität ist?

Ich kenne den Einwurf, den man mir machen wird. „Die obere Tafel," sagt man, „ist unabhängig, und wenn auch die Festigkeit, mit der sie auf ihren Ansichten verharrte, der Städtefrage Hindernisse bereitete, trifft deshalb die Regierung noch keine Verantwortlichkeit." Was jedoch diese ausgeschrieene Standhaftigkeit anlangt, so wird Jedermann, der ihre gerade bei der ersten Vornahme der Städtefrage ausgesprochenen Ansichten mit den später entwickelten vergleicht, oder wer die Behandlung der Religionsfrage durch diese Tafel kennt, in ihrer Standhaftigkeit nach oben kein unübersteigliches Hinderniß erblicken, und wenn nicht dem Einfluß der Regierung, wem sollen wir die unerklärliche Erscheinung zuschreiben, daß die obere Tafel endlich in Allem nachgab, was bei der

Städteordnung die Interessen der Aristokratie verletzte und blos in einer Regierungsfrage, nämlich jener der Inspectoren, durchaus nicht nachgeben wollte? Falls die Unterbreitung der Städtefrage nicht verhindert worden wäre, müßte die Lösung derselben, meiner vollen Ueberzeugung gemäß, möglich geworden sein. In Bezug auf die wichtigsten Puncte der Frage waren beide Tafeln in Uebereinstimmung. Der Grundsatz der Wählerfähigkeit, ohne welchen auch ich keine Coordination wünsche, war angenommen; der historische Standpunct war verlassen worden und Niemand verlangte mehr 47 Stimmen für die Städte; in Bezug auf die Anzahl der Stimmen war kein, auf die Vertheilung derselben nur ein geringer Unterschied vorhanden: wer glaubt nun, daß, wofern es die Regierung gewünscht hätte, die obere Tafel die Unterbreitung gehindert haben würde und zwar blos aus der Ursache, weil die untere Tafel der Aufstellung der Inspectoren wenigstens nicht beistimmen wollte, bis sich die Regierung in Bezug auf diese wichtige Frage ausgesprochen?

Nie hatte die Regierung mehr Gelegenheit, als am verflossenen Landtage, unsren Uebeln auf gesetzlichem Wege abzuhelfen und die Entwickelung des Vaterlandes vorzubereiten; meiner Ueberzeugung nach hat aber die Regierung diese Gelegenheit nicht nur nicht benützt, sondern sie benahm sich ganz so, als ob sie in der Ueberzeugung von der Güte des gegenwärtigen Zustandes, diesen in seinem ganzen Wahne aufrecht zu erhalten wünschte — und glaubt nun wohl Jemand, daß ihre neuen Anordnungen gemacht seien, diese Vernachlässigung gut zu machen?

„Die Quelle aller Uebel ist der Mangel an Ordnung und der Umstand, daß die Regierung auf keine Majorität rechnen kann." Wird aber diesen Uebeln durch die Einführung des ausgeschrieenen Obergespansystems abgeholfen werden, besonders aber, wenn die beiden Zwecke, nämlich die Aufrechthaltung der Ordnung und die Erzeugung der Majorität mit einander in Conflict gerathen?

In unsrem Vaterlande herrscht die Ordnung nicht; dies ist leider! nicht zu läugnen: wer aber den Grund dieses Uebels sucht, wird sich überzeugen, daß er weit tiefer liege, als daß ihn die Regierung, durch welche einzelne Anordnung immer, entfernen könnte.

Es gibt und wird keine Ordnung geben, wo Niemand da ist, um sie zu erhalten: Ordnung und eine starke Regierung sind unzertrennbare Begriffe; ist aber nicht unsre Regierung so coordinirt, daß sie, schon vermöge dieser Coordination, nicht stark sein kann? Ich spreche nicht von jenen Ursachen der Schwäche unsrer Regierung, welche in unsrer gerichtlichen Verfassung liegen: betrachten wir jedoch die innere Einrichtung, so werden wir sehen, daß, wenn auch Ungarn heutzutage kein Comitatssystem hätte, wir wohl eine schrankenlose, aber keine starke Regierung haben könnten. Einer Regierung, der alle Einheit fehlt und die unmöglich folgerecht aufzutreten vermag, weil jeder Beschluß von der Majorität veränderlicher Körperschaften abhängt; eine Regierung, von der wir eigentlich nicht einmal wissen, wo wir sie suchen sollen, in Ofen bei der Statthalterei oder in Wien bei der Kanzlei; eine Regierung, bei der in jedem Zweige die Privat- und öffentlichen Angelegenheiten, die administrativen und legislativen Gegenstände so sehr in Verwirrung gerathen, daß keine der regierenden Körperschaften ihre Pflicht zu erfüllen im Stande ist und stets entweder die Angelegenheiten des Privatmannes den öffentlichen, oder diese jenen geopfert werden — eine solche Regierung, behaupte ich, kann nicht stark sein; bei einem solchen Regierungssystem kann ich, mögen die einzelnen Individuen auch noch so begabt sein, mir keine Ordnung möglich denken. — Was aber muß, um diesem Uebel abzuhelfen, das neue Obergespanssystem thun?

Wenn ich auch zugebe, daß alle Obergespäne, welche bei Einführung des neuen Systems ihre Entlassung zu nehmen angehalten wurden, früher ihren Pflichten nicht Genüge geleistet — was ich indeß rundweg läugne; wenn ich auch zugebe, daß die neueren Ernennungen die zweckmäßigsten sind — was ich nicht glaube; wenn ich auch endlich zugebe, daß die Neuernannten,

weil ihr Gehalt vergrößert wurde, ihrer Ueberzeugung entsagend, alle Absichten der Regierung fördern und sich zu blinden Werkzeugen der Regierung hergeben werden — woran ich wenigstens zweifeln darf: was wird aus dem Allen folgen? Es folgt daraus, und ich habe genug zugeben müssen, um auch nur zu dieser Folgerung zu gelangen, — daß sich in Ungarn 52 Menschen finden werden, die für eine Besoldung von 4 bis 5000 Gulden Alles anwenden werden, um die Absichten der Regierung durchzusetzen. Und nicht ein Haar mehr als dies kann erfolgen.

Und dies ist genügend, um mit einem Schlage in die öffentlichen Angelegenheiten Ordnung zu bringen?

Wer dies glaubt, muß davon überzeugt sein, daß die bisherige Unordnung blos Folge des geringen Einflusses der Regierung oder dessen gewesen, daß die Obergespäne, außer ihrer Obergespanswürde auch noch andre Aemter besaßen und nicht in ihren Comitaten wohnten. Die Erfahrung belehrt uns aber in dieser Hinsicht gerade vom Gegentheil. In unsren Städten, wo die Regierung bei Erfüllung ihres Willens auf kein Hinderniß stieß, finden wir eben so viel, wo nicht mehr Unordnung der öffentlichen Administration, als in den Comitaten, und wenn wir die Comitate aufsuchen, in denen am meisten Verwirrung zu Hause ist, werden wir sie gewöhnlich dort finden, wo die Obergespäne oder Administratoren außer dieser Würde keine andre bekleideten und einen großen Theil des Jahres hindurch im Comitate wohnten. Wenn sich aber nun das ganze neue System der Regierung auf die größere Besoldung und auf die nominelle, auch nicht durchaus beobachtete Verpflichtung des Aufenthalts im Comitate beschränkt: kann ich nicht begreifen, wie man dieses ein neues System nennen oder davon, in Bezug auf die Administration, so heilsame Folgen erwarten konnte, als Manche davon vorhersagten.

„Es ist aber nicht die directe Wirkung des Systems, wovon man so viel zu erwarten hat," sagen die Anhänger desselben, „die neue Coordination des Obergespansystems hat hauptsächlich zum Zweck, der Regierung in den einzelnen

Comitaten die Majorität zu verschaffen und dann die Ordnung zu begründen, nach welcher wir seufzen."

Ich dürfte die Herren vielleicht nicht mit Unrecht darauf aufmerksam machen, daß die Comitate, in welchen bisher verhältnißmäßig am meisten Ordnung herrschte, gerade nicht zu denen gehörten, in welchen die Regierung die Majorität hatte, und daß die Vernachlässigung der Administration öfter gerade bei der Regierung begann; daß alle ihre Sorgfalt blos auf Erlangung einer politischen Majorität gerichtet war; ja daß uns mehre Fälle bekannt sind, in welchen selbst die Anwendung klarer Gesetze unterlassen wurde, damit die herrschende Partei in den einzelnen Comitaten nicht die Majorität verliere; ich könnte mich auf die Erfahrung des seit der Einführung des neuen Systems abgelaufenen Jahres berufen, der gemäß, wenn wir uns nicht gerade auf die Vorfälle in Bihar, Honth und Trentschin berufen wollen, man keine besonderen Veränderungen in Bezug auf Ordnung bemerkt. Doch ich will mich nicht auf Thatsachen beziehen, bei deren Erwähnung ich nicht ohne Erbitterung sprechen könnte; betrachten wir jedoch einfach, in wie weit es wahrscheinlich ist, daß sich die Regierung durch ihre neuen Einrichtungen die Majorität in den einzelnen Comitaten verschaffen werde; untersuchen wir, in wie weit wir hoffen dürfen, daß die Regierung, wenn sie erst die Majorität erlangt, diese im Interesse der Ordnung benützen werde? Von der Antwort auf diese Frage hängt unser Urtheil über die neue Regierungsmaßregel ab.

Ohne die Majorität zu heben, läßt sich in constitutionellen Staaten nicht regieren. Anderswo tritt die Regierung, die nicht in die Majorität kommt, ab und überläßt ihren Platz den Männern der Opposition; bei uns tritt die Regierung nicht ab, modificirt ihre Ansichten nicht im Sinne der Majorität, sondern sucht die Ansichten der Majorität nach ihren Ansichten zu modificiren. Wir sehen also, daß der Weg, den unsre Regierung geht, ein kühner und außerordentlicher ist: nachdem jedoch die Bemühungen der Regierung, die Majorität zu erlangen für ihre Ueberzeugung, davon sprechen, daß man in Ungarn

ohne die Majorität zu haben, nicht regieren könne, muß ich doch mit Freuden die Regierung auf dieser Bahn begrüßen und ich erwarte von ihrem Ehrgefühle, daß — falls ihr ihre Bemühungen nicht gelingen werden und sie keine Majorität erlangt — sie, ihren Grundsätzen getreu, abtreten werde, da sie sich zur Verwaltung ihres Amtes, dem eignen Zugeständniß nach, für unfähig erklärt. Noch einmal wiederhole ich, daß ich die zugestandene Absicht der Regierung, sich die Majorität zu verschaffen, nicht nur nicht für ungesetzlich, sondern vielmehr für ausgezeichnet gesetzlich und der Regierung eines constitutionellen Landes durchaus für würdig halte. — Daß jedoch der Weg, den sie hierzu gewählt, zweckmäßig sei, daß ist es, woran ich zweifle.

Unsere Regierung ist nicht populär. Wenn diese Unpopularität nur jene Männer beträfe, welche gegenwärtig an der Spitze stehen, wäre in der Sache nichts Außerordentliches; bei uns aber ist das Regieren selbst unpopulär. Die ausgezeichnetste Capacität, die anerkanntesten Verdienste können Niemand vor dem Verluste des öffentlichen Zutrauens bewahren, sobald er ein Regierungsamt annimmt; dies ist traurig, daraus ersehen wir, daß der Grund der Unpopularität der Regierung nicht in den einzelnen Personen, sondern im System der Regierung liege.

Seinem Vaterlande zu dienen, ist die Pflicht jedes ehrlichen Mannes; auf einen Standpunct erhoben zu werden, von welchem aus man dies mit besserem Erfolg zu thun vermag, gehört unter die sehnlichsten Wünsche des Patrioten; und daher kömmt es, daß die Bekleidung öffentlicher Aemter in jedem wohlgeordneten constitutionellen Lande stets als Bürgerpflicht und zugleich als der höchste Lohn betrachtet wurde. Dieser einzig natürliche Zustand kann sich aber blos dann ergeben, wenn derjenige, der ein Amt übernimmt, davon überzeugt sein kann, daß er nützen werde; wenn er, indem er sich zum Werkzeuge der Regierung hingibt, den Weg kennt, auf welchem die Regierung einherschreiten will und wenn derselbe mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt. Wir kennen die Ansichten der

Regierung nicht; aber wenn wir auch nicht zweifeln, daß sie sich das Wohl des Vaterlandes zum Ziel gesetzt, so ist doch der Weg, auf welchem sie zu diesem gelangen wird, für uns ein Geheimniß. Nie waren wichtigere Fragen, als die der Städte und der Steuer, bei unsrer Gesetzgebung an der Tagesordnung — und doch war die Ansicht der Regierung auch in diesen wichtigsten Fragen für uns ein Räthsel, welches aufzulösen wir durchaus keinen Leitfaden besitzen. In ihren Propositionen verhielt sich die Regierung immer in der größten Allgemeinheit und — an keiner Tafel sitzt Jemand, der eigentlicher Vertreter der Regierung wäre; denn die Erfahrung hat oft bewiesen, wenn sich auch Männer, die, kraft ihrer Würden, für Männer der Regierung zu halten wären, in einer Frage auf irgend eine Weise ausgesprochen, daß die später erfolgte königl. Resolution denselben Gegenstand von einem ganz andern Standpuncte aus auffaßte. Ist es nun zu verwundern, daß die Regierung unter solchen Umständen wenig Vertrauen genießt: daß sich die fähigsten und charaktervollsten Männer öfter von ihr zurückziehen und zu ihren Anhängern zu gehören nicht Wenigen sogar für eine Schande gilt?

Es gibt Leute, welche in den Regierungsämtern blos eine Quelle des Einkommens sehen; Andre befriedigt ein Titelchen; wieder Andre sind blinde Verehrer jeder Gewalt und schließen sich der Partei an, die, ihrer Ansicht nach, stärker ist: alle Diese werden der Fahne der Regierung folgen, ob sie ihre Grundsätze kennen oder nicht; doch verleihen solche Anhänger, eben deshalb, weil sie Anhänger jeder Regierung sind, keine wahren Kräfte. Es kann auch einzelne ausgezeichnete Individualitäten geben, die, weil sie die Absichten der Regierung nicht kennen, sich für stark genug halten, die Regierung zur Annahme ihrer eigenen Grundsätze zu vermögen; solche Individualitäten sind jedoch selten und die wahre Kraft jeder Regierung beruht blos auf Jenen, die unabhängig von persönlichem Interesse sich unter die Fahne der Regierung blos deshalb stellen, weil sie bestimmte Grundsätze auf ihr geschrieben sehen, — aber gerade diese Partei ist es,

welche unsrer Regierung ganz und gar fehlt und auf die sie so lange nicht rechnen kann, als sie keine bestimmte Regierungsgrundsätze ausspricht.

Auf jene ehrenwerthe Klasse unsrer Mitbürger, die sich gegenwärtig größtentheils in den Reihen der Opposition befindet oder gar keinen Antheil am politischen Leben nimmt — ohne deren Anhang jedoch keine Regierung sich stark wähnen kann — auf diese Klasse, sage ich, konnte das Obergespansystem keine Wirkung haben. Es trete die Regierung heute für den Grundsatz der gemeinsamen Steuer auf; sie stecke sich als Hauptziel die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze auf oder den legislativen Einfluß der Bürger und Honoratioren; sie trete mit einem zweckmäßigen ganzen, nicht blos in nichtssagenden allgemeinen Sätzen gehaltenen Plane hervor, dessen Annahme uns die Entwicklung unsrer materiellen Interessen sichert — und es wird ihr an Anhängern nicht fehlen; Viele, die bisher zur Opposition gehörten oder sich gleichgültig zurückgezogen, werden sich laut für sie erklären und — sobald auf der Seite der Regierung zu stehen gleichbedeutend damit sein wird, bestimmte Grundsätze zu bekennen —, werden Alle, welche dieselben Grundsätze bekennen, es für ihren Ruhm halten, zu den Anhängern der Regierung gezählt zu werden. Allgemeine Phrasen jedoch, wie z. B., daß die Regierung dem Fortschritte freundlich gesinnt sei; daß sie die Entwicklung des Vaterlandes wünsche, auch durch ihre neuen Anordnungen blos die Herstellung der Ordnung bezwecke u. s. w., werden Niemanden, der blos durch Ueberzeugung gelenkt wird, zum Anhänger der Regierung machen; ja ich muß gestehen, daß die neuen Maßregeln der Regierung, in Bezug auf die Obergespäne, mehr gemacht sind, gerade das Gegentheil hervorzubringen, insofern sie eine gegründete Besorgniß erregen.

Eine zugestandene Hauptabsicht des Obergespansystems ist die Erlangung der Majorität. Wenn wir das Ziel der Regierung kennen würden und dies ein gesetzliches wäre: erschiene das ganze System als überflüssig, indem die Regierung in diesem Falle auf die Majorität rechnen kann, wenn

sie ihre Obergespäne nicht besser besoldet; dann würde das System keine Besorgniß erregen. Kennen wir aber auch die wahren Ansichten der Regierung? Kennen wir die Wege, die sie gehen, auf welchen sie vorwärts schreiten will? und wenn uns jetzt plötzlich bekannt gemacht wird, daß sich die Regierung auf jede Art die Majorität und zwar nicht in einer besonderen Frage, sondern in Bezug auf alle ihre Anträge verschaffen wollte: ist es wohl zu verwundern, daß diese Ankündigung bei Vielen die größte Besorgniß erregt? Und zwar eine um so größere Besorgniß, je weniger wir uns verhehlen können, daß an unsrem politischen Leben Elemente Antheil nehmen, auf welche die Intelligenz keinen Einfluß hat, die man aber durch Bestechung beinahe zu Allem, was man will, gebrauchen kann.

Mögen doch Diejenigen, die das neue System für nicht gefährlich halten, gegen unsre Besorgnisse gerecht sein und sagen, ob dieselben nicht gerecht erscheinen? Sie sagen, die Hauptabsicht ist, der Regierung die Majorität zu verschaffen: wozu aber diese Majorität benützt werden soll, wird mit keinem Worte erwähnt — woraus wahrscheinlich wird, daß man diese Majorität nicht unter der intelligenten, unabhängigen Klasse der Nation sucht. — Die Männer, die bisher die Obergespanswürden bekleideten, unter ihnen auch Solche, die sich des Vertrauens sowol der Regierung als auch des Vaterlandes erfreuten, wurden größtentheils, wenn auch nicht auf verletzende, doch jedenfalls auf eine ganz ungewöhnliche Weise entfernt und an ihre Stelle Andre, angeblich mit größerer Besoldung, ernannt. Als Grund dieser Veränderung wird angegeben, daß in Zukunft jeder Obergespan im Comitate zu wohnen verpflichtet sei, um die ganze Administration besser zu leiten — und siehe da, unsre neuen Obergespäne und Administratoren wohnen in Pesth und Wien oder reisen und erscheinen nur selten in ihren Comitaten. — Seitdem das neue System eingeführt worden, steigt das Cordeskediren von Tag zu Tag; in einzelnen Comitaten, die seitdem den Weg der Opposition verlassen, geschah diese Meinungsänderung durch die Cortesmassen und wir

könnten Fälle anführen, in denen sich der Obergespan an die Spitze dieser ungebildeten Masse stellte. Wenn nun dem so ist — und ich glaube kaum, daß es von Jemand geläugnet werden kann — so frage ich, ob es zu verwundern sei, wenn Viele in dem neuen System nichts Andres sehen, als daß hierdurch die Zahl und Besoldung der Arbeiter vermehrt wird; ein neues Mittel der Bestechung und zugleich die Erklärung der Regierungsabsicht, sich in Zukunft durch die in den Comitaten wohnenden Obergespäne die Majorität um jeden Preis zu verschaffen.

Ich will Niemanden verdächtigen; ich gebe zu, daß die Regierung bei diesem Streben nach der Majorität blos darauf abzielt, das Wohl des Vaterlandes zu fördern; auch will ich zugeben, daß sie blos deshalb zum gefährlichen Mittel des Corteskedirens griff, weil sie kein andres zur Erhaltung der Majorität fand: wenn aber das System wirklich die Erlangung der Majorität bezweckte, wurde der ganze Plan mehr auf die Gewinnung der Massen, als der Intelligenz gebaut — dies ist klar und genügt, um jeden Vaterlandsfreund mit Besorgniß zu erfüllen.

„Unserer Verfassung einzige Garantie liegt im Comitatssystem," so verkündet man und wenn wir sehen, daß wir keine unabhängige Gesetzgebung haben und dem Instructionssystem gemäß die Stellung des Landtags ganz von der Stellung der Comitate abhängt, so können wir kaum diesen Satz läugnen; wozu wird aber das Comitatssystem werden, wenn es der Obergespan zum Corteskediren mißbraucht? — Diejenigen, welche die rohen Massen zuerst in unsre Berathungssäle einführten, werden den Frevel, den sie hierdurch am Vaterlande verübten, nie wieder gut zu machen vermögen — in dieser Hinsicht werde ich auch das Verfahren meiner Partei mit keinem Worte vertheidigen —: doch bin ich überzeugt davon, daß diese Waffe in den Händen der Opposition nie so gefährlich werden könne, als wenn sich derselben Personen bedienen, die in den Comitaten als Repräsentanten der Regierung betrachtet

werden und denen die Aufrechterhaltung der Ordnung anvertraut ward.

Wenn durch irgend eine Partei rohe Massen zu den Berathungen zugezogen werden, so vermag der Obergespan — durch das ihm zustehende Recht, die Berathungen zu lenken, aufzuheben, zu suspendiren — die Gefahr eines solchen gewaltsamen Auftretens zu verringern; was aber dürfen wir erwarten, wenn der Obergespan selbst zum Cortes führen wird? Wenn er nun aber das Recht, die Versammlung aufzulösen, hat; wenn er dieselbe, wie dies bereits geschehen, eben so oft auflöst, als er keine Majorität für seine Ansichten vorfindet; wenn er, der doch die Ordnung beaufsichtigen sollte, die Gegner seiner Meinung mit Hülfe der rohen Massen aus dem Berathungssaale entfernt — wofür wir gleichfalls Beispiele haben; — wenn er, wie er es eben für gut findet, bald eine geheime, bald eine öffentliche Abstimmung anordnet; wenn er bei Entscheidung der Fragen bald blos die Sprecher, bald die blos Stimmenden berücksichtigt und zählt; wenn — sage ich — der Obergespan dies Alles thut, unter dem Schutze einerseits der Regierung, andrerseits der Janitscharenknittel der Cortes: dann, frage ich, wo die Freiheit eine Zuflucht zu suchen habe? Etwa auf dem Landtage? Haben wir denn der Instructionen vergessen, denen gemäß das Verderben des Comitates auch die Erniedrigung des Landtags nothwendig nach sich ziehen muß?

Denken wir uns ein Comitat, dessen Obergespan, blos um der Regierung die Majorität zu verschaffen, zum niedrigen Mittel des Cordeskedirens schreitet, existirt unter den jetzigen Umständen auch nur die geringste Nothwendigkeit, daß man seine Absicht hindern werde? Setzen wir den Fall, daß sich die gesammte Intelligenz des Comitats gegen die Regierung erklärt; daß die Opposition bei den Wahlen nach gewaltsamer Anstrengung den Sieg davon getragen und zwei Oppositionsmänner als Abgeordnete zum Landtage geschickt: was wird Alles dies nützen? der Administrator braucht blos hiergegen eine Sitzung zu halten, in der die Instructionen nach seinem Wunsche verändert werden, und so lange er über Wein,

Branntwein und etwas Geld verfügen kann, würde wahrscheinlich kein geringer Grad von Ungeschicklichkeit dazu gehören, seine Absicht nicht durchzusetzen und zwar um so eher, falls die Opposition, indem sie ihre beiden ausgezeichneten Individuen zu Abgeordneten gewählt, hierdurch selbst ihre Kräfte verringert.

Für unser gegenwärtiges Comitatssystem und für das Instructionssystem kann sich die Intelligenz nur so lange erklären, so lange die Regierung ihren von den rohen Massen abhängenden Einfluß nicht mißbraucht — und diese Ueberzeugung ist es, die mich bewegt, das gegenwärtige System der Regierung der Freiheit äußerst gefährlich zu halten.

Es giebt aber leider! Viele unter uns, welche unsre öffentlichen Angelegenheiten so ansehen, als ob ihr Vaterland nicht Ungarn, sondern irgend ein höheres Dikasterium wäre: diese werden wohl keine besondre Besorgniß wegen der mit dem neuern Systeme erwachsenden Gefahr hegen. „Was liegt daran, wenn das Recht der freien Meinungsäußerung in den Comitaten unterdrückt wird", so werden sie wahrscheinlich sprechen: „desto besser, wenn die heldenmüthigen Mitglieder der heiligen Krone zum Comitat greifen und mit diesem jeden Widerspruch, der sich gegen die Rechte der Krone und des Adels erhebt, niederschlagen: wenigstens wird die Regierung, in Folge hiervon, im Stande sein, ohne Widerstand ihre heilsamen Pläne zu realisiren." Doch mögen Diejenigen, welche die Angelegenheit aus diesem Standpuncte betrachten, auch die Folgen, die hieraus entspringen, bedenken. Wenn sich die Regierung blos der Majorität wegen auf die rohen Massen stützt, so wird, was keinem Zweifel unterliegt, die Opposition besiegt werden; ja ich halte es für eine der höchsten Stufen der Opposition, daß sie auf jene Haufen, die zu den Wahlen und Versammlungen auf fremde Unkosten herbeigeschleppt, unbekümmert worüber, blos nach den Befehlen ihrer Anführer stimmen, nicht rechnen kann; doch können andrerseits auf diese Art errungene Siege auch zur Kräftigung der Regierung nichts beitragen.

„Die Regierung will auf das Feld der That heraustreten," so hören wir allgemein sagen, „die negative Rolle aufgebend, die sie bisher gespielt, will nunmehr sie selbst die Fahne des Fortschrittes vortragen." Diese Absicht der Regierung kann blos lobenswerth erscheinen; denn, eine Regierung, welche sich von einer Partei zuvorkommen läßt, bemüht sich nicht einmal, der Zukunft eine Richtung zu geben, richtet ihr Bestreben blos auf die Unterdrückung jedes freisinnigen Gedankens und verdient eher blos den Namen einer polizeilichen Gewalt. Wenn aber die Regierung in ihren und den Interessen der Nation löblich handelt, falls sie auf das Feld der Thaten heraustritt und die Fahne des Fortschritts aufsteckt; wenn ihre diesfällige Ansicht, daß sie der Majorität nicht entbehren könne, richtig und eine constitutionelle ist: wer wird dann nicht einsehen, daß die Art der Majorität, auf welche die Regierung, ihrem neuen Systeme gemäß, rechnen muß, nicht nur sich untauglich für den Fortschritt, sondern auch im geraden Widerspruche mit dem Fortschritte erweist?

Hätte die Regierung blos die Absicht, den Einfluß der Opposition zu vermindern und alle von dieser ausgehenden Anträge zu stürzen, so ist der Weg, den sie durch ihr neues System einzuschlagen scheint, jedenfalls der zweckmäßigste; ich kenne wenigstens keinen dienlicheren und es bedarf, falls man blos die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Zustände beabsichtigt, bei denen, die von Mißbräuchen leben, kaum der Bestechung; wenn aber die Regierung — wie ich nicht zweifeln will — sich ein höheres Ziel gestellt; wenn sie, wie man aus ihrem Zugeständnisse schließen dürfte, auch zur Ueberzeugung gelangt, daß der größere Theil der adeligen Vorrechte dem Fortschritte des Landes sich hinderlich erweise: müßte ich mich sehr täuschen, falls sie dieselben Bundesgenossen, auf welche sie sich gegenwärtig zu stützen scheint, nicht in kurzer Zeit sich geradezu zu ihren Feinden machen wird.

In allen Comitaten, die früher zur Opposition gehörten und sich gegenwärtig für die Regierung aussprechen, wurde die Veränderung durch die Massen hervorgebracht; Diejenigen,

welche diesen Umschwung, wovon das Csongráder Comitat ein Beispiel liefert, in vaterländischen und fremden Blättern mit Freudengeschrei begrüßt, mögen an die Ereignisse der letzten Jahre zurückdenken und sich an das erinnern, was z. B. in Zalu in der Steuerfrage geschehen und sagen, ob sie glauben, daß dieselben Massen, welche dazu mißbraucht wurden, um unsre hervorragendste Capacität zu stürzen, sich auch dann für die Regierung erklären werden, wenn diese z. B. die gemeinsame Steuer auf ihr Programm setzen wird und ob die Regierung in allen Fragen des Fortschrittes, die sich mit den gegenwärtigen Vorrechten des Adels nicht vertragen — und ich kenne keine, von der sich nicht dies behaupten ließe — bei den Massen Unterstützung und nicht eher Widerspruch finden werde?

Die Regierung der durch das neue System gewonnenen Majorität zu berauben, hängt blos von der Opposition ab. Sie braucht blos in jeder auf die Vorrechte des Adels bezüglichen Frage die Fahne des hartnäckigsten Conservatismus auszustecken; sie braucht blos die Steuerfreiheit des Adels wieder ein Recht zu nennen, täglich enthusiastische Reden zur Vertheidigung der mit Blut erkauften Freiheit des Adels zu halten — und ich stehe gut dafür, daß dieselben Massen, welche in Zalu Deák stürzten, die sich in Honth und Crongrád für den Administrator erklärten, an demselben Tag unter die Fahne der Opposition zurückkehren und sich gegen die Regierung eben so enthusiasmiren werden, wie unter Joseph II. Diejenigen, welche die Opposition gegenwärtig anführen, werden wohl schwerlich zu diesem niedrigen Mittel greifen, um ihren Einfluß zu bewahren; sie wissen zu gut, daß der Dank, den sie noch mehr von der Zukunft, als von der Gegenwart zu erwarten haben, ihnen nicht darum wird, weil sie zur Opposition gehörten, sondern weil sie die Anreger jedes Fortschrittes waren und sie werden damit ihren reinen Namen nicht beflecken, daß sie ihre Parteiinteressen denen des Vaterlandes vorziehen. Ein Theil der sogenannten conservativen Partei schämte sich nicht, vor dem letzten Landtage in Zalu und anderen Comitaten die Massen mittelst der Steuerfrage aufzuregen, die Mán-

ner der jetzigen Opposition aber werden nie sich zu solchen Mitteln erniedrigen: wer aber kann uns dafür gut stehen, daß unter den veränderten Umständen nicht andre Individualitäten auftreten werden, die, weil sie nun das Comitatssystem und mit diesen unsre ganze Verfassung durch die Regierung angegriffen sehen, oder weil sie kein besseres Mittel zur Vertheidigung der adeligen Vorrechte kennen, als wenn sie die Frage darüber mit der Frage über die Verfassung unter einander mengen, sich gegen die Regierung einer entgegengesetzten Tactik, als die der Opposition bisher war, bedienen: und wenn nun der Einfluß Derjenigen, die bisher für den Fortschritt kämpften, durch die Regierung selbst vernichtet sein wird; wenn zur Entscheidung der wichtigsten Frage durch die Regierung die Cortesmassen gebraucht wurden: werden auch dann noch den Männern, welche unsre Angelegenheiten leiteten, die Werkzeuge zur Hand sein, die sie selbst hervorriefen, die sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach, in demselben Augenblicke gegen ihre Schöpfer kehren müßten, in welchem eine Aufopferung ihrer Vorrechte von ihnen verlangt wird? Mir fällt, so oft ich über das neue Regierungssystem nachdenke, Goethes Fabel vom Zauberlehrling ein. Möge der Himmel geben, daß diejenigen, welche sich, blos um die Opposition zu vernichten, auf die rohen Massen stürzen, nicht derselben Gefahr unterliegen, welcher der Zauberlehrling unterlag, als ihm, der die Beschwörungsformel vergaß, die Macht der selbstgeschaffenen Werkzeuge über den Kopf wuchs.

Fassen wir, was wir bisher erörtert, kurz zusammen. Wenn, wie man sagt, die einzige Absicht der Regierung die Einführung der Ordnung ist, so erscheinen die Mittel, deren sie sich hierzu bedient, nicht zweckmäßig; denn die Ursache der gegenwärtigen Unordnung liegt vielleicht noch mehr in der Einrichtung der Regierung selbst, als in der der Comitate, und die Mängel unsrer Administration sind blos durch eine stärkere Centralisation abzustellen und nicht dadurch, daß man besser besoldete Administratoren der 52 Comitate ernennt. Ein Administrationssystem, von dem man blos dann Erfolge erwarten

kann, wenn wir auf 52 in jeder Hinsicht ausgezeichnete Individuen rechnen dürfen, ist schon an sich mangelhaft.

Wenn aber die Regierung sich durch ihr neues System blos die Majorität in den Comitaten zu sichern beabsichtigt, dann ist der Erfolg derselben, in Bezug auf den Sturz der Opposition, wohl sicher; doch ist auch zugleich bestimmt, daß das Verfahren der Regierung die in den Comitaten bestehende Unordnung nicht nur nicht verringern, sondern wie es die bisherige Erfahrung beweist, vielmehr vergrößern, und daß sie sich der Majorität, welche sie auf diesem Wege erlangt, gerade in den wichtigsten, d. h. in den Fragen des Fortschrittes nicht zu bedienen vermögen werde.

Wir haben bisher gesehen, daß unser gegenwärtiges Comitatssystem, als mit einer zweckmäßigen Gesetzgebung, mit administrativen Ordnung und der persönlichen Freiheit der Staatsbürger unverträglich, nicht zum Mittel des Fortschrittes gebraucht werden könne.

Wir haben gesehen, daß dies System auch unsrer Verfassung blos eine sehr schwache Garantie bietet.

Wir haben endlich gesehen, daß auch alle Motionen, die bisher auf Abhülfe unsrer Uebel zielten, neben dem Fortbestande des gegenwärtigen Comitatssystems theils unausführbar, theils nicht einmal wünschenswerth erscheinen; denn wer kann es bei dem Fortbestande des gegenwärtigen Systems wünschen, daß, indem die Rechte des Adels auf die ganze Nation ausgedehnt worden, unsre Comitate in einen Zustand gerathen, in welchem wir gegenwärtig die Cantone der Schweiz hinsiechen sahen, oder daß sie durch die übermäßige Vermehrung der Obergespansgewalt in den Zustand der alten Schweiz fortsinken, in dem wir zwar gleichfalls Cantone, jedoch in jedem auch einen gewaltigen Geßler antreffen, welcher über dieselben eine despotische Gewalt ausübt?

Alles dies führt nothwendig zu der Ueberzeugung, daß unser Comitatsystem in seiner jetzigen Form nicht länger bestehen könne.

Viele steckten sich den Fortschritt zum Ziele, doch war der Weg, auf dem wir bisher vorwärts schritten, ein verfehlter. Statt daß wir darauf aufmerksam gewesen wären, inwiefern sich unsre gegenwärtige Einrichtungen mit dem Fortschritte vertragen und ob wir nichts daran zu ändern hätten, haben wir bisher den Fortbestand des Comitatssystems als nothwendiges Bedingniß unsres eigenen Fortbestandes betrachtet und blos gefragt, ob die einzelnen Motionen, die in der Angelegenheit des Fortschritts auftauchten mit dem bestehen-Comitatssystem vereinbar wären? als ob die Erhaltung einer administrativen Form (denn was andres ist unser Comitatssystem) das Ziel wäre, das wir uns gesetzt.

Wir müssen uns vom Abgrunde, den dieser bisherige Fehler eröffnet, entfernen.

Es ist nicht möglich, daß das Vaterland in der Mitte Europa's noch länger in seinem vernachlässigten Zustande fortbestehen könne; es ist nicht denkbar, daß sich unsre Nationalität erhalten werde, wenn nicht auch wir Theil nehmen an dem großen Werke der Civilisation, welches alle Völker Europa's beschäftigt: wir müssen entweder vorwärts schreiten oder wir gehen unter — und deshalb ist es die Pflicht eines Jeden, dem die Erhaltung seiner Nation am Herzen liegt, nach Kräften die Hindernisse des Fortschrittes zu entfernen.

Mit den bisherigen Formen können wir nicht fortschreiten, wir müssen demnach auf neue bedacht sein und so bleibt blos zurück, unsre Aufmerksamkeit den Veränderungen zuzuwenden, die unsre Verfassung durchmachen muß; dann zu untersuchen, wie die Interessen des Fortschrittes und der Freiheit in der Art zu vereinigen sind, daß, so oft wir jene unsren Bemühungen zum Ziele setzen, wir eben so oft diese nicht gefährden?

Und hiervon werde ich im zweiten Theile vorliegenden Werkes sprechen.

Zweiter Theil.

Erstes Capitel.

Bedingnisse der Reform, besonders in Bezug auf Centralisation.

Das erste Erforderniß bei jedem Fortschritt, jeder Entwicklung ist Ordnung.

Wünschen wir Ordnung, ist es nöthig:

1) Einheit in die öffentliche Administration zu bringen!

2) Die Behörde, der man die Aufrechthaltung der Ordnung zur Pflicht macht, mit der hierzu nothwendigen Gewalt zu versehen.

Das erste Erforderniß jedes Fortschritts, jeder Entwicklung ist daher Centralisation und eine starke Regierung.

Außer dem Fortschritte und der materiellen Entwicklung des Landes haben wir aber auch noch andre Interessen; wir besitzen constitutionelle Freiheit und diese wollen wir bewahren: wenn wir daher einerseits die Nothwendigkeit, die Gewalt der Regierung zu vermehren, einsehen: müssen wir zugleich auch auf eine solche Systematisirung der Regierung bedacht sein, daß sie, trotz ihrer vermehrten Gewalt, unsrer Freiheit dennoch nicht gefährlich werde.

Ich kenne kein andres Mittel zu diesem Zwecke, als die Verantwortlichkeit der Regierung, und so antworte ich auf die Frage, welches die Bedingnisse seien, unter denen mir eine Reform möglich erscheint in kurzen: „Centralisation der regierenden Macht und eine damit verbundene Verantwortlichkeit derselben."

Centralisation und Verantwortlichkeit! Ist es aber auch räthlich, ja darf man überhaupt seine Hoffnung auf eine Sache bauen, die auf allen Seiten auf so viele Anti-

pathien stößt auf; eine Sache, welche sowol die Regierung, als die 11,000 Gerichtstafelbeisitzer des Landes, aus verschiedenen Gründen, für gleich unmöglich halten — welche so fremd und ausländisch ist, daß ihre Annahme die ungarische Verfassung aller ihrer Originalität berauben müßte? „Die Civilisation ist im ganzen Lande so unpopulär, daß beinahe eine Art von leichtem Wahnsinn dazu gehört, unsre Entwicklung an eine Bedingung zu binden, welche, einige Theoretiker ausgenommen, das ganze Land verwirft." So sprechen die zahlreichen Gegner unsrer Ansichten. Niemand kennt diese Einwürfe besser als ich. Es ist mehr als zwei Jahre, daß Ludwig Kossuth die Redaction des Pesti Hirlap an meinen Freund, Ladislaus Szalay, überließ und ich zuerst mit meiner Meinung aufzutreten Gelegenheit fand — und es ist kaum noch eine Einwendung denkbar, welche seit diesen Jahren nicht in den Zeitungen, Congregationen und Privatgesprächen gegen meine Ansichten gemacht worden wäre; ich kann mich also kaum über die Unpopularität derselben täuschen, und wenn ich je darüber im Zweifel war, daß Jemand, der nach Popularität jagt, jetzt eher hundert Wahrheiten, als ein von der Majorität angenommenes Vorurtheil angreifen dürfte: müßte mich die Erfahrung der letzten 2 Jahre von der Wahrheit dieses Satzes vollkommen überzeugt haben; die Ursache jedoch, warum ich selbst auf Alles dies meinen Grundsätzen dennoch nicht entsagte — ja dieselben nicht einmal modificirte — liegt einzig und allein darin, daß Alles, was ich von meinen Gegnern zu hören bekomme, wie auch die Erfahrung der letzten Jahre, mich immer mehr und mehr von der Richtigkeit meiner Ansichten überzeugt und weil ich nicht zu Jenen gehöre, die sich durch die mißbilligende Stimme der Menge oder den klugen Rath ihrer Freunde abhalten lassen, ihre Ueberzeugungen auszusprechen. — Daß ich in dieser Hinsicht mit Recht so verfuhr, wird die Zukunft sicherlich, vor einigen meiner Leser aber auch schon die Gegenwart beweisen, wenn ich vor ihnen einige Angriffe meiner Gegner und meine Erwiderung darauf in Kurzem wiederhole. —

Die Ideen der Centralisation und der Verantwortlichkeit stehen in der engsten Verbindung mit einander, und es gehört unbegrenzte Unwissenheit dazu, um nicht einzusehen, daß einerseits bei einer unverantwortlichen Regierung die Centralisation nothwendig zum Absolutismus führen müsse, wie es andrerseits unsinnig wäre, von einer starken Regierung ohne Centralisation zu sprechen. Theils um meine Ansichten noch mehr zu populariſiren, theils vielleicht auch, weil diese beiden Fragen bei uns auch sonst getrennt behandelt wurden, trennten sie meine Gegner in ihren Erwiderungen nochmals und griffen vorzüglich die Centralisation an; verfolgen wir nun denselben Weg und sprechen zuerst von der

Centralisation.

Die Gegner der Centralisation zerfallen in zwei Hauptklassen.

Ein Theil derselben hält die Centralisation im Allgemeinen für schlecht und sieht in unsrer Comitatsverfassung eine Institution, um die uns andre Städte beneiden.

Der andre Theil läugnet zwar die Fehler unsrer gegenwärtigen Einrichtungen nicht; ja er gibt zu, wie das Endziel der fortschreitenden Partei darin besteht, die zweckmäßigere Administrationsform, die andre europäische Nationen besitzen, auch bei uns einzuführen: doch scheint ihm der günstige Augenblick noch allzufern und er glaubt, daß es noch vor der Zeit, ja gefährlich sei, schon jetzt von Centralisation zu sprechen: weil sich hierdurch unsre Partei leicht zersplittern könne.

Wenn ich mir Alles, was meine Gegner ersten Ranges in dem langen Streit im Allgemeinen gegen die Centralisation vorgebracht, in die Erinnerung zurückrufe, so kann ich mich nicht genug wundern, daß ihre eigene Argumentation sie nicht von der Nothwendigkeit der Centralisation überzeugt. Weil die Centralisation in Frankreich auf eine übertriebene Art zur Anwendung kam: ist es natürlich, daß die freie Presse selbst in Frankreich diesen Regierungsgrundsatz angriff — was also für meine Gegner kaum Etwas beweist. Nichtsdestoweniger suchten

sie Alles hervor, was die französische Opposition je dagegen sagte, was in Rottecks und Welkers Staatslexikon — dieser Bibel unsrer Staatsmänner — zu Gunsten des Municipalwesens angeführt steht; und obwol ich mir nie beikommen ließ, die französischen Uebertreibungen zu empfehlen; obwol ich öfter bewieß, daß unser Comitatssystem den Namen eines municipalen nicht verdiene: wurde doch eine ganze Armee von Beispielen und Behauptungen ausländischer Gelehrten gegen meine verwegnen Ansichten in Reih und Glied aufgestellt. Ein dieses Blattes ganz würdiger Mitarbeiter des Buda Pesti Hiradó ging in seiner Begeisterung so weit, Alle auf der Welt bestehende Uebel, z. B. die Umtriebe der Rebekkaiten und Chartisten in England und Wales, die des Communismus und Socialismus in Frankreich, wie auch das in Deutschland mehr und mehr um sich greifende Branntweintrinken, die schlimmen Erfolge der Dienstbotenordnung und das von Tag zu Tag drohender werdende Verhältniß zwischen Armen und Reichen der bestehen-Centralisation zuzuschreiben und zu behaupten, daß man Ungarn, um es vor jenen Uebeln zu bewahren, welche in Spanien (!!!) eine zu weit getriebene Centralisation hervorgebracht, zur Befolgung des Beispiels Amerika's und O'Connels zu ermahnen hätte, aus dem wir ersehen, wie sehr andre Völker nach eben den Institutionen gelüstet, die wir im Comitatssysteme bereits besitzen.

Diesen Artikel, in welchen außer dem Angeführten auch noch andre höchst rührende Dinge stehen, z. B. daß einem großen Lande eine einzige Gesetzgebung nicht genüge; daß die Majorität des Landes einen peinlicheren Einfluß auf das Volk übe, als die der Comitate; daß eine mit dem unbeschränkten Steuervertheilungs-Rechte betraute Behörde das Elend der Armuth zu mildern pflege, und daß es Schade wäre, Geld für eine Gesetzgebung zu verschwenden, welche bestimmte, wie viel Steuer in einzelnen Comitaten von dem verschiedenen Erträgniß gebenden Boden zu zahlen sei, u. s. w.; diesen Artikel, an dessen Dasein im Buda Pesti Hiradó vielleicht

Mancher zweifelt — den aber Jedermann in der 25. Nummer v. J. 1844 nachlesen kann — habe ich nicht blos deshalb angeführt, damit meine Leser die politischen Fähigkeiten und Kenntnisse einiger meiner Gegner kennen lernen, sondern vorzüglich deshalb, weil er Alles enthält, was die Feinde der Centralisation für ihre Ansicht vorbrachten.

Aller dieser Herren Tactik besteht mit wenigen Ausnahmen

1) in der Behauptung, daß unsere Comitatsverrichtung eine municipale genannt werde und man ihr folglich alle Vorzüge zuschreiben müsse, welche man im Municipalsystem findet.

2) in der Behauptung, daß unser sogenanntes Municipalwesen nicht wie in andern Ländern blos ein administratives Institut sei, sondern auch zugleich die stärksten Garantieen für unsre Verfassung biete und daß es deshalb aus einem rein administrativen Gesichtspuncte nicht beurtheilt werden könne, weshalb sie auch einen solchen ganz und gar beseitigten.

Ein nothwendiges Bedingniß jedes Municipalsystems ist es, daß die Körperschaft, die dem Systeme gemäß regiert, in mancher Hinsicht zugleich der integrirende Theil einer größeren Körperschaft bleibe — sobald diese Abhängigkeit aufhört, wird aus dem Municipium ein freier Staat; die Municipalität ist also ohne einen gewissen Grad von Centralisation gar nicht denkbar. Bei uns aber wird die Idee der Municipalität jener der Centralisation geradezu entgegengesetzt; und dies ist die dritte falsche Behauptung.

Die vierte besteht darin, daß man uns die Municipalität immer nur, insofern sie die Freiheit garantirt, die Centralisation, inwiefern sie diese gefährdet, entgegenhielt. Hierbei wurde natürlich der Umstand ganz beseitigt, daß die Municipalität auf eine bestimmte Stufe erhoben, mehr als irgend eine andre Institution der individuellen Freiheit Gefahr droht, und wie wir, in bestimmter Hinsicht, kein besseres Mittel zur Vertheidigung individueller Freiheit und Rechtsgleichheit kennen, als gerade die Centralisation.

Die fünfte und vielleicht gewaltigste tactische Bewegung besteht darin, daß man jede Discussion über den Gegenstand selbst vermied. Sprechen wir über einzelne Fehler des Comitatssystems, so tritt man gleich mit dem ganzen Complexe desselben gegen uns auf; erwähnen wir hingegen der Nachtheile, die uns das ganze System bereitet, so werden einzelne Theile des Systems erhoben. Wir sprechen über dessen Character und unsre Gegner treten sogleich mit den ehemaligen Vortheilen, die es gewährte, oder damit, daß es als Mittel zur Erhaltung unserer Verfassung und Nationalität gedient — entgegen oder sie sprechen von den Folgen, die das System dann nach sich zöge, wenn man es auf die gesammte Nation anwenden würde, im Falle nämlich die Nation schon die Bildungsstufe erreicht hätte, nach der wir streben.

Endlich ruft man auch den Genius der Nation und den Geist unsrer Verfassung gegen uns auf, indem man behauptet, daß jede Nation nach ihrer eignen Art glücklich sein will — daß wir demnach unser Heil nicht in der Nachahmung andrer Völker, sondern in der Entwicklung unsrer eigenen Verfassung zu zu suchen haben.

Jedermann wird einsehen, daß es kaum einen Gegenstand auf der weiten Welt gebe, den man nicht auf diese Art zu vertheidigen vermöchte. Wenn wir etwas mit einem Namen nennen, der ihm nicht zusteht; wenn wir, indem wir von einer Nation sprechen, zugleich vergessen, daß wir blos den Adel verstehen; wenn wir den Einfluß beseitigen, den unsre Comitate auf die öffentliche Administration üben; wenn wir vergessen, daß unser Vaterland ein großes Ganzes und nicht ein Bund von 52 kleinen Staaten ist; wenn wir die Fragen keiner Antwort würdigen, ob denn die Nation auch wirklich in ihrer eignen Art glücklich geworden? oder ob das, was wir die Entwicklung unsrer Verfassung nennen, auch mit unsren Comitatssysteme zu reimen sei? — wenn wir Alles dies thun und hierüber noch jeden Gegengrund mit einer Verdächtigung beantworten: dann wird es nicht unmöglich werden, den Kampf zu bestehen und Andre an die Vorzüge des Comitatssystems und die Ge-

fahren der Centralisation glauben zu machen; eben deshalb aber wäre es auch überflüssig, meine Leser, mit einer Widerlegung der angeführten Behauptungen zu langweilen. Einen aber gibt es unter den bisherigen Gegnern der Centralisation doch, dessen Gründe ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann, und zwar nicht blos deshalb, weil er in unsrer Literatur eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, sondern auch darum, weil seine Argumentation bedeutendes Licht über unsren Gegenstand verbreitet. Dieser Gegner ist Franz Pulszky.

Seinen Ansichten gemäß, die er in der 39sten Nummer v. J. 1845 des Jelenkor ausspricht, war der Begriff der Freiheit im klassischen Alterthume und im Mittelalter ein ganz andrer, als der heutige ist. Im classischen Alterthume und im Mittelalter suchte man die Freiheit darin, daß das ganze Volk, oder wenigstens ein sehr großer Theil desselben einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausübte. In neuerer Zeit besteht die Freiheit vorzüglich in der Sicherheit des Eigenthumes. Wenn wir nun die ungarische Verfassung betrachten, werden wir finden, daß in dieser der Begriff des Alterthumes herrsche. — Zwar entspricht dieser Begriff von Freiheit nicht dem im Ausland gewohnten; denn wir suchen die Freiheit in der persönlichen Theilnahme an der öffentlichen Administration, während das Ausland sie in vollkommener Sicherheit der Person und des Eigenthums anzutreffen glaubt; doch ist es als das werthvollste Geschenk des Schicksals anzusehen, daß der Begriff des Alterthums über Freiheit bei uns Ungarn sich so lange lebendig erhielt, während die Unbeschränktheit der persönlichen Freiheit andrer Nationen, wie die der Franzosen und Engländer, bereits zu einer neuen Art der Sclaverei führte; und daß, während bei andren Völkern, als Mittel gegen die Uebel des Pauperismus, vorzüglich der directe Einfluß des Volkes auf mehre

Zweige der öffentlichen Administration gefordert wird, bei uns jenes System bereits besteht und durch den Gebrauch von Jahrhunderten jene Fragen gelöst sind, welche bei andren Völkern blos das Schwerdt zu zerhauen im Stande sein wird.

Die eben vorgetragenen sind die Ansichten unsres Freundes Pulszky. Und wir fragen, ob man die Frage, die zwischen den Freunden und Feinden der Centralisation liegt, deutlicher auffassen könne?

Wenn auch in der That keine so große Aehnlichkeit zwischen den Freiheitsbegriffen des classischen Alterthumes und des Mittelalters stattfand, wie sie Pulszky annimmt, so ist doch gewiß, daß viele Momente vorkommen, in Bezug auf welche die älteren Freiheitsbegriffe von denen der Neuzeit wesentlich abweichen.

Die Staaten der Alten bildeten einzelne Städte, deren Bürger ihre Herrschaft zuweilen wol weithin ausbreiteten, ohne daß sie deshalb jemand Andrem, als den Einwohnern der Stadt einen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gestattet hätten; so sind die Verfassungen der Alten Städteordnungen und konnten deshalb blos so lange bestehen, so lange sie auf die Bürger einzelner Städte beschränkt waren. Dies beweist Roms Beispiel am Besten: indem dieser mächtigste Staat des Alterthums in selbem Augenblicke anfangen mußte, seine Freiheit zu verlieren, in welchem die Rechte des römischen Bürgers auf die übrigen Einwohner Italiens ausgedehnt wurden.

Im Mittelalter finden wir unter andren Formen ähnliche Verhältnisse. Ganze Nationen wurden zu jenen Zeiten blos durch Eine Kriegsordnung verbunden; mit dem Aufhören des Krieges besorgte die einzelne Stadt, der einzelne Große oder Edelmann auf jene Art für sich, die ihm am zweckmäßigsten schien. Daß die aus Millionen bestehende Bevölkerung ganzer Länder, wie sie im Kriege mit gemeinschaftlichen Kräften auftrat, auch im Frieden ihren Angelegenheiten gemeinschaftlich vorstehen sollte — war eine dem Mittelalter unbekannte Idee; nach meiner Ansicht haben wir es jedoch gerade dieser Idee zu

verdanken, daß unser Zeitalter die frühere in Allem, was eine friedliche Entwickelung voraussetzt, so sehr übertrifft.

Das Alterthum und das Mittelalter beschränkte die politischen Rechte als Privilegien blos auf einen bestimmten Theil des Volks — auf bestimmte Klassen — während alle nicht zu dieser gehörige Menschen unter dem Namen der Sclaven oder der Unterthanen (Hörigen) von allen Rechten ausgeschlossen blieben; in unsrem Zeitalter wagt es — Dank sei es dem segensreichen Einflusse des Christenthums — Niemand mehr, ausgenommen in Amerika, die Freiheit als Eigenthum blos für bestimmte Klassen oder Volksracen zu fordern.

Was die Alten Freiheit nannten, war nichts andres, als die Gewalt, welche von einzelnen Klassen über das Ganze ausgeübt wurde, d. h. der Gegensatz aller wahren Freiheit — und Niemand wird läugnen, daß in diesem Sinne die ungarische Freiheit in der That nach dem Modell der Ideen des Alterthums und des Mittelalters geformt wurde.

So beruht also unsre Verfassung nicht auf den Begriffen der Neuzeit über Freiheit, sondern auf denen des Alterthums und des Mittelalters, und die Beantwortung der Frage, ob wir einer Centralisation bedürfen oder nicht, hängt in dieser Hinsicht von der Beantwortung der Frage ab, ob wir uns mit unsrem mittelalterlichen Zustande begnügen, oder ob wir nach der neuen auf eine breitere Basis begründeten Freiheit verlangen? Wer unter dem ungarischen Volke, für das er sein Leben hergibt — wie Verbőczy — blos den Adel versteht; wessen Verlangen nach Freiheit schon befriedigt wird, wenn er ein paar Mal an einer Wahl oder Congregation Theil nehmen kann, in welcher der mittelst der Vorspann des Volks herbeigeführte Adel beschließt, daß er zu den gemeinsamen Lasten nichts beitragen will — bei welcher Gelegenheit sich der Edelmann, im Bewußtsein, ein Mitglied der heiligen Krone vorzustellen, den Hut kecklich auf die Seite rückt, und wenn er brav gezahlt und den Wein nicht gespart, auch seine Beschlüsse frei in die Wolken schreit, damit sich Luthers Ausspruch an ihm erfülle: „Ein nützliches Volk, Alles zu verzehren, was auf Erden ist" und

dafür ihre Beschlüsse in die Luft zu rufen für die „lange Weile" — wer, sage ich, so gesinnt ist, der muß wol ein Feind der Centralisation sein; der mag sich an unser gegenwärtiges Comitatssystem fest anklammern, daß unsre mittelalterlichen Zustände sichrer bewahren wird, als jedes andre Mittel, daß er auskramen könnte: wer sich aber nicht für Vorrechte, sondern für wirkliche Rechte begeistert; wer in allen seinen Wünschen und Uebertreibungen der Erbe unsres Zeitalters ist: der glaube ja nicht, er werde diese Wünsche erfüllt sehen, so lange unsre Verhältnisse blos den Freiheitsbegriffen des Alterthums und des Mittelalters entsprechen.

Je mehr ich über unsre Zustände nachdenke, desto mehr erstaune ich über die Gegensätze, die ich um mich her erblicke. Betrachten wir die Ziele, welchen wir nachstreben, so wird Niemand unsre Kühnheit läugnen. Wir strecken unsre Hände nach Allem aus, was die auf dem Felde der Cultur am weitesten vorgeschrittenen Nationen, in Hinsicht auf Freiheit und materielle Entwickelung, erreicht, und das, wonach sich andre Nationen Jahrhunderte lang abmühten, stellen wir als Aufgaben des nächsten Jahrzehents hin. Und dies ist gut und recht; wir sind sehr viel zurückgeblieben und deshalb können wir unsre Nachbarn nur mit Anstrengung aller unsrer Kräfte erreichen, und wie der Einzelne müssen auch ganze Völker viel wollen, damit sie sich auch nur zur Mittelmäßigkeit erheben können. Sehen wir jedoch die Kühnheit in der Aufsteckung des Ziels, so müssen wir uns eben so über die Furchtsamkeit wundern, mit der wir an unsren bisherigen Entwickelungsmitteln kleben bleiben, so erfolglos sie sich bisher auch erwiesen. — Es möge Jemand versuchen, das vote universel in Antrag zu bringen, und zwar in derselben Ausdehnung, wie dieses in den kleineren Cantonen der Schweiz besteht; er verlange eine nicht einmal durch Preßgesetze eingeschränkte Preßfreiheit — und ich bin vollkommen überzeugt, daß er nicht ohne Beipflichter bleiben wird; unser Comitatssystem allein darf er nicht antasten; denn wenn die Veränderung dieses Schibboleth zur Sprache kömmt, schreckt der verwegenste Steuerer zurück und das weite Ungar-

land, in welchem die Männer des Fortschritts seit Jahren die Mehrheit ausmachen, wird plötzlich zu einem ungeheuren Lager des Conservatismus.

„Tasten wir unser Comitatssystem nicht an! ihm haben wir die bisherige Erhaltung unsrer Verfassung zu danken; um des Himmels willen hüten wir uns vor politischen Experimenten! denken mir daran, wie gefährlich es sei, andren Völkern nachzuahmen, besonders für uns, die wir, kraft unserer orientalischen Abstammung, von den europäischen Nationen so verschieden sind und in unsrem Comitatssystem eine Institution besitzen, die sich geradezu ganz aus unsrem nationellen Genius entwickelte und auch anderswo, wie z. B. in Amerika zu den größten Erfolgen führt." — Dies sind die Worte, mit welchen selbst die Freunde des Fortschrittes gegen jede Centralisation auftreten — als ob der Umstand, daß unser Comitatssystem uns einst geschützt, dessen Zweckmäßigkeit auch unter den gegenwärtigen ganz und gar veränderten Umständen bestätigte? — Im Mittelalter waffnete sich der Soldat mit einem Panzerhemd; der Grundeigenthümer zog sich auf hoch liegende Burgen zur Sicherheit zurück: der Panzer und die Burgen waren einst die besten, ja die einzigen Mittel zur Sicherheit — und warum hat man dennoch beide aufgegeben? Warum würde man den für verrückt halten, der nach Jahrhunderten wieder den Gebrauch dieser Sicherheitsmittel aufbringen wollte? Doch wol deshalb, weil die Zeiten sich veränderten und wir unter neuen Verhältnissen leben d. h. aus eben denselben Ursachen, die man, wenn von unserer Verfassung die Rede ist, nicht als Ursache gelten läßt; obschon Niemand läugnen wird, daß in constitutioneller Hinsicht ganz und gar keine Aehnlichkeit bestehe zwischen der alten Zeit, in welcher wir uns blos zu erhalten hätten, und der neuen, in welcher wir in jedem Bezug vorwärts schreiten wollen.

„Um des Himmels willen, machen wir keine politischen Experimente!" Wenn wir uns aber nun an unser jetziges Comitatssystem, das mit dem Fortschritte durchaus nicht in Einklang zu bringen ist, anklammern, ist dies nicht

auch ein Experiment? und zwar ein um so gefährlicheres, weil wir hier in Bezug auf die Folgen kein Beispiel eines andren Landes vor uns haben? — Die Freunde der Comitate läugnen zwar dies und berufen sich auf Amerika und England, wo das Municipalwesen zu heilsamen Erfolgen geführt. Die scheinbare Richtigkeit, die in dieser Berufung vorkommt, liegt darin, daß das Comitatswesen ein municipales genannt wird, was, wie ich bewiesen, nur durch eine colossale Begriffsverwirrung hervorgebracht wurde, und wer das politische Leben in Amerika und Enland kennt, ist davon überzeugt, daß in keinem dieser Länder eine monströse Institution vorkömmt, die unsrem Comitatssysteme gliche, so wie gerade das Beispiel dieser Länder die Nothwendigkeit der Centralisation deutlich darthut.

Die letzten Ereignisse sind noch zu neu, als daß man sie nicht im Gedächtniß behalten hätte; und dennoch erwecken sie die Ueberzeugung, daß die Engländer, dieses erste und vernünftigste constitutionelle Volk, im letzten Jahrzehent sich auf jedem Schritt der administrativen Centralisation mehr nähere. Was die Centralisation in Amerika anlangt, spricht Jocqueville in seinem Werke folgendes darüber: „In den vereinigten Staaten herrscht die gouvernementale Centralisation im größten Maaße. Es würde leicht sein, zu beweisen, daß die nationale Gewalt dort mehr, als in irgend einem europäischen Lande centralisirt ist. Nicht nur, daß in jedem Staat sich blos eine Körperschaft befindet, die Gesetze verfassen darf: wurden auch die Einberufungen zu Versammlungen in Districten und Grafschaften vermieden, damit nicht eine solche zahlreiche Versammlung sich berufen fühle, aus ihrem rein administrativen Wirkungskreise herauszutreten und so der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. In Amerika hat die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nichts neben sich, was ihr widerstehen könnte und die Grenze ihres Wirkungskreises bestimmt ihr eigner Wille.

„Ja wol, aber sind wir nicht ein orientalisches Volk, ganz verschieden von allen Stämmen Europa's und Amerika's, denen wir in Bezug auf politische Institutionen, schon wegen unsres abweichenden National-Genius, nicht nachfolgen können?"

Eine auffallende Argumentation! Wir wollen in Allem, was wir um uns sehen, das Beispiel des Westens befolgen: wir wünschen seine Freiheit und Gleichheit, eine ähnliche Preßfreiheit, Industrie, Handel, ähnliche Comunicationsmittel, wie er besitzt; wir wollen das Geschwornengericht einführen; und wenn Jemand behauptete, daß alle diese Dinge als Resultate der westlichen Civilisation mit unsrem orientalischen Character nicht übereinstimmen, werden wir uns beleidigt fühlen: macht man uns aber auf die Mittel aufmerksam, durch welche die westlichen Völker auf die Stufe der Civilisation gelangt — auf welcher jene Institutionen entstanden —: da fällt uns plötzlich unsre orientalische Abkunft ein, dann klammern wir uns mit erneuter Kraft an unser Comitatssystem an — weil dieses, wie wir behaupten, unsrem orientalischen Character entspricht. Als ob in unsrer ganzen Verfassung auch nur deren geringster Theil sich befände, den wir nicht von unsren westlichen Nachbarn überkommen hätten? Wenn die Nachahmung des Auslandes lächerlich ist, warum haben wir uns nicht hieran ebenso oft erinnert, als wir bei der Unterstützung unsrer Fortschrittsmotionen uns auf das Beispiel des Auslandes beriefen? Auf jeden Fall aber sei es mir erlaubt, das Verfahren Desjenigen komisch zu finden, der, mit Andren demselben Ziele zustrebend, sich dadurch auszeichnen will, daß er, statt des betretenen sicheren Weges, einen andern unbekannten und, aller Wahrscheinlichkeit nach, ungangbaren Weg einschlägt.

Alles dies ist klarer, als daß besonders gegenwärtig, wo auch die Presse schon das ihrige gethan, die Mängel des Comitatssystems an den Tag zu bringen, noch Viele fortfahren sollten, dasselbe in ihrer alten dithyrambischen Art zu erheben, und die vernünftigen Freunde des Gerichtsbarkeitensystems können dieses nur so lange aufrecht erhalten wollen, so lange es nicht durch ein besseres überflüssig gemacht wird; doch ist deshalb das Verfahren Derer, die in unsrem Vaterlande die Centalisation einzuführen beabsichtigen, nicht minder fehlerhaft. Wozu spricht man schon jetzt, da sie noch in so

weiter Ferne liegen, von einer legislativen Centralisation und parlamentarischen Regierung? Wozu schwächt man unser Comitatssystem durch Hervorheben seiner Mängel, bevor wir noch andre constitutionelle Garantieen erlangt? Suchen wir unser Comitatssystem zu vervollkommnen und auf diesem Wege die Reformen zu verwirklichen, die uns auf der Entwicklungsstufe, die wir einnehmen, nothwendig erscheinen."

So spricht der größere Theil unsrer politischen Gegner in der Gegenwart. Ihren Ansichten gemäß, wird das Hervorheben der Mängel im Comitatssystem und das Lob, das man der Centralisation zollt, unsrer Verfassung gefährlich, was um so unverzeihlicher ist, weil es nicht einmal nöthig gewesen, die politische Discussion auf dies Feld hinüber zu führen und jede Reform ausführbar erscheint, ohne daß man das verhaßte Wort Centralisation auch nur auszusprechen brauchte.

Was die erste dieser Anklagen betrifft, wird wohl kaum Jemand glauben, daß, falls das Comitatssystem im Ganzen wirklich zweckmäßig und gut ist, man es durch ein bloßes Herausheben einiger seiner Mängel zu depopularisiren vermöchte; oder daß, falls das System wirklich unpopulär geworden, die Ursache hiervon nicht in dem Systeme selbst, sondern blos in der Argumentation einiger Schriftsteller zu suchen sei — besonders da diese Schriftsteller mit einem eingefleischten Vorurtheile zu kämpfen hatten und ihnen auf das leidenschaftlichste geantwortet wurde.

Im Erdélyi Híradó, wo diese Anklage gegen die Centralisten zuerst geführt wurde, beginnt Ludwig Kovács seinen Artikel, in welchem die Anklage vorkömmt, mit der Beschreibung des Zustandes jenes Comitates, in dessen Administration auch er ehedem großen Antheil gehabt. „Ich habe," fügt er hinzu, „Versammlungen durch bewaffnete Gewalt auseinander treiben gesehen; ich war in Conferenzen zugegen, wo man einstimmig aussprach, daß in der nächstfolgenden Versammlung mein Leben in Gefahr schweben werde. Ich war in Ver-

sammlungen zugegen, während welcher der Versammlungsort angegriffen wurde, so daß wir die Erhaltung unsres Lebens blos der Wachsamkeit und zeitigen Anzeige eines treuen Mannes zu verdanken. Ich befand mich in zahlreichen Versammlungen, in denen die Intelligenz vor der wilden Wuth der rohen Massen verstummte und wo diese nicht das beschlossen, wozu sie berufen waren, noch wozu sie ihre Führer ermahnten, sondern was ihnen gerade in den Sinn kam. Ich habe an den Orten der Versammlungen furchtbare Schlachten schlagen gesehen, in denen Viele umkamen, Hunderte verwundet wurden. Ich habe gesehen, daß bei der Discussion, selbst der geringsten Gegenstände, alle andre Rücksicht verstummte und sich blos die Parteien gegen einander maaßen. Ich habe hundert Widersetzlichkeiten des Comitates gegen das klare Gesetz gesehen, hundert Aufstände Einzelner gegen das ganze Comitat. Ich habe sagen gehört: Was ist das Comitat? Ich bin es morgen, wenn ich es sein will! mit einem Worte: ich habe eine Anarchie gesehen, wie sie in dieser Form blos in Ungarn vorkommen kann." Und nachdem nun die Vertheidiger des Comitatssystems über dieses so sehr erhobene System selbst in dieser Art sprachen, nachdem während der Verhandlungen des letzten Landtags über die Excesse in den Comitaten beide Tafeln blos die daselbst vorkommenden Mißbräuche wiederholten — Mißbräuche, welche auch die königl. Propositionen für unerträglich erklärten: so wird doch die Depopularisation des Comitatssystems blos und allein den Bemühungen der Freunde der Centralisation in die Schuhe geschoben! Und die eifrigsten Freunde des Comitatssystems, die, nachdem sie von einer oder der andern Partei besser bezahlt wurden, bald für den Fortschritt stimmten, bald mit derselben im Widerspruche ihre Behauptungen mit Knütteln durchfochten; die ihren geringsten Parteiinteressen die wichtigsten Fragen opferten, die das Comitat zur Widersetzlichkeit gegen die klarsten Gesetze führten — diese Freunde des Comitatssystems sollten ganz und gar nichts zu dessen Depopularisirung beigetragen haben und die einzige Ursache der Antipathie dagegen sollten

einzig und allein nicht in Gewaltthaten, sondern blos in den ruhigen Worten Derer liegen, welche das Vaterland auf die Mängel des Systems aufmerksam machten? Wahrlich, man müßte, wäre der Gegenstand nicht so traurig, über eine solche Anklage laut auflachen.

Oder sollte man blos deshalb noch nicht über Centralisation sprechen, weil hierdurch eine Trennung in den Reihen der Freunde des Fortschritts veranlaßt wird? „Daß der Pesti Hirlap durch die Behandlung des Gegenstandes dieses Resultat herbeiführte, kann wohl nicht bezweifelt werden und weshalb sollen wir uns der Gefahren, die eine solche Spaltung veranlassen, aussetzen, da wir das von uns ausgesteckte Ziel auch auf eine andre Art erreichen können, ohne daß wir nöthig haben, die Antipathie durch Nennung der Centralisation zu erwecken?"

Die Richtigkeit dieser ganzen Argumentation hängt von der Wahrheit der Behauptung ab, daß wir unser Ziel auch auf einem andren Wege, als durch die Bezeichnung des Grundsatzes der Centralisation erreichen könnten, und in dieser Hinsicht hege ich jedoch die entgegengesetzte Ueberzeugung, indem ich glaube, daß sehr viele Anforderungen der Zeit und nothwendige Reformen nur insofern möglich sind, inwiefern wir von dem gegenwärtigen Behördensystem unsres Vaterlandes abweichen. Wie sehr diese Meinung auch Andre theilen, hat der letzte Landtag bewiesen, wo in Bezug auf alle Gegenstände, in denen bedeutendere Neuerungen stattfanden, mit Uebergehen des gegenwärtigen Behördensystems das System der legislativen Centralisation zur Grundlage gebraucht wurde. Dies geschah in der Angelegenheit der Reichskasse, deren Manipulation einen von der Regierung ernannten und dem Landtage verantwortlichen Beamten anvertraut werden sollte; dies in der Gefängnißordnung, deren Administration einer zur Statthalterei gehörigen und ebenfalls dem Landtage verantwortlichen Abtheilung anvertraut werden sollte.

„Ist dies aber nicht eben der klarste Beweis dafür, daß

wir auch ohne Nennung der Centralisation zum Ziele gelangen können? Eben der letzte Landtag stellte die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Comitatssystems als Grundsatz auf und sprach sich, wo es nöthig erschien, doch für Anträge aus, die Ausflüsse der centralistischen Grundsätze sind," so sagen unsre Gegner. — Ich aber sehe in diesem Verfahren des letzten Landtags die beste Bestätigung meiner Grundsätze. Die Centralisation wurde zwar nicht als Grundprincip aufgestellt, ja die gesammte Gesetzgebung würde feierlich protestirt haben, hätte sie Jemand angeklagt, daß sie die Centralisation zur Grundlage ihrer Operate gemacht — und doch wandte die Gesetzgebung in ihren wichtigsten Beschlüssen den Grundsatz der Centralisation an: sie that dies nicht mit freiem Willen, sondern gleichsam nach einem inneren Antriebe: beweist nicht gerade dieser Umstand, daß die Verhältnisse die Centralisationsgrundsätze nothwendig machen? Ist es aber andrerseits auch gut und zweckmäßig, daß unsre Gesetzgebung, ohne einen bestimmten Grundsatz auszusprechen, so zu sagen, unbewußt sich an diesen halte? Ich glaube dies nicht, und wer die Arbeiten des letzten Landtags aufmerksam verfolgte, wird kaum einer andren Meinung sein können.

Kaum gab es einen wichtigeren Gegenstand, in Bezug auf welchen der letzte Landtag nicht den Grundsatz der Centralisation anzuwenden versucht hätte. Was erfahren wir weiter? In Bezug auf das Statutarrecht der Städte wird darauf angetragen, daß die von den Städten verfaßten Statute der Statthalterei zu unterbreiten und diese wieder dem Landtage verantwortlich zu machen sei; was in Bezug auf die Reichskasse und die Gefängnißordnung aus Rücksicht auf Centralisation geschah, haben wir angeführt. In Alledem bemerken wir eine gewisse Unsicherheit und ein Schwanken zwischen collegialer und individueller Verantwortlichkeit, das geradezu daher kömmt, weil der Grundsatz, nach welchem die Gesetzgebung verfuhr, nicht ausgesprochen war; und deshalb bewegte sie sich auch in andren Fragen in einer entgegengesetzten Richtung. Andrerseits wurden wieder Centralisationsgrundsätze selbst von

Seite der eifrigsten Vertheidiger des Comitatssystems verfolgten, derlei Grundsätze sind die Uebertragung der Verificationsfragen an den Landtag, die alljährigen Reichstage, das Feststehen des Maximums der Domesticalsteuer durch den Landtag, „Alles dies verlangt das Comitatsinteresse," sagen unsre Gegner. Warum aber führte man gegen diese Motionen immer die Autonomie der Comitate auf? Warum stürzte man sie gerade unter dem Vorwande, um durch sie die municipale Freiheit nicht zu gefährden? Meiner Ansicht nach geschah dies blos darum, weil die Anträge nicht aus dem Comitatssysteme flossen; da aber in neuerer Zeit die Entwicklung unsres Vaterlandes von der des Comitatssystems ausgehend erwartet wurde; da man uns stets mit der Centralisation schreckte: so konnte man keinen Erfolg für Anträge erwarten, die theils Ausflüsse, theils Vorläufer der Centralisation sind.

Wenn es, wie man behauptete, die Pflicht der meisten Anhänger des Comitatssystems war, diese Anträge zu unterstützen : mußten dann nicht diese doch auch zugleich einsehen, daß, falls sie gegen die Centralisation sich auflehnten, der Erfolg nicht wahrscheinlich würde — und daß alle diese heilsamen Institutionen blos Folgen der Ueberzeugung sein könnten, der gemäß unser Comitatssystem zur höheren Entwicklung des Vaterlandes ungenügend erscheint? — weshalb man auf Mittel bedacht sein müsse, durch die sich eine gewisse Centralisation herstellen läßt —; und das ist der Grund, weshalb ich es für nothwendig halte, den Grundsatz, trotz aller Antipathieen, endlich einmal auszusprechen.

Nur so können wir uns von unsrer beinahe lächerlichen Stellung befreien, in die wir — an der einen Seite das Comitatssystem, an der andern die damit in vollkommnen Widerspruche stehenden Reformen — in neuester Zeit hineingeriethen; sodann müssen die Ansichten der Vertheidiger des Comitatssystems, die zugleich Freunde des Fortschritts sind, nicht so lauten: „Patrioten! es gibt auf dem Erdboden kein vollkommneres, als unser Comitatssystem: verbreiten wir dieses also weiter und weiter; dulden wir eher alles Andre, als daß der

Wirkungskreis desselben beschränkt werde; deshalb auch betrauen wir den Landtag mit der Verificationsfrage und der Bestimmung des Maximums der Domesticalsteuer — was Beides bisher im Kreise der Comitate lag. Beschränken wir das Statutarrecht. — Patrioten! ihr habt stets eine Antipathie gegen die Centralisation jeder Art bewiesen — und dies war sehr schön und löblich von euch: bleibt also auch forthin bei eurer Antipathie und laßt deshalb das Statutarrecht durch ein Landtagsgesetz beschränken; ebenso bestimme der Landtag über die Communicationsmittel, deren Herstellung aber werde einem, durch die Regierung ernannten und dem Landtag verantwortlichen, Beamten anvertraut, dem jedes Comitat sich in Gehorsam unterwirft." — Es ist möglich, daß gegen einzelne Motionen, wenn sie in dieser Art vorgetragen wurden, sich weniger Antipathie äußern wird; doch ist eben so sicher, daß es gegen die Würde der Gesetzgebung verstößt, wichtige Reformen durch das Aufsetzen eines fremden Titels einzuschwärzen, und daß ein solches Verfahren nicht nur unsre Comitate, sondern selbst unsre ganze Verfassung gefährden kann.

Wir, die wir uns offen über die Mängel des Comitatssystems aussprechen, werden angeklagt, daß wir die Constitution ihrer Garantieen berauben wollen. Was aber thun Sie, meine Herren, die sie doch diese Garantie einzig in das Comitatssystem setzen? Sie wünschen doch das Comitatssystem zu erhalten, ja zu verstärken? Wir zweifeln nicht an ihrer guten Absicht: lassen Sie uns aber einmal die Mittel betrachten, deren Sie Sich zu diesem Zwecke bedienen.

Ungarn befindet sich in einer Uebergangsepoche; es gibt keinen Zweig des öffentlichen Lebens, in welchem Reformen nicht nothwendig wären; betrachten wir also die Reihe der Motionen, die von Ihnen gestellt wurden und erwägen wir kurz nicht deren Zweckmäßigkeit — denn an dieser zweifeln wir nicht — sondern inwiefern diese mit den von Ihnen eingestandnen Zwecken übereinstimmen, ohne daß sie die Wirksamkeit der Comitate beschränken.

Die erste in die Augen springende Frage ist die der Volksrepräsentation, die sich die Fortschrittspartei zu einer ihrer Hauptaufgaben gestellt.

Die Volksrepräsentation ist, wie wir oben gesehen, ohne eine gewaltige Reform des Comitatssystems nicht einführbar; ja und wenn auch nicht Alles, was wir in dieser Hinsicht angeführt, als stichhaltig anerkannt würde: so verlangt doch die Volksrepräsentation unausweichlich, daß an den Comitatsversammlungen frei gewählte Volksvertreter Antheil nehmen, d. h. daß die ursprünglichen Volksversammlungen, welche Benennung so viel Beifall fand, zu Repräsentativversammlungen umgestaltet werden.

Die Volksvertretung kann bei unsrem gegenwärtigen Gebrauche, nicht im Verhältnisse zur Zahl der Bürger Gewählte, sondern nur Vertreter der Behörden an den Landtag zu schicken, in keinen Einklang gesetzt werden; doch mag es möglich erscheinen, das Wahlrecht neben Einführung eines bestimmten Census auf Jedermann, welcher der Anforderung entspricht, auszudehnen: indessen schicken einzelne Städte, trotzdem, daß sie viel weniger Wähler besitzen, als andre größere, dennoch die gleiche Anzahl von Vertretern — so müßte also das in Rücksicht auf die einzelnen Behörden bestehende Unverhältniß ihres Einflusses in der Gesetzgebung beibehalten werden. Unter solchen Umständen ist eine Volksvertretung nicht dem Namen nach möglich: wenn wir aber das Programm des letzten Landtags in diesem Bezuge betrachten, möchten wir auch kaum glauben, daß eine solche in seiner Absicht lag.

Es handelte sich blos um die Coordination der städtischen Stimmen und der Beschluß der unteren Tafel bestimmte, den Einfluß der einzelnen Städte nach der Anzahl ihrer Einwohner zu bemessen — und daß nicht allen Städten eine gleiche, sondern den größten eine 16 Mal wichtigere Stimme zu ertheilen sei, als den kleinsten, deren mehre zu einen Wahlbezirk vereinigt wurden. Hierdurch hat die Partei des Fortschritts — wie Jedermann einsehen muß — den Grundsatz der Behördenvertretung verlassend, sich für den der wahren Vertretung aus-

gesprochen; und früher oder später werden wir denselben auch bei unsren Comitaten anwenden müssen; denn wenn der Stadt Pesth ein 10 Mal größerer legislativer Einfluß zugestanden wird, als der Stadt Rust, so kann man keinen Grund mehr auffinden, warum nicht auch das Pesther Comitat einen größeren Einfluß haben sollte, als das Graner; wohin aber wird unser gegenwärtiges Comitatssystem gelangen, wenn dieser Grundsatz einmal auf dasselbe angewandt wird?

Unsre Gesetzgebung hat eingesehen, daß jede Reform, welche sich blos mit publiko-politischen Fragen beschäftigt, für ewig unfruchtbar bleiben müsse und dehnte deshalb ihre Aufmerksamkeit auch auf Gegenstände aus, welche die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger näher berühren.

Die Reform unsres Strafgesetzbuches war in dieser Hinsicht das Erste, was unsre Thätigkeit in Anspruch nahm; welches aber war das Programm der Opposition in dieser Frage?

Das Anhängigmachen des Processes, das gegenwärtig in Bezug auf Adelige der Generalversammlung zusteht, sollte auf die Jury übertragen werden.

Das Fällen des Urtheils, das gegenwärtig vom Comitate gewählten, vom Obergespan ernannten, Richtern zusteht, sollte an das Geschwornen-, d. h. ein Gericht übertragen werden, welches nicht von der Wahl des Comitats abhängt.

Die Execution des Urtheils, welche gegenwärtig ganz von der Willkür des Comitats abhängt, sollte vom Landtag, mittelst der Feststellung der Gefängnißordnung, bestimmt werden und es wurde die Errichtung einer besonderen Abtheilung bei der Statthalterei vorgeschlagen, welche, blos dem Landtag verantwortlich, die Erfüllung der Gesetze über die Gefängnißordnung zu überwachen und die einzelnen Comitate dazu anzuhalten gehabt hätte.

Und wer wird sich nicht der gerade von der Fortschrittspartei in Bezug auf die Comunicationsmittel und öffentliche Arbeiten gestellten Motion erinnern, welcher gemäß die Bestimmung der Straßen der Gesetzgebung, die Herstellung derselben

aber einem: vom Könige ernannten und der Gesetzgebung verantwortlichen, Individuum übertragen werden sollte?

Ich habe blos der wichtigsten Gegenstände erwähnt, darum kann ich auch die Begeisterung nicht verschweigen, mit welcher die Fortschrittspartei die Sache der freien Gemeinden aufnahm; und wahrlich, es ist nicht dieser Partei zur Last zu legen, daß größere Gemeinden, die sich von ihrer Grundherrschaft losgekauft, noch nicht überall ihre eignen Behörden besitzen.

Die eben angeführten waren die Hauptpuncte im Programme der Opposition, und es wäre doch wahrhaft albern, zu glauben, daß Diejenigen, welche diese Puncte feststellten, deren Erledigung nicht gewünscht hätten.

Setzen wir nun den Fall, daß ihre Wünsche erfüllt worden wären und das Programm der Opposition angenommen worden: was hätte dies für eine Rückwirkung auf das Comitatssystem gehabt?

Die Comitatsversammlungen würden aus ursprünglichen Volksversammlungen zu repräsentativen geworden sein; das Instructionsrecht würde entweder aufgehört haben, oder es konnten die Abgeordneten nicht in directen Wahlen gewählt werden.

Das Recht, die Zulässigkeit der Criminalprocesse zu bestimmen, wäre der Comitatsversammlung genommen worden.

Ebenso der wichtigste Theil der Criminalprocedur, nämlich die Fällung des Urtheiles.

Die Coordination und Erhaltung der Gefängnisse hätte nicht mehr in den Wirkungskreis der Comitate gehört.

Die Benützung der öffentlichen Arbeiten und die Anordnung der Communicationsmittel würde für die Comitate aufgehört haben.

Jede Gemeinde, die sich losgekauft hätte, würde durch Begründung einer eignen Behörde den Wirkungskreis des Comitats mehr und mehr verringert haben.

Und nun frage ich meine Leser: Ob es je eine größere Selbsttäuschung gab, als die, welche darin liegt, daß sich Diejenigen

noch immer Vertheidiger des Comitatssystems nennen, welche Das zu vollbringen erstrebten, wovon der geringste Punct darauf abzielte, den Wirkungskreis der Comitate ganz zu beschränken? Könnte Jemand je in einem größeren Irrthume befangen sein, als Diejenigen, die in neuerer Zeit kaum Eine Motion stellten, die es nicht auf Beschränkung der Comitate abgesehen hätte und doch andrerseits so bestimmt gegen uns auftreten, die wir die Nothwendigkeit der Comitatsreform auszusprechen wagen? Gab es je eine größe Folgewidrigkeit, als die Derjenigen, welche in den Einrichtungen des Schutz- und Industrie-Vereins auf alle Art nach Centralisation strebten, und doch, als die Anwendung desselben Grundsatzes auf die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes verlangt wurde, dieselbe für gefährlich und nachtheilig verkündeten? Als ob nicht auch unsre Verfassung ein großer Schutzverein wäre, durch welchen wir unsre Freiheit vertheidigen — als ob nicht das gesammte Vaterland einen großen Industrie-Verein darstellte, in welchem Millionen von Staatsbürgern, jeder in seinem Kreise, beschäftigt sind, die Blüthe des Vaterlandes zu fördern!

Was ist aber die Folge von diesem Verfahren? Unser Comitatssystem ist in seinem gegenwärtigen Zustande mit dem Fortschritte unverträglich. Es ist also unabweislich nothwendig, daß viele Motionen gestellt werden, durch deren Annahme der Wirkungskreis des Comitates beschränkt wird. Wenn wir nun von der Ueberzeugung ausgehen, daß durch die Annahme derselben unser System nicht geschwächt wird und daß eine Garantie für unsre Verfassung bleibt: so kann die Folge unsrer Reformen blos Die sein, daß wir, indem wir unsre gegenwärtige sogenannte Garantie einerseits schwächen, anderseits doch nichts zur Begründung einer Meinung thun, die unsere Verfassung sicherlich nicht besonders stärken wird.

Täuschen wir uns doch nicht darüber, daß das Behördensystem, dem wir einerseits die Erhaltung unsrer Verfassung zu danken haben, andrerseits gleichfalls seine Gefahren habe. Wie eine übertriebene Centralisation zur Unterdrückung der einzelnen Kräfte, so kann auch das Behördensystem, wenn es seiner

natürlichen Entwickelung überlassen wird, zur Aufhebung der nationalen Einheit führen. Wer hieran zweifelt, der betrachte Siebenbürgen und beantworte die Frage: ob die Eintheilung in drei Nationen das Land wohl stark gemacht? Er blicke in der Geschichte Siebenbürgens zurück und beantworte die Frage: ob diese Absonderung nicht die Folge ähnlicher Verhältnisse, wie die unsres Comitatssystems gewesen ist? Haben wir nun nicht zu befürchten, daß — was in Siebenbürgen geschehen — was wir in Croatien in Bezug auf uns erfahren — sich immer weiter verbreitend, auch im Vaterlande selbst die Gerichtsbarkeiten mehr und mehr von einander sich entfernen, und daß, während jedes Comitat die öffentlichen Arbeiten für sich besorgt, während jedes Comitat, kraft seiner Statutargewalt, eine kleine Gesetzgebung für sich darstellt: unser Vaterland in Zukunft — wie die Schweiz bereits in der Gegenwart — nicht einmal den äußern Schein der Einheit aufrecht zu erhalten im Stande sein wird? — Unsre Gegner mögen auf die Berathungen des letzten Landtags zurückblicken und uns sagen, ob in einem Lande, dessen Gesetzgebung entweder nach der wirklichen Majorität der Instructionen, oder wenigstens nach einer ansehnlichen Minorität derselben ausgesprochen wird — ob die Verificationsfrage nicht in den Wirkungskreis des Landtags gehört; ob die alljährigen Landtage nicht wünschenswerth sind; ob die Gesetzgebung das Maximum der Domesticalsteuer in den einzelnen Gerichtsbarkeiten nicht zu bestimmen hat — ich wiederhole, man möge uns sagen: ob ein Reich — auf dessen Landtag Alles dies der Majorität oder wenigstens einer großen Minorität der Instructionen gemäß deshalb nicht geschieht, damit die Gewalt der Behörden durch das Gegentheil nicht geschwächt werde — nicht in einen Zustand gerathen sei, in welchem es jedes Ehrenmannes Pflicht ist, seine Mitbürger auf die stets wachsende Gefahr aufmerksam zu machen: sollte er auch immerhin befürchten müssen, seine Popularität zu verlieren, die zwar Jedermann, der sie auf ehrlichem Wege erlangt, zu schätzen weiß, jedoch nicht so sehr, daß er, ihr zu lieb, seine Ueberzeugung feige verschweigen möchte!

Wir haben eine Spaltung der Partei veranlaßt! Ja wohl —; hat aber nicht jeder Schritt, den sowol Nationen, als das ganze Menschengeschlecht auf der Bahn der Wahrheit vorwärts gethan, ebenfalls Spaltungen hervorgerufen? Wohin kämen wir, falls Niemand, seiner Ueberzeugung folgend, die Kühnheit hätte, sich von seiner Partei abzusondern; falls Niemand fühlte, daß es im öffentlichen Leben auch noch höhere Pflichten gibt, als die sind, welche er gegen seine Partei hat? Und wenn wir endlich die Richtung betrachten, welche die öffentliche Meinung bereits einschlägt, wird es uns nicht wahrscheinlich, daß, so unpopulär auch diese Ansichten zuerst erschienen — die ich mit einigen Freunden zuerst aussprach — dieselben zuletzt doch von der Majorität angenommen werden müssen?

Die Gegner der Centralisation theilen sich zweifach.

In der ersten Reihe stehen Diejenigen, die, unter dem Namen der Conservativen, jedem Fortschritte überhaupt oder wenigstens jedem Fortschritte, der im Interesse der Freiheit geschieht, entgegen sind.

Mit ihnen im Gegensatze, aber, insofern sie unsre Gegner sind, doch übereinstimmend, stehen Diejenigen da, welche die Comitate als die gewaltigsten Waffen der Opposition betrachten.

Was nun unsre conservativen Gegner anlangt, so wäre es bittre Selbsttäuschung, zu glauben, daß diese Partei — so lange sie besteht — je mit unsren Grundsätzen übereinstimmen werde. Wenn Diejenigen, welche statt des Wesens der Freiheit, blos deren Formen beibehalten wollen, sich gegen parlamentarische Centralisation und Regierung erklären: halten sie zur Erlangung ihres Ziels die zweckmäßigsten Mittel in der Hand und ihr Verfahren ist durchaus folgerecht zu nennen. Betrachten wir die wissenschaftlich gebildeten Autoritäten der conservativen Partei der Reihe nach: so werden wir keine unter ihnen finden, die nicht für die Autorität der Comitate und Landestheile stimmte; der große Restaurator der Staatswissenschaften stimmt hierin vollkommen mit dem Minister Carls X. überein, und

Jeder von ihnen hält, wenn man am Ende doch einer Verfassung bedarf, das Provinzialsystem für weit zweckmäßiger, als die parlamentarische Centralisation. Und dies ist ganz richtig: denn kein constitutionelles Leben ist ohne Opposition denkbar. Wenn nun das constitutionelle Leben auf große Provinzen oder Comitate beschränkt wird, steht die Regierung, die in jeder Provinz durch ihre Vertreter mächtig auftreten kann, blos der Opposition der einzelnen Provinz gegenüber und hat unter solchen Verhältnissen blos mit einem geringen Theil der Opposition zu kämpfen, wodurch ihre Macht ohne Zweifel bedeutend zunehmen muß. Was also unsre conservativen Gegner anlangt, dürfen wir nicht einmal hoffen, daß sie ihre Stellung, welche sie uns gegenüber eingenommen, je verlassen werden.

Ganz anders verhält sich die Angelegenheit, wenn wir unsre Aufmerksamkeit darauf richten, was die Freunde des Fortschritts behaupten, welche uns in jeder Einzelfrage vollkommen beistimmen und nur vor der Annahme unsres Grundsatzes zurückschrecken. Es ist wahr, daß täglich die Angesehensten der Partei sich gegen die Centralisation erklären, das Comitatssystem erheben und uns anklagen, daß wir, während wir das Palladium der Nationalfreiheit angreifen, das ganze Vaterland in Gefahr bringen; werden aber nicht gerade zu derselben Zeit und gerade durch dieselben Personen, die uns angreifen, Motionen gestellt, die — wie Jedermann einsieht — geradezu auf die offenbare Beschränkung des Comitatssystems losarbeiten und die nothwendige Annahme unsrer Grundsätze vorbereiten? Läßt nicht von Landtag zu Landtag eben diese Partei ihre Stimme für Verantwortlichkeit ertönen, obschon Jedermann, der in den Staatswissenschaften nicht unbewandert ist, einsehen muß, wie die Verantwortlichkeit nothwendigerweise zur Centralisation führt — und daß Derjenige, welcher für erstere spricht, sich — in seltenen Augenblicken — gegen unser Comitatssystem erklärt, ja nur mit anderen Worten dasselbe sagt, was wir, nämlich: das Comitatssystem ist als Surrogat nur so lange zu erhalten, so lange es nicht anderen kräftigeren

Garantieen Platz macht. — In dieser Lage der Dinge gehört kein besonderer Optimismus dazu, um die Hoffnung auszusprechen, daß alle Diejenigen, die im Vaterlande der Fahne des Fortschritts folgen, über kurz oder lang mit uns übereinstimmen werden. Ist doch dies zu hoffen nichts Anderes, als zu hoffen, daß Diejenigen, welche unsre Anträge billigen, zuletzt auch die Basis anerkennen werden, auf welcher sich die Anträge erheben, und daß sie, nachdem sie den Begriff gebilligt, auch vor dem Worte nicht länger zurückschrecken werden, in welchem jener ausgesprochen wird.

Die Opposition unsres Vaterlandes wird also blos durch die Ueberzeugung von der Annahme unsrer Grundsätze zurückgehalten, daß — was jedoch noch immer zu beweisen ist — die Verantwortlichkeit der Regierung — die sich als erste Bedingniß jeder Centralisation darstellt — unter den jetzigen Verhältnissen bei uns nicht durchzuführen sei. Lenken wir demnach unsere Aufmerksamkeit auch auf diesen Gegenstand.

Zweites Capitel.

Die Verantwortlichkeit und ihre Hindernisse.

Zur Entscheidung der Frage: ob die Verantwortlichkeit der Regierung bei uns durchführbar sei? wird es nicht unwichtig sein, zu untersuchen, inwiefern unsre Forderungen in dieser Hinsicht gesetzlich begründet sind.

Von einer Seite zugeben, daß wir, indem wir die Verantwortlichkeit der Regierung wünschen, blos auf das Gesetz gegründete Rechte fordern, und doch von der andern Seite behaupten, daß die Erfüllung unsres Verlangens unmöglich sei, heißt zugeben, daß wir in einem constitutionellen Staate leben, in welchem die Vollziehung der Gesetze unmöglich und die Verletzung der Verfassung zum normalen Zustand geworden ist. Wir haben demnach zu betrachten, inwiefern die Verantwortlichkeit unsren Gesetzen entspricht.

Um zu beweisen, daß die Verantwortlichkeit der Regierung eine mit unsrer Verfassung vereinbare Institution sei, ist

es nicht nothwendig, zu beweisen, daß die Administration von unsren Vorfahren unter denselben Formen besorgt wurde, die wir heutzutage bei constitutionellen Völkern antreffen; denn auch bei jenen Völkern, bei denen sich das Wesen ihrer alten Verfassungen nicht veränderte, wurden doch in den Formen bedeutende, von Verhältnissen, Culturzuständen und dergl. Umständen bedingte, Veränderungen vorgenommen — und obwol es keine Nation gibt, die so fest an ihren alten Formen hielte, als die englische, wäre es doch leicht, zu beweisen, daß die Form, vermöge welcher das Parlament die Regierung zur Verantwortung zieht, sich verhältnißmäßig spät entwickelt hat. — Wenn wir nun beweisen können,

daß vor Zeiten die Führung aller öffentlichen Angelegenheiten im Vaterlande ausschließlich ungarischen und deshalb unsrer Gesetzgebung untergeordneten Räthen anvertraut war;

daß die Entscheidungen in den wichtigsten Gegenständen blos mit Zuziehung dieser Räthe vor sich gehen konnten;

daß die Gesetzgebung diese Räthe zur Verantwortung ziehen konnte, und daß eine Strafe für Ungesetzlichkeiten vom Gesetze verhängt wurde; endlich,

daß nicht nur in Beziehung unsrer innern, sondern auch der äußeren Staatsangelegenheiten der Einfluß unsrer Gesetzgebung durch Gesetze garantirt erscheint;

wenn wir, sage ich, dies Alles aus unsrem Gesetzbuche beweisen können: wird Niemand läugnen, daß bereits unsre Vorfahren die Verantwortlichkeit der Regierung in ihrer Wesenheit begründeten, und daß wir, dieselbe unter Formen fordernd, unter welchen sie in unsrem Zeitalter anwendbar ist, nicht nur im Rechte sind, sondern sogar eine Pflicht erfüllen.

Was den ersten Punct anlangt, so ist sicher, daß keines unsrer Rechte so oft durch Gesetze garantirt worden, als jenes, demzufolge Administrations-Gegenstände unsres Vaterlandes

von jenen andrer Länder gesondert, ausschließlich durch Ungarn verwaltet werden. Der 5. a. c. Artikel v. J. 1608 wurde so oft in verschiedener Fassung wiederholt: v. J. 1647 an wurde die Unabhängigkeit der königl. ungarischen Hofkammer so oft als Hauptgegenstand der Gesetzgebung behandelt: daß man eine längere Beweisführung in dieser Hinsicht für gänzlich überflüssig halten darf. — Unsre Vorfahren, die von uns an Bildung und Erfahrung so weit zurückstanden, dachten in ihrer Naivität, daß sie durch Nichts die Interessen des Landes besser zu wahren vermöchten, als wenn sie die Administration der öffentlichen Angelegenheiten blos ungarischen Händen anvertrauten; demohngeachtet scheint es, als ob sie neben allem Optimismus noch nothwendig gefunden hätten, auch für jene kaum denkbare Fälle vorzusorgen, in denen ein ungarischer Rath die Interessen seines Landes denen fremder Länder unterordnen möchte. Daher kam es, daß — nachdem Art. 7. des I. Decrets von Wladislaus ausgesprochen wurde: daß Se. Majestät sich in ungarischen Angelegenheiten blos ungarischer Räthe bedienen könne — im 7. Art. des VI. Decrets desselben Königs bereits die Verantwortlichkeit ausgesprochen erscheint. Damit aber diese Garantie nicht zur illusorischen werde, bestimmt der 2. Art. des VII. Decrets — ganz im Geiste der Neuzeit — daß bestimmte Angelegenheiten blos dann Gültigkeit erlangen, wenn sie mit Zuziehung und Einstimmung des ordentlichen Rathes (cum consensu et deliberatione consilii ordinarii) — d. h. der verantwortlichen Räthe — erledigt worden. Ich frage aber nun: wann wurden diese Gesetze verändert, in welchen die Verantwortlichkeit der Regierung so klar, wie wir es in keinem andren Gesetzbuche einer constitutionellen Nation im XVI. Jahrhundert wiederfinden, ausgesprochen wird? Wo kann man einen Zeitpunct nachweisen, in welchem die ungarische Nation diesem ihren, aus der Constitutionsmäßigkeit fließenden, Rechte entsagt hätte? — Unser Gesetzbuch gleicht insofern der Bibel, daß Jedermann seine eigne Meinung daraus herausliest; was aber gerade diesen Gegenstand betrifft, frage ich kühn: ob Jemand im Stande sei, mir ein einziges Gesetz

darin nachzuweisen, welches das Gegentheil meiner Behauptungen bewiese?

Es giebt keinen Zweig des öffentlichen Einkommens, keinen Gegenstand der Administration, die nicht der legislativen Anordnung bei uns unterstünden: deshalb setzt der 49. Art. v. J. 1636 als Ort, an welchem sich die ganze Administration zu concentriren hat, Preßburg fest — und dies blos darum, weil sich zu jener Zeit Ofen in Zápoljas Händen befand. Den Einfluß, welchen die Gesetzgebung auch auf die auswärtigen Angelegenheiten hatte, beweisen zahlreiche Gesetze, angefangen vom 2. Art. d. J. 1608, ne sua Majestas sine praescitu et consensu regni in Hungaria vel partibus adnexis ullum vel bellum moveat vel militem extraneum introducat bis zum 65. Art. d. J. 1791, in dem der Einfluß, welcher der Nation auf die Friedensverträge gesetzlich zusteht, ebenfalls ausgesprochen wird: für dieses Recht sprechen aber auch noch andre zahlreiche Gesetze. — Die parlamentare Regierung, die wir fordern — ist sie wohl etwas Anders, als ein Mittel, diese unsre, außer allem Zweifel stehenden, Rechte in Anwendung zu bringen? Niemand kann das Recht läugnen, welchem gemäß der Ungar nach seiner eignen Art regiert zu werden verlangt; ist aber nicht die nothwendige Folge hiervon, daß wir zugleich das Recht besitzen, uns darüber zu unterrichten, auf welche Weise die Regierung verfährt?

Die Gesetzmäßigkeit unsrer Forderung ist so klar, daß sie selbst von vielen Derjenigen nicht geläugnet wird, welche die Verantwortlichkeit für unerreichbar halten. „Wenn unsre ehemaligen Gesetze nicht durch Verjährung ihre Kraft verloren hätten," sagen sie, „dürften wir jedenfalls die Verantwortlichkeit der Regierung fordern. Wer aber von uns ist daran schuld, daß unsre Väter ihre Pflicht versäumten: daß sie, wie das Sprichwort sagt, den Wald vor lauter Bäumen nicht sahen, indem sie ihre Aufmerksamkeit auf Geringfügiges wendend, das Wichtigste vergaßen, nämlich jene Riesenbeschwerde, die darin besteht, daß unser Vaterland keine abgesonderte Regierung besitzt! In der Gegenwart jedoch ist das

Versäumniß nicht wieder gut zu machen; die Regierung wird sich nie wieder zum Grundsatz der Verantwortlichkeit bekennen — und mögen wir thun, was wir immer wollen, werden wir doch fruchtlos für diesen Grundsatz kämpfen."

Das Geringste, was wir von der Regierung der österreichischen Monarchie voraussetzen dürfen, ist: daß sie als vernünftige und ihre Interessen kennende Regierung dieselben zu fördern verstehe und das auch wolle; damit wir also unter diesen Umständen diese Argumentation der Gegner als richtig annehmen könnten, wäre vor Allem nothwendig zu beweisen, daß die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes im Interesse der Regierung liege.

Ich glaube aber kaum, daß es Jemand giebt, der Geschicklichkeit genug besitzt, diesen Satz zu beweisen.

Vermöge unser Vereinigung hat die Monarchie in unsrem Vaterlande ein doppeltes Interesse.

Das erste, daß der Wohlstand Ungarns sich nach Möglichkeit entwickele.

Das zweite, daß die Kräfte, welche dieser Entwicklung entwachsen, zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke der Monarchie thätig werden und die ganze Macht Ungarns in jedem Augenblicke zur Erreichung dieser Zwecke benützt werden könne.

Daß durch unser Comitatssystem der erste dieser Zwecke der Monarchie nicht gefördert wird, beweist die Erfahrung wie auch die natürliche Stellung der Dinge selbst schon hinlänglich.

Damit wir in jeder Hinsicht die Entwicklung des Vaterlandes fördern können, darf die Constitution ihre wohlthätigen Wirkungen nicht blos auf einige Hunderttausende beschränken, sondern es ist nöthig — wie dies Graf Széchenyi so schön ausdrückt — daß das ganze Volk in die Veste der Verfassung aufgenommen werde. Wir haben aber gezeigt, daß dies bei dem gegenwärtigen Comitatssysteme nicht möglich sei.

Die Förderung der materiellen Interessen ist unmöglich, so lange das Richteramt nicht dergestalt eingerichtet wird, daß

es durch seine Unabhängigkeit das öffentliche Vertrauen nicht nur verdient, sondern auch wirklich genießt. Wie werden wir aber dies Ziel erreichen, wenn das Richteramt einer sich alle drei Jahre wiederholenden Wahl unterliegt und diese ausschließlich von Adeligen vollzogen wird?

Die Industrie kann sich dort nicht festsetzen, wo nicht nur die vermöglichste Klasse von aller Steuer befreit ist, sondern auch unter den Steuernden, je nachdem sie in einem oder dem andern Comitate wohnen, die größte Verschiedenheit in Bezug auf ihre Steuer eintritt: weil die Bestimmung des Steuerschlüssels von der Willkür jedes einzelnen Comitates abhängt und es daher kömmt, wie die Erfahrung lehrt, daß einzelne Klassen übermäßig und ungerecht belastet werden.

Wünschen wir das Aufblühen des Handels? Dann müssen wir für gute und wohlfeile Communicationsmittel sorgen; wie kann aber dies geschehen, so lange wir die Mittel zu deren Herstellung und Erhaltung nicht den einzelnen Comitaten aus den Händen nehmen?

Mit einem Worte: wir bedürfen der Ordnung, denn ohne Ordnung ist jede Entwicklung unmöglich; — wie aber kann dort Ordnung herrschen, wo die Beamten, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung anvertraut ist, blos unter der Aufsicht der Massen stehen?

Wenn wir den Wirkungskreis unsrer Comitate in allen diesen Gegenständen beschränken, wird das System so sehr eingeengt, daß es unsere Verfassung zu garantiren nicht im Stande sein wird, eben deshalb aber wird kein Freund der Constitutionsmäßigkeit in diese Beschränkung einwilligen, so lange wir nicht im Besitze andrer Garantieen sind. Lassen wir aber andrerseits das Comitatssystem in seiner alten Form, wodurch wird dann unsre Entwicklung eher möglich, als sie es bisher war? — Ja wol, als sie es bisher war. — Sie, meine Herren, die da behaupten, sie vermöchten nicht klüger zu sein, als die Thatsachen sind — und da sie ihre Politik den Interessen der Aufzählung trockner Conjecturen nicht aufopfern wollen — können Sie mir nicht sagen: ob das

von ihnen so hoch gepriesene Comitatssystem die Entwicklung unsres Vaterlandes wohl gefördert? — Sie werden antworten, daß dies blos deshalb nicht geschehen, weil sich die Comitate ihrer Rechte nicht mit gehöriger Mäßigung bedient; wer aber steht uns dafür, daß aus Tausenden bestehende, meistens ganz ungebildete und corruptible Massen in Zukunft sich mäßigen werden? Oder werden sie etwa mit ihrer beliebten Phrase auftreten, wie das Comitatssystem blos deshalb nicht heilsam eingreife, weil wir, die Opposition, die Fortschrittspartei, dasselbe zu Grunde richten? — Waren wir jedoch immer in der Majorität? Gibt es nicht Comitate, welche sie ganz in Händen haben? Und warum sehen wir dennoch dieselben Erfolge gegenwärtig, die wir vor zehn Jahren sahen, und zwar an verschiedenen oder vielmehr an allen Orten? Und doch verlangen sie, daß wir Vertrauen haben zu einem Systeme, unter dessen Einfluß sich das Vaterland bisher nicht entwickelte, gegen welches also üble Thatsachen sprechen? Sie verlangen, daß wir Vertrauen zu einem Systeme haben, das sowol durch die Theorie, als durch die Erfahrung verworfen wird? — Wenn es also feststeht, daß die Entwicklung Ungarns in jeder Hinsicht eines der Hauptinteressen der ganzen Monarchie ist: so muß Jedermann zugeben, wie die Erhaltung unsres jetzigen Systems, das die Entwicklung hindert, durchaus nicht im Interesse der Monarchie liegen könne!

Das zweite Interesse der Monarchie besteht, wie gesagt, darin, daß diese in jedem Augenblicke auf die ganze Thätigkeitsentwicklung von unsrer Seite rechnen könne. Und darf sie wohl gegenwärtig hierauf rechnen? Darf man glauben, daß der Ungar sich in dieser organisirten Zerrissenheit, bei dieser systematisirten Unordnung, die wir unsre Verfassung nennen, zu vereinigen vermöge? Daß er unter irgend einer Fahne seine ganze Kraft zum Schutze und zur Unterstützung irgend Jemandes zu vereinen vermöchte? Damit wir dies von unsrem Vaterlande zu hoffen berechtigt wären, würde nothwendig sein, daß die Hauptzweige der Administration in denselben Händen concentrirt wären, daß die

sogenannte Landesgesetzgebung alle Interessen des Reichs vertrete, daß die sogenannte executive Gewalt in der Execution nicht auf hundertfachen Widerstand stoße; alle diese Forderungen stehen aber mit unsrem Comitatssysteme im Widerspruche.

Wo haben wir aber die Grundursache des Mißtrauens zu suchen, welches bei uns zwischen der Nation und der Regierung stets besteht und fortbestehen wird, welche Personen auch immer zur Regierung gelangen mögen? Dies Mißtrauen ist keine Antipathie gegen einzelne Personen, sondern ein Ausfluß unsrer constitutionellen Einrichtungen; eine Folge davon, daß die Garantie unsrer Verfassung in eine ihrer Natur nach administrativen Institution gesetzt wird, was — meiner Ansicht nach — nicht vernünftiger ist, als wenn Jemand dem Ackersmann rathen würde, er solle sich im Falle eines Angriffs mit seinem Pfluge vertheidigen: das Eisen kann eine gute Waffe werden, nur daß es als solche nicht auch zum Pflügen gebraucht werden kann; das Pflügen ist dem einzelnen Landwirthe eben so nothwendig, als ganzen Völkern eine gute Administration: sobald aber der Pflug zur Schutzwaffe gebraucht wird; wundre sich Niemand, wenn dieser zur Erfüllung seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr taugt.

Ich schreibe nicht, um die ohnehin schon bei Vielen gegen die Regierung gerichtete Antipathie noch zu vermehren; wenn wir aber unsren gegenwärtigen — aus dem Comitatssysteme entsprungenen — traurigen Zustand betrachten: dürfen wir nicht läugnen, daß letzterer blos die Folge jener falschen Stellung ist, welche die Regierung, der Nation gegenüber, eingenommen.

Man nennt uns eine constitutionelle Nation; dürfen wir uns jedoch wundern, daß wir, nachdem unsre Regierung unverantwortlich ist — nachdem wir von Jedermann hören, daß die einzige Garantie unsrer Verfassung im Comitatssysteme bestehe — mit Hintansetzung jedes administrativen Standpunctes unser Comitatssystem blos von jenem der constitutionellen Garantie auffassen? Oder kann Jemand von uns verlangen,

daß wir, allen unsren Rechten entsagend, alle Garantieen von uns werfend, uns einer Gewalt in die Hände geben, die von der Majorität unsrer Gesetzgebung unabhäng ist und Niemanden, außer Gott, Rechenschaft ablegt?

Es gibt sehr Viele, welche die in den Comitaten bestehende Unordnung größtentheils dem Uebersehen der ungarischen Regierung und ihrem Nichteinschreitungssysteme zuschreiben. Ich will nicht untersuchen, inwiefern Diejenigen folgerecht handeln, die so große Stücke auf die Comitatsautonomie halten und das Nichtinterveniren der Regierung dennoch zum Fehler anrechnen; doch darf ich fragen: ob es Jemand glauben wird, daß, falls die Regierung nichts übersieht und sich in Alles mengt, ihre Kräfte sich hierdurch vermehren werden?

Die Ursache der Schwäche der executiven Gewalt in unsrem Vaterlande liegt in dem Mißtrauen gegen jede Regierung überhaupt; dieses Mißtrauen müßte aber nur noch vermehrt werden, falls sich die Regierung in alle innere Angelegenheiten der Comitate mischen würde: denn dann möchte sie tägliche Kämpfe mit 52 Behörden zu bestehen haben. Dieses Mißtrauen kann — meiner Ansicht nach — blos durch Ein Mittel gehoben werden, nämlich dadurch, daß die Regierung, zum Grundsatze der Verantwortlichkeit sich bequemend, jedes Mißtrauen mit der Wurzel ausrotte. So lange dies nicht geschieht, jammern wir umsonst darüber, daß jeder nachhaltige Schritt zur Entwickelung blos durch die Regierung angegeben werden könne; jammern wir umsonst über das Mißtrauen der Comitate, wegen wessen zuweilen die heilsamsten Anordnungen der Regierung auf Widerstand stoßen: im Gegentheile muß es immer beim alten, sowol zur Schwäche der Regierung, als unsrer eignen, führenden Zustände bleiben, denn unsre Verfassung hat ja keine andre Garantie — und wenn Gott selbst sein ausgewähltes Volk vergebens ermahnen würde, es möge die Fleischtöpfe Aegyptens für die mühevolle Freiheit der Wüste vertauschen: so kann es dem Ungar Niemand übel nehmen, wenn er die von seinen Ahnen ererbte Freiheit nicht für materielle Wohlfahrt preisgeben will.

Es gab und gibt Leute, welche die Gewalt der Regierung blos in die Unterdrückung des constitutionellen Lebens setzen; Andre glauben die Freiheit zu retten, wenn sie die Regierung durch Aufthürmen von Hindernissen schwächen. Nie war die Fabel des Menenius Agrippa, in welcher er das ganze Volk dem menschlichen Körper, den Senat dem Magen vergleicht, auf irgend Jemand anwendbarer, als auf uns. Ein Theil möchte die Freiheit des ganzen Körpers gerne leiden, damit der Magen freier verdauen könne; der andre möchte den Magen aushungern, damit er nur die Glieder von jedem Zwange befreie: als ob Glieder und Magen nicht zu einem untrennbaren Ganzen verbunden wären; als ob die Nation ohne Regierung, oder die Regierung ohne Nation bestehen könnte; als ob die durch Montesqieu aufgestellte Theorie über das Gleichgewicht der drei Gewalten etwas anderes, als ein sinnreich aufgestellter falscher Satz wäre — und als ob dies Gleichgewicht, wenn es überhaupt hergestellt werden könnte, zu etwas Andrem, als zur Stagnation führen würde, die doch das größte Uebel im Leben der Nationen ist.

Die Ursache unsrer Stagnation aber liegt darin, daß bei uns sich Regierung und Gesetzgebung nicht gegenseitig ergänzen, sondern sich für einander entgegengesetzte Gewalten halten — wofür der Grund wieder darin zu suchen, daß eine constitutionelle Gesetzgebung einer unverantwortlichen Executivgewalt gegenüber steht, und so nothwendigerweise eine Contention hervorgerufen wird, die zwischen verfassungsmäßigen und nicht verfassungsmäßigen Gewalten bestand, seitdem die Welt existirt.

Wollt ihr nun, daß dieser traurige Zustand aufhöre; daß das Vorurtheil verschwinde, demgemäß Jeder, der sich früher des allgemeinen Zutrauens erfreut, einer Apostasie angeklagt wird, sobald er ein Regierungsamt antritt; demgemäß Jeder, welcher für unsre constitutionellen Rechte kämpft, beinahe für einen Feind der königlichen Gewalt gehalten wird — wollt ihr, daß volles Vertrauen zwischen Regierung und Nation bestehe, so gebt den Ungarn eine constitutionelle, d. h. eine verantwort-

liche Executivgewalt; und wenn dann auch fortwährend die Minorität in der Gesetzgebung die Ansichten der Regierung nicht theilen wird, so wird die Gewalt der Majorität der Regierung doch eine Kraft verleihen, von welcher wir in unsren gegenwärtigen Verhältnissen gar keine Ahnung haben können.

Die Annahme der Grundsätze der Verantwortlichkeit, ohne welche wir, ohne unsrer Verfassung zu entsagen, das Comitatssystem nicht auf engere Grenzen beschränken dürfen, liegt nicht weniger im Interesse der gesammten Monarchie, als in dem unsrigen, und mich überzeugen gerade die Verhältnisse der Verbindung von der Wahrheit dieses Satzes.

Ich gehöre unter Diejenigen, welche unsre Verbindung mit der Monarchie nicht für ein nothwendiges Uebel, sondern für eine politische Combination halten, die vermöge des europäischen Staatensystems und unsrer geographischen Lage nicht weniger der Monarchie, als unsrem Vaterlande zum Vortheile gereicht. — In einem Jahrhundert, in welchem alle Völkerfractionen Europa's zu einem großen Staate zusammenschmolzen, umgeben von einem zerfallenden und einem stets mehr anwachsenden Reiche — an die Grenzen der Civilisation und der Freiheit gestellt, damit wir, wie wir es vor Zeiten waren, auch in Zukunft die Wächter der occidentalen Cultur seien — kann der Ungar — um seiner Aufgabe zu entsprechen, nicht isolirt dastehen; unter allen möglichen Bundesgenossen möchten wir aber — ja wir könnten vernünftigerweise keine andere wählen, als die Deutschen, denen uns zu verbinden sowol ihre Gewalt, als ihre Festigkeit, vorzüglich aber der Umstand gebietet, weil sie die Bildung repräsentiren und mit uns ein gleiches Interesse besitzen. Dies ist meine Ueberzeugung in Bezug auf unsre Verbindung. Damit aber aus dieser Verbindung, welche Graf Széchenyi eine Mischehe nannte, der möglichste Vortheil, sowol für die Monarchie, als unser Vaterland entspringe, ist es nothwendig, daß sich sowol die Ehegatten, als auch wir, die wir unter einem regierenden Hause mit so viel verschiedenen Völkern verbunden sind, uns je mehr davon überzeugen, wie diese Ver-

bindung in unsrer aller Interessen liegt; meiner Ansicht nach ist aber in der Gegenwart eine der Hauptursachen unserer traurigen Lage gerade in dem Mangel dieser Ueberzeugung zu suchen.

Die übrigen Völker des Kaiserstaats werden kaum mehr Anhänglichkeit und Treue gegen das regierende Haus besitzen können, als die Ungarn; aber die Verhältnisse der verschiedenen Völker unter einander sind durchaus nicht so freundlich, als es der Monarchie ersprießlich wäre. Die Erbstaaten klagen, da sie die Steuerfreiheit des Adels sehen, und klagen vergessend, wie die directe Steuer blos eine Steuerart ist, unser Vaterland an, daß es an den Lasten der Monarchie keinen verhältnißmäßigen Antheil nehme, während wir — und ich glaube mit Recht — darüber klagen, daß das ungarische Interesse dem Wohlstande der Erbstaaten geopfert wird. Was aber ist hiervon Ursache?

Gemäß eines Cardinalgesetzes unsrer Verfassung fordern wir, daß Ungarn nicht auf dieselbe Art mit den Erbstaaten regiert werde; wenn wir aber wegen mangelnder Verantwortlichkeit kein Mittel besitzen, um uns zu überzeugen, daß dieses Gesetz beobachtet wird: können wir uns dann wundern, wenn wir in der Nation ein Mißtrauen gegen ihre Regierung selbst dort antreffen, wo keine genügende Ursache dazu vorhanden ist; während die Regierung, schon dieses Mißtrauens der Nation wegen, ein Gleiches zum Austausch hat und von der Nation angeklagt, daß sie die Verfassung nicht beobachte, ihrerseits wieder die Nation anklagt, daß diese mehr, als die Verfassung ihr zugesteht, fordere? Die Hauptursache unsrer Uebel liegt in diesem gegenseitigen Mißtrauen. Die Nation sucht eine Garantie in ihrer berüchtigten vis inertiae und hindert blos, damit die Regierung keine Gesetzwidrigkeit begehe, öfter sogar ihre gesetzmäßigsten Absichten: die Regierung nimmt im Gegensatze ihre Zuflucht zu einer anderen Art der vis inertiae, indem sie nämlich den status quo, der Niemanden angenehm ist, zu erhalten strebt; und wenn wir die Stellung, die wir der Regierung gegenüber einnehmen, betrachten, müssen wir sie mit der Lage eines Hypochonders vergleichen, welcher durch allzu viele

Furcht und Vorbauen seinen Körper desto empfindlicher und empfänglicher macht für jede Krankheitsveranlassung von außen. Die Veränderung dieser Verhältnisse liegt sowol im Interesse der Nation als der Regierung, gleichwie auch in dem der Erbstaaten: denn wer, um von keinem Andren zu einer Handlung wider Willen gezwungen zu werden, sich absperrt, ist eben so wenig frei, als Derjenige unabhängig ist, der sich blos deshalb nicht bewegt, um von seinen Bewegungen Niemanden Rechenschaft geben zu müssen. Unsre Verfassung war bisher blos auf Mittel bedacht, durch welche dies gegenseitige Eingreifen der Regierung und der Nation in ihre Wirkungskreise verhindert werden könne, um so mehr wird es in unsrem Zeitalter nothwendig, Institutionen zu gewinnen, durch welche sowol die Nation als die Regierung sicher gestellt werden, daß die Thätigkeit einer jeden in ihrem Wirkungskreis gesichert werde. — Wir hatten vielleicht zur Aufrechthaltung unsrer Verfassung des Mißtrauens bisher vonnöthen; damit sich aber die Verfassung entwickle und ein Mittel zum Fortschritt der Nation werde, bedürfen wir um so mehr des Vertrauens. So lange wir auf ein solches nicht rechnen können; so lange die Uebereinstimmung zwischen Regierung und Nation nicht zum normalen Zustande des Systems wird: so lange kann auch Ungarn die eigentlichen Kräfte der Monarchie nicht besonders vermehren — so lange wird auch der gegenwärtige auf die Gesammtmonarchie schädlich wirkende Einfluß fortwährend derselbe bleiben; und wenn dies sicher ist; wenn die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes in der Art möglich ist, daß wir statt der Comitatsverfassung eine andre Garantie erhalten — oder mit andren Worten — wenn der Grundsatz der Verantwortlichkeit angenommen wird: ist es vorauszusetzen, daß Diejenigen, welchen die Aufrechterhaltung des Vertrauens anvertraut wird, keine Einsicht haben, oder daß sie das Vertrauen fortwährend ihren Vorurtheilen aufopfern werden?

„Was würde es aber nützen, wenn auch die Regierung, dies Alles einsehend, sich zum Grundsatze der Verantwortlichkeit bekennen wollte, da ihre Lage so beschaffen ist, daß sie dies

nicht thun kann." So antworten unsre Gegner. „Unsre Verbindung mit der Monarchie bringt es mit sich, daß die Regierung in dieser Hinsicht ihren Ansichten nicht folgen kann, und zwar deshalb nicht, weil

1) „ebenso wie wir, auch die anderen Erbstaaten mit Recht verlangen können, nach ihrer Art regiert zu werden;"

2) „weil man die bestehenden Heterogeneitäten nicht noch schreiender machen darf;"

3) „weil, falls man die ungarische Regierung verantwortlich macht, die ohnehin schwierige Regierung der gesammten Monarchie noch schwerer gemacht würde."

Was die erste Behauptung anbelangt, wird Niemand deren Richtigkeit in Zweifel ziehen, nur sehe ich nicht ein, wie im gegenwärtigen Fall dieselbe als Gegengrund wider eine parlamentarische ungarische Regierung aufgestellt werden kann. Unsre Verbindung bringt es mit sich, daß, außer unsren eignen Angelegenheiten, uns nichts mehr am Herzen liegen kann, als das Wohlsein der Erbstaaten — und weil dies ohne eine gute Regierung nicht gefördert werden kann, müssen wir gerade eine solche wünschen. Weiter gehen aber auch unsere Interessen nicht, und deshalb kann es uns gleichgültig sein, ob die Blüthe der Erbstaaten durch ihre gegenwärtige, oder eine von ihr verschiedene politische Form genährt wird, so wie wir uns auch bisher nicht darum kümmerten, ob sie eine verantwortliche Regierung besitzen; ja es kann die vollkommene Trennung der ungarischen Regierung auf die Erbstaaten blos vortheilhaft zurückwirken, indem es bestimmt ist, daß gerade diese Trennung Veranlassung geben muß, jene ganz nach ihrer eignen Art zu regieren.

Was den zweiten Einwurf, der von den Heterogeneiten genommen ist, betrifft, würde es nicht unzweckmäßig sein, daß die gegenwärtig bestehenden Heterogeneitäten nie so bedeutend geworden wären — wenn unsre Interessen, von einer verantwortlichen Regierung geschützt, nicht so sehr den Fremden untergeordnet worden wären; ferner wäre nicht unzweckmäßig, unsre Nachbarn darauf aufmerksam zu machen, daß, im Fall wir die

Verwalter des Reichs seit der Austreibung der Türken immer zur Rechenschaft gezogen hätten, in der Gegenwart wahrscheinlich der Boden ebenso gut bei uns bebaut worden wäre, und daß die Industrie und der Handel sich eben so gut bei uns entwickelt hätte, wie über der Lajtka. Ich könnte viele und doch blos unwiedersprechliche Wahrheiten über diesen Gegenstand niederschreiben — doch wozu? Die Klagen, die man gegen unsre früheren Regierungen verzeichnet, pflegt die Regierung auszustreichen: doch spricht die Vernachlässigung, die wir, aus den Erbstaaten in unser Vaterland zurückkehrend, wahrnehmen, lauter als jede Feder. Der Zustand unsres Vaterlandes bedarf keines Commentars, und obwol Niemand die Allmacht der Censur besser kennt, als ich: so zweifle ich doch, ob die gesammten Censuren der Welt ein Jahrhundert hindurch im Stande wären, auszustreichen, was wir auf der angegebenen Weise in einer Stunde über die Mißgriffe in der Regierung unsres Vaterlandes zu lesen vermögen. Sofort werde ich mich in dieser Hinsicht blos auf zwei kurze Anmerkungen beschränken.

Zuerst, daß, wie groß immer die Heterogeneität in constitutioneller Hinsicht zwischen unsrem Vaterlande und den Erbstaaten sein möge, diese doch weit geringer war, als das Herrscherhaus an Ungarn kam; denn es ist eine Thatsache, daß die böhmischen und österreichischen Stände im XVI., ja auch im XVII. Jahrhunderte noch große Privilegien, wie auch bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung besaßen. Diese Rechte wurden beschränkt, ohne daß wir einen rechtmäßigen Einspruch dagegen führen konnten: obschon es unläugbar ist, daß gerade durch diese Beschränkung die Heterogeneität zwischen uns und den Erbstaaten ganz besonders vermehrt wurde.

Meine zweite Bemerkung besteht darin, daß die größte Heterogeneität zwischen uns und den Erbstaaten oder welchem immer europäischen civilisirten Staate gerade in der erbärmlichen Lage unsrer Administration zu suchen sei. Wenn die ungarische Regierung verantwortlich und in Folge hiervon mit aller Gewalt bekleidet wäre, wie dieselbe andre constitutionelle

Regierungen besitzen, würde sich der Unterschied zwischen uns und den Erbstaaten blos auf die Gesetzgebung beschränken.

Kehren wir nun zum dritten Einwurfe zurück, der viel wichtiger ist, als die beiden erstern, und betrachten wir, ob die Einführung einer parlamentarischen Regierung die Gesammtregierung der Monarchie in der That so sehr erschweren würde, als Viele behaupten.

Unläugbar ist das Regieren in einer Monarchie schwer, in welcher blos ein Theil eine Verfassung besitzt, in den übrigen aber die Regierung eine absolute Gewalt hat; und daß die Schwierigkeiten durch die verschiedenen Nationalitäten der österreichischen Monarchie noch sehr vermehrt werden müssen. Deshalb müßte ich, falls wir nicht bereits eine Verfassung besäßen, das ganze Gewicht des Einwurfs anerkennend, natürlich finden, wenn man uns auf eine Bitte um eine Constitution antwortete, daß man der Regierung ihr Amt durch neue Schwierigkeiten nicht erschweren dürfe. Unter den jetzigen Verhältnissen muß jedoch, nachdem wir eine anerkannte Constitution bereits besitzen; nachdem unsre Grundgesetze eine von jener der Erbstaaten gesonderte Regierung fordern; nachdem es, wie man behauptet, Niemanden einfällt, unsre Verfassung anzugreifen — ja die Regierung selbst die avita constitutio beizubehalten wünscht: ich sage, unter diesen Verhältnissen muß der Einwurf sein größtes Gewicht verlieren.

Es hängt nicht von uns ab, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Verbindung constitutioneller und unconstitutioneller Staaten zu einem Reiche entspringen; jedoch werden wir, blos um die Regierung zu erleichtern, doch nicht unsrer durch so viele Friedensschlüsse sanctionirten Verfassung entsagen sollen? Demzufolge stellt sich die Frage folgends: Würden sich wol die Schwierigkeiten der Regierung mehren, falls wir unser jetziges System mit jenem vertauschten, das in allen andren constitutionellen Staaten Europa's herrscht? — Wenn aber die Frage sogestellt wird, dann hört jedes Mißverständniß auf.

Die Aufgabe einer jeden Regierung ist zweifach. Es gibt Gegenstände, welche blos zu den inneren Angelegenheiten des Landes zu rechnen sind, wie z. B. die Administration, die öffentliche Erziehung, die Gerechtigkeitspflege und dergl. Diese werden, weil sie sich nicht über die Grenzen erstrecken, innere Angelegenheiten genannt. Andre Gegenstände bestimmen das Verhältniß der Länder und Nationen zu einander und werden äußere Angelegenheiten genannt.

Was die inneren Angelegenheiten betrifft, so kann die Verantwortlichkeit unsrer Regierung nicht nur von keinem schlechten, sondern sie wird von gar keinem Einflusse auf die Erbstaaten sein, indem — nach der Annahme des Grundsatzes, daß Ungarn nicht auf die Art der Erbstaaten regiert werden dürfe, und indem unser Vaterland ein ganz abgesondertes Regierungspersonal bildet — es den Erbstaaten ganz gleichgültig ist, auf welche Weise in Ungarn administrirt wird. Ohne Zweifel liegt es im Interesse jeder Provinz, ja jedes Einwohners der Monarchie, daß Ungarn gut regiert werde; es liegt in deren Interesse, daß wir gute Communicationsmittel besitzen; daß in dem Lande, in welchem sie größtentheils ihren Handel treiben, Ordnung herrsche: doch kann die Art und Weise — die Mittel, welche zu diesem Ziele führen — dem nicht ungarischen Bewohner der Monarchie ganz gleichgültig sein: denn ob diese Mittel in einer verantwortlichen oder unverantwortlichen Regierung bestehen, wird auf sein Wohlbefinden gar keinen Einfluß haben.

Die Einführung der Verantwortlichkeit in Bezug auf innere Angelegenheiten kann die Gesammtregierung der Monarchie weder schwerer noch leichter machen, und der letzte Reichstag, welcher in den wichtigsten Angelegenheiten die Verantwortlichkeit einführen wollte, scheint mit uns in dieser Ansicht übereinzustimmen.

Die wirkliche Schwierigkeit besteht also in Bezug auf unsre auswärtigen Angelegenheiten — und ich will sie keineswegs läugnen: nur findet sie sich auch schon gegenwärtig, was, wie es scheint, Einige in ihrer Begeisterung vergaßen. In

England ist die Verantwortlichkeit der Regierung durch kein besonderes Gesetz garantirt und sie hat sich blos aus dem eigenthümlichen Verhältniß der Regierung zur Gesetzgebung und der Gewalt der letzteren entwickelt. Die Verantwortlichkeit der Regierung in auswärtigen Angelegenheiten entwickelte sich gleichfalls nicht aus besonderen Gesetzen, sondern ist eher eine Folge der durch die Gesetzgebung ausgeübten Rechte. Die Regierung wurde in dieser Hinsicht mit großer Gewalt begabt — sie kündigt Krieg an, schließt Frieden, Bündnisse und Verträge; doch hängen alle die Hülfsquellen zur Ausübung dieser Gewalt von der Bewilligung der Gesetzgebung ab, und diese bildet bei allen constitutionellen Völkern den Grundstein zur Verantwortlichkeit der Regierung. Die Gesetzgebung, welche das Quantum der Steuer und der Militärmacht beschließt, hat Alles in Händen, was in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten das Wesen der Verantwortlichkeit ausmacht; und wenn sich Viele die Köpfe darüber zerbrechen, was dann geschehen würde, falls das Ministerium wegen fortwährender Opposition in Ungarn abzutreten gezwungen wäre, so weiß ich nicht, wie ihnen nicht einfallen könnte, zu fragen, auf welche Art eine Regierung, gegen welche sich die Majorität der ungarischen Gesetzgebung auch unter den jetzigen Umständen standhaft erklärte, fähig wäre, in schwierigen Zeiten die Monarchie zu lenken. Wenn wir selbst der Möglichkeit eines solchen Zusammenstoßens ausweichen wollen; wenn wir es zur Sicherheit der Monarchie nothwendig finden, daß ihre Angelegenheiten auch durch Individuen gelenkt werden können, gegen welche sich die ungarische Gesetzgebung standhaft erklärt: dann genügt es nicht, die Einführung der Verantwortlichkeit zu verwerfen, sondern es wird nöthig, unsrer Gesetzgebung das Recht, Steuern und Rekruten zu bewilligen, zu nehmen — oder kürzer zu sprechen — unsre Verfassung aufzuheben, die, wenn sie uns auch nicht die Macht an die Hand gibt, ein bestimmtes Individuum zum Minister zu machen, dennoch, falls wir uns ihrer bedienen wollen und sie benützen, uns genug Kraft verleiht, auszuwirken, daß Niemand gegen den Willen und den Aus-

spruch der ungarischen Gesetzgebung längere Zeit ein Mitglied der Regierung zu bleiben vermag.

Und weshalb hat unsre Gesetzgebung diesen nach außen auf die Gesammtregierung wirkenden Einfluß nicht mißbraucht? Worin liegt die Garantie, daß sie ihn auch in Zukunft nicht mißbrauchen werde? ausschließlich in dem Umstande, welchem gemäß unsre und die Interessen der Monarchie in unauflöslicher Verbindung stehen, und weil wir wissen, daß Alles, was die Monarchie schwächt, zugleich auch unsre Stellung gefährdet, weil wir diese Rechte stets zu denjenigen gezählt, deren man sich nur mit der größten Mäßigung bedienen darf. Durch Einführung einer systematisirten parlamentaren Regierung müssen aber diese Garantieen nur noch stärker werden; die Gesetzgebung wird sich sicher mit größerer Mäßigung ihres Steuerbewilligungsrechtes bedienen, als jene Massen, die durch ihre Instruction hierüber gegenwärtig entscheiden; und selbst im Falle eine Gesetzgebung den Erwartungen der Regierung nicht genügte, hat diese durch das Auflösen des Landtags ein neues Mittel zur Hand, während bei dem gegenwärtigen Institutionssysteme eine Auflösung die Erbitterung blos vermehren kann.

Es gab eine Zeit, wo die Erinnerung an die Bürgerkriege noch lebhafter war und Viele unsre Trennung von der Monarchie wünschten; die Regierung machte bald geheime, bald öffentliche Versuche, welche es auf unsre Verfassung oder auf unsre Nationalität abzielten. Jene Zeiten haben aufgehört, und was das erste belangt, gibt es — einige Schulknaben ausgenommen — sicher Niemand im Lande, der eine Trennung wünschte; in Bezug auf letzteres glaube ich ebenfalls fest, daß es unsre Regierung nicht mehr auf unsre Nationalität absieht: nichtsdestoweniger kann uns das Verhältniß, in dem wir zu den Erbstaaten stehen, keineswegs befriedigen.

Das bloße Bewußtsein, daß Niemand an einer Trennung von der Monarchie arbeitet, kann die Monarchie noch nicht kräftig machen, und damit sie es werde, muß man von

Ungarn mehr als diesen negativen Glauben fordern; ja, es wird nöthig, daß wir Ungarn — um diese Verbindung aufrecht zu erhalten — zu jedem Opfer bereit sind, daß wir uns nicht nur nicht gegen, sondern daß wir uns für dieselbe begeistern. Im Gegensatze hierzu kann uns aber auch die Ueberzeugung nicht befriedigen, daß die Regierung unsrer Verfassung und Nationalität nichts anhaben werde: sondern wir verlangen von der Regierung auch noch, daß sie dieselben schütze; wir fordern, daß, wie man von uns in den Angelegenheiten der Gesammtmonarchie ein positives Auftreten verlangt: auch die Regierung unsre nationelle Entwicklung nicht so gleichgültig betrachte, sondern sie durch Thaten fördere.

In Friedenszeiten, wie wir sie jetzt leben, und in denen es keiner besonderen Kraftentwicklung der Monarchie bedarf, ist die Gleichgültigkeit, die zwischen Ungarn und den Erbstaaten herrscht, weniger gefährlich. Sie hindert zwar unsre Entwickelung, doch besteht deshalb die Verfassung, sie erscheint stark; und nachdem Viele — selbst in unsrem Jahrhunderte — für die höchste Aufgabe der Politik halten, den status quo zu bewahren, so mögen Diejenigen, welche die Monarchie in diesem Zustande erhalten, sogar große Staatsmänner genannt werden; wenn aber der allgemeine Friede aufhörte — und es wird doch Niemand die Möglichkeit hiervon läugnen — wenn die Zeiten wiederkämen, welche unsre Väter erlebten, in denen die Monarchie nur mit der größten Anstrengung sich in ihren gegenwärtigen Verhältnissen erhalten konnte, würde dann nicht das Verhältniß, das zwischen unsrem Vaterlande und der Monarchie besteht, gefährlich einwirken müssen? In solchen Augenblicken würde die Monarchie blos dann erhalten werden, wenn sie auf Ungarns ganze Macht, auf Opfer und Begeisterung von unsrer Seite rechnen könnte; es steht aber sehr zu befürchten, daß wir eine solche Begeisterung unter unsren Verhältnissen kaum erwarten dürfen.

Wenn unsre Verbindung mit der Monarchie — die Angelegenheit von der rein politischen Seite — als Combination er-

scheint, deren Bestand im beiderseitigen Interesse liegt: ist die unmittelbare Folge dieser Ueberzeugung, daß wir Alles anwenden müssen, diese Verbindung desto stärker zu machen; wir haben also diese Veränderung aus einer bloßen Thatsache in einen Zustand umzuwandeln, der sich auf die Ueberzeugung der verschiedenen Nationalitäten in der Monarchie basirt; bisher aber benahmen sich die Regierung und die Opposition, welche letztere — man möge sagen, was man wolle — die Interessen der Nation doch wärmer vertheidigt, als jede andre Partei, in der Art, als ob sie sich ein dem angegebenen geradezu entgegengesetztes Ziel gesetzt hätten.

Unser Vaterland besitzt eine Verfassung — und es mag unter den Staatsmännern der Monarchie solche geben, welche dies für unangenehm, ja für schädlich halten; doch hängt die Veränderung dieses Zustandes nicht von ihnen ab. Was mit so viel Blut erkauft, durch so viele Krönungseide bestätigt wurde, davon wird die Nation nicht der Bequemlichkeit Einzelner zu lieb ablassen. In einer ähnlichen Lage befinden wir uns mit unsrer Nationalität; es mag zwar von der Augsb. Allgem. Zeitung und jenen österreichischen Staatsmännern, die — wie man sagt — Einfluß auf dieses Blatt haben, für ein großes Unglück gehalten werden, daß Pannonien nicht von Deutschen besetzt wurde, und daß man die Donau blos poetischerweise einen deutschen Fluß nennen kann: nachdem aber die Verdeutschung unsres Vaterlandes drei Jahrhunderte lang nicht gelungen; nachdem sich gelinde wie scharfe zu diesem Zwecke angewandte Mittel gleichmäßig unzulänglich erwiesen: wird Jedermann einsehen, daß was man zur Zeit des großen Joseph, als unsre Nationalität noch schlummerte, nicht erreicht, in unsrer Zeit von neuem zu versuchen, nahe an Wahnsinn grenzt. Wenn nun unsre Verfassung oder unsre Nationalität von Einigen für ein Uebel gehalten wird, will ich ihnen dies nicht gerade übel nehmen, und mögen sie zugleich einsehen, daß dies Uebel unabwendbar sei und man sich daher um dienliche Mittel umzusehen habe, die möglich schlimmern Folgen dieses Uebels nach Möglichkeit zu mildern.

Hierzu kenne ich aber blos ein Mittel, nämlich: daß die Regierung, nachdem sie zur Ueberzeugung der Unmöglichkeit gelangt, unsre Nationalität zu zerstören, die Fahne der nationellen Entwicklung selbst in die Hand nehme; daß sie — weil die Aufhebung unsrer Constitution nicht in ihrer Absicht liegt, ja weil sie eine derartige Absicht nicht eingestehen darf — sich als constitutionelle Regierung betrachte, und — die nothwendigen Folgen der Constitutonsmäßigkeit anerkennend — mit aller Kraft dahin arbeite, daß unsre Constitution statt der Formen das Wesen einer Verfassung annehme.

Wir treffen bei allen constitutionellen Völkern Parteien an, und es gehört zu den nothwendigen Folgen eines constitutionellen Lebens, daß Diejenigen, welche in Bezug auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten verschiedener Meinung sind, sich auch im sociellen Leben von einander absondern. Nie fehlen in einem constitutionellen Lande offene Feindseligkeiten, geheime Verläumdung, mit einem Worte: alle Offenbarungen einer Meinungs-Intoleranz. Auch dürfen wir uns über den lauten Ausdruck der öffentlichen Meinung, der sich bald in Fackelzügen, bald in Katzenmusiken darthut, nicht verwundern. Das Ungewöhnliche unsrer Lage aber liegt mehr darin, daß, während die eine Partei — die Opposition — ihre Fahne offen und männlich ausstreckt; während sich jeder Einzelne mit Stolz zu dieser Partei selbst an solchen Orten bekennt, wo diese Partei in der Minorität ist; während Niemand, der früher zu einer anderen Partei gehört und sich später zur Opposition schlägt, einer Apostasie angeklagt wird: von der anderen Seite die sogenannte Regierungspartei, sich gleichsam ihrer Farbe schämend, ohne Selbstgefühl auftritt; und wo es nur immer möglich, den Umgang mit ihren politischen Gegnern sucht, und daß Niemand es einer veränderten Ueberzeugung zuschreibt, wenn einzelne Männer, die früher der Opposition angehört, zur Regierungspartei übertreten. — Was ist nun die Ursache dieser außerordentlichen Erscheinung? Meiner Ansicht

nach erstens die, daß man bis jetzt die Regierung — und zwar mit Recht — antinationeller Bestrebungen angeklagt; worüber sich Niemand verwundern wird, der sich daran erinnert, daß wir Alles auf die Verbreitung unserer Nationalität Abzielende bisher nach langen Kämpfen gegen den Willen der Regierung durchgesetzt.

Zweitens, weil die Regierung sich weigerte, sich zu den Formen des constitutionellen Lebens zu bekennen, und weil eine nicht constitutionelle, d. h. eine unverantwortliche Regierung in einem constitutionellen Lande, der Natur der Sache gemäß, nie auf Sympathien rechnen kann. Diejenigen, die für einen Grundsatz kämpfen — mag dieser auch am Ende ein falscher sein — können immer eher auf Achtung bei ihren Landsleuten zählen, als eine Partei, die sich zur Aufgabe gestellt, eine Regierung zu unterstützen, deren Absichten sie nicht kennt.

Wenn diese Ursachen des Mißtrauens zwischen der Nation und der Regierung entfernt werden, wird die Regierung und die Opposition gegen einander mit denselben Waffen kämpfen, deren sie sich bei andren constitutionellen Nationen bedienen; und wie wir jetzt stolz darauf sind, wenn man uns zur Opposition zählt, weil wir Grundsätze vertreten und für die Verfassung und Nationalität kämpfen: so wird Jeder stolz darauf sein, eine Regierung zu unterstützen, die für andre, aber doch auch offen eingestandene Grundsätze kämpft, und in Hinsicht der Nationalität mit gleichem Enthusiasmus, wie die Opposition erfüllt, dasteht; und sind — wie ich es glaube — die Absichten der Regierung gut, dann kann sie unter so veränderten Umständen auch auf eine Majorität zählen: und zwar nicht auf Majorität, die man durch Corteskediren erreicht, sondern auf eine Majorität unter den Gebildeten und Characterfesten der Nation — eine wahrhafte Kraft aber kann blos eine solche Majorität verleihen.

Dieses Ziel kann blos durch die Annahme des Grundsatzes der Regierungs-Verantwortlichkeit erreicht werden; und wenn wir die Bequemlichkeit einzelner Regierungsmänner

nicht als gleich mit den Interessen der Monarchie betrachten, kann ich nicht begreifen: wie man unsre Verbindung mit der Monarchie als Einwurf gegen meinen Antrag anführen könne, der geradezu die Kräftigung dieser Verbindung beabsichtigt.

„Wo aber," sagen unsre Gegner, „finden wir das Beispiel des Bestehens einer parlamentarischen Regierung unter den den unsrigen ähnlichen politischen Verhältnissen." Man zeige uns ein constitutionelles Land, das, wie unser Vaterland mit den Erbstaaten, mit einer constitutionellen Monarchie verbunden wäre, und wo die Verfassung und die parlamentarische Regierung nicht gleichfalls zur illusorischen geworden — und dann werden wir diese Schwierigkeit vielleicht anerkennen; übrigens beweisen sie durch ihre Behauptung blos, daß unser Vaterland eine von der aller anderen Länder verschiedene Stellung einnimmt; — und dies wird wol kaum Jemand läugnen, weder in Beziehung auf die Monarchie, noch in der auf unser Vaterland. Wenn es jedoch nicht von uns abhängt, das Außerordentliche unsrer Verhältnisses aufzuheben; wenn wir weder unsrer Verfassung entsagen wollen, noch die gesammte Monarchie mit einem Federzuge ungarisch oder deutsch machen können: ist es nöthig, auf Mittel zu denken, durch welche die bestehenden Abnormitäten am unschädlichsten gemacht werden; daß aber zu diesem Zwecke die vorhandenen Formen geradezu untauglich sind, wird gleichfalls Jedermann zugestehen, der unsre Verhältnisse kennt.

Es ist nicht meine Absicht, hier auseinanderzusetzen, auf welche Art die Gesammtangelegenheiten der ganzen Monarchie am zweckmäßigsten angeordnet werden könnten, im Falle Ungarn eine ganz abgesonderte, d. h. verantwortliche Regierung erhielte: denn diese Frage läßt sich nicht rein aus dem ungarischen — oder welchen immer einzelnen nationellen — Standpuncte der Erbstaaten betrachten. Nichtsdestoweniger ist sicher, wie

1) aus der vollkommenen Sonderung der Regierungen zweier Länder nicht folgt, daß sich ihre Verbindung hierdurch lockert: was wir — um kein anderes Beispiel zu erwäh-

nen — schon durch das Schwedens und Norwegens bestätigt sehen.

2) Daß der 10. Art. v. J. 1791 — den wir als eines unsrer Grundgesetze betrachten, wenn er die Absonderung der Regierung fordert, indem er, weil die Erbstaaten keine Verfassung haben, blos verlangt: daß unser Vaterland auf eine verfassungsmäßige Weise regiert werde — erst dann in Erfüllung geht, wenn die Regierung verantwortlich gemacht wird.

3) Wenn wir auch zugeben, daß die Absonderung und Verantwortlichkeit der ungarischen Regierung schwer durchzusetzen ist: so entstehen doch diese Schwierigkeiten nur aus der Stellung der Monarchie und werden auch dann nicht zu vermeiden sein, wenn Ungarn die Verantwortlichkeit auch nie fordert — zumal da in der Uebergangsepoche, in der wir leben, schwer zu glauben ist, daß die Ideen der Verfassungsmäßigkeit, die in Deutschland immer festeren Fuß fassen — und die heut oder morgen auch in Preußen die Oberhand gewinnen müssen — aus Oesterreich auf ewig ausgeschlossen bleiben werden.

Wenn nun Jemand behauptet, daß die Verantwortlichkeit unsrer Regierung sich mit unsrer Stellung in der Monarchie nicht verträgt: so wäre die nothwendige Folge hiervon, daß, so lange die Verbindung zwischen ihnen besteht, weder Ungarn noch die Erbstaaten eine verantwortliche Regierung besitzen können, oder daß unsre Verbindung mit der Monarchie sich mit verfassungsmäßigen Ideen nicht verträgt; wer aber wird so albern oder verwegen sein, so etwas zu behaupten, und von der Monarchie, deren Erhaltung uns allen am Herzen liegen muß, zu verkünden, daß ihre Integrität mit dem Fortschritte aller in ihr lebenden Nationalitäten unverträglich sei?

Der Gegenstand, über welchen ich im vorliegenden Capitel gesprochen, ist viel zu wichtig, als daß ich mir dessen Beleuchtung von jeder Seite hätte zur Aufgabe stellen können. Doch ist — wie ich glaube — aus dem Beigebrachten klar, daß

1) unsere Verbindung mit der Monarchie nicht durch die gegenwärtige — durchaus fehlerhafte — Zusammensetzung,

sondern dadurch garantirt wird, daß unser Vaterland eine Unzahl von gemeinsamen Interessen mit der Monarchie zugleich besitzt.

2) Daß alle Schwierigkeiten, welche nach Einigen blos dann entstehen würden, wenn man die Regierung verantwortlich machte, auch im gegenwärtigen Augenblicke schon bestehen, und daß diese geradezu die Folgen unsrer verfassungsmäßigen Stellung sind.

3) Daß die Einführung der Verantwortlichkeit die Gesammtinteressen der Monarchie nicht nur nicht verletzt, sondern sie sogar fördert: inwiefern sie nämlich das, gegenwärtig zwischen der Nation und der Regierung bestehende, Mißtrauen aufhebend, das Aufblühen unsres Vaterlandes und seine Anhänglichkeit an die Monarchie fördern müßte.

Und dies ist — wie ich glaube — gnügend, Jene zu beruhigen, welche die Verantwortlichkeit der Regierung — wegen unsrer Verbindung mit der Monarchie — für unmöglich halten und deshalb gegen die Centralisation sind.

Es ist übrig, von den Mitteln zu sprechen, durch welche ich eine politische Umgestaltung, wie sie ausgesprochen wurde, für möglich halte.

Drittes Capitel.

Das einzige Förderungsmittel der Reform liegt in der Gesetzgebung.

Im practischen Leben ist nicht immer der Weg der kürzeste, der am geradesten erscheint, sondern der, welcher am leichtesten zu gehen ist; so können wir im Gebirge den nahe erscheinenden Gipfel oft blos auf einem Wege erreichen: ebenso aber ist auch im politischen Leben das Ziel, welches der menschliche Geist nahe erachtet, manchmal auf großen Umwegen erreichbar; und wenn wir durch das Bisherige auch bewiesen hatten, daß die Entwickelung unsres Vaterlandes nur auf dem von uns abgegebenen Wege herbeizuführen wäre: wird unsre Theorie doch blos dann annehmbar sein, wenn wir zugleich

den Weg angeben, auf welchem wir zu unsrem Ziele zu gelangen vermögen; und — wenn wir zeigen, daß dieser Weg, um bei dem gegebenen Beispiele zu bleiben, nicht nur nicht halsbrecherisch, sondern verhältnißmäßig sogar leicht und gangbar erscheint.

Wenn Ungarns Wiedergeburt nicht auf dem Wege der Revolution, sondern dem der friedlichen Entwicklung bezweckt wird — und gibt es wol einen Vernünftigen im Vaterlande, der es anders wünschte? — verdient unter allen unsren in Hinsicht auf die Reform entwickelten Ansichten die Frage die meiste Aufmerksamkeit: inwiefern wir hoffen dürfen, daß unsre Motion durch die bereits vorhandenen constitutionellen Elemente und in der Art ins Leben trete, daß hierdurch unsre bestehende constitutionelle Einrichtung nicht umgestoßen werde?

Diese Frage theilt sich zweifach:

1) Besitzen wir in unsrer Verfassung Factoren, von denen wir die Durchführung unsrer Grundsätze mit Recht erwarten dürfen, und welches sind diese Factoren?

2) Auf welche Art können wir hoffen, obschon unser vorhandenes Gerichtsbarkeitssystem und die Grundsätze, von denen wir die Wiedergeburt des Vaterlandes erwarten, in einem wahrhaften Gegensatze zu einander stehen, dennoch, trotz dieses Gegensatzes, den stufenweisen Uebergang von einem zum andern zu Wege zu bringen?

Die erste Frage ist:

Welches sind unsre Förderungsmittel der Reform?

Die zweite:

Welches ist die Art, mit welcher wir in dieser Angelegenheit verfahren wollen?

A. Förderungsmittel der Reform.

„Unser gegenwärtiges Comitatssystem verträgt sich nicht mit Centralisation und Verantwortlichkeit; wie können wir also hoffen, daß die Comitate als einzige Factoren unsrer Verfassung thätig sein werden, ein System einzuführen, welches, ein-

mal ins Leben geführt, gerade die Comitate des größten Theiles ihrer Wichtigkeit berauben würde?"

Und dies ist der haltbarste Einwurf, welcher gegen meine Ansichten vom Standpuncte ihrer Durchführbarkeit vorgebracht worden. Diejenigen jedoch, die ihn aufstellten und ihn für unwiderlegbar halten, vergaßen, daß in unsrer Verfassung, außer dem Comitatssystem, auch noch andre Factoren anzutreffen sind, und daß das Uebergewicht, welches unsre Comitate besitzen, blos deshalb entstanden, weil diesen übrigen Factoren niemals die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Ungarn besitzt nicht blos das Comitatssystem, sondern auch eine Gesetzgebung, und gerade sie ist, in der ich das einzige aber sichere Förderungsmittel unsrer Wiedergeburt erblicke.

Viele, welche die Langsamkeit unsres Fortschrittes sehen, schreiben dieselbe einem Mangel an Enthusiasmus zu: meiner Ansicht nach aber liegt die Ursache unsres Zurückbleibens nicht hierin. Es gibt keine Nation, welche einzelne Gegenstände mit mehr und größerem Enthusiasmus aufzunehmen fähig wäre, als wir, und es ist nicht der Enthusiasmus, sondern — die Einheit, welche uns fehlt; und wenn dieser Mangel ersetzt wird, wenn aller Enthusiasmus, der sich gegenwärtig auf hundert Gegenstände zersplitterte — wenn die unbegrenzten Hoffnungen das Zutrauen der Nation zur Erreichung eines großen nationalen Zweckes concentriren werden — darf der Ungar mit Zuversicht seiner Zukunft entgegen sehen.

Ohne Einheit gibt es keinen wahren Enthusiasmus, keine wahre Kraft, die zur Erreichung eines wahrhaft großen Zieles führen könnten. Wie die Gewalt des Dampfes vor der Welt verborgen lag, so lange derselbe nicht zusammengepreßt eine bestimmte Richtung erhielt: so ist dies mit jeder Kraft derselbe Fall, mit den edelsten Bestrebungen des Menschen; denn wie in der materiellen, so kann auch in der moralischen Welt die Kraft, nur auf bestimmte Grenzen beschränkt, wirksam werden. Es ist die Einheit, wodurch die Nationen bestehen, sich entwickeln und groß werden; und so lange dies Bewußtsein nicht

jeden Staatsbürger des Vaterlandes durchdringt; so lange der einzelne Staatsbürger, ein einzelner Verein, oder eine einzelne Gerichtsbarkeit, oder ein einzelner Stand seinen speciellen Interessen oder Eitelkeiten huldigen wird: ist die Zukunft des Vaterlandes nicht als gesichert zu betrachten, und kann all' die Bewegung und Abweichung, mit welcher jeder Einzelne seiner eigenen Erhöhung nachstrebt, eine Schwankung hervorbringen; aber blos eine Schwankung, wie die des sturmbewegten Meeres ist, nicht aber wie die der Fluth, durch welche das Meer sich zu seinen Gestaden gleichmäßig erhebt.

Die Frage ist: wie diesem Mangel abzuhelfen sei? — Ob wir Hoffnung haben können; ob es in unsren Verhältnissen wahrscheinlich erscheint, daß eine solche Einheit unter den zerrissenen Theilen Ungarns je zu Stande komme, und daß die verschiedenen einzelnen Klassen sich ein Ziel setzen, und mit vereinter, ungebrochener, Kraft darauf lossteuern? — In dieser Hinsicht spreche ich meine Ueberzeugung ruhig aus, welcher gemäß, so lange wir noch eine freie Gesetzgebung besitzen, das Aufheben unsrer Zersplitterung blos von uns allein abhängt; der gemäß das Vaterland seiner Entwicklung blos von seiner Gesetzgebung erwarten darf, jedoch mit Zuversicht erwarten darf, bis es das Mittel, welches es gegenwärtig besitzt, mit einem anderen — vielleicht zweckmäßiger erscheinenden Mittel — vertauschen wird; und so lange es seine Hoffnungen blos dorthin setzt, wo sie am Besten begründet sind, nämlich auf seine gesetzgebende Gewalt.

Es gibt Augenblicke, in welchem wir ganze Völker sich um Eine Idee vereinigen sehen; ein unterdrücktes Volk, welches um seine Freiheit kämpft; eine Nation, welche um ihre Ehre oder Suprematie kämpft — steht manchmal wie Ein Mann vor unsrem Auge da; in solchen Augenblicken ergreift gleichsam Eine allgemeine Leidenschaft die Brust, und die Selbstsucht sogar folgt während derselben oft mehr der allgemeinen Richtung, als sie ihr widersteht. Solche Augenblicke sind jedoch

selten — und selbst in ihnen kann sich der Enthusiasmus blos auf die Angabe der Zwecke und allgemeinen Grundsätze erstrecken, jedoch nie auch auf die Mittel, welche zu deren Erreichung nothwendig sind. Hieraus folgt, daß jede Nation — außer der allgemeinen Begeisterung — auch noch andre Bedingnisse zu erfüllen habe, will sie ein großes Ziel erreichen; oder daß sie einer Richtung bedürfe, von welcher sie die Angabe ihrer einzelnen Aufgaben erwartet, durch welche die sonst auseinander strebenden Kräfte zu einem großen Effecte verbunden werden: wo aber anders, als in der Gesetzgebung, haben wir diesen Centralpunct zu suchen? Wer kann das nöthige Vertrauen fordern, um einem ganzen Volke seine Fortschrittsrichtung zu geben, wenn nicht die freigewählten Vertreter dieses Volkes selbst?

Seitdem die Volksgunst in mehren Ländern Europa's Aemter und andre Auszeichnungen zu ertheilen vermag: ist ein neues Schmeichlergeschlecht entstanden, daß auf Marktplätzen und in Berathungssälen sich — dem Volke gegenüber — derselben Künste bedient, die es vor einem Jahrhundert angewandt haben würde, einen Monarchen, einen großen Herren oder wenigstens deren Kammerdiener kirre zu machen. Es gibt auf der Welt keine vollkommene Eigenschaft, welche dies Geschlecht seinem Patron nicht zuspricht. „Die Stimme des Volks ist die Stimme Gottes; das Volk sieht Alles, weiß Alles; es bedarf keiner Leitung, es braucht Niemanden zu vertrauen: denn Niemand vermag seine Angelegenheiten besser zu erledigen, als das Volk selbst, und jedes Vertrauen führt zu Täuschungen."

Solchen Gründen gegenüber habe ich Nichts zu bemerken. Wer noch nach den Erfahrungen unsres Jahrhunderts derlei anwendet oder glaubt; wer aus der Geschichte nicht gelernt, daß eine Nation — indem sie blos ihrem Enthusiasmus folgt — in drei Tagen große Thaten vollbringen, jedoch wahrhaft groß und gewaltig blos dann werden kann, wenn sie gestattet, daß man sie leite — weil es, um groß zu werden, eines langen, andauernden Strebens bedarf, und Folgerichtigkeit keine

Eigenschaft der Massen ist —; wer noch immer nicht eingesehen, daß die politische Gleichheit ohne Vertretungssystem unmöglich, und daß letzteres ohne Vertrauen nicht denkbar ist: der werfe einen Blick nach dem Norden und sehe, wozu eine Nation wird, die zu Niemandem Vertrauen hat; die bei einzelnen Bürgern keine Tugend voraussetzt; welche die durch Vertrauen gewählten Vertreter eher für Verräther, als für Beschützer hält. Wer die immerwährende Verdächtigung für ein nothwendiges Bedingniß des constitutionellen Lebens hält, der wird vielleicht durch die Geschichte Polens davon überzeugt werden, daß jedes Volk nicht der Verläumder, sondern solcher Männer bedürfe, denen es vertrauen kann — besonders in Augenblicken, in welchen es sich um seine Entwicklung handelt.

Zur Entwicklung, ja zum Bestande einzelner constitutioneller Völker ist es nothwendig, daß sie einsehen, wie sie ihre Angelegenheiten nicht selbst leiten können; daß sie — was immer sie thun mögen — sich um etwas umsehen müssen, dem sie vertrauen; und dieses Eine kann — ich wiederhole es noch einmal — blos die Gesetzgebung sein. Die Geschichte hat es bewiesen, daß eine Nation, die nicht in ihrer Gesetzgebung das Hauptförderungsmittel ihrer Entwicklung suchte, nie groß geworden.

Ich gehöre nicht unter Diejenigen, die mit übermüthigem Selbstvertrauen nicht über die Grenzen des Vaterlandes hinaus sehen wollen, und die jede Berufung auf das Beispiel andrer Nationen Nachahmungskitzel nennen. Man muß die gegenwärtigen Verhältnisse unsres Vaterlandes, wie auch die, durch welche es sich zu den gegenwärtigen entwickelt, genau kennen; doch ist es zugleich nothwendig, mit ganzer Aufmerksamkeit auch die Zustände anderer Nationen zu betrachten, so daß wir — wie wir aus der Geschichte die Vergangenheit unserer Nation kennen gelernt — auch im Zustande jener Völker, die uns in ihrer Entwicklung vorangingen, das Bild unsrer Zukunft erkennen mögen: damit wir an ihren Beispielen lernen, wonach wir zu streben und was wir zu vermeiden haben. Und wofür gibt die Weltgeschichte Zeugniß? In

Polen erwartete der privilegirte Theil des Volkes ohne alles Zusammenhalten jede Garantie blos von seinen persönlichen Bestrebungen, und der einzelne Adelige hielt das Vaterland für gefährdet, sobald sein einzelnes Veto nicht mehr den Gang der Gesetzgebung aufzuhalten vermochte, und — Polen ging unter! Nirgends finden wir im Mittelalter die Ideen der Association so ausgebildet, als in Deutschland; in den Städten bildete jede Zunft, in der gelehrten Welt jede Universität, jedes Gymnasium eben so viele starke moralische Individualitäten; und wenn wir auch die hohe geistige Entwicklung des Landes dem Associationsgeiste zuschreiben müssen: so war doch deshalb Deutschland nicht fähig — in Hinsicht auf Constitutionalität — durchzusetzen, daß die Nation, welche der Stamm beinahe aller großen Nationalitäten der Gegenwart ist, und die in Kunst und Wissenschaft so Wunderbares geleistet, einen ihrer würdigen Platz einnehme. Oder konnten es die Deutschen verhindern, daß dieselbe Nation, welche stark genug war, Rom zu stürzen; die Begeisterung genug besaß, sich Religionsfreiheit zu erkämpfen in ihrer Zerrissenheit Jahrhunderte lang in Europa ohne das gehörige Gewicht und Ansehen dastand und sich gezwungen sah, die Räubereien Ludwigs XIV. ruhig zu ertragen? — Wo sahen wir je ein so starkes, so durchgebildetes Municipalleben, als in Italien? und entstand etwa aus Genua's, Florenz's, Venedig's oder anderer kleiner, mit einer großen Geschichte glänzender constitutioneller Staatentrümmer ein großes Italien? Erhob sich wol aus der Conflagration des vorigen Jahrhunderts ein italienisches Reich als Phönix? Und wohin hat alle Begeisterung Frankreichs geführt: wohin die Begeisterung während der Kreuzzüge; die Begeisterung gegen die Albingenser; die Begeisterung für den Ruhm, für Wissenschaften und Kunst; ja die Begeisterung für die Sclaverei (denn hat doch die Nation unter Ludwig XIV. und Napoleon zweimal bewiesen, daß sie sich auch für ihre Selbsterniedrigung begeistern könne); wohin hat — sage ich — alle diese Begeisterung geführt? Etwa nicht dahin, daß Frankreich aller Rechte, welche die Nation im Mittelalter besaß, beraubt, seine

Freiheit blos durch blutige Kämpfe zu gewinnen und die wiedergewonnene nicht einmal ein Jahrzehend hindurch zu behaupten vermochte? Und wenn wir nun — von der Geschichte hierüber belehrt — einsehen, daß weder das Streben der Einzelnen, noch das ausgebildetste municipale Leben, noch endlich die allgemeinste Begeisterung der Nationen zur Freiheit führen können: dann richten wir unser Auge auf ein Land, in welchem die Freiheit am ältesten ist, und wo ihr Segen längst die Opfer vergessen gemacht, die ihrer Erkämpfung fielen: dort aber sehen wir, daß die Nation ihre Entwicklung einzig und allein ihrer freien Gesetzgebung zu verdanken habe; daß sich das englische Volk bei jeder großen, bei jeder wichtigen Frage um sein Parlament geschaart und von diesem eine Richtung erwartet habe. Und wenn wir das Alles sehen und davon überzeugt sein müssen, daß auch diese Nation ihr Bestehen als Nation, und ihre Freiheit weder ihren municipalen Freiheiten, noch dem Umstand, daß sie sich in besondren Lagen zu begeistern verstand, sondern einzig und allein dem Bestande ihrer Gesetzgebung zu verdanken hat, die sowol die Erinnerung als die Keime ihrer nationellen Einheit und Freiheit in sich trug — wer darf dann noch daran zweifeln, daß es die Gesetzgebung sei, auf welche wir unsre Hoffnung für die Zukunft zu bauen haben und daß sie es sei, um welche wir uns aus vollkommenem Vertrauen schaaren müssen?

Ich sehe alle Einwürfe voraus, die man mir machen wird. „Ungarns Gesetzgebung vertritt nicht die ganze Nation, sondern blos einzelne Klassen; ihre Einrichtung ist nicht der Art, daß ihr die Nation in jeder Frage durchaus vertrauen könnte," so sprechen Viele. Wenn ich aber auch alle diese Mängel in ihrer ganzen Ausdehnung anerkenne: können wir uns dann verhehlen, wie das Uebel, gemäß welchem unsre Gesetzgebung blos Eine Klasse vertritt, eben so sehr, ja in einem noch größeren Grade, in unsren Gerichtsbarkeiten besteht, und wie das beste Mittel, diesem Mangel der Gesetzgebung abzuhelfen, darin liege, daß die Nation, einsehend, wie ihre ganze Zukunft von der Thätigkeit der Gesetzgebung abhängt,

deshalb alle ihre Kräfte zur Abstellung ihrer Fehler verwendet. Daß diese Art sicher und ohne Zweifel zum Ziele führet, dafür bürgt wieder England mit seinem Beispiel.

Glaubt noch Jemand, daß das englische Parlament stets mit jener völligen Machtvollkommenheit bekleidet war, die es auch gegenwärtig besitzt? Als unter Elisabeth das englische Parlament gegen den Willen dieser Königin repräsentirte, folgte sogleich diesem kühnen Schritte die Auflösung desselben, ja die Königin ermahnte sogar einmal das Unterhaus, sich nicht in Staatsangelegenheiten zu mengen. Als Wentworth, weil er in seiner Rede geäußert, die Königin habe große Fehler begangen, auf den Befehl des Unterhauses in den Tower gesperrt wurde, gab die Königin — nachdem er einen Monat lang eingesperrt gewesen — dem Parlament einfach Nachricht davon, daß sie aus besonderer Gnade Wentworth die Freiheit und seinen Sitz im Parlament zurückgegeben (wie dies Jedermann bei Hume nachsehen kann), und das Parlament nahm gelassen die Aeußerung dieser königlichen Gnade auf, welche jedes Privilegium des Parlaments vernichtete. Die Stellung des englischen Parlaments unter Carl I. und nach der Revolution von 1640 unter Carl II. und Jacob II. ist allbekannt; was that aber wol das englische Volk unter diesen Verhältnissen? verließ es etwa seine Gesetzgebung — erklärte es etwa, daß es sein Parlament für schwächer halte, als es nöthig erschien, um ihm die Wahrung seiner Interessen anzuvertrauen, und daß man sich deshalb in das municipale Leben zurückziehen müsse — welches doch in England zu jener Zeit ebenfalls stark entwickelt war — und ebenso gut die Keime der Freiheit in sich hielt, als unser Comitatssystem? Oder glauben wir, daß, wenn das englische Volk dies gethan hätte — wenn es in den früheren oder in unsrem Jahrhundert gegen die völlige Machtvollkommenheit seines Parlamentes aufgetreten wäre — weil dieses nicht die ganze Nation, sondern blos die Aristokratie vertrat und rotten boroughs darin saßen; glauben wir, daß die Nation nach solchen Vorgängen ihre gegenwärtige Stellung einnehmen würde? Nie sonderte sich das eng-

lische Volk von seiner Gesetzgebung ab, und nur dieser Ausdauer hat es zu verdanken, daß das Parlament sich — im Gefühle der Anforderungen der Zeit — selbst reformirte; nur durch das Bewußtsein, daß es das ganze Volk hinter sich habe, konnte das englische Parlament sich kräftigen; ein solcher Weg allein vermag die Nationen der auf gesetzlicher Ordnung beruhenden Freiheit zuzuführen.

„Es zweifele ja Niemand hieran," so sprechen vielleicht die Gegner, „wir selbst wünschen ja eine starke Gesetzgebung, damit sie unsre Rechte gegen die Regierung vertheidigen könne — wozu also die lange Beweisführung?" Und wenn die Frage blos von der theoretischen Seite betrachtet wird, haben die — welche so sprechen — durchaus Recht. Gibt denn nicht der Landtag oft Gelegenheit, jene Häupter der Parteien, welche bei den Vicegespans-Wahlen durchfielen, durch die Abgeordnetenwürde zu entschädigen, und bietet die Anfertigung der Instruction nicht dem Comitatsleben viel Genuß, dessen es sonst entbehren müßte? Wer rechnet nicht die dreijährige Erneuerung des Landtags zu einem Hauptbedingniß der Verfassung? Wenn aber die Anwendung der ausgesprochenen Grundsätze zu oft wiederkehrt: muß dann nicht gerade das Gegentheil von ihnen erfolgen, und handelt nicht ein großer Theil unsrer Mitbürger so, als ob er sich gerade eine mögliche Annullirung der Gesetzgebung zur Aufgabe gestellt hätte?

Wir wünschen eine starke Gesetzgebung; gibt es aber denn eine größere Albernheit, als von dem Gegengewicht zu sprechen, das die Comitate — dem Landtage gegenüber — ausüben, und welches von Denjenigen, die wider die Verificationsfrage stimmten, als ihr Hauptgrund angeführt wurde? Als ob man von einem Gegengewicht zwischen der Gesetzgebung und einzelnen Gerichtsbarkeiten sprechen dürfte oder könnte; als ob es nicht zur Zerstückelung des Vaterlandes führen müßte, wenn einzelnen Comitaten Rechte zugestanden werden, durch welche ein Gegengewicht gegen den Landtag hervorgebracht werden sollte? Kann es eine größere Blindheit geben, als die ist, nicht anerkennen zu wollen, daß es keine Gewalt gibt,

die über oder neben der gesammten Gesetzgebung stehen könnte; oder zu behaupten, daß ein von der unteren und oberen Tafel geäußerter und von Sr. Majestät bestätigter Ausspruch etwas wäre, dem sich der Einzelne oder eine Gerichtsbarkeit widersetzen dürfte? Wir wünschen eine mächtige Gesetzgebung, und wir wünschen sie deshalb so, damit sie unsre Rechte gegen die Regierung vertheidige — und damit wir dies Ziel erlangen können, vermeiden wir Alles, wodurch die Gesetzgebung die sogenannte Autonomie unsrer Comitate gefährden könnte: als ob wir ohne die größte Albernheit voraussetzen dürften, daß die Gesetzgebung, die jedem einzelnen Comitate gegenüber schwach ist, blos der Regierung gegenüber stark sein könnte, und zwar blos darum, weil nach der Annahme unsre Verfassung — außer dem Comitatswesen — bisher keine andre Garantie besaß.

Unsere Hauptgarantie liegt aber nicht im Comitatswesen, sondern in der Gesetzgebung, und wer unser constitutionelles Leben nicht blos oberflächlich betrachtet, sondern seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Epochen lenkt, in denen die Verfassung angegriffen wurde, wird eingestehen müssen, daß wir deren Erhaltung vorzüglich der Gesetzgebung zu verdanken haben. Zwar sind die Comitate — wie wir dies in unsrem Jahrhunderte erfuhren — treue Wächter der Verfassung; und weil ein großer Theil der executiven Gewalt in ihren Händen ist, sind sie im Stande, der Centralisation unzählige Schwierigkeiten zu bereiten: die Abstellung der Beschwerden — die wahre Garantie der Verfassung — wird jedoch einzig durch die Gesetzgebung vermittelt, und — wie in der übrigen Welt — so liegt auch bei uns die wahrhafte Garantie der Constitution in dem Rekruten- und Steuerbewilligungsrechte des Landtags. Als diese Hauptrechte unsrer Verfassung von der Regierung angegriffen wurden, so rettete nicht der Widerstand einiger Comitate i. J. 1823, sondern der gesammte Landtag i. J. 1825 unsre Freiheit. Und dies ist so klar, daß ich es zu erwähnen kaum für nöthig gehalten hätte: bewiese nicht die Erfahrung, wie sehr Viele die Wahrheit dieses Satzes zu bezweifeln fähig sind; denn wie

könnten wir uns sonst das Verfahren Derjenigen erklären, welche gegen alljährige Landtage, gegen die Uebertragung des Verificationsrechtes an den Landtag, gegen die Unabhängigkeit der Vertreter von den Instructionen stimmen, und zwar deshalb, weil der Landtag hierdurch wohl stärker, die Comitate aber im Gegentheile geschwächt würden?

Viertes Capitel.

Auf welche Weise können wir den vorhandenen Mängeln der Gesetzgebung abhelfen?

In der Politik steht der Annahme einzelner Grundsätze kein Gewicht zu, indem Alles von der Anwendung dieser Grundsätze abhängt; und wenn meine Behauptung, daß wir unsre Entwicklung blos von der Gesetzgebung erwarten dürfen, wahr ist: so wird es zugleich nöthig, sich um die Mittel zur Abhilfe der gegenwärtigen Mängel umzusehen; und so ist eine wenigstens theilweise Coordination der Gesetzgebung die erste Bedingung jeder möglichen Reform.

Wenn wir die Gründe untersuchen, weshalb unsre Gesetzgebung bisher unsre Ansprüche — in Hinsicht des Fortschritts — nicht zu befriedigen vermochte, finden wir vorzüglich zwei, nämlich:

1) daß die ungarische Gesetzgebung nicht die ganze ungarische Nation, sondern blos einzelne Klassen derselben vertritt;

2) daß die ungarische Gesetzgebung nicht den Grad der Unabhängigkeit besitzt, welcher zur Erfüllung ihrer schweren Pflicht nothwendig ist.

a) Unsere Gesetzgebung vertritt nicht die ganze Nation, sondern blos einzelne Klassen derselben.

Es ist im ganzen Lande angenommenes Vorurtheil, daß sich die ungarische Verfassung entweder gar nicht,

oder blos sehr wenig verändert habe, und daß die Erfahrung von acht Jahrhunderten für unsre Institutionen spreche. Dies Vorurtheil verwirrt in nicht geringem Maaße unsre Ansichten über die Coordination des Landtags. So wie das ungeweihte Auge bei einem altdeutschen Baue, wenn nur dessen Sitzbogen und fernere Zierrathen übrig geblieben, die ihn einst schmückten, während der Grund und die stützenden Streben wankend wurden, sich wundern kann, der Eingeweihte jedoch sieht, daß das scheinbar so Gesunde bald zusammenstürzen muß, weil seine Grundlagen nicht gesichert stehen — so ist auch dasselbe mit unsrer Verfassung der Fall. Wir haben ihre äußeren Formen aufrecht erhalten, die Grundlage aber ist verloren gegangen. Der Bestand des uns von unsren Vätern Hinterlassenen hängt blos noch von dem Zusammenhalten ab, das wir bei jedem alten Gebäude bemerken, das aber — falls es nicht neue Stützen erhält — keineswegs gegen die Stürme der Zeiten gesichert ist. Unser Adel, der seine Rechte und Privilegien zwar scheinbar aufrecht erhalten, hat doch — seitdem er sich von den Pflichten losgesagt, die seinem Einflusse zur Grundlage dienten — d. h. seitdem er die Vertheidigung des Vaterlandes Andren überlassen, die ganze Grundlage seines Daseins verloren; dasselbe ist der Fall mit unsrer Gesetzgebung.

Unsre Gesetzgebung vertritt gegenwärtig blos die privilegirten Klassen; doch wird Jeder irren, der annimmt, es sei immer so gewesen, und in den Jahrhunderten, auf die wir mit Stolz zurücksehen, habe die Gesetzgebung sich gleichfalls ausschließlich in den Händen derselben privilegirten Klasse befunden. Jene Verfassung, in welcher — wie bei uns im Mittelalter jeder Adelige, d. h. jeder wirkliche Besitzer und jede königl. Freistadt wirklichen Einfluß auf die Gesetzgebung besaß, in der die einzigen Klassen vertreten erschienen, die politische Capacität besaßen, kann mit der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht verglichen werden, in welcher — obschon sich unsre nichtadeligen Mitbürger, sowol in Bezug auf Bildung als Besitz und politische Capacität unvergleichlich erhoben — den-

noch jeder wirkliche Einfluß sich ausschließlich auf die Abgeordneten des Adels beschränkt. Deshalb auch muß man zugestehen, daß zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit — auf die wir uns so gerne berufen — in Beziehung auf die Gesetzgebung kein geringerer Unterschied besteht, als zwischen Gesetzgebungen, in deren einer alle wirkliche des politischen Lebens fähige Klassen vertreten, in der anderen aber blos privilegirte Klassen in ihrem eignen Interesse wirksam erscheinen.

Dieser Zustand kann aber nicht länger fortdauern. Livius sagt: „ubi pars virium, ibi imperii pars est," und Jedermann, der den Aufschwung Ungarns wünscht, dem die Zukunft des Vaterlandes am Herzen liegt, und der zugleich die Freiheit mehr liebt, als daß er die Entwickelung des Vaterlandes auf einem andern, als dem friedlich gesetzlichem Wege gefördert haben wollte, muß einsehen, daß eine Gesetzgebung, in welcher blos die Vertreter Einer Klasse erscheinen, und auch diese durch ihre Instructionen zur Vertheidigung nicht nur den Interessen, sondern sogar den Vorurtheilen des ungarischen Adels verpflichtet wurden, Ungarn nicht auf die Bahn des Fortschritts zu führen vermöge; und daß, möge der ungarische Adel noch so viel Großherzigkeit seiner Vertreter, noch so viel Einsicht, festen Willen und Ausdauer besitzen, wir dennoch nicht fortzuschreiten im Stande sind, so lange die Gesetzgebung sich nicht durch Aufnahme andrer Elemente bereichert, die bisher entweder ganz ausgeschlossen wurden, oder doch auf sie nicht den gehörigen Einfluß besaßen. Es ist schwierig, vorauszusetzen, daß die Majorität des ungarischen Adels in allen Fällen, in denen sein Vortheil im Widerspruche mit dem allgemeinen Wohl erscheinen dürfte, stets den ersteren dem letzten aufopfern werde; und wenn wir auch gegen die Erfahrung der ganzen Geschichte diesen Fall voraussetzen dürften, würden zwar die Vortheile des Adels aufgeopfert werden, jedoch ohne daß hierdurch auch die Vortheile der andern Klassen gefördert würden, weil diese in unsrer Gesetzgebung nicht vertreten, von diesen auch nicht gehörig anerkannt werden können.

Dieser größte Mangel unsrer Gesetzgebung würde, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens zum Theile durch die Lösung der Städtefrage gehoben werden.

Es ist unbezweifelt, daß die Ertheilung des Stimmrechts an die königl. Freistädte blos einen Schritt zur Erreichung der wirklichen Volksvertretung bildet, und ich bin vollkommen davon überzeugt, daß die Nation hierbei nicht stehen bleiben und mit der Zeit die Freiheit auch über den beschränkten Kreis der Städte noch hinausdehnen werde. Hier jedoch stellt sich nicht so sehr die Frage: was unser Endziel sei? sondern: was der gegenwärtige Augenblick verlange? Und in dieser Hinsicht würde — meiner Ansicht nach — für jetzt den obenerwähnten Mangel der Gesetzgebung die Aufnahme des bürgerlichen Elementes und dessen Einfluß zeitweilig aufheben.

Es gibt nicht Wenige, die in dieser Hinsicht andre Ansichten haben und die — vorzüglich seitdem am letzten Landtage die Städtefrage in Folge unzähliger Mißverständnisse durchfiel — die Reform unsrer unnatürlich gestellten Gesetzgebung eher von der Annahme des Antrags über Volksvertretung oder andrer ähnlicher Motionen erwarten.

Was den ersten Antrag betrifft, so habe ich bewiesen, daß neben dem Fortbestehen des gegenwärtigen Comitatssystems die Annahme der allgemeinen Volksvertretung nach Utopien gehört. Die zweckmäßigere Einrichtung unsrer Comitate kann blos auf eine zweckmäßigere Einrichtung des Landtags folgen — und zwar blos dann, wenn auf dem Landtage auch andren, als den Comitats-Elementen Einfluß zugestanden wird: und so bewegen sich Diejenigen, die gegenwärtig von der Volksvertretung sprechen, in einem circulus vitiosus. Zur Annahme ihres Antrags wäre vor Allem nothwendig, daß unser Comitatssystem geändert würde; und das Comitatssystem kann doch nicht früher geändert werden, als bis ihr Antrag angenommen ist: auf diesem Wege kommen wir also nicht weit vorwärts.

Andre wünschen den nichtadeligen Klassen Einfluß im Comitate und hierdurch auch auf dem Landtage zu verschaffen — und dies wollen sie dadurch erlangen, daß sie jeder unadeligen

Gemeinde einen oder zwei Vertreter in den Comitatsversammlungen zugestehen. — Daß ein solcher Einfluß aber in unsren Comitaten blos ein illusorischer sein könne; daß ein System, welchem gemäß einer aus 20,000 Menschen bestehenden Gemeinde nur die gleiche Stimme gegeben werden soll, die einem oder zwei besitzlosen Adeligen zusteht — nicht den Namen einer Volksvertretung verdient, bedarf gar keines weiteren Beweises: daß aber eine Vertretung bestimmter Volksklassen blos dem Namen nach unsren Uebeln nicht abhelfen könne, wird zur Genüge durch die Stellung der Abgeordneten der Städte auf dem Landtage erhärtet — und doch würde die der Gemeindeabgeordneten in den Comitatsversammlungen eine ganz ähnliche sein.

Noch ist der Antrag zurück, demgemäß zum Gegengewicht wider den ausschießlichen Einfluß des Adels jedem sogenannten Honoratioren und jedem freien Grundbesitzer ein Raum in den Comitaten zugestanden werden soll. — „Geschieht dies," sagen unsre Gegner: „wird man die Comitatsdeputirten nicht blos Vertreter des Adels nennen können, und es ist dann — weil durch die Honoratioren alle Interessen vertreten werden, die gegenwärtig durch die Städteabgeordneten vertreten werden sollten — nicht mehr nöthig, letzteren das Stimmrecht zu ertheilen."

Wäre unsre Aufgabe, blos bestimmten Klassen die Täuschung zu verschaffen, daß sie politische Rechte genießen: würden wir sie durch eine solche Ausdehnung des Wahlrechts am leichtesten lösen können; wenn es aber — wie ich glaube — nicht so sehr unser Zweck ist, bestimmte Personen, als bestimmte Interessen zur Vertretung zuzulassen: kann ich nicht einsehen, was wir durch solche Einrichtungen gewinnen. Wer die Zahl des wählenden Adels vor Augen hat und bemerkt, wie gering ein auf diese Art den Unadeligen ertheiltes Stimmrecht in den Comitaten wiegen würde: der darf nicht läugnen, daß durch dieses Auskunftsmittel die Handels-Industrie und alle anderen nichtadeligen Interessen eben so wenig als gegenwärtig vertreten erscheinen würden. Dieses Ziel können wir nur dann erreichen, wenn wir dem bürgerlichen Elemente Einfluß auf unsre Gesetzgebung gestatten. In unsren Städten sind die Interessen, die

wir vertreten wünschen, in der Majorität, und eben deshalb dürfen wir wenigstens für einige Zeit hoffen, daß die Städteabgeordneten die Interessen der nichtadeligen Klassen vertreten und größtentheils auch aus diesen gewählt werden dürfen.

Daß also unsren königl. Freistädten je eher das landtägige Stimmrecht ertheilt werde, ist unsre erste Aufgabe; dieses ist der erste nothwendigste Schritt, den wir zur Abhülfe der Mängel in der Gesetzgebung zu thun haben. Jedoch ist nicht zu läugnen, wie auch die Lösung dieser Frage eine Menge Schwierigkeiten zu beseitigen hat, deren einige zwar blos auf Einbildungen, andre jedoch auf den Verhältnissen beruhen, mit denen die Städte im engsten Zusammenhange sich befinden.

Zu ersteren Schwierigkeiten gehören die Vorurtheile, die sowol die Regierungspartei, als die Opposition — in Bezug auf die Städtefrage — hegt.

Die Regierungspartei und mit ihr das ganze Chor der Conservativen sieht in den Städten ein übertrieben demokratisches — ja ein revolutionäres — Element, das früher oder später alle Ordnung umstürzen wird. „Waren," so fragen sie, „nicht immer die Städte die Zündheerde für jede Revolution? bestand nicht der französische tiers état, der einen vierzehnhundertjährigen Thron umstürzte, aus Bürgern? Und wer steht uns gut dafür, daß nicht auch unsre Freistädte — wenn wir ihnen einen Einfluß zugestehen — gleiches Unheil anrichten?" u. s. w. — Es gibt Leute, die aus der Geschichte blos so viel gelernt, als hinreicht, die wenigen gesunden Begriffe, die sie von Natur gehabt hätten, in ihren Köpfen zu verwirren — und wer von dem Stimmrechte unsrer Städte derlei Folgen erwartet, gehört ohnstreitig in die Klassen dieser Leute. Wer in unsren, sich zum Theile mit dem Feldbau beschäftigten Städte — blos deshalb weil sie Städte heißen — das Abbild von Paris oder Lyon sieht steht auf der Stufe der politischen Bildung eben so hoch, als wer unsren ganzen Adel blos darum, weil er so heißt, für einen Aristokraten hält. Es ist wunderbar, wie Viele in der Politik an dem bloßen Namen hängen! Wir sprachen von der Demokratie, von welcher wir bisher befreit waren, und die blos

durch das Stimmrecht der Städte erweckt werden könnte, und vergessen doch dabei, daß unsre Verfassung allen Einfluß solchen Leuten in die Hände gibt, die wir — falls sie keinen Adelsbriefe besäßen — für Proletarier erklären würden; ich kenne wenigstens zwischen ihnen und den Proletariern des Auslandes keinen andren Unterschied, als den, daß unsre Adeligen — falls sie auch in Armuth gerathen — sich nicht stark nach Arbeit sehnen. „Unser Adel ist ein conservatives Element!" — Inwiefern man sich mit Fortschrittsfragen beschäftigt, unter welchen die Adelsprivilegien leiden, insofern theile ich die Ansicht; — doch wenden wir unsre Aufmerksamkeit auf solche Fragen, welche in keinem augenscheinlichen Widerspruch mit diesen Privilegien stehen, so wird uns die Erfahrung eben vom Gegentheile belehren. Wir brauchen blos von der Steuerfreiheit und andren Vorrechten nicht zu sprechen, und — wir werden sehen, daß der Pariser Pöbel i. J. 1793 nicht radicaler war, als unser Adel an vielen Orten; und wer in dieser Hinsicht den legislativen Einfluß der Städte fürchtet, der weiß nicht, was er thut: denn er stößt geradezu jenes einzige Schutzmittel von sich, das im Stande ist, unser Vaterland vor dem schädlichen Einflusse der Cortesmassen zu bewahren.

Ebenso grundlos ist das Vorurtheil gegen den Einfluß der Städte, welches die Opposition hegt. Die Stellung, welche die Städte gegenwärtig einnehmen, ist mehr als ungerecht, sie ist erniedrigend. Wir haben Nichts gethan, wodurch wir in den Bürgerklassen ein Interesse an unsrer Nationalität hätten erwecken können; die städtischen Abgeordneten wurden als bloße Zuseher in unsrer Gesetzgebung betrachtet, und auch ihre Gegenwart wurde eher dazu benützt, um sie den Unterschied zwischen sich und den Abgeordneten des kleinsten Comitats fühlen zu lassen; und weil nun die Städte in ihrer gegenwärtigen Stellung wenig Sympathie für die ungarische Verfassung an den Tag legen, weil sie sich — von den Comitaten zurückgestoßen — der Regierung anschließen, d. h. an die einzige Gewalt, von welcher sie bisher einigen Schutz erfuhren: so folgern wir hieraus, daß unsre Städte — ihrer Natur nach —

nicht fähig seien, den Begriff der Freiheit zu fassen; daß sie ein antinationelles und anticonstitutionelles Element bilden, dem wir — ohne unsre Freiheit zu gefährden — keinen Einfluß in der Gesetzgebung zugestehen können. — Könnten uns die Städte — dieser Argumentation gegenüber — aber nicht erwidern, was einst Sieyes in der französischen Gesetzgebung sagte: „Ihr wollt frei sein und versteht nicht gerecht zu sein." — Wer die Stellung, welche einst die mit politischem Einfluß begabten Städte unsrer Verfassung gegenüber einnehmen werden, aus ihrem jetzigen Benehmen beurtheilt, der handelt um nichts vernünftiger, als Derjenige, der da glaubt, Jemand, der das ihm anvertraute fremde Eigenthum nicht mit Angst bewacht, werde auch gegen den eigenen Besitz — wenn er zu einem solchen gelangt — eine ähnliche Gleichgültigkeit zeigen; wer aber behaupten würde, daß der Bürgerstand überhaupt nicht besonders den Verfassungen anhänge, würde eine schwerere Klage gegen die Constitutionsmäßigkeit aussprechen, als dies alle absolutistische Schriftsteller zusammengenommen je gethan. Wenn die Constitutionsmäßigkeit etwas ist, dessen Aufrechterhaltung die verhältnißmäßig gebildetste Klasse im Lande nicht interessirt; wenn Diejenigen, die sich mit Industrie und Handel beschäftigen, und in deren persönlichem Interesse Entwickelung des Vaterlandes liegt, die Verfassung für schädlich auf diese Entwicklung einwirkend halten: dann hat wahrlich der wichtigste Grund aufgehört, der für die Verfassung spricht; und — diese wird sich auch nicht lange erhalten können, wenn ihr blos der Adel treu anhängt.

Daß durch Ertheilung des landtäglichen Stimmrechts an die Städteabgeordneten in unsrem ganzen politischen Leben — somit auch in der gegenwärtigen Stellung der Parteien — eine nahmhafte Veränderung vor sich gehen müsse, ist außer allem Zweifel; es ist wahrscheinlich, daß die Opposition, wollte sie ihren Einfluß behaupten, einen ganz andren Weg, als den jetzigen einschlagen müßte, und daß die Fragen, welche sich auf materielle Entwicklung des Landes beziehen, unvermeidlich würden: wer jedoch in den städtischen Abgeordneten blinde

Werkzeuge der Regierung sieht, der plagt sich mit gleichen Phantomen ab, wie die Desjenigen sind, der in ihnen blos Bundesgenossen der Opposition erwartet; beide Befürchtungen wird die Erfahrung sicher widerlegen. Der Natur der Dinge entsprechend, werden die Städteabgeordneten weder standhafte Bundesgenossen der Regierung noch der Opposition, sondern größtentheils treue Vertreter der bürgerlichen Interessen sein, welche wieder größtentheils mit den Gemeininteressen des Vaterlandes zusammenfallen.

Die einzige wirkliche Schwierigkeit bei Lösung der Städtefrage besteht in der Verbindung, in welche in den Städten, wie in den Comitaten die administrativen und legislativen Angelegenheiten gebracht wurden. Unsre blos von einer Klasse gewählte Vertretertafel repräsentirt blos einen sehr geringen Theil der Interessen, welche sie vertreten sollte; und gerade dieser Mangel fordert um so lauter die Aufnahme der drei Freistädte. Nun frage ich aber, was wir gewinnen, falls wir den Städten — ohne alle Veränderung ihrer Einrichtungen — Stimmen ertheilen? Werden die Abgeordneten der 47 städtischen Magistrate und sich selbst ergänzenden Gemeinden wohl den Bürgerstand oder dessen Industrielle und Handelsinteressen vertreten? Werden jene Rechtsgelehrte, welche die Städte in der Gegenwart schicken, wol im Stande sein, bessere Aufschlüsse über Handels- und industrielle Verhältnisse zu geben, wenn sie durch 40 oder 50 Bürger, als wenn sie durch einige tausend Adeliger geschickt werden? Oder werden die Städteabgeordneten, wenn bei ihrer Wahl wie bisher, so auch in Zukunft dem Bürgerstande kein Einfluß gestattet wird, als Vertreter dieses Standes betrachtet werden können, blos darum, weil ihre Stimmen nunmehr zählen? Im Bewußtsein dieser Schwierigkeiten hat der letzte Landtag die Frage über das Stimmrecht der Städte mit deren innerer Reform verbunden, und eben diese Verbindung rief die Hindernisse hervor, an welchen dieser Gegenstand scheiterte.

Wenn wir alle Verschiedenheiten, die nicht nur in Hinsicht auf Bevölkerung, sondern auch in jeder anderen zwi-

schen unsren Städten bestehen; wenn wir bedenken, daß die innere Einrichtung der Städte größtentheils auf Gebräuchen beruht, und wegen ihrer ganz verschiedenen Stellung auch nie ganz gleich zu machen ist — nachdem z. B. Debreczin, eine kleine Bergstadt, und Pesth ganz verschiedener innerer Einrichtungen vonnöthen hat; wenn wir endlich bedenken, daß der Bürgertitel in einzelnen Städten zugleich mit bestimmten Besitzrechten verbunden ist, die man auf Diejenigen, welche derselben bis jetzt nicht genossen, mit Recht nicht ausdehnen kann: werden wir uns nicht länger wundern, daß trotz des guten Willens der unteren Tafel und vielleicht auch der Regierung, die Städtefrage am letzten Landtage doch nicht gelöst wurde; vielmehr müssen wir befürchten, daß, falls auch in Zukunft die Frage des Stimmrechts mit der der Coordination verbunden wird, selbe auch am nächsten Landtage noch auf unüberwindliche Hindernisse stoßen wird.

Die wesentlichen Schwierigkeiten sind blos dann zu umgehen, wenn — wie dies mein Freund, Anton Csengery, im Pesti Hirlap vorgeschlagen — die Frage über das Stimmrecht von jener der Coordination der Städte getrennt wird. Dies ist aber nicht blos deshalb räthlich, weil so die Haupthindernisse des Stimmrechts entfernt werden, sondern weil auch durch eine solche Trennung Gelegenheit gegeben wird, jede der beiden Fragen für sich eingehender und besser zu behandeln.

Die Wahl der Abgeordneten darf nicht einer kleinen Anzahl Bürger anvertraut werden, sonst wird der Abgeordnete — wie er es jetzt ist — auch in Zukunft blos der Vertreter einer städtischen Aristokratie bleiben; im Gegentheile sind große Körperschaften zur Administration nicht tauglich: daher wird es, um weder die Administration, wie es in den Comitaten geschah, aufopfern, noch die große Mehrheit der Bürger eines Cardinalrechts berauben zu müssen, nöthig, daß diese beiden Zweige der Coordination von zwei ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehen. Soll ich diese beiden entgegengesetzten Richtungen bezeichnen? Haben wir nicht gesehen, daß die obere

Tafel — und weil es die Tendenz jeder Gewalt ist sich mehr und mehr auszudehnen — auch die Regierung die Administration der Städte, welche sie gegenwärtig in Händen hat, auch in Zukunft um jeden Preis zu behalten strebt? Und werden Diejenigen, die keine parlamentarische Regierung wollen, Kraft genug haben, diesem Streben nach Centralisation ohne die Garantie der Verantwortlichkeit zu widerstehen? Werden sie gehörig widerstehen, sie, die auch die Städtefrage ausbeuten, nicht sowol zur Kräftigung der Gesetzgebung, als vielmehr um das gerichtsbarliche Widerstreben auch in die städtischen Gemeinden hinüberzupflanzen? Wo zwei so verschiedene Elemente einander gegenüber stehen, läßt sich der Ausgang der Schlacht kaum vorhersagen. Die Coordination der Administration ist neben den gegenwärtigen Garantien für unsre Verfassung, kraft welcher wir die Sicherheit der Freiheit gerade in Verhältnissen suchen, die eine gute Administration unmöglich machen, mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden, als daß es räthlich wäre, den Hauptzweck — nämlich das Stimmrecht — von der Entscheidung der Coordinationsfrage abhängig zu machen; umgekehrt ist aber auch letztere zu wichtig, als daß man sie blos zum Werkzeuge des Hauptzweckes erniedrigen dürfte; denn sie erscheint eher als ein eigner Zweck, der in Bezug auf Ordnung um so viel besser anzuordnen sein wird, in je günstigerem Verhältniß die Kraft der Gesetzgebung bereits vor ihrer Entscheidung zugenommen. Warum also sollten wir nicht jenen Theil der Frage über die Städtecoordination, welcher die Art, die städtischen Abgeordneten zum Landtag zu wählen, betrifft, von dem auf die anderen — vorzüglich aber auf die administrativen Angelegenheiten — bezüglichen Theile absondern, wenn auf diese Art die größten Schwierigkeiten, welche der ganzen Frage im Wege stehen, beseitigt werden können? Wichtig ist in Beziehung auf die Ertheilung des Stimmrechts blos die zweckmäßige Einrichtung der Abgeordnetenwahl: diese aber wird, wenn man den übrigen Theil der Städtefrage abgesondert behandelt, um so leichter durchzuführen sein.

Thun wir dies, wird dem Hauptmangel unsrer Gesetzgebung — daß nämlich in ihr blos eine Klasse vertreten erscheint — abgeholfen; und wir haben nicht zu befürchten, daß die Volksvertretung, von welcher wir jetzt blos träumen, ausbleiben werde: wenn wir nur einmal im Stande sind, das Monopol des Adels in der Politik aufzuheben.

Der zweite Grund, weshalb unsre Gesetzgebung ihre Aufgabe nicht zu erfüllen im Stande ist, besteht — wie bereits angeführt — darin:

b) daß unsre Gesetzgebung nicht genug unabhängig ist.

Jeder, dem unsre landtäglichen Verhältnisse bekannt sind, und der diese mit jenen andrer Länder vergleicht, muß mir hierin Recht geben. Nicht nur, daß unsre Gesetzgebung keinen Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten ausübt; daß sie Niemanden wegen unrichtiger Vollstreckung der durch sie gegebenen Gesetze zur Verantwortung zu ziehen und so ihrer Aufgabe zu entsprechen vermag: wird sie überdies — und dies ist noch schlimmer — in einer fortwährenden Abhängigkeit von den einzelnen Gerichtsbarkeiten erhalten. Die Verificationsfrage der Abgeordneten gehört nicht unter die Berathungsgegenstände der Gesetzgebung — ihre Beschlüsse hängen nicht von der Ueberzeugung der Abgeordneten, sondern von der ihrer Committenten ab: wie können wir aber von einer solchen Gesetzgebung eine zweckmäßige Behandlung der Landesangelegenheiten erwarten?

Das den Comitaten zustehende Recht der Verification und Instruction der Abgeordneten wird bei uns — wie jeder andre Mißbrauch — mit dem Argumente der Nothwendigkeit vertheidigt — um die Autonomie unsrer sogenannten Municipien aufrecht zu erhalten. „Gestatten wir nicht, daß das municipale Leben entarte oder aufhöre: wohin aber müßte dessen Kraft gerathen, wenn man das Verificationsrecht dem Landtag übertrüge und das Instructionsrecht angegriffen würde? Sind doch gerade diese beiden die wichtigsten Rechte: diese zwei bilden — so zu

sagen — die Spitze der pyramidalen Einrichtung, sie sind ihr Wesen, ihre Seele." — So vertheidigte diese beiden Rechte der Comitate der Buda Pesti Hiradó, dessen Worte ich deshalb anführe, weil meine Gegner behaupten, daß dies Blatt mit ausgezeichneter Geschicklichkeit geleitet werde. Es mögen mir Diejenigen, welche diese Abnormitäten mit solchen Gründen vertheidigen, gestatten, daß ich sie vorerst darauf aufmerksam mache, wie die Haupteigenschaft unsrer Comitate — als Garantie der Verfassung — nicht in ihrem Verifications- und Instructionsrechte bestehe; zum Beweise dessen berufe ich mich auf die Ereignisse i. J. 1823. Viele glauben, daß wir nie die Vortheile, die Garantieen, welche im Comitatssysteme liegen, besser als damals erkannten; ich aber bin — in Bezug auf jene traurigen Ereignisse — andrer Meinung; und statt die Festigkeit, welche die Comitate damals bewiesen, zu bewundern, muß ich eher über die zu jener Zeit gemachten Erfahrungen traurig werden, denen gemäß sich unter unsren Comitaten so wenig fanden, die einer so klaren Gesetzverletzung gegenüber ihre Pflicht gethan hätten. Doch frage ich — mit Ueberzeugung dessen, ob es das Verificationsrecht war — wodurch die Comitate i. J. 1825 die Fortsetzung der Gesetzlosigkeit verhinderten? Beweist nicht, daß, nachdem die Comitate 11 Jahre hindurch ohne Landtag ihres Instructions- und Verificationsrechtes sich nicht bedienen konnten, dennoch stark genug waren, den Gesetzwidrigkeiten zu widerstehen; beweist nicht — frage ich — gerade dieser Umstand mehr, als irgend etwas, daß die Ausübung dieser beiden Rechte als Garantieen der Verfassung durchaus nicht von der Bedeutung sind, die ihnen Viele zuschreiben? Wenn wir jedoch — absehend von dieser Erfahrung — auch zugeben, daß die Comitate durch den Verlust dieser Rechte bedeutend geschwächt wurden: so dürfen wir doch nie vergessen, daß wir neben der Aufgabe — unser gerichtsbarliches Leben nicht fallen zu lassen — auch noch eine andre wichtigere haben, nämlich: unsre Gesetzgebung nicht sinken zu lassen; oder mit andren Worten: diese nicht so einfach einzuschränken, daß sie nicht mehr heilsam wirken kann.

Wenn wir auch zugeben, daß das Instructionsrecht der Comitate Redner bildet; wenn wir nicht läugnen, daß das Vaterland der Redner sehr bedürfe — obschon es vielleicht nicht würde, ließen wir uns in unsren öffentlichen Angelegenheiten schadenweniger von prunkenden Phrasen und künstlichen Wendungen hinreißen: so wird doch vielleicht Niemand läugnen, daß das Vaterland — außer berühmten Rhetoren — auch andre Bedürfnisse habe, und daß unter diese namentlich gute Gesetze und deshalb eine legislative Körperschaft gehöre, die fähig ist, solche Gesetze zu verfassen. Wenn wir also von der Verification und der Instruction sprechen, so genügt es nicht blos, darauf aufmerksam zu sein: wie viel unser gegenwärtiges Comitatsleben an Interesse verlieren dürfte, im Falle diese beiden Rechte an den Landtag gelangen würden: sondern es wird auch nöthig, unsre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, inwiefern die Gesetzgebung ihren Aufgaben entsprechen könne, so lange beide Rechte noch den Comitaten bleiben? Und ich weiß nicht, ob es Jemand gibt, der die schlimme Wirkung dieser Rechte in den Händen der Comitate läugnen kann.

Betrachten wir zuerst die Verificationsfrage.

Ueberall wird die Untersuchung der Beglaubigungsschreiben der Abgeordneten als Recht der unteren Kammer in Anspruch genommen. Die Verificationsfrage ist demnach eine Frage, in deren Beziehung wir uns zu allen constitutionellen Völkern der Welt geradezu im Widerspruche befinden. Lassen wir uns demnach in unseren wichtigsten Angelegenheiten von triftigen Vernunftgründen — wie sie Männern geziemen — leiten, so müssen wir diese auch anzugeben vermögen: sonst könnte eine solche Anomalie leicht schon a priori ein Vorurtheil gegen unser Verfahren erwecken. Welches sind also die Gründe, die hiefür angegeben werden?

Außer dem ersten, demgemäß man die Verification als zur Wesenheit des Comitatssystems gehörig betrachtet, werden noch zwei Gründe vorgebracht.

Zuvörderst: daß bei uns, wo keine Anordnungen über die Formen der Wahl gesetzlich bestimmt sind, durch die Abtretung der Verification der Gesetzgebung ein gewaltiges Mittel zur Ausübung von Willkür in die Hand gegeben würde.

Zweitens: daß durch die Uebertragung der Verification auch der Kampf der Parteien aus den Comitaten selbst in die Säle der Gesetzgebung übertragen und die Wähler ihres Wahlrechtes beraubt würden: denn wie könnten wir noch frei wählen, mit dem Bewußtsein, daß blos ein nach der Willkür des Landtags gewählter Abgeordneter seinen Sitz einnehmen könne.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Leser durch eine längere Widerlegung dieser Gründe zu beleidigen; da ich nicht glaube, daß es nur einen Einzigen unter ihnen geben kann, welcher nicht die Widerlegung schon während des Lesens der Gründe gefunden hätte. Doch sei es mir erlaubt, einige Fragen an meine Gegner zu richten. Und zwar:

Wenn sich keine Anordnung über die Wahlformen in unsrem Gesetzbuche befindet, wie kann es dann geschehen, daß einige Herren — so oft von der Wählercapacität der Honoratioren die Rede ist, (welche vielleicht blos darum Honoratioren heißen, weil nach dem Spruche lucus a non lucendo jeder Staatsbürgerhonor von ihnen ferne gehalten wird) — immer damit auftreten, das unser gesetzliches Wahlsystem blos durch ein Gesetz verändert werden dürfe?

Ich frage ferner: wenn weder ein Gesetz, noch ein gesetzlicher Gebrauch zur Bestimmung der Wahlformen existirt, kraft dessen die Gesetzgebung ihrem Berufe entsprechen könnte: nach welcher Richtschnur das Comitat verfahren werde, falls die Gesetzmäßigkeit einer Wahl in Zweifel gezogen wird?

Ich frage: ob nicht Fälle möglich, ob sie nicht bereits vorgekommen sind, in denen ein Comitat, in die tiefste Anarchie versunken, seinen Namen und die Zeichen der Gesetzmäßigkeit einer Partei zu überlassen gezwungen wurde; und ob wir uns nicht an Augenblicke erinnern, wo der brausende Comi-

tatsgeist so sehr aufbrauste, daß die Majorität der Knüttel die Majorität der Stimmenden zu Boden schlug. — Was soll aber nun in einem solchen Falle mit der Verificationsfrage geschehen?

Ich frage endlich in aller Demuth: ob es nicht in Anbetracht der hohen Stellung jedes Landtagsabgeordneten; in Anbetracht des Einflusses, welchen ein solcher durch die Gesetze — an deren Verfassung er Theil nimmt — auf die Zukunft der Nation übt, im Interesse der Gesetzgebung liege, daß diese Würde nicht durch Leute gemißbraucht werde, die mit Hülfe des Comitatssiegels auf ihrem Beglaubigungsschreiben, und mit Hülfe einiger hundert Knüttel erscheinen: deshalb aber doch nicht als die Abgeordneten der Comitatsmajorität, (d. h. für jetzt des Adels im Comitate) zu betrachten sind.

Wenden wir jetzt unsre Aufmerksamkeit dem Instructionsrechte der Comitate zu, indem wir auch diese Frage vom Standpuncte der Gesetzgebung betrachten; und zwar nicht blos deshalb, weil wir bereits von dem üblen Einflusse, den dieses Recht auf die Comitate übt, gesprochen; sondern weil wir es auch für lächerlich hielten, würden wir bei Fragen, die auf verschiedne Verhältnisse wenigstens gleichen Einfluß üben, gerade die wichtigeren unter diesen Verhältnissen vergessen. Wer — indem er von den landtäglichen Instructionen spricht — blos der schädlichen Rückwirkung erwähnt, welche deren Aufhören auf die Comitate haben könnte, argumentirt gleich vernünftig mit Jenem, der bei einem Brande bedenken würde, welchen Schaden das Wasser der Feuerspritzen unter den Einrichtungen der Zimmer anrichten werde.

Unser Instructionssystem.

Jene Herren, die sich so gerne als practische Staatsmänner betrachten, sind denn doch in der Instructionsfrage ein wenig mit sich selbst im Widerspruch, wenn sie einerseits ihre Unzufriedenheit mit den Resultaten des letzten Landtags aussprechen, und nicht genugsam herausheben können, daß ein Landtag, auf welchem die Opposition fortwährend sich in der

Majorität befand, blos 13 Gesetzartikel feststellte; andrerseits aber zugleich jene Institution in Schutz nehmen, welche die Haupturſache dieſer geringfügigen Resultate war. Nachdem wir uns in Bezug des Einflusses der Instructionen auf die Arbeiten der Gesetzgebung auf kein anderes Land, als das unsrige berufen können, so scheint es, als ob die Consequenz von practischen Männern verlange, daß sie sich entweder mit den Resultaten des Landtags zufrieden stellen lassen, oder die schädlichen Einwirkungen des Instructionssystems zugeben, wenn sie anders nicht beweisen können, daß die geringen Resultate des letzten Landtags als Folge eines Nichteinhaltens der Comitatsinstructionen von Seite der Abgeordneten zu betrachten sind. Dies ist aber nicht zu beweisen, ja im Gegentheile erhärtet jeder Landtag, daß gerade jene Gegenstände nicht erledigt zu werden pflegen, zu denen die meisten Vorbereitungen geschehen, für welche folglich die ausführlichsten Instructionen gegeben werden; im Gegentheile gehören alle heilsamen Resultate den letzten Tagen des Landtags an, in denen sich Niemand mehr zur strengsten Einhaltung der Instructionen gebunden fühlt. Wer dies wol erwägt, muß zugeben, daß unsre bisherige Erfahrung gerade nicht am stärksten für die Instructionen sprechen.

Betrachten wir jedoch die Frage von der rein theoretischen Seite und sehen wir, welche Folgen wir — abgesehen von unsren bisherigen Erfahrungen — in Bezug auf die Instructionen nothwendiger und unausweichlicher Weise von Seite der Legislation erwarten müssen, wenn das Instructionsrecht Körperschaften anvertraut bleibt, die — wie unsre Comitatsversammlungen — aus einer in der Zahl und in der Capacität schwankenden Menge bestehen.

Die heilsamen Resultate des Vertretungssystems bestehen nicht blos darin, daß es allein eine große Anzahl von Staatsbürgern in einem ausgedehnten Lande befähigt, gleiche politische Rechte zu genießen, sondern es ist auch kein kleineres Verdienst dieses Systems, die höchsten oder legislativen Rechte — trotzdem, daß der Genuß andrer politischer Rechte von Unzähligen

getheilt wird — dennoch einer geringeren, fähigeren Zahl anvertrauen. Jene Körperschaft, der in constitutionellen Staaten legislative Rechte zustehen, pflegt gewöhnlich mehr Fähigkeit, auf jeden Fall aber viel mehr Vorbereitung zu besitzen, als die große Anzahl der Wähler; und daher kommt es, daß, obwol die Richtung des Fortschrittes in solchen Ländern ebenfalls durch die Wähler gegeben, die Gesetz-Anordnungen und Details jedoch durch Männer erledigt werden, die hierzu fähiger erscheinen. Neben unsren Instructionen verschwindet diese Eigenschaft des Vertretungssystems, indem es klar ist, daß bei uns nicht Derjenige Gesetzgeber sein könne, der auf den Landtag geschickt wird; sondern die Masse, welche ihren Abgeordneten jeden Schritt vorschreibt: woraus wieder mit Bestimmtheit folgt, daß wir in unsrer Gesetzgebung alle Fehler finden müssen, die dort, wo die Legislation den Massen anvertraut wird, stets vorkommen. Wir sehen also nothwendigerweise die größten Schwankungen, die größten Folgewidrigkeiten, Kämpfe um Grundsätze, und Vernachlässigung der Anordnungen, die zur Anwendung eines Grundsatzes nothwendig sind.

Damit Jemand unsre Instructionen nothwendig finden könnte, wäre vor Allem unerläßlich zu beweisen, wie alle Versammlungen, in denen die Instructionen gefertigt werden, so eingerichtet wären, daß man ihnen die legislative Gewalt anvertrauen dürfte; die Behauptung aber, daß einerseits unsre Comitate zur Ausübung dieser Gewalt untauglich seien, andrerseits aber doch das Instructionsrecht in ihren Händen lassen, ist ein wahrer Unsinn.

Jedes Gesetz unsres Landtags ist entweder ein allgemeines Landesgesetz, oder eines, welches besonders und näher einzelne Gerichtsbarkeiten betrifft. Die erstere Art der Gesetze wurde deshalb der Legislation überlassen, weil man natürlicherweise die Verfassung allgemeiner Landesgesetze einer Körperschaft anvertrauen muß, in der alle Interessen vertreten sind, und welche nicht blos einen, sondern alle Theile des Landes am genauesten kennt; mit der zweiten Art beschäf-

tigt sich der Landtag deshalb, weil — obschon ein besonderer Gegenstand eine bestimmte Gerichtsbarkeit besonders interessiren dürfte, wenn dessen Erledigung ihr anvertraut würde — es dennoch zu befürchten steht, daß ein solcher Gegenstand nicht im Interesse des ganzen Landes entschieden werden dürfte, weil eben bei solchen Fragen in den Comitaten die heftigsten Parteikämpfe zu entstehen pflegen, die eine zweckmäßige Anordnung unmöglich machen. Wo die Abgeordneten durch Instructionen gebunden sind, hören alle diese Gründe auf, wegen welcher die Erledigung beider Art Fragen dem Landtage übertragen wird: denn was bleibt unter solchen Verhältnissen noch übrig, wodurch sich der Landtag über die einzelnen Comitate erheben könnte? Wohl mögen die Abgeordneten während der Berathung Alles anführen, was einem heilsamen Beschlusse zur Basis dienen könnte: was wird aber dies nützen? Der Abgeordnete hat seinen freien Willen zu Hause bei seinen Wählern gelassen, und die Kenntniß, die er über den Gegenstand gesammelt, dient höchstens dazu, ihm — während er die Stimme seines Comitats abgibt — einen Seufzer über deren Unrichtigkeit zu entlocken. Und wie sich auch die Abgeordneten über die im Vaterlande herrschenden Parteien erheben, was kann hieraus Heilsames erfolgen, so lange doch Jeder blos die einseitigen Ansichten der in seinem Comitate herrschenden Partei in seiner Instruction mit sich trägt? Ich habe bisher immer die große Veränderung, welche in unsrer Verfassung vorgenommen wurde, als der Adel — statt auf dem Rákos zu erscheinen, zuerst Abgeordnete schickte, für den wichtigsten Schritt angesehen, den unsre Vorfahren auf dem Felde der Constitutionsmäßigkeit gethan. Wenn wir aber fortfahren, an unsrem Instructionssystem festzuhalten, werde ich mich hierin irren. Ein System, durch welches der ganze Adel nach wie vor an der Gesetzgebung Theil nimmt, nur daß er — statt wie damals an einem Orte — sich jetzt an 52 Orten berath, kann nicht zweckmäßiger sein, als das frühere; ja wenn wir an diesem Systeme festhalten, dürfte das Zurückgehen auf den Rákos als ein Fortschritt für uns betrachtet werden; denn, falls alle Adeligen an einem Orte

zusammenkämen, dürfte am Ende doch in manchen Fällen eine Capacität möglich werden.

„Wenn dem auch so wäre," sagen die Gegner: dürfen wir deshalb den Adel des Einflusses berauben, welchen er durch die Instructionen auf die Gesetzgebung übt? Können wir der Garantie entsagen, welche uns die Instruction dem Abgeordneten gegenüber bietet?" Ja wol; denn wenn wir in Bezug auf Ersteres die Anfertigungsweise der Instructionen betrachten, so sehen wir, daß der Einfluß des gesammten Adels — einzelne Fälle ausgenommen — blos als ein illusorisches Recht erscheint, und nur zu einer Hintansetzung des Haupt-, nämlich des Wahlrechtes des Adels führt. Wenn der gesammte, z. B. aus 2000 Personen bestehende, Adel eines Comitats Jemanden zum Abgeordneten, und zwar deshalb wählte, weil er — seine Grundsätze kennend — durch die Wahl seine eignen Grundsätze am besten vertreten glaubt: ist es dann nicht eine der größten Absurditäten, daß einem so Gewählten später 10—15 Individuen Instructionen geben? Kann das Wahlrecht mehr umgangen werden, als wenn — was oft geschieht — die Commission, welche Instructionen anfertigt, diese gerade im Widerspruche mit den Grundsätzen verfaßt, zu deren Vertheidigung der Abgeordnete auf den Landtag geschickt wurde?

Was aber die Garantie betrifft, die unser Instructionssystem gegen die Treulosigkeit der Abgeordneten bieten soll, so frage ich: wo befindet sich diese? Kann mir Jemand ein Gesetz aufweisen, durch welches ein gegen die Majorität der Landtagsinstructionen abgefaßtes Gesetz für nichtig erklärt würde? Kann mir Jemand einen Fall zeigen, in welchem ein Abgeordneter, der seiner Instruction untreu ward, anders, als durch den Verlust des Vertrauens bestraft wurde? Welcher Strafe er auch dann nicht ausweicht, wenn er von Jahre lang eingestandenen Grundsätzen abgeht, falls er auch nie eine Instruction besessen.

So lange das Instructionssystem besteht, dürfen wir nie auf eine compacte und consequente Majorität rechnen; denn die Majorität muß stets der schwankenden Majorität in den Comi-

taten mit neuen Schwankungen entsprechen, und deshalb kann weder die Regierung mit Sicherheit auf die Mitwirkung der Gesetzgebung rechnen, noch die Gesetzgebung — eben wegen ihrer immerwährenden Schwankungen — auf die Regierung wirken. Mit Einem Worte: wir besitzen durch unser Instructionssystem statt Einer — 52 Gesetzgebungen; jede Capacität, sowol zwischen der Regierung und Nation, als zwischen dem einzelnen Abgeordneten wird unmöglich; die Erledigung der wichtigsten Fragen wird Körperschaften anvertraut, die hierzu durch die Anzahl ihrer Mitglieder und deren Untauglichkeit unfähig erscheinen: und so wird sich unter Denjenigen, die sich mit Staatswissenschaften und Angelegenheiten beschäftigen, keine einzige, auch nur halbwegs ausgezeichnete, Autorität finden, die nicht überzeugt wäre, daß man neben dem Bestehen des Instructionssystems keine heilsamen Gesetze erwarten dürfe.

So bleibt denn von allen, angeblich so wichtigen, Gründen, die man für die Instructionen anführt, blos der eine, auf den wir zwar weniger laut pochen, der aber doch bei Vielen mehr Gewicht besitzt, als alle andren — nämlich: daß die Instructionen die Bestechlichkeiten der Abgeordneten verhindern. Leider! rechnen wir auch bei Denen, die wir mit unsrem höchsten Vertrauen beehren, diese niedrige Schuld zu den Möglichkeiten: wann aber ward sie durch die Instructionen verhindert? Könnten wir so viel von der Bestechlichkeit der Abgeordneten fürchten, wenn sich unser bisheriges Instructionssystem in dieser Hinsicht erfolgreich bewiesen hätte? Ja, wenn wir uns wegen Bestechlichkeit bei unsren öffentlichen Angelegenheiten fürchten, wer sieht dann nicht ein, daß die diesfalsige Wahrscheinlichkeit sich durch die Instructionen verdoppelt? Wenn der Abgeordnete — seiner Ueberzeugung gemäß — frei auftritt, so wird — sobald er sich nach einem gemachten Bestechungsversuche ehrlich und fest erwiesen — jede weitere Möglichkeit einer Bestechung aufhören; wenn aber der Abgeordnete von Instructionen abhängt, bleibt dann nicht die Möglichkeit der Bestechung eben bei Jenen zurück, welche die Instructionen

machen, und bei denen die Erreichung dieses Zwecks um so leichter ist, weil sie (besonders unsre Commission zur Anfertigung der Instruction) aus einer unbestimmten Zahl Mitglieder bestehende Körperschaften sind, die das Gewicht der öffentlichen Meinung nie in der Art fühlen können, als ein Einzelner.

Wir haben in neuerer Zeit genau über das neue Obergespanssystem gesprochen, durch welches sich die Regierung in den einzelnen Comitaten der Majorität zu sichern sucht; können wir aber wohl hierbei vergessen, daß das ganze System blos durch unsre Instructionen gefährlich werden kann? — Man sagte, der Aufenthalt der Obergespäne im Comitate werde gefördert, damit sie fähig seien, mehr Ordnung in die Administration einzuführen. Ich gebe zu, daß ein Theil der Regierungsmänner keine andre Absicht hatte — und ich glaube, daß, falls sich die Aufgabe der neuen Administratoren auf die Administration beschränkt, sie dies Ziel, wenigstens zu einem kleinen Theile, erreichen könnten: nachdem aber die Comitate das Instructionsrecht besitzen, lassen sich derlei gute Folgen kaum erwarten.

Da das Comitat nicht nur eine administrative, sondern auch eine politische Körperschaft mit entscheidendem Einfluß auf die Legislation ist: kann die Regierung — schon ihrer Stellung gemäß — nicht indifferent sein gegen den politischen Geist der einzelnen Comitate, und muß dafür sorgen, daß ihre Ansichten die Majorität erlangen. So wird der administrative immer dem politischen Gesichtspuncte untergeordnet werden; und was haben wir für Folgen hiervon zu erwarten?

Bisher hat sich die Regierung wenig um die herrschende Majorität der einzelnen Comitate gekümmert; in vielen Fällen überließ sie die Comitate ganz sich selbst, und suchte — außerordentliche Fälle ausgenommen — keinen Einfluß in den Generalversammlungen zu gewinnen; die Comitatsparteien fochten blos mit eigenen Kräften gegeneinander — und was war die Folge hiervon? Etwa nicht, daß die Administration der Politik immer nachstehen mußte? Bei jeder Wahl wurde, vom

Vicegespan bis zum letzten Geschwornen hinab, nicht die administrative Capacität, sondern die politische Farbe derselben in Betracht gezogen, und anstatt über ihre Beamten zu wachen, war die Comitatsversammlung weit mehr besorgt, die Fehler ihrer Erwählten zu bemänteln. Kaum kann die Bewohner eines Comitates etwas näher angehen, als die Administration, und doch hat der, den Comitaten zugestandne, politische Geist die Angelegenheit dahin geführt, daß in den meisten unsrer Gerichtsbarkeiten eben die Administration gänzlich vernachlässigt erscheint. Was haben wir aber, dem veränderten Systeme gemäß, erst von der Regierung zu erwarten, welche die Administration viel weniger interessiren kann, als die Einwohner selbst — deren Interesse aber vollkommen in Anspruch genommen werden muß von dem Instructionsrechte, durch welches die Comitate auf den Landtag einwirken?!

Ich setze bei der Regierung, blos deshalb, weil sie die Regierung ist, noch keine verdammungswürdige Absicht voraus; es ist albern, bei der Regierung ausschließlich den Hang zu Vergehen, bei uns den zur Bürgertugend zu suchen: jedoch ist es gleich albern, vorauszusetzen, daß die Regierung Dasjenige, wozu sie durch ihre Stellung gezwungen wird, blos deshalb nicht thun werde, weil sie etwas Andres zu thun vermöchte, was wohl tugendhafter, aber zugleich viel weniger möglich ist, als das frühere. — Die Regierung hat es eingesehen, daß sie — nachdem auch unsre Gesetzgebung gänzlich von den Comitaten abhängt — nicht energisch auftreten kann, wenn sie nicht die Majorität auch in den Comitaten besitzt. In dem Augenblicke, in welchem die Opposition alle ihre Kräfte in den Comitaten concentrirte, mußte die Regierung auf dasselbe Feld hinaustreten, wenn sie anders nicht mit all ihrer Gewalt vom Schlachtfelde ferne bleiben wollte; und müssen wir unter solchen Umständen nicht voraussetzen, daß: wie wir bei den Comitatswahlen mehr auf die Parteifarbe und politischen Einfluß, als auf die administrative Capacität sehen, die Regierung dasselbe bei Ernennung ihrer Obergespäne berücksichtigen werde — daß, wie wir die vorkommenden Fehler unsrer Parteimänner nicht nur nicht

bestrafen, sondern sogar zu bemänteln suchen, auch die Regierung diesem unsern Beispiele bei ihren Leuten folgen werde? Dürfen wir aber — unter solchen Verhältnissen — eine gute Administration erwarten?

Keineswegs; doch dürfen wir erwarten, daß unsre Instructionen — vorzüglich aber die Ergänzungsinstructionen — in die Hände der Obergespäne, und durch diese in die Hände der Regierung gerathen, und unser ganzer Landtag zu einer Marionettenbühne herabsinkt, auf dem die Opposition von drei Jahren zu drei Jahren in immerwährender Minorität hintangesetzt wird.

Nichts hat in mir — seitdem ich mich mit politischen Dingen befasse — mehr Besorgniß erregt, als das neue Obergespanssystem. Die Ursache hiervon liegt nicht darin, daß ich dieses System für eine Gesetzverletzung hielte, sondern blos in unsrem Instructionswesen, durch welches die Regierung in den Stand gesetzt wird, die Unabhängigkeit unsrer Comitate zu vernichten.

Die Regierung strebt nach der Majorität — dies hat sie eingestanden, und sie darf es frei eingestehen; denn eine Regierung, die nicht hiernach strebt, verdient ja nicht einmal den Namen einer constitutionellen: wurden aber durch das neue System ihr nicht Waffen in die Hand gegeben, mit welchen sie sich auch dann die Majorität zu verschaffen vermag, wenn das Interesse des Vaterlandes das Gegentheil fordert? Ich wenigstens glaube diese Frage bejahen zu müssen.

Wenn wir die neuen Ernennungen der Reihe nach durchgehen, so sehen wir, daß im größten Theile der Comitate Administratoren ernannt wurden, die — ihrer Würde gemäß — nicht am Landtage zu erscheinen brauchen.* Setzen wir nun den Fall, daß ein Comitat, das zur Opposition gehört, seine Farbe nicht verändert und zwei Männer der Opposition zum

*) Am Landtage (der oberen Tafel) sitzen blos die wirklichen Obergespäne, nicht deren Stellvertreter oder Administratoren, wenn Letzteren nicht schon als Magnaten Sitz und Stimme gebührt.

Landtag schickt und Instructionen anfertigt, welche im Gegensatze zu den Ansichten der Regierung stehen. Die Regierung strebt nach der Majorität, und ich wiederhole, daß dies Streben ein verfassungsmäßiges ist, und es so nicht nur der Regierung freisteht, ja es sogar zur Pflicht derselben wird, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, durch welche sie sich die Majorität verschaffen kann: wird sie nicht dann eben so wie die Opposition und innerhalb derselben Grenzen Alles anwenden, um den Sieg ihren Grundsätzen zu verschaffen? Wird nun aber der Kampf zwischen Opposition und Regierung mit gleichen Waffen geführt werden? Die Opposition hat sich durch die Wahl ihrer beiden ausgezeichnetesten Mitglieder ihrer größten Stützen selbst beraubt; der Stellvertreter des Obergespans aber bleibt im Comitate; die Opposition hat durch die Wahl und Anfertigung der Hauptinstruction ihre Kräfte erschöpft; der Stellvertreter kann, so oft er will, eine Versammlung abhalten und die ursprünglichen Instructionen abändern lassen; die Opposition nimmt sich hierauf wieder zusammen und schickt den Abgeordneten nochmals die Urinstruction zu: doch kaum geht sie auseinander, so hält der Stellvertreter eine neue Versammlung, die er nach Gutdünken auflösen darf, und stürzt die Instruction der Opposition nochmals — und so hat, so lange bis die Opposition den ungleichen Kampf aufgibt, oder bis wieder der innere Frieden eines Comitats, dessen Administration und Alles was das politische Leben wünschenswerth macht, zu Grunde gerichtet wird.

Mittelst der nachträglichen Instructionen werden die Ansichten der Opposition blos durch die Abgeordneten jener Comitate vertreten werden, deren Administratoren ihre Gewalt im Sinne der Regierung nicht beengen wollen, oder dies nicht im Stande sind, und ich glaube kaum, daß es Jemand geben kann, der — unsre Verhältnisse ruhig erwägend — zu läugnen vermag, daß er unsre Behauptungen nicht theilte und deren Verwirklichung nicht gefährlich für die Verfassung hielte. Was haben wir aber von einer Gesetzgebung zu erwarten, auf welche die Regierung einen solchen Einfluß übt, und auf der

die Abgeordneten — auch wenn sie bestochen gegen ihre Instructionen stimmen — gültige Beschlüsse fassen, falls aber die Bestrafung des Abgeordneten nicht gelungen, der Versuch mit der die Instructionen verfassenden Körperschaft gemacht wird, um so die Ehrlichkeit des Abgeordneten umgehen zu können?

In keiner der constitutionellen Gesetzgebungen Europa's finden wir so viele Beispiele belohnter Apostasien, als in der unsrigen. Wenn wir aber die Ursache dieser traurigen Erscheinung suchen, werden wir sie vorzüglich in unsrem Instructionssystem finden, neben welchem die Entwicklung politischer Charakterstandhaftigkeit beinahe unmöglich erscheint.

Der Abgeordnete, welcher sich durch einen Eid zur Unterordnung seiner Ueberzeugung unter die Instruction seiner Committenten verpflichtet; der Abgeordnete, der an demselben Landtage in einem und demselben Gegenstande — den veränderten Instructionen seiner Wähler gemäß — zwei, drei, ja öfter viermal, immer mit dem früheren Votum entgegengesetzt, stimmt, kann ein geschickter Mann, ein kluger Gerichtstafelbeisitzer, ein treuer Diener seiner Committenten — insofern er seinen Schwur hält — sogar ein religiöser Mann sein: aber durchaus kein charakterfestes Individuum; in dieser Ansicht muß mir Jedermann auf der ganzen Welt — unser Vaterland vielleicht ausgenommen — beistimmen.

Das Instructionssystem muß nothwendigerweise unsre Gesetzgeber vollkommen demoralisiren. Die Instructionen werden nicht nur durch die Abgeordneten verletzt: denn wer auch nur die geringsten Erfahrungen über unsre Gesetzgebung besitzt, weiß, daß die Apostasie in den meisten Fällen von den Committenten begangen wird, wenn sie nämlich eine mit der früheren geradezu im Widerspruch stehende neue Instruction einschicken. Daß einzelne Abgeordnete die Instructionen verletzen, ist nicht nur natürlich, sondern selbst ein wahres Glück, dem wir einen großen Theil unsrer besten Gesetze zu verdanken haben: ist aber in solchen Augenblicken die Stellung des Abgeordneten nicht eine erniedrigende? In Ländern, wo keine Instructionen existiren, spricht der Abgeordnete — wenn der Fall

vorkömmt, in welchem er weiß, daß seine Committenten mit dem Wohle des Vaterlandes unverträgliche Ansichten haben — seine Ueberzeugung frei aus, und nachdem er gestimmt, gibt er die Beglaubigung an seine Wähler zurück, damit er so wenigstens seine Bürgerpflicht erfüllen könne, falls er auch das Vertrauen seiner Committenten verloren. Wie viele Beispiele der Art haben wir in England blos im Verlauf dieses Jahres vorkommen sehen! Was aber soll der Abgeordnete bei uns thun? Der ausgesprochene Wille seiner Committenten ist wenigstens für ihn verpflichtend. Er kann nicht sagen, daß, weil die Instruction nicht mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt, deren Verletzung ihm zur Pflicht wird. Er muß daher an seiner Instruction drehen und wenden, bis er eine Zweideutigkeit heraus findet, wo sie am Ende gar nicht ist; er ist gezwungen, den Willen seiner Committenten wissentlich zu verfälschen, um einige Stunden später den Brief zu erbrechen, in welchem er eine neue Instruction erwartet, d. h. mit einem Worte: im Angesicht des ganzen Landes zu lügen und zu betrügen. Kann aber ein solches Verfahren auf die Moralität unserer Abgeordneten günstig wirken? Kann es zur Erhebung ihres Ansehens beitragen?

So lange der Abgeordnete — indem er seine Instruction verläßt — Einer Richtung mit der der öffentlichen Meinung folgt, wird eine solche That nicht übel ausgelegt, ja man erhebt ihn noch deshalb und ich könnte mehr Fälle anführen, in welchen — obwol man die Instructionen für nothwendig ausgibt — Abgeordnete ihre ganze Popularität verloren, weil sie eine schlechte Instruction nicht verletzen wollten; und können wir uns nun verwundern, wenn wir neben einem solchen System keine politische Charakterfestigkeit finden? Ein fester Charakter ist ohne starke Ueberzeugung nicht denkbar, und wir dürfen auch keine feste Ueberzeugung bei Jenen suchen, von denen wir eine eidliche Versicherung dessen fordern, daß sie dieselbe immer unsren Ansichten unterordnen werden; wir dürfen — einzelne Individualitäten ausgenommen — vernünftigerweise nicht hoffen, daß Männer — denen zehnmal ein Lebehoch

zugerufen wurde, weil sie ihre Instruction verletzt, oder die überschrieen wurden, weil sie sich treu an dieselben gehalten — blos darum, weil es das Parteiinteresse so verlangt — nicht auch einmal zu ihrem Vortheile die Instruction verletzen werden; besonders da sie durch keine Sanction an die Befolgung ihrer Instructionen gebunden sind.

„Die Instructionen haben aber eine Sanction, nämlich das Zurückberufungsrecht der Comitate, und die öffentliche Meinung," erwidern die Gegner.

Was Ersteres betrifft, muß ich bemerken, daß das Zurückrufungsrecht mit dem Instructionsrechte durchaus nicht so innig verbunden ist, als Manche glauben. Nachdem wir keine Preßfreiheit besitzen, dürfen wir um so weniger dem Zurückberufungsrechte entsagen, da wir dies Recht auch bei andren constitutionellen Ländern in der That angewandt finden. In England können die Committenten ihren Abgeordneten wider dessen Willen nicht zurückrufen: indessen unterwirft sich doch dieser — wenn ein großer Theil sein Mißtrauen gegen ihn ausspricht — beinahe stets einer neuen Wahl. Dieser Einfluß der Wähler ist also in England auch keine Folge der Instructionen.

Der Abgeordnete wird gewählt, weil er das Vertrauen der Wähler besitzt; zurückgerufen, weil er dies Vertrauen verloren: daß er seine Instruction verletzt, kann wohl ein Grund zur Zurückberufung werden, doch liegt der Hauptgrund immer im Verluste des Vertrauens; denn die Zurückberufung ist kein gerichtliches Urtheil, sondern blos ein Ausspruch des Willens der Wählermajorität.

Wenn sich das Zurückberufungsrecht der Comitate auf ihr Instructionsrecht gründen würde, folgte hieraus nothwendig

1) daß die Comitate in einem Falle, in dem der Abgeordnete seine Instruction durch sein Votum nicht verletzt, sich desselben nicht bedienen dürften;

2) daß über die Zulässigkeit der Zurückrufung blos der Richter sprechen könnte;

3) daß jeder Abgeordnete, welcher gegen seine Instruction gestimmt, seinen Sitz blos dann behalten könnte, wenn er wieder erwählt würde, nachdem seine frühere Wahl durch die Verletzung aufgehoben wurde.

Allen diesen Bedingungen widerspricht unser Gebrauch geradezu.

In Bezug auf den ersten Fall unterliegt es keinem Zweifel, daß der Abgeordnete, im Falle er für einen Gegenstand zwar keine Instructionen gehabt, aber doch durch sein Votum einem constitutionellen Rechte entsagt, zurückberufen werden könne; ja daß er auch wegen Handlungen zurückberufen werden kann, die zwar nicht im Zusammenhange mit der Gesetzgebung stehen, durch welche er sich jedoch des Vertrauens unwürdig gemacht hat.*

Im Bezug auf den zweiten Fall wissen wir, daß jene Versammlungen, aus welchen die Zurückrufung hervorzugehen pflegt, eher allem andren, als einem ruhigen, unparteiischen Gerichte gleichen.

In Bezug auf den dritten Fall ist jedes Wort überflüssig.

Das Recht der Zurückberufung beruht auf der einfachen Folgerung, daß Jemand, der durch Vertrauen gewählt wurde, auch zurückberufen werden könne, sobald er das Vertrauen verloren; und es bedarf wirklich keiner Instructionen, damit wir dieses Rechtes auch in Zukunft uns erfreuen.

Was aber den Einfluß der öffentlichen Meinung auf die Abgeordneten betrifft, wird Jedermann einsehen, daß unser Instructionssystem die Wirkung der öffentlichen Meinung blos schwächen kann.

Die öffentliche Meinung wird nicht durch Diejenigen gebildet, die, ausschließlich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, jede einzelne Instruction der Comitate kennen, und so im Stande sind, zu beurtheilen, inwiefern sich der stimmende

*) Z. B. wenn man von ihm behauptet, daß er falsch gespielt, oder den Verdacht einer andren ehrlosen That auf sich geladen.

Abgeordnete an seine Instruction gehalten oder nicht. Den Grund zum Urtheil, das sich in der öffentlichen Meinung ausspricht, können nur die Aeußerungen der Abgeordneten, nicht aber die Motive dieser Aeußerungen liefern: und daher kömmt es, daß die öffentliche Meinung bei uns noch falscher urtheilt, als anderswo, und eben deshalb auch von geringerer Wirkung ist. Wie viele reine Männer habe ich gekannt, die, als sie ihre, mit der eignen Ansicht im Widerspruche stehende, Instruction am Landtage aussprachen, überschrieen und der niedrigsten Apostasie angeklagt wurden: wie aber kann eine solche öffentliche Meinung, die wir durch eignes Verdienst nicht gewinnen, und die wir ohne Verschulden verlieren, auf uns von Wirksamkeit sein?

Unser Instructionssystem macht eine gerechte Würdigung unsrer öffentlichen Charaktere unmöglich, und wenn sie die Consequenz ebenfalls bei ihnen beinahe unmöglich macht: so nimmt sie in den Augen des Volks dem Charakter jedes Verdienst, und hat unsre Begriffe von politischer Ehrenhaftigkeit so sehr erniedrigt, daß weder den Apostaten die verdiente Schmach, noch den consequenten, seinen Grundsätzen treuen Mann die verdiente Erhebung erwartet: wofür ich blos das Beispiel Deáks anführe, dem es Unzählige übel genommen, daß er am letzten Landtage den Plan für Zala mit einer Instruction gegen die gemeinsame Steuer nicht annehmen wollte, obwol man in einem Lande, in dem eine wirkliche allgemeine Meinung existirt, gerade ein entgegengesetztes Verfahren für unmöglich halten müßte.

Es ist bestimmt, daß unsre Gesetzgebung auch dann nicht gleich allen Anforderungen entsprechen werde, wenn die verlangten Reformen mit ihr vorgenommen werden; das Zugeständniß, das in der Ertheilung des Stimmrechts an die königl. Freistädte liegt, kann uns unser Endziel — nämlich die Volksvertretung — noch nicht vergessen machen; die Aufhebung der Instruction vermag nicht, uns gegen andre Fehler der Gesetzgebung blind zu machen, wie z. B. der Mangel der freien Presse und der Umstand, daß unser Landtag nicht in der

Hauptstadt des Landes und nicht alljährlich abgehalten wird. Nichtsdestoweniger ist es sicher, daß, wäre auch nur den Städten das Stimmrecht ertheilt und die Instructionen aufgehoben worden, die Gesetzgebung, über deren Schwäche wir uns gegenwärtig beklagen, schon hierdurch zu einem mächtigen Mittel des Fortschritts umgestaltet, wie auch, daß sie selbst als Abstellung ihrer übrigen Mängel thätig mitzuwirken fähig gemacht wird.

Es werde den Städten heute das Stimmrecht ertheilt, und — der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze hat einen Sieg davon getragen; die Instructionen werden heute aufgehoben, und — ich glaube nicht, daß ein einziger Abgeordneter, sobald er sich nicht mehr auf 5000 Knüttel berufen kann, gegen die gemeinsame Steuer stimmen werde. Wer sieht das nicht ein — wer muß nicht zugeben, daß wir nach Durchführung dieser beiden Fragen an der Schwelle unsrer Wiedergeburt stehen?

Wie fehlerhaft die innere Einrichtung unsrer Gesetzgebung sei, wird Jeder, der auch nur eine Woche am Landtage zugebracht, einsehen: und dennoch haben wir, trotzdem, daß auf unsrem Reichstage blos eine Klasse vertreten erscheint; trotzdem, daß die Abgeordneten, den Instructionen einer zur Anfertigung derselben unfähigen Masse gemäß stimmen, jeden Schritt, den wir auf dem Felde des Fortschritts gethan, der mit so viel Ketten gebundenen Gesetzgebung zu danken. Wenn wir aber unsre Gesetzgebung von diesen Banden befreien, was ganz von uns abhängt — denn sobald die Frage des Stimmrechts der Städte von der ihrer Coordination getrennt wird, sehe ich in der Erledigung der ersten keine Schwierigkeit, und da auch kein Gesetz zur Ertheilung der Instructionen zwingt, hängt die Ausübung dieses Rechtes ganz von der Mäßigung der Comitate ab — wenn wir, sage ich, unserer Gesetzgebung, von ihren Banden befreit, in dieselbe Lage versetzen, in der sie sich bei andren constitutionellen Nationen befindet: wird die nächste Zukunft beweisen, wie eine Nation, die eine freie Gesetzgebung besitzt, das gewaltigste Fortschrittsmittel in ihren Händen hält.

Betrachten wir nun — mit der Voraussetzung, daß unsre Anträge angenommen werden —

in welcher Art wir die Reform angreifen zu müssen glauben.

Fünftes Capitel.

Auf welche Art ist die Reform bei uns anzugreifen.

Niemand kann erwarten, daß ich den Weg von unsrem jetzigen Zustande zu einer Reorganisation Schritt für Schritt angeben werde. Wollen wir die Umgestaltung unsrer Verfassung auf friedlichem Wege vermitteln, so kann diese blos eine stufenweise sein; und es ist bestimmt, daß die Umwandlung unsrer Einrichtungen blos allmählig und theilweise vor sich gehen kann. Die Bestimmung dessen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Fragen aufzunehmen sind, in welcher Art ich die Erledigung einer jeden für zweckmäßig halte, ist unmöglich. Der Entwickelungsproceß einer Nation hängt von so viel unvorhergesehenen Umständen ab, daß ein Schriftsteller, der eine strenge Aufeinanderfolge der Gegenstände als nothwendig bestimmen will, ein undankbares Werk unternimmt; und Alles, was der Einzelne hier thun kann, besteht darin, daß er die Grundsätze angebe, welchen zu folgen zweckmäßig erscheint; und ich kann mir nicht einmal hierauf etwas zu gute halten, nachdem mir bereits unsre eigne Gesetzgebung hierin vorangegangen.

Betrachten wir die Arbeiten unsres letzten Reichstags aufmerksam, so werden wir darin zwei Grundzüge finden, welche zwar die Gesetzgebung nicht namentlich aufstellt, nach denen sie jedoch jeden ihrer Schritte einrichtet:

1) Daß alle Gegenstände, die einer radicalen Reform bedürfen, den Händen unsrer jetzigen Comitate nicht anvertraut werden können.

2) Daß man den Wirkungskreis unsrer Comitate nicht beschränken kann, ohne daß in Bezug auf Gegenstände, die aus dem Wirkungskreise der Comi-

tate genommen wurden, der Grundsatz der Verantwortlichkeit in's Leben geführt werde, und so unsre Freiheit eine neue Garantie erhalte.

Alle Anordnungen unsres letzten Landtags entspringen aus diesen beiden Grundsätzen.

Dem beabsichtigten Gefängnißsystem gemäß, wird das absolute Anordnungsrecht der Comitate in dieser Hinsicht eingeschränkt, doch zugleich auch jene Theile der Regierungsgewalt, welchen dies Recht übertragen wird, der Verantwortung vor der Legislation unterworfen.

Dasselbe geschah in Bezug auf die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel; dasselbe in den Verfassungsregeln der beabsichtigten Creditanstalt; und so viel pomphafte Worte wir auch in den Berathungen über die Vorzüge unsres Comitatssystems vernommen: wird doch Niemand läugnen, daß so oft als ein Gesetzvorschlag gefertigt wurde, die Ständetafel sich dennoch stets an obige Grundsätze hielt.

Und dies ist der einzige, der zweckmäßigste Weg, den wir unter unsren Verhältnissen einschlagen können und müssen, und auf dem wir allmählig aus unsrem gegenwärtigen verwirrten Zustand — ohne unsre Freiheit zu gefährden — heraustretend, eine bessere Anordnung unsrer inneren Administration zu erlangen vermögen; es ist aber auch nöthig, daß die Grundsätze, welche wir befolgen, offen ausgesprochen werden, damit wir unsre Schritte consequent und andauernd ihnen gemäß einrichten können.

Unser letzter Landtag hat dies nicht gethan. Daß unsre Comitate zur Verwaltung solcher Gegenstände, bei der vor allem Ordnung erforderlich ist, untauglich sind, und deshalb ein gewisser Grad von Centralisation auch bei uns nothwendig erscheint, davon ist innerlich Jedermann überzeugt; doch hielten es Viele nicht für nöthig, diese Ueberzeugung auszusprechen, und so geschah es, daß die die Instructionen ertheilenden Comitate die Erhebungen, welche dem Comitatssystem gezollt wurden, mißverstehend, nichts annehmen wollten, wodurch der Wirkungskreis der Comitate eingeschränkt werden könnte, und

die Gesetzgeber selbst bei Anwendung ihrer Grundsätze nicht ganz folgerecht verfuhren. So sollte z. B. — wie bereits erwähnt — alle Gewalt in Bezug auf die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel in den Händen eines der Gesetzgebung verantwortlichen Individuums concentrirt werden; ebenso wurde in Bezug auf die Ueberwachung der Gefängnißordnung eine neue Abtheilung bei der Statthalterei in Vorschlag gebracht, obschon die Verantwortlichkeit mit einer colegialen Regierung unvereinbar erscheint. Wollen wir solche Mißgriffe vermeiden, müssen wir unsre Grundsätze rein und bestimmt aufstellen, und diese bei jedem Schritte zur einzigen Richtschnur nehmen.

In unsrem Vaterlande existiren — wenn wir aus dem bisherigen Gange der Angelegenheiten Schlüsse zu ziehen berechtigt sind — Viele, die das Aufstellen bestimmter Grundsätze für unnöthig halten. Die Folge unsres Instructionssystems ist es, daß bei uns keine Partei ein Programm ihres Verfahrens aufzustellen pflegt und von Stufe zu Stufe vorwärts schreitet, wie es gerade die Umstände und das Interesse des Augenblicks erlauben. Ich halte den bisher eingeschlagenen Weg für schädlich und — für mich spricht die Erfahrung.

Wir haben lange in einer vollkommenen Stagnation gelebt; die Regierung — so scheint es — stellte sich die Erhaltung des status quo zur Aufgabe; die sogenannte liberale Partei zog Verschanzungen um unsre Constitution und beschäftigte sich mit der Aufrechterhaltung des part. prim. titulus nonus, der die adeligen Privilegien enthält; unter solchen Umständen hatte also weder die Regierung noch die Opposition eines Programmes vonnöthen. Durch ihr Veto jeden wichtigeren Gesetzvorschlag zurückzuweisen, Lärm über die älteren Beschwerden zu schlagen, damit nicht neue auftauchen — darin bestand die ganze Politik der Regierung und der Opposition. Die Zeiten haben sich jedoch geändert; wir sind in die Epoche des Fortschritts hinübergetreten, und sowol die Regierung als die Opposition müssen — falls sie nicht ihre negative Rolle fortsetzen wollen — wissen, was sie wollen, ja nicht nur wissen, sondern

auch ihre Absichten aussprechen, wünschen sie anders in einem constitutionellen Lande die Majorität auf ihrer Seite zu haben.

Ich habe öfter sagen hören, daß die Regierung über die Art ihres Verfahrens bereits mit sich im Reinen sei. Gott gebe, daß dem so wäre, und daß ihre Pläne je früher zur Oeffentlichkeit gelangen! wenn dies aber wahr ist, und die Regierung wirklich eine bestimmte Richtung bereits gewählt, muß sich die Opposition in Atome auflösen, wenn sie nicht denselben Weg einschlägt und nicht ebenfalls Grundsätze aufstellt, um sich um dieselben zu vereinen. — Der letzte Landtag bietet uns ein ganz klares Bild von der Zukunft der Opposition, falls sie auch ferner auf ihrer bisherigen Bahn verharrt und das Ziel, nach dem sie strebt, klar und bestimmt bezeichnet.

Allgemeine Phrasen, wie z. B. die, daß die Opposition den Fortschritt zu ihrem Wahlspruche gemacht, nützen zur Zusammenhaltung der Partei nichts: denn das Wort Fortschritt ist blos ein sehr allgemeiner Ausdruck, der nur dann Sinn erhält, wenn das Maaß angegeben wird, nach welchem wir vorschreiten wollen; und nachdem sich Niemand im Vaterlande befindet, der den gegenwärtigen Zustand ganz und gar erhalten möchte, und in dieser Hinsicht nicht wenigstens einigermaßen zur Fortschrittspartei gerechnet werden könnte, befindet sich die Opposition — wenn sie blos den Wahlspruch des Fortschritts im Allgemeinen ausspricht — in derselben Lage, als ob sie gar keinen Wahlspruch hätte.

Ebenso ist es nicht anzurathen, daß einzelne Fortschrittsfragen aufgestellt werden; und zwar nicht blos darum, weil gegen solche Fragen Antipathieen aufgeregt werden, und so deren Erledigung erschwert wird: sondern besonders deshalb nicht, weil die Fragen des Fortschritts ihrer Natur nach nicht blos Fragen der Opposition, sondern der gesammten Nation sind.

Alles, was auf der Bahn des Fortschritts bisher geschehen, ist das Werk der Opposition, und dies gereicht — außer allem Zweifel — der ungarischen Opposition zum Ruhme, ja wir können sagen, daß an demselben Tage, an welchem sich

die Männer der Opposition indifferent gegen die Fragen des Fortschritts zeigen würden, jede moralische Wirkung, welche diese Fragen ausübten, aufhören möchte; nichtsdestoweniger ließ sich behaupten, daß die Vermengung der Oppositions- und Fortschrittsfragen mit einander der Opposition als Partei auch bisher schon geschadet, später jedoch ohne Zweifel zu deren Auflösung führen müßte.

Die Fragen der Opposition und des Fortschrittes sind von einander wesentlich verschieden, und es kann Jemand in einzelnen Fragen ein Mann des Fortschritts sein, ohne daß er deshalb auch nur der Verfassungsmäßigkeit anzuhängen braucht; ein Andrer kann als treuer Anhänger der constitutionellen Rechte dastehen, und nichtsdestoweniger in einzelnen Fragen des Fortschrittes bis zur Uebertreibung conservativ bleiben. Falls nun beiderlei Fragen unter einander vermengt werden, muß unter beiden Dingen nothwendig Eines geschehen: entweder es werden sich Diejenigen, die ihren Grundsätzen gemäß sonst zur Opposition gehören würden, von dieser zurückziehen — weil sie in den Fortschrittsfragen nicht mit ihr stimmen wollen: oder es werden auch Diejenigen zur Opposition gezählt werden, die in den Fragen des Fortschritts zwar mit dieser stimmen, in allen andren Rücksichten aber in die Reihen der Regierung gehören. Wir kennen beiderlei Fälle aus der Erfahrung, und die gegenwärtige Lage der Opposition ist eine Folge dieser falschen Stellung. — Wo, wie bei uns in der letzten Zeit, Jemand blos deshalb ein Mann der Opposition genannt wird, weil er in der Steuer- und Avitigitätsfrage freisinnig stimmte; oder Derjenige, der z. B. in der Städte- oder Religionsfrage von den Ansichten der unteren Tafel abweicht, mehr zur Opposition gezählt wurde — dort ist das Auftreten, ja die Existenz der Opposition als compacte Partei unmöglich geworden.

Auch können einzelne Beschwerdenfragen von der Opposition nicht als Vereinigungspuncte betrachtet werden, weil 1) eine Partei, die blos die Wunden der Vergangenheit verbindet, und nichts als bittere Klagen vortragen kann, keine

Zukunft im Vaterlande hat; 2) weil jede Beschwerde auf einem Landtage entweder abgestellt wird, oder — wie wird dies bei der Beschwerde über die verletzte Redefreiheit gesehen — ihr Interesse verliert, und so die Opposition gezwungen würde, von drei zu drei Jahren immer eine neue Fahne aufzustecken, was die Partei nothwendig schwächen muß.

Ich kenne in unsrem Vaterlande blos eine Oppositionsfrage, nämlich die der Verantwortlichkeit. So lange diese nicht erledigt ist, kann ich meinerseits — doch gilt dies blos als individuelle Meinung — nicht begreifen, wie Jemand, der sich an die Constitutionsmäßigkeit hält, in dieser Hinsicht nicht ein Mann der Opposition sein könne?

Damit eine Nation eine Verfassung habe, ist nothwendig: 1) daß sie eine unabhängige Gesetzgebung besitze; 2) daß die executive Gewalt dieser Gesetzgebung unterworfen werde, damit sie weder thätlich noch durch Unterlassung die Absicht der Gesetzgebung zu umgehen vermöge.

Jede Nation, in deren constitutionellem Leben eine dieser Bedingungen fehlt, kann zwar constitutionelle Formen besitzen, aber nicht das Wesentliche einer Verfassung; und so gehört weder Irland — das keine unabhängige Gesetzgebung hat — noch unser Vaterland — welches keine verantwortliche Regierung besitzt — in die Reihe der constitutionellen Nationen: und wer hieran zweifelt, den kann die lange Reihe unsrer Beschwerden davon überzeugen, da es klar ist, daß die Nation, welche eine wahre Constitution besitzt, eine so lange Reihe von Beschwerden nicht besitzen könne.

Bisher hat sich unsre Opposition ausschließlich auf dem Felde der Beschwerden bewegt: was folgte hieraus? Wenn unter Hunderten Eine Beschwerde abgestellt wurde, gewannen wir hierdurch etwa nur auch so viel, daß wir uns dadurch für den Zeitverlust bei den Berathungen entschädigt halten konnten? Dieses Verfahren der Opposition erhielt zwar unsre Verfassung, jedoch blos in einem Zustande, in welchem sie tagtäglich neue Verletzungen erfahren. Nicht die Abstellung einzelner Beschwerden, sondern die Aufhebung der Grundursache, welche

die Beschwerden veranlassen kann, ist die Aufgabe der Opposition; so lange sie sich diese nicht stellt, wird sie den Wald vor Bäumen nicht sehen, und selbst einzelne Siege werden zu keinem Ziele führen — so viel Mühe es auch kosten mag, diese zu erreichen.

Wir sind zersplittert, und werden so lange zersplittert bleiben, so lange wir uns blos um einzelne Beschwerden und Fortschrittsfragen vereinen wollen. Stellen wir uns aber einmal zur Aufgabe, die Verantwortlichkeit der Regierung durchzusetzen, die wir sowol der Natur jeder Verfassung nach, als unseren älteren Gesetzen gemäß, ein Recht haben zu fordern, und deren Nichtbestehen ohne Zweifel unsre größte Beschwerde ist; spreche nur einmal die gesammte Opposition aus: daß wir in demselben Verhältniß, in welchem die Verantwortlichkeit in's Leben tritt, auch die Wirkungskreise der Comitate beschränken wollen: dann dürfen wir uns sicher nicht mehr zu beklagen haben, daß wir unter uns uneins sind.

Es kann unter allen Farbenabstufungen der Opposition Niemanden geben, der die Durchsetzung der Verantwortlichkeit der Regierung — d. h. die Feststellung einer wahrhaft constitutionellen ungarischen Regierung — nicht als Endziel wünschen möchte: und so dürfte sich auch Niemand finden, der den Grundsatz, nach welchem die Opposition vorzuschreiten wünscht, kennend, sich nicht auch in einzelnen Fragen zu orientiren im Stande wäre. In Ermangelung einer freien Presse sind wir Zeugen des Scandals, daß dasselbe, was in einem Comitate von einem ausgezeichneten Mitgliede der Opposition als Hauptfrage, von einem andren Oppositionsmanne in einem andren Comitate als indifferent bezeichnet wird, oder daß: während ein Theil der Opposition eine Frage in der Art erledigt wissen will, der andre Theil dieser gerade entgegengesetzt stimmt. Wenn unter den Führern selbst so große Verschiedenheit in den Ansichten herrscht, wer kann dann die Partei zusammenhalten? Doch setzen wir voraus, daß die

Opposition selbst eingesehen, wie es albern sei, von einer Verantwortlichkeit ohne Centralisation zu sprechen, und ausgesprochen habe, wie sie im Verhältniß zur Förderung der Regierungsverantwortlichkeit auch den Wirkungskreis des Comitates allmälig beschränken wolle: dann wird jedes Oppositionsmitglied zu jeder Zeit und in jedem Falle die Bahn kennen, auf welcher es seine Partei treu einherschreiten sehen kann —; und dies ist es, was uns noth thut. — Ohne Zweifel ist die Opposition noch immer nicht die Nation; und daraus, daß die Opposition mit vereinten Kräften Einem gemeinschaftlichen Ziele nachstrebt, folgt noch keine unmittelbare Blüthe des Vaterlandes: doch ist auch sicher, daß in demselben Augenblicke, in welchem die Opposition als compakte Partei mit bestimmten Grundsätzen auftritt, auch die Regierung gezwungen wird, dasselbe zu thun, und daß so die zwecklosen Balgereien in unsren Discussionen zu geregelten Kämpfen werden, deren Siege — wie es bisher geschah — wenigstens nicht ohne Erfolg sein dürften.

Die Regierung wird entweder dem Grundsatz der Verantwortlichkeit entgegentreten, (ich setze dies blos als eine Möglichkeit voraus; denn meinerseits sehe ich nicht ein, wie sie dies thun könnte, wenn sie nur nicht unsre constitutionelle Existenz läugnen will,) und dann kömmt zwischen Opposition und Regierung die einfache Frage zur Sprache: ob der Ungar eine Verfassung habe oder nicht? oder sie wird — dem Grundsatze beipflichtend — blos über dessen Anwendung mit der Opposition kämpfen: und dann wird der Kampf sich — wie bei anderen Nationen — um einzelne Fragen drehen, in denen zuletzt doch nur immer Derjenige siegen kann, welcher dem angenommenen Grundsatze treu geblieben. — Jedenfalls dürften wir aber auf diese Art von den zahllosen Verdächtigungen und Rekriminationen befreit werden, die gegenwärtig alle unsre Verhältnisse verbittern, und unsre öffentlichen Angelegenheiten dahin geführt haben, daß weder die Opposition, noch die Regierung wirklich fortzuschreiten wagt und ihre ganze Sicherheit in der Unthätigkeit sucht.

- Gegen diese Ansichten, welche im Pesti Hirlap öfter vorgetragen wurden, erhoben die Gegner zweierlei Schwierigkeit:

1) Daß das beantragte System nicht auf alle Zweige der Administration anwendbar sei, ja daß man dies nur auf sehr wenige derselben anwenden könne.

2) Das, falls auch in einzelnen Administrationszweigen der Grundsatz der Verantwortlichkeit angewandt worden, wir deshalb noch immer keine Verantwortlichkeit der Regierung überhaupt besitzen würden.

Unsere kurze Erwiderung auf diese Einwürfe des Buda-Pesti Heradó bestand in Folgendem:

Was den ersten betrifft, so sehe ich nicht ein, warum man meinen Grundsatz nicht auf alle Zweige der Administration anwenden könne. Man antwortete: „Weil man nicht für jeden Gegenstand ein eignes Amt creiren kann." Woraus nimmt man jedoch ab: daß es im Wesen dieses Systems liegt, jeden einzelnen Gegenstand Einer bestimmten Person anzuvertrauen? Oder wenn es — wie Erfahrung zeigt — geht, daß man die verschiedensten Gegenstände einer und derselben unverantwortlichen Person aufbürden könne: warum könnte dies nicht auch nach Einführung der Verantwortlichkeit stattfinden? Gibt es doch keinen Zweig der öffentlichen Administration, bei dem man die Verantwortlichkeit nicht einzuführen vermöchte. Dies aber glaube ich blos deshalb schon, weil die Einführung der Verantwortlichkeit nur bei jenen Gegenständen auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, in welchen die ungarische Administration von der Regierung der Monarchie nicht gesondert ist: nachdem ich aber nun, weil der 10. Art. v. J. 1608 aus unsrem Gesetzbuche noch nicht gestrichen ist, einen solchen Gegenstand nicht kenne: muß ich — indem ich die vollkommene Unabhängigkeit der ungarischen Regierung ausgesprochen finde — auch die Einführung der Verantwortlichkeit in jeden Zweig der Administration möglich finden, und zugleich die Gegner auffordern, jene Zweige näher zu bezeichnen,

in die man — ihrer Behauptung nach — die Verantwortlichkeit nicht einzuführen vermag.

Was die zweite Schwierigkeit anlangt, so wird Niemand läugnen, daß, falls auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf einzelne Administrationszweige — wie z. B. Verkehrsmittel, Gefängnißordnung u. s. w. — verantwortlichen Männern der Regierung anvertraut werden, wir deshalb noch keine wahrhafte parlamentare Regierung besitzen würden. — Wer aber hat je das Gegentheil hiervon behauptet? Wer sprach je aus, daß, sobald die Verantwortlichkeit in einigen Administrationszweigen eingeführt wird, man unsrem Comitatssysteme, der einzigen constitutionellen Garantie, die wir besitzen, entsagen müsse? Haben wir nicht vielmehr gerade das Entgegengesetzte hiervon behauptet? Und zwar: daß wir unser gegenwärtiges Comitatssystem blos in den Verhältnissen und in Bezug auf jene Gegenstände zu beschränken wünschen, in welchen Verhältnissen und in welchen Gegenständen unsre Gesetze durch die Einführung der theilweisen Verantwortlichkeit garantirt werden? Und wenn es auch wahr ist, daß wir nach Einführung der Verantwortlichkeit z. B. in Bezug der Verkehrsmittel, noch immer keine parlamentarische Regierung besitzen: ist dann nicht ebenso außer allem Zweifel, daß unser Comitatssystem, wenn es auch in dieser Hinsicht keine negative Gewalt mehr ausüben könnte, noch immer nicht aufgehört, constitutionelle Garantie zu sein, so lange es noch in anderen Angelegenheiten die Gesetzlosigkeiten durch seine Nichtausführung verhindern kann.

Wir wurden befragt: ob wir glauben auf diese Art allmälig die ganze öffentliche Administration umgestalten zu können? Worauf wir aufrichtig antworteten, wie wir, nachdem das von uns empfohlene System einmal angenommen worden, nicht nur eine allmälige gänzliche Umgestaltung hoffen, sondern auch von der Nothwendigkeit derselben überzeugt sind, und zwar deshalb, weil eine solche schon durch die Natur der Dinge nothwendig gemacht wird. In einem und demsel-

den Lande kann eine zwiefache Regierung, deren eine Theil verantwortlich, der andre unverantwortlich ist, nicht lange bestehen; und ein Zustand, in dem die von der Regierung ertheilten Befehle von einzelnen verantwortlichen Beamten vollzogen werden, während Befehle, die nicht in den Wirkungskreis solcher Beamten gehören, unvollzogen bleiben, kann sich nicht erhalten. Jeder, der in den Staatswissenschaften — ob theoretisch oder practisch — auch nur ein wenig bewandert ist, muß einsehen, daß eine solche zwiefache Regierung in kurzer Zeit gleich müßig und einseitig werden müsse. Und was hat wohl mehr Chancen für sich: die Ausbreitung der Verantwortlichkeit oder der Unverantwortlichkeit? Leben wir doch im 19ten Jahrhundert!

Unsre Gegner haben — wie es scheint — dies eingesehen, und sind daher mit der Behauptung aufgetreten, daß, wenn wir auch alle einzelnen Gegenstände verantwortlichen Individuen anvertrauen, wir deshalb noch immer keine parlamentare Regierung besitzen werden. Diese Behauptung basirt sich auf den Irrthum, als ob eine parlamentare Regierung unter keiner andren Form, als der französischen oder englischen bestehen könne.

Die verschiedenen Nationen haben aber zur erfolgreichen Anwendung des Grundsatzes der Regierungsverantwortlichkeit verschiedene Wege eingeschlagen. In manchen Ländern tritt die Regierung, oder — damit wir uns des gebräuchlicheren Wortes bedienen — das Ministerium (obgleich die einzelnen Zweige der öffentlichen Administration an verschiedene Individuen übertragen werden) in allen wichtigeren Fällen als Einheit auf: so daß jeder die Gesetze etwa verletzende Fall immer als die That der ganzen Regierung betrachtet wird. In solchen Ländern finden wir an der Spitze des Ministeriums Ein Haupt, einen Premier-Minister, der die im Ministerium bestehende Einheit äußerlich vertritt, während die Verantwortlichkeit in jedem wichtigeren Falle die gesammte Regierung trifft. — Wer jedoch hieraus folgern wollte, daß eine parlamentare Regierung blos unter solchen Formen bestehen könne,

der würde den Begriff der parlamentaren Regierung mit der Regierungseinheit vermengen und vergessen, daß zahlreiche Regierungen bestehen — so z. B. alle Regierungen in den einzelnen Staaten von Nordamerika — in denen die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Beamten auf den ihm anvertrauten Wirkungskreis beschränkt ist, und daß man diesen dennoch in Wirklichkeit das parlamentare Recht nicht abstreiten kann.

Ich will nicht darauf eingehen, inwiefern eine solche Regierungseinrichtung zweckmäßig ist, und ob der Mangel an Einheit die Regierung nicht mehr schwäche, als es mit dem Interesse der Nation verträglich ist; indessen kann doch auch eine solche Abtheilung der Gewalten wenigstens die Wirkung haben, daß kraft derselben — indem vor der Gesetzgebung nicht die gesammte Regierung, sondern blos einzelne Regierungspersonen erscheinen — die zweckmäßige Anwendung des Verantwortlichkeitsgrundsatzes destoweniger Hindernisse erfährt.

Wahr ist wol auch, daß, wenn wir die Verantwortlichkeit selbst in alle Zweige der öffentlichen Administration einführen, wir uns noch immer blos dagegen gesichert haben, daß unsre Gesetze in keinem Zweige der Administration verletzt werden: wir sind aber auch schon damit zufrieden gestellt, und verlangen nicht einmal eine Garantie jener Regierung gegenüber, welche auf keinen Zweig der öffentlichen Administration Einfluß übt, und die Executivgewalt nicht in den Händen hat, d. h. nicht regiert.

Unsre Verfassungsmäßigkeit kann, falls wir diesem Grundsatz im ganzen Proceß der Reform zur Richtschnur genommen, auf keinen Fall gefährdet werden; denn es ist wol wahr, daß wir, indem wir uns die bedeutenste Veränderung des Comitatssystems zum Ziele gesetzt, unsrer gegenwärtigen Garantie der Verfassung entsagen: aber es ist auch entweder ebenso wahr, daß — wie ich behauptet — der Grundsatz der Verantwortlichkeit gleichfalls in jeden Zweig der Administration einführbar ist, und daß wir — wofern dies geschieht — unsere jetzige schwache Garantie für eine weit stärkere vertauschen; oder daß — falls die Verantwortlichkeit in einzelne wichtige

Zweige der Administration nicht eingeführt zu werden vermag — die Comitate in Bezug auf diese Zweige in ihrer alten Lage gelassen werden, d. h. daß wir, inwiefern wir die Verantwortlichkeit nicht erreichen konnten, in unsren Comitaten noch immer die früheren Garantieen besitzen. Und dies ist — meiner Ansicht nach — der einzige Weg, den wir auf dem Felde der Reform gehen können.

Fassen wir, was wir bisher gesagt, noch einmal zum Schlusse zusammen.

Vergleichen wir die Lage unsres Vaterlandes mit der andrer constitutioneller Nationen, so werden wir dreierlei finden, worin wir uns von den andren constitutionellen Ländern wesentlich unterscheiden; bei uns steht

1) der Grund jedes politischen Rechtes blos Einer Klasse zu: die Capacität aber dieser Klasse gründet sich nicht auf deren gegenwärtigen Vermögens- oder Culturzustand, sondern blos auf ihren adeligen Titel, d. h. auf jene unsichern Verdienste, die sich die Ahnen der Klasse einst vielleicht um das Vaterland gesammelt;

2) unsrer öffentlichen Administration fehlt alle Einheit und Centralisation, und die Regierung besitzt nicht Gewalt genug, die Execution der bestehenden Gesetze garantiren zu können;

3) die Gesetzgebung vermag nicht die Regierung zur Verantwortung zu ziehen, und so besteht die ganze Garantie für unsre Verfassung im Nichtsthun (vis inertiae) der Comitate, und in dem Rechte der Gesetzgebung, auf Abstellung der Beschwerden zu dringen.

Oder damit wir den Unterschied zwischen uns und anderen constitutionellen Völkern kürzer fassen: ist in Ungarn

keine Nation,
keine Regierung,
keine Gesetzgebung,

die mit den natürlichen Rechten einer constitutionellen Legislation versehen wäre.

Dies sind die Ursachen, weshalb wir in jeder Hinsicht so sehr zurück sind, und kaum noch die Schwelle der Cultur der Neuzeit erreichen konnte.

Die Ursachen unsers Zurückbleibens stehen aber in der engsten Verbindung mit einander, denn:

weil blos der Adel die Wohlthaten der Verfassung genießt, so ist diese schwach, und blos des Adels und nicht das Eigenthum der Nation: und darum fühlen wir, daß sie der sicheren Garantie entbehrt, und müssen bedacht sein, solche herzustellen. Dies ist die Ursache, weshalb wir an unsrem Comitatssystem so fest halten. Eine Nation darf kühn die öffentliche Administration in den Händen der Regierung centralisiren, denn sie fühlt Kraft genug in sich zur Verbesserung oder Bestrafung möglicher Fehler und Uebergriffe; ein privilegirter Adel kann aber die Garantie für seine Vorrechte blos in einer schwachen Regierung suchen: er bedarf einer Menge Umschanzungen, denn er weiß, daß er sonst den nothwendigen Angriffen nicht widerstehen könne.

Das Comitatssystem führt — wie ich bewiesen — zur Schwächung der Gesetzgebung und macht die Verantwortlichkeit der Regierung unmöglich.

Oder betrachten wir die Dinge in umgekehrter Ordnung, so sehen wir, daß, so lange die Regierung nicht verantwortlich ist, wir unser Comitatssystem nicht aufgeben können: so lange aber das Comitatssystem besteht, wir unsre Rechte nicht auf die ganze Nation auszudehnen vermögen — wie aber können wir das Comitatssystem ändern, so lange der ganze Einfluß in den Händen Derer ist, in welcher Interesse die Erfüllung des Systems liegt?

Unsre ganze Politik bewegt sich im Kreise. Die Regierung will Gewalt haben, die wir ihr aber nicht zugestehn können, so lange sie unverantwortlich ist; die Opposition spricht von Verantwortlichkeit, welcher wieder die Regierung sich so lange nicht unterwerfen kann, bis ihre Gewalt vermehrt wird;

zwischen beiden steht das Volk und erfährt von Jahr zu Jahr mehr, daß auf diesem Wege blos in der gegenseitigen Erbitterung Fortschritte gemacht werden können.

Es ist Zeit, daß diese unerquicklichen Discussionen einmal beendigt werden; es ist Zeit, daß Regierung und Opposition, die bisher unmögliche Forderungen an einander gemacht, ihre gegenseitige Stellung richtig würdigend, einsehen, daß die Gewalt der Regierung nur mit dem Rechtskreise der Gesetzgebung zugleich ausgedehnt werden könne; und daß man — wenn man einerseits von Verantwortlichkeit spricht, andrerseits von Erhaltung unsres Comitatssystems träumt, oder im Gegentheil für die Regierung mehr Gewalt fordert, die Verantwortlichkeit aber zurückstößt — blos Worte säet, aus denen keine andre Saat, als höchstens die unfruchtbarer Phrasen aufgehen wird.

Damit eine Discussion, besonders in der Politik, möglich sei, bedarf es gewisser Puncte, in Bezug auf welche die Discutirenden übereinstimmen — bestimmter Ariome, die von beiden Theilen nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Ich kenne zwei Ariome der Art:

1) daß unser Vaterland ein constitutionelles Land ist, das in Bezug auf die Administration ein von der Monarchie ganz gesondertes Ganzes bildet;

2) daß wir, so lange unser Herrscherhaus lebt, in einem unauflösbaren Verbande mit der Monarchie zu bleiben haben — daß wir deshalb nichts wollen oder thun dürfen, was sich mit der Integrität und Blüthe der Monarchie nicht verträgt.

Wer auch nur Einen dieser Sätze nicht anerkennen will, steht außerhalb des constitutionellen Feldes; mit ihm ist deshalb keine Discussion möglich: bisher aber wurden in unsrem politischen Leben gerade diese beiden Grundsätze nicht genügend gewürdigt.

Viele, die im Namen der Regierung auftraten, schienen unsre constitutionelle Stellung nicht zu würdigen, und als wären sie nicht Bürger des Landes, suchten sie blos die Macht der Regierung zu vergrößern. Von der andren Seite wurden

von Vielen die Verhältnisse nicht genügend gewürdigt, die aus unsrer Verbindung mit der Monarchie entspringen: und so geschah es, daß die Discussion zwischen beiden in den meisten Fällen erfolglos blieb.

Die Regierung möge uns davon überzeugen, daß sie blos auf constitutionelle Art zu regieren wünscht: wir aber müssen der Regierung die Ueberzeugung verschaffen, daß uns das Wohl der gesammten Monarchie am Herzen liegt, daß wir unsre Verbindung mit ihr verstärken wollen, und — die Ursache der zwischen uns herrschenden Bitterkeit ist entfernt.

Unter den gegenwärtigen Umständen ist dies aber unmöglich; denn Ungarn hat keine gesonderte verantwortliche Regierung. Wie aber kann eine constitutionelle Nation zu einer unconstitutionellen Regierung Vertrauen haben; — wie kann sie in den Händen der letzteren ihre ganze Macht centralisiren, wie kann sie einer unverantwortlichen Regierung die ganze Administration anvertrauen?

So lange wir eine constitutionelle Nation bleiben, ist eine starke Regierung blos unter der Bedingung der Verantwortlichkeit möglich; und wenn unsre Entwicklung ohne eine starke Regierung nicht denkbar ist, so muß das erste Erforderniß, um fortschreiten zu können, darin bestehen, daß wir die Verantwortlichkeit der Regierung möglich machen.

Dieser Ueberzeugung ist vorliegendes Werk entsprungen.

Ich habe in dessen erstem Theile gezeigt, wie der Fortschritt neben dem Bestehen der gegenwärtigen Comitatsverfassung immer gleich ist, und wie dies System zwar eine Garantie für die Verfassung ist, jedoch blos eine solche, daß wir uns kaum eine schwächere oder unsrem Fortschritte schädlichere denken können.

Im zweiten Theile habe ich gezeigt, daß, falls wir in unsre Administration die Centralisation, und die damit nothwendige Verantwortlichkeit der Regierung einführen, hierdurch weder unsre Freiheit, noch unsre Verbindung mit der Monarchie, in welcher wir auch fort verharren wollen, gefährdet wird.

Schließlich habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen, wie diese radicale Abänderung unsrer Verfassung einzig und allein durch die Gesetzgebung vermittelt werden kann — und dies nicht auf einmal, sondern stufenweise: so daß das neue System nach und nach in die einzelnen Zweige unsrer Administration eingeführt wird.

Dies ist der langsame aber sichere Proceß unsrer nationellen Umgestaltung. Das Ziel, welches wir uns gesteckt, ist, daß, nachdem eine wahrhaft constitutionelle Nation ohne constitutionelle Regierung nicht denkbar ist, auch wir nach dem Beispiele andrer Nationen uns eine parlamentare Regierung erkämpfen müssen. Die Mittel, wodurch wir hierzu gelangen, bestehen darin, daß wir, das Endziel vor Augen, jede Neuerung in der Art vornehmen, daß in ihr stets ein ergänzender Theil jenes vollkommenen Organismus hergestellt werde, nach welchem wir streben, d. h. daß wir jede Neuerung auf den Grundstein der Verantwortlichkeit bauen, indem wir gerade so viel von den Rechten unsres jetzigen gerichtsbarlichen Systems aufgeben, wie viel wir unter der Garantie der neuen Verantwortlichkeit — ohne unsre Freiheit zu gefährden — aufgeben dürfen.

Diese Ansichten, welche ich bereits im Pesti Hirlap bruchstückweise veröffentlichte, werden — wie dies bereits geschehen — auch gegenwärtig zahlreiche Gegner hervorrufen. Wahrscheinlich wird jede im Vaterlande vorhandene Partei mit Schwierigkeiten auftreten, welche die Einführung meiner Grundsätze in's Leben angenommenerweise unmöglich erscheinen lassen. Die Opposition wird — eine größere Gewalt der Regierung fürchtend — gegen die Centralisation auftreten, während die Männer der Regierung in dem Streben, diese verantwortlich zu machen, ein Wagniß sehen.

Was die Befürchtung Ersterer betrifft, ist zu bemerken, wie die Freiheit nicht durch eine größere Gewalt der Regierung gefährdet werde; denn die Erfüllung der wichtigen Pflichten, die der Regierung obliegen, setzt eine große Gewalt voraus, und wer die Nothwendigkeit einer Regierung voraussetzt, kann

deren Schwäche nicht als nothwendige Bedingung betrachten. Im Gegensatze ist die Gefahr für die Freiheit blos in jener Gewalt der Regierung zu suchen, welche durch keine Gesetze umschrieben wird, welche sie nicht von der Verfassung erlangt, sondern durch die Umstände gezwungen sich selbst nimmt.

Es kömmt im Völkerleben nichts Gefährlicheres vor, als die Nichtanerkennung der im Staate vorhandenen Kräfte durch die Verfassung, und wenn irgend einer Volksklasse oder bestehenden Gewalt nicht die Wichtigkeit zugestanden wird, welche sie ihrer Stellung nach fordern können. Die Verfassung kann die Natur der Dinge nimmer verändern; und die Kräfte, welche sie nicht anerkennen will, entwickeln sich und kehren sich gegen sie selbst; und es muß dann der Augenblick kommen, in welchem die wahre Stellung der Nation und deren Gegensatz zur Verfassung an den Tag tritt und dann, dasjenige was schwächer ist, d. h. hier die Verfassung unterliegt. So wie eine Verfassung, in der die Rechte des Volks nicht anerkannt werden, auf keiner sicheren Grundlage ruht; so ruft auch eine Verfassung, in welcher der natürliche Wirkungskreis der Regierung beschränkt wird, diese auf, jenen Einfluß, den ihr das Gesetz nicht gibt, sich auf außergesetzlichem Wege zu erkämpfen, damit sie sich so — statt der constitutionellen — eine factische Gewalt verschaffe; und gerade hierdurch wird die Freiheit gefährdet. Nehmen wir ein Beispiel an.

Halten wir uns an den Buchstaben des Gesetzes, so haben die Comitate ein unbeschränktes Statutarrecht; und dennoch wissen wir, daß die Regierung, so oft die Comitate in einem Statute Ansichten aussprechen, welche mit den Gesetzen oder den gesetzlichen Gebräuchen nicht übereinstimmen, die Execution dieser Statute verhindert, und daß dieses Recht der Comitate einerseits zu Zusammenstößen, welche der Unabhängigkeit der Comitate gefährlich sind, andrerseits zu mancher Gesetzverletzung führte. Wer weiß nicht, daß die Regierung durch die Statthalterei sowol die Auswerfung der Steuer als

die Verwendung der öffentlichen Arbeiten auch gegenwärtig factisch überwacht, und daß dieser Einfluß, weil er nicht geregelt ist, und öfter — wie z. B. im Falle der Verbesserung der Gefängnisse — einzelne Comitate verhindert, ihre Thätigkeit zu entwickeln, nicht so heilsam zu wirken vermag, als dies der Fall sein könnte, wäre er geregelt. Wir sind nicht im Stande, den Einfluß der Regierung aus unsrem öffentlichen Leben auszuschließen; zwar können wir seinen gesetzmäßigen Kreis beschränken, doch vermögen wir nicht zu verhindern, daß sich die Regierung mit den vielen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, einen neuen Wirkungskreis eröffne. Und — meiner Ansicht nach — besteht das einzige Mittel, die Gefahren, welche der Freiheit von dieser Seite drohen, unschädlich zu machen, nicht in der Beschränkung, sondern in der genauen Umschreibung des Wirkungskreises der Regierung: wir müssen der Regierung die Möglichkeit an die Hand geben, ihre Pflicht zu erfüllen; wenn wir sie aber in einem gewissen Kreise so stark gemacht, müssen wir zugleich die Grenzen dieses Kreises angeben, welche sie nicht überschreiten darf.

Denjenigen, die in der Annahme des Grundsatzes der Verantworlichkeit eine gewisse Erniedrigung der Regierung sehen, antworte ich kurz: wie die Gewalt der Regierung nicht darin besteht, daß sie unverantwortlich ist, sondern im allgemeinen Vertrauen, und daß wir uns kein Verhältniß denken können, unter welchem die Regierung auf weniger Vertrauen rechnen dürfte, d. h. schwächer erschiene, als das gegenwärtige Verhältniß unsrer Regierung.

Die Regierung gibt der Legislation keine Rechenschaft über ihr Verfahren; inwiefern sich aber diese oder jene Gerichtsbarkeit durch die Regierung verletzt fühlt, darf sie vor der Gesetzgebung Klage führen, und die Thaten der Regierung werden von der Legislation gemißbilligt. Kann es ein sowol für die Regierung als die Nation schädlicheres Verhältniß geben, als dieses? Da zuweilen die Gerichtsbarkeiten wegen eingebildeter Verletzungen Klage führen, und so der Legisla-

tion ihre Zeit rauben, gibt es andrerseits doch keine Garantie dafür, daß alle Verletzungen zur Kunde der Legislation gelangen: überdies aber wird durch die Beschwerden die Stellung der Nation der Regierung gegenüber in allen Berührungen verbittert, und auch dort, wo zur Durchführung wichtiger Angelegenheit die Einheit unumgänglich nöthig ist, der Saame des Mißtrauens ausgestreut.

Wen der gegenwärtige Zustand befriedigt, der mag denselben in allen Einzelheiten vertheidigen; es mag ihm an einer unverantwortlichen Regierung genügen, die aber keinen gehöri- Einfluß besitzt; oder an unabhängigen Gerichtsbarkeiten, die jedoch stets wegen ihres Wirkungskreises zu kämpfen genöthigt sind. — Wer aber die vorhandenen Uebel abzustellen wünscht, überzeuge sich doch davon, daß die Freiheit, die er anstrebt, nie ohne eine starke Regierung zu Wege gebracht werden kann — zugleich aber auch davon, daß die Regierung, deren Gewalt er gerne vermehren möchte, diese Gewalt nur dann erlangen kann, wenn sie sich auf die Gesetzgebung stürzt. Weil nun aber die Nothwendigkeit des Fortschrittes von Niemandem geläugnet wird, entsteht die Hoffnung in mir, daß meine Ansichten Anklang finden werden.

Vieles spricht für Aufrechthaltung der gegenwärtigen Zustände. Die Ansicht, welcher gemäß nicht Wenige unser Gerichtsbarkeitssystem für die vollkommenste unter den constitutionellen Formen halten; die Eitelkeit, die so viel Befriedigung im gegenwärtigen Systeme findet, neben welchem in jedem Comitate ein paar für groß ausgeschriene Männer dastehen können; endlich die Allgewalt der Gewohnheit, welche selbst die lang gewohnte Unordnung angenehm findet, — Alles dies scheint darauf hinzudeuten, daß wir von einer zweckmäßigeren Einrichtung unsrer öffentlichen Angelegenheiten noch ziemlich weit entfernt sind. Uebrigens gibt es doch auch etwas, was noch mächtiger wirkt, als alle diese Umstände: die Gewalt der Dinge (la force des chôses), und diese erlaubt nicht, die Reform noch auf Weiteres hinaus zu schieben. Die Entwicklung des Va-

landes liegt zu sehr nicht nur in unsrem, sondern im Interesse der Gesammtmonarchie, als daß wir durch bloße Vorurtheile oder Gewohnheiten zurückgehalten werden könnten, Anträge anzunehmen, ohne welche die Entwicklung unmöglich erscheint.

Das eingefleischte Vorurtheil in Bezug auf die Vorzüglichkeit unsres Comitatssystems ist zwar stärker, als daß es plötzlich aufhören könnte, und wahrscheinlich werden noch mehre Versuche vorkommen, die Institutionen der Gegenwart mit den Ueberresten des Mittelalters zu vereinen; doch wird auch die Erfahrung die Erfolglosigkeit dieser Versuche darthun, und wir werden einsehen lernen, daß jede Institution, wie sie das Ergebniß eines bestimmten Bildungszustandes ist, ebenso eine unwiderstehliche Rückwirkung auf den Bildungszustand des Volks ausübt, und daß, wer sich nach einem andren, als dem bestehenden Zustand sehnt, und doch auch die vorhandenen Institutionen beibehalten möchte, ewig ohne Erfolg sich abmühen muß; wir werden einsehen lernen, daß die Begriffe der Neuzeit über Verfassungsmäßigkeit auf ein Land nicht passen, in dem selbst das staatsbürgerliche Recht blos durch die Geburt erlangt werden kann, und wir werden dann den Weg verlassen, auf dem wir uns bisher befanden, und der, man möge mir den Vergleich verzeihen, noch stets an die Türkei erinnert, wo die europäische Bildung mit türkischen Gebräuchen so lange unter einander gemischt wurde, daß man jetzt weder eine orientalische Bildung, noch eine Moslemgewalt mehr im Reiche antrifft.

Wir sind ein orientalischer Stamm, aber im Occident ansäßig; wir sind nicht im Stande, die Institutionen des Occidents von uns zurückzuweisen; und wenn die Parteien des Vaterlandes dies nicht einsehen — wenn vorzüglich die Opposition die Garantie der Freiheit auf andren Wegen sucht: wird sie sich zuletzt überzeugen, daß, möge sie thun, was sie wolle, auch bei uns wie anderswo die Administration endlich centralisirt werden wird; durch uns und mit

unſrer Zuſtimmung, wofern wir unſre Verhältniſſe zu würdigen wiſſen, aber ohne uns und gegen uns, ſobald es unumgänglich nothwendig erſcheint. Immer wird der Sieg jener politiſchen Partei zu Theil, welche die Intereſſen der Freiheit und Ordnung am beſten zu vereinen, und den Fortſchritt ſo zu lenken verſteht, daß hierdurch unſre Conſtitutionsmäßigkeit nicht gefährdet wird.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 11 Zeile 2 v. unt. statt saene corone lies sacrae coronae
" 15 " 15 v. ob. statt deren lies die
" 18 " 12 v. ob. statt Candidaten lies Candidation
" 20 " 20 v. ob. statt ein lies eine
" 23 " 13 v. unt. statt Freiheit lies Anarchie
" 29 " 3 v. ob. statt Anrathungssäle lies Berathungssäle
" 33 " 10 v. unt. nach Gegenwart lies als schlecht
" 35 " 16 v. ob. statt befindet lies gründet
" 35 " 19 v. ob. statt unmöglich lies klar
" 36 " 12 v. ob. statt wohlberechtigten lies wahlberechtigten
" 37 " 17 v. unt. statt Institutionen lies Instruktionen
" 54 " 3 v. unt. st. der Instruktionswahl l. der Instruktionen
" 55 " 9 v. ob. statt ehelichen lies adeligen
" 59 " 1 v. ob. statt ernent lies ernennt
" 70 " 18 v. ob. statt Grund lies Genuß
" 75 " 6 v. unt. statt Weise lies Wüste
" 80 " 3 v. unt. statt Möglichkeit lies Nützlichkeit
" 99 " 20 v. unt. st. eo nobiles respecta l. ac nobiles respectu
" 101 " 2 v. unt. statt dejiderare lies desiderare
" 103 " 1 v. ob. statt Erfolg lies Ersatz
" 104 " 12 v. ob. statt weitherzigen lies weichherzigen
" 106 " 15 v. ob. st. Comissertionalgesetze l. Comassertionalgesetze
" 106 " 13 v. unt. statt subbagyiorum lies jobbagyiorum
" 106 " 6 v. unt. statt pedennali lies perennali
" 107 " 17 v. ob. statt eingefaßt lies eingesetzt
" 113 " 5 v. unt. statt semble lies semblables
" 114 " 18 v. ob. statt Abstimmung lies Abschaffung
" 120 " 15 v. ob. statt meine lies eine
" 122 " 8 v. ob. statt im Zolle lies in Zala
" 125 " 4 v. ob. statt Motiven lies Motionen
" 125 " 12 v. unt. statt abzusenden lies abzusondern
" 126 " 13 v. unt. statt Studien lies Städten
" 126 " 14 v. ob. statt Motive lies Motion
" 127 " 6 v. ob. statt Weise lies Reiche
" 135 " 3 v. unt. statt seit lies im Jahre
" 136 " 15 v. ob. statt Kränkung lies Konkurenz
" 136 " 23 v. ob. statt Herstellung lies Feststellung
" 137 " 4 v. unt. statt erzielte lies erhielte
" 139 " 1 v. ob. nach Landtagen lies gegenüber
" 139 " 4 v. ob. statt annehmen lies entnehmen
" 143 " 4 v. unt. statt nach oben lies nach eben
" 144 " 11 v. unt. statt Wahne lies Wesen
" 153 " 8 v. ob. statt Cortes führen lies Cortesführer
" 154 " 15 v. unt. statt Comitat lies Knüttel
" 154 " 6 v. unt. statt Stufen lies Auszeichnungen
" 156 " 5, 22, 35 v. ob. statt Zalu lies Zala
" 158 " 7 v. unt. statt fortsinken lies versinken

Seite	161	Zeile	5	v. ob. statt Civilisation lies Centralisation
=	162	=	7	v. ob. statt popularisiren lies depopularisiren
=	162	=	18	v. ob. statt Städte lies Länder
=	164	=	9	v. ob. st. Comitatsverrichtung l. Comitatsverfassung
=	167	=	7	v. unt. statt besorgte lies sorgte
=	171	=	19	v. ob. statt Jocqueville lies Tocqueville
=	177	=	1	v. ob. statt verfolgten lies verfochten
=	184	=	3	v. unt. statt Autorität lies Autonomie
=	192	=	17	v. ob. statt üble lies alle
=	194	=	4	v. unt. statt würde lies mußte
=	195	=	8	v. ob. statt leiden lies binden
=	200	=	5	v. ob. statt Lajtla lies Lajtha
=	204	=	21	v. ob. st. Institutionssysteme l. Instruktionssysteme
=	206	=	4	v. unt. statt und lies nur
=	211	=	7	v. unt. nach einem lies weiten krummen
=	220	=	8	v. ob. statt zweifeln lies zweifelt
=	222	=	2	v. unt. nach Es ist lies ein
=	226	=	15	v. ob. statt Raum lies Votum
=	230	=	17	v. ob. statt drei lies kön.
=	235	=	4	v. ob. vor würde lies schaden
=	235	=	5	v. ob. streiche schaden
=	241	=	2	v. ob. statt Capacität lies Capacitation
=	242	=	6	v. ob. statt Capacität lies Capacitation
=	243	=	7	v. ob. statt genau lies genug
=	243	=	13	v. ob. statt gefördert lies gefordert
=	246	=	15	v. unt. statt hat lies fort
=	251	=	14	v. unt. statt Plan lies Platz
=	257	=	7	v. unt. vor mehr lies nicht
=	258	=	2	v. ob. statt wird lies wir
=	268	=	10	v. unt. statt immer gleich lies unmöglich
=	272	=	18	v. ob. statt stürzt lies stützt
=	273	=	10	v. unt. statt orientalische lies occidentalische

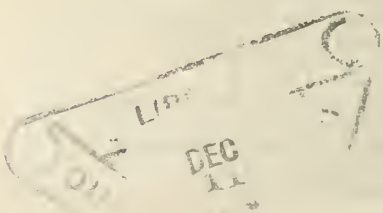

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

MAY 2 5 1988

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN
2069
E6
1846
c.1
ROBA

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 09 24 02 035 6